

M2.1. - M2.7

M2.6. }  
M2.8. } fehlt



„Nach einem anblicken Kampf mit dem...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Die Zahl der Staatsbankrottisten ist die gleiche...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Die Zahl der Staatsbankrottisten ist die gleiche...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Die Zahl der Staatsbankrottisten ist die gleiche...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Die Zahl der Staatsbankrottisten ist die gleiche...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Die Zahl der Staatsbankrottisten ist die gleiche...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“

„Ich bin über diese Frage in dieser Hinsicht...“

„Ich habe den letzten Tropfen an geschmeckt...“

„Die Arbeit, die Garben nur bis zum letzten...“

„Obwohl gemietet hat, soll genannt werden, da...“



Paul Hymans.



Der ehemalige Justizminister Hymans hat im neuen belgischen Kabinett das Außenressort übernommen.

# Der große Gegenpieler Wilhelms II.

## Mit Maximilian Harden während der letzten Tage seines Lebens.

Von Franz Pfempfert, Berlin.

(Nachdruck verboten.)

Prag, 26. November. Der bekannte literarische Publizist und Herausgeber der „Affion“, Franz Pfempfert, seit einem Jahrzehnt mit dem Herausgeber der „Zukunft“ befreundet, hat die letzten Tage und Stunden in nächster Nähe Maximilian Sardens geweiht. Er stellt uns seine Aufzeichnungen darüber zur Verfügung, die wir nachstehend um ihres dokumentarischen Charakters willen zum Abdruck bringen, ohne uns mit ihrem Inhalt zu identifizieren.

### Harden über das heutige Rußland.

Wir haben in der Zeit vom 21. bis zum 29. Oktober so ungefähr über alle die Fragen gesprochen, die heute die Welt der Menschheit angehen. Ueber das vergangene, das gegenwärtige und das morgige Deutschland, über das Frankreich des (Sardens Herrin!) „phantastisch vertrauensvollen Herrn Brand“, („dessen Gegenwartspolitik wird uns doch noch den Wilhelm zurückerobern helfen“); über die „Gente-Passionspiele“; uas dessen „Stalinismus“ Maximilian Harden hatte seit 1918 den Wunsch gehabt, „mit meinen zwei Ogen Ihr gelobtes Land“ zu studieren. Sowohl Radel wie andere Führer der Volkswirtschafts-Bewegung konnten von Sardens Verlangen wissen. Alle unmöglichen „Repräsentanten“ Deutschlands besamen Einladungen. „Nest amüsiert sich Krülein Sinnes unter der Diktatur des Proletariats!“ spottete er einmal am Telefon. „Der Reichspendel in Ihrem Sowjetrußland erfolgreich hin und her; zur Revolutionsfeier empfängt der sowjetrußische Volkshäcker die gesamte deutsche Konterrevolution; in ich will man drüben nicht sehen. Nest endlich, zum sechsten Sabrestage der Oktoberrevolution, hatte auch Sardens, der Kämpfer gegen die Mörder Karl Liebknecht und Rosa Luxemburgs, nach Montana eine Einladung übermittelt erhalten. „Würden Sie, würde Franz u n b e d i n g t!“ — „Wäre er Harden — ja, bitte, auf diese Frage.“ — „Würden Sie hinausfahren? Das will ich wissen! Würden Sie hinausfahren, sich, von vielleicht tausend Beirerren des famosen Deutschland umgeben, abstützen lassen? Darauf Antwort, Lieber!“ — „Ich würde aus anderen Gründen nicht fahren, aber aus Gründen, die vielleicht nicht die Ihren sind.“ — „Aber Sie würden nicht fahren, das ist klar. Und die Gründe?“ — „Ich würde es für unmöglich halten, die Oktoberrevolution mitaufzuleben, während hervorragende Kämpfer der Oktoberrevolution, also nicht deren Feinde, in Berlin und in der Bertramung leiden.“ — „Genügt mir.“ — „Auch ich fahre nicht.“ — „Nach einer Pause.“ — „Ich würde es nicht ja die best...

Mathenau?“ — „Na, sie haben wirklich einen der ihren umgebracht. Wenn es einen Menschen gibt, der Mathenau gründlich gekannt hat, dann bin ich es. Soviel Gerechtigkeit, soviel Verlogenheit gibt es nicht nochmal. Wie oft ist er zum Beispiel zu mir gekommen: „Was quälst Dich herum mit diesen Herrschaften, sie sind es nicht wert. Ich icheiße auf Esch-Lothringen, wenn wir nur Frieden bekommen“, — und dann ging er zu der Militärmacht und unterbreitete ihr seine Methoden zur Verlängerung des Krieges, zum Durchhalten bis zum Siege! Als Jude anonym wütender Antisemit, unter vier Augen passiv und gleichzeitig Stütze des Krieges. Von Erzberger macht man weniger Aufhebens, obwohl der ja auch gemeinhalt wurde und, verglichen mit Mathenau, ein beutender Herr war.“ — „Nach einer Sonnenpause kommt es aus dem Gefühle: „Dieser Stresemann ist doch eine andere Nummer als so ein Wisnard! Aber er hat auch eine bessere Presse. Ob Theodor Wolff, ob Bernhard“ — er wirft die Zeitungen zu Boden — „und nicht eine Stimme in diesem Deutschland stört die Herrschaften.“ — „Also muß die „Zukunft“ wieder erscheinen.“ — „Für wen?“ — „Wenn auch nur für Ihr politisches Gewissen.“ — „Sie, Wirtschaftler, haben den Glauben, daß die neue Weltordnung werden wird. Ich so 11 daran glauben — ich fa n e s nicht. Nennen Sie mir doch junge Menschen, die Sie als Mitarbeiter für die „Zukunft“, ersehnen sie, wählen würden;...“ — „Die werden sich finden lassen, ist erst die „Zukunft“ wieder da.“ — „Also Sie könnten mit jetzt keinen einzigen Namen nennen?“ — „Einen ja: Max i m i l i a n S a r d e n. Der muß und wird die Zeitschrift vorläufig allein füllen.“ — „Aber ich kann mich doch nicht abzeichnen! Ich habe doch dieser Mördergrube alles gesagt, was man ihr sagen muß — wer hat darauf gehört?“ — „Mehr jedenfalls, als in der Glangzeit Ihres Lieblings Wilhelm darauf gehört haben: die Membran der längeren Schweigen: „Mit der Zeitschrift „Die Zukunft-Aktion“ könnte man es veruchen haben, — doch Sie wollen ja nicht — und vielleicht haben Sie recht! — mit fest der Glaube und Dienstag erschien Harden auf der Veranda und trat, mich „drohend“ fixierend, an meinen Liebeshust: „Heute wird Ihnen nichts erspart bleiben: er breche mir das „A. F.“ in die Hand...

Der ehemalige Justizminister Hymans hat im neuen belgischen Kabinett das Außenressort übernommen.

Es würde den Raum, den eine Tageszeitung und die Zeit, die ein moderner Zeitungsetzer zur freien Verfügung hat, weit überschreiten, wollte ich hier einen auch nur halbwegs ausführlichen Bericht über die Diskussionen niederzulegen, die in den folgenden Tagen gehabt haben. In den ersten, den Tagen des zweifellos von der Wronchitis befreiten... (Text continues with a detailed account of the discussions and the author's personal observations during the final days of Sardan's life.)

U  
H. S. 140801/A

Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

Sprechstunden: Montag bis Freitag von 2-5 Uhr  
und jederzeit nach vorheriger Vereinbarung

1  
DEN 30. Sept. 1928.

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

Herrn Karl Kraus,

Berlin W.,

Cützowstraße 76.

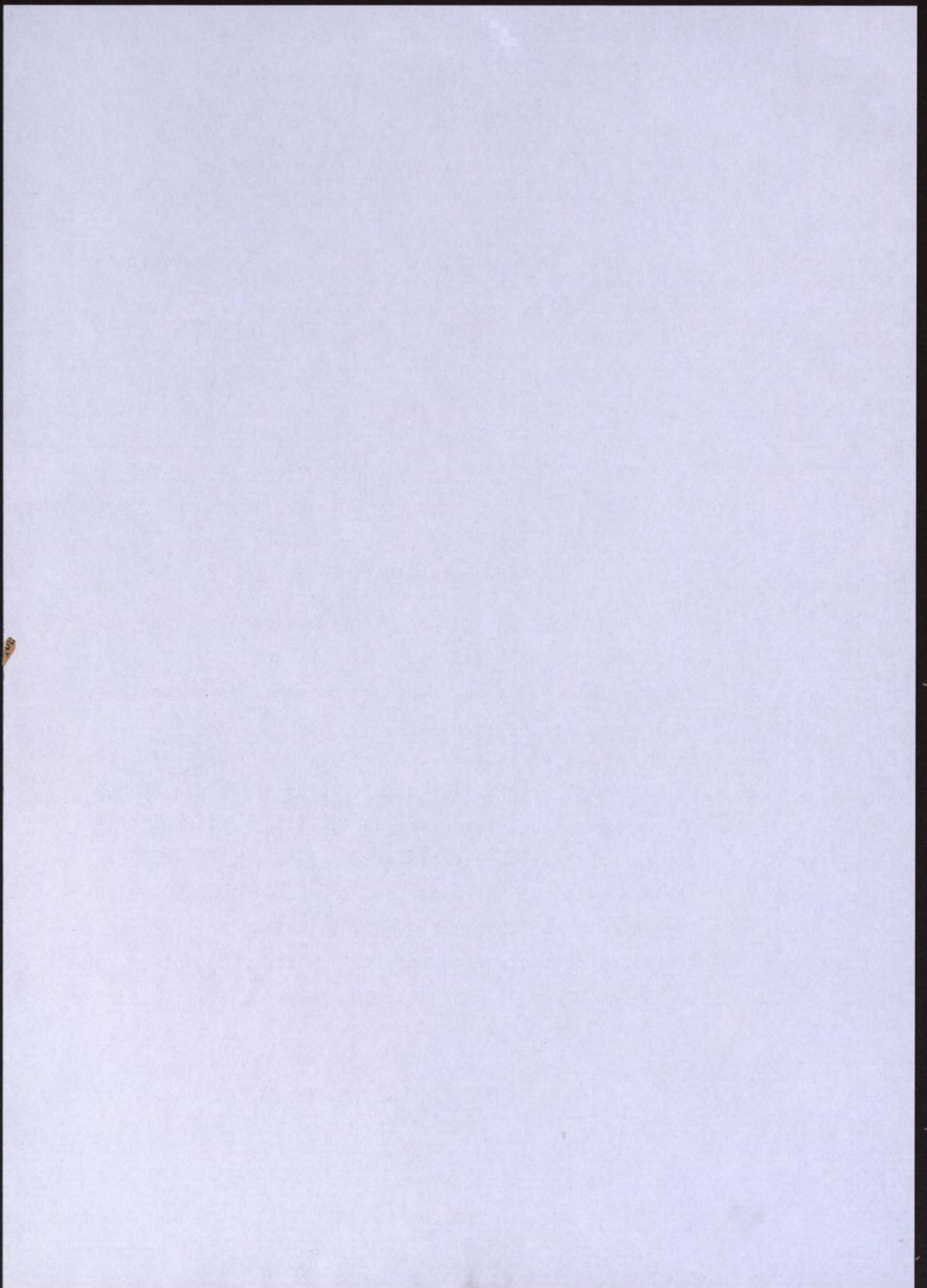
Rüstlerzimmer, Schwaabent  
aal.

Hochverehrter Herr Kraus,

ich habe den Spätnachmittag dazu benutzt, unser  
heutiges Telefongespräch nochmals eingehend zu durchden-  
ken, und bin dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Betr. Kerr-Inserat.

Zwischen Ihnen und der Firma Rudolf Mosse, ver-  
treten durch ihre Zweigannahmestelle, ist ein bindender  
und wirksamer Inseratenvertrag /gemischter Weckvertrag/  
auf einmaligen Abdruck des Kerr-Inserats in der „Literari-  
schen Rundschau“ des „Berliner Tageblatt“ zu stande ge-  
kommen. Dieser Vertrag ist auch in keiner Weise anfecht-  
bar oder nichtig: wegen arglistiger Täuschung nicht, weil  
das Inserat den Zusammenhang klar erkennen läßt und eine

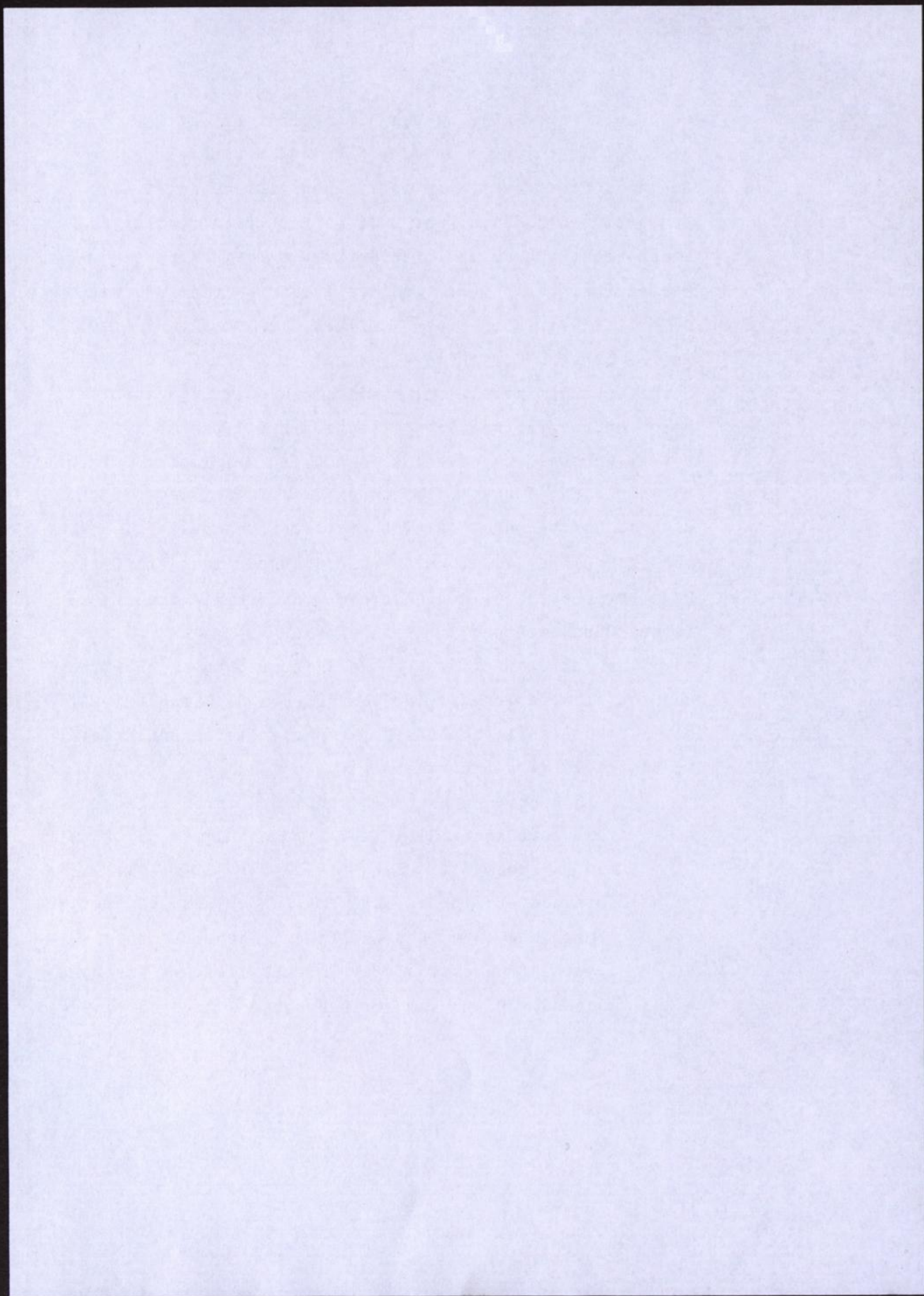


eine weitere Aufklärung des Filialleiters, die zur Ablehnung hätte führen können, nach den Verkehrsanschauungen nicht erforderlich war; wegen Irrtums nicht, aus den gleichen Gründen, und weil es sich höchstens um einen rechtlich belanglosen Irrtum im Motiv handelt; wegen Sittenwidrigkeit nicht, weil es zulässig sein muß, die Öffentlichkeit über einen Kritiker auch an der Stelle seines Wirkens aufzuklären. Demnach ist der Verlag Mosse verpflichtet, Ihr Inserat abzudrucken oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu leisten. Schadenersatz können Sie jedoch, da Ihnen ein bestimmter Aufnahmetag nicht zugesichert, dieses Inserat fernem Wejen nach auch nicht erkennenbar an einen solchen gebunden ist, gemäß §§ 636, 634, 327, 326 BGB nur verlangen, wenn der Verlag trotz Setzung einer angemessenen Nachleistungsfrist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Ich rate daher, falls das Inserat auch am nächsten Sonntag nicht erscheint, am Montag, den 8. Oktober 1928, der Inseratenabteilung des Mosse-Hauses folgenden Brief zu schreiben /eingeschrieben!/:

„Ich habe Ihnen am Freitag, den 28. September 1928 durch Ihre Filiale . . . den Auftrag erteilt, ein Inserat betr. Heft 787-794 der Zeitschrift „Die Fackel“ in die nächste Nummer der „Literarischen Rundschau“ des „Berliner Tageblatt“ aufzunehmen, habe aber dieses Inserat weder in der Ausgabe vom 30. September 1928 noch in der vom 7. Ok-





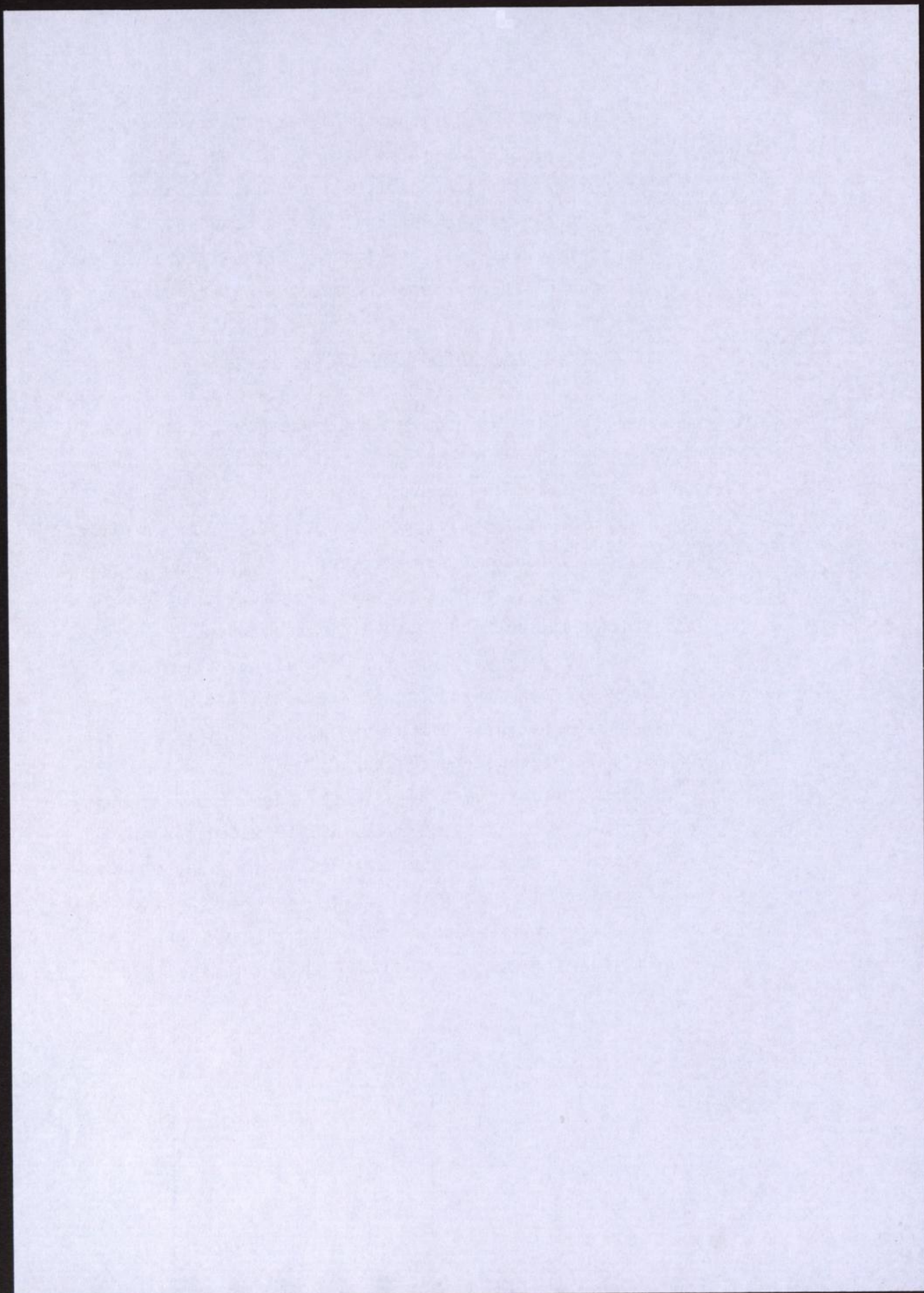
Oktober 1928 gefunden. Ich erfuhr Sie daher, dieses Inserat spätestens in der Ausgabe der „Literarischen Rundschau“ vom 14. Oktober 1928 zum Abdruck zu bringen. Nach dem Ablauf dieser Frist werde ich die Annahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2. Betr. Beleidigungsklage gegen W.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorwurf der Lüge beleidigend ist. Durch die ironische Wendung „Reich der einfachen Lüge“ im Gegensatz zu dem von R. vorgebrachten Vorwurf der Verleumdung wird auch jene Absicht der Beleidigung klargestellt, die zum Ausschluß des § 193 StGB erforderlich ist. Daß auch Ihnen der Vorwurf galt, wird durch die nachträglichen Briefe des Beschuldigten über jeden Zweifel erhoben.

Der Vorwurf der Lüge kann einmal bedeuten, daß Sie die Äußerung des sterbenden Harden erdichtet haben. Dagegen können wir durch Pfempfert und die Dame den völlig schlüssigen Gegenbeweis führen.

Soweit damit aber gesagt ist, daß der dieser Äußerung zu Grunde liegende Vorgang nicht stattgefunden habe, können wir einen m.E. nicht weniger schlüssigen Gegenbeweis führen. Zunächst einmal wird die Dame bekunden, daß Harden ihr bereits mehrere Jahre vor seinem Tode, als er von einer Konferenz mit Rheinhardt kam, mitgeteilt hat,



hat, wie Rheinharots Bedenken gegen Kerr durch W. zerstört wurden. Sodann wird durch Zeugnis der beiden Rheinharots und ihres Staves vielleicht die Wahrheit zu erweisen sein, wo durch Vorlage der Original-Kritiken sich schon die hohe Wahrscheinlichkeit des Vorwurfs ergeben hat. Nicht zuletzt wird dann vielleicht auch ein eidliches „ich erinnere mich nicht“ des Bandwurms der geistigen Welt offenbaren, warum es so schön war.

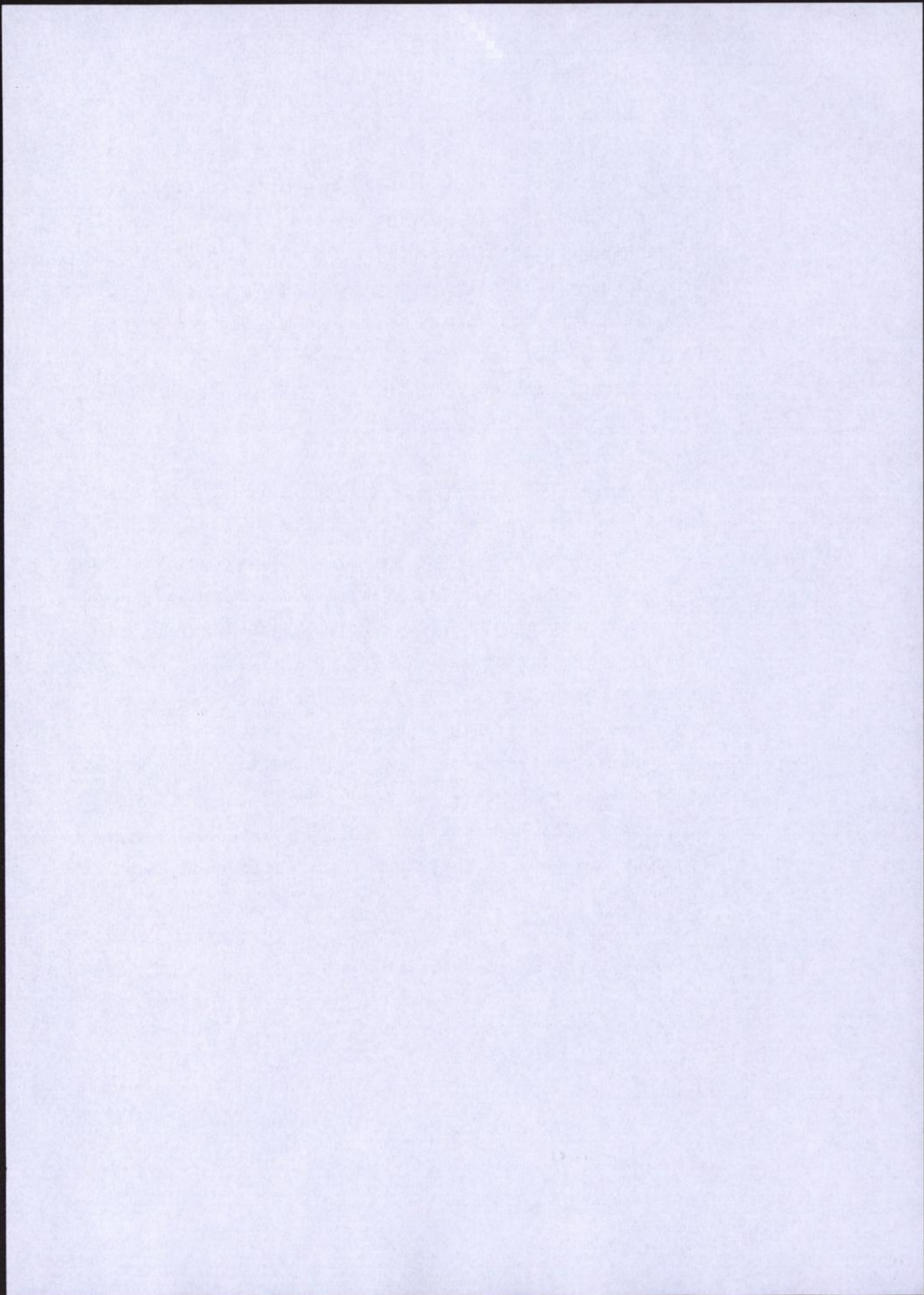
Ausgegangen aber muß von der Zeitungsnotiz werden, der die Briefe nur als Erläuterung dienen, um Berlin-Mitte als sichereren Gerichtsstand zu haben.



Immer bleiben dann die verschiedenen „lügenhaft“ ~~Wort~~ und der offensichtlich zu Ehrenkränkung und Bloßstellung gegenüber Dritten benutzte Vorwurf der Reklamesucht zur Durchsetzung der Abstrafung, immer aber auch die große Satire übrig, daß einer, dessen Lanteme am Jahreschluß sich danach richtet, wie viele Menschen ihre Reklamesucht gegen bare Rasse befriedigt haben, Reklame als etwas Schimpfliches empfindet.

3. Die Beleidigungsklage gegen Müller ist vielleicht nicht mehr erforderlich, da ihr Zweck ja durch 2 völlig konsumiert wird, bestimmt aber bis zu dem <sup>Zeit</sup> Punkt herauszuschieben, in dem das Wutgeschwür zum Durchbruch gekommen ist.

4. Nicht ganz sicher ist der Ausgang einer Beleidigungsklage der Tochter Haroens. § 189 StGB verlangt näm-



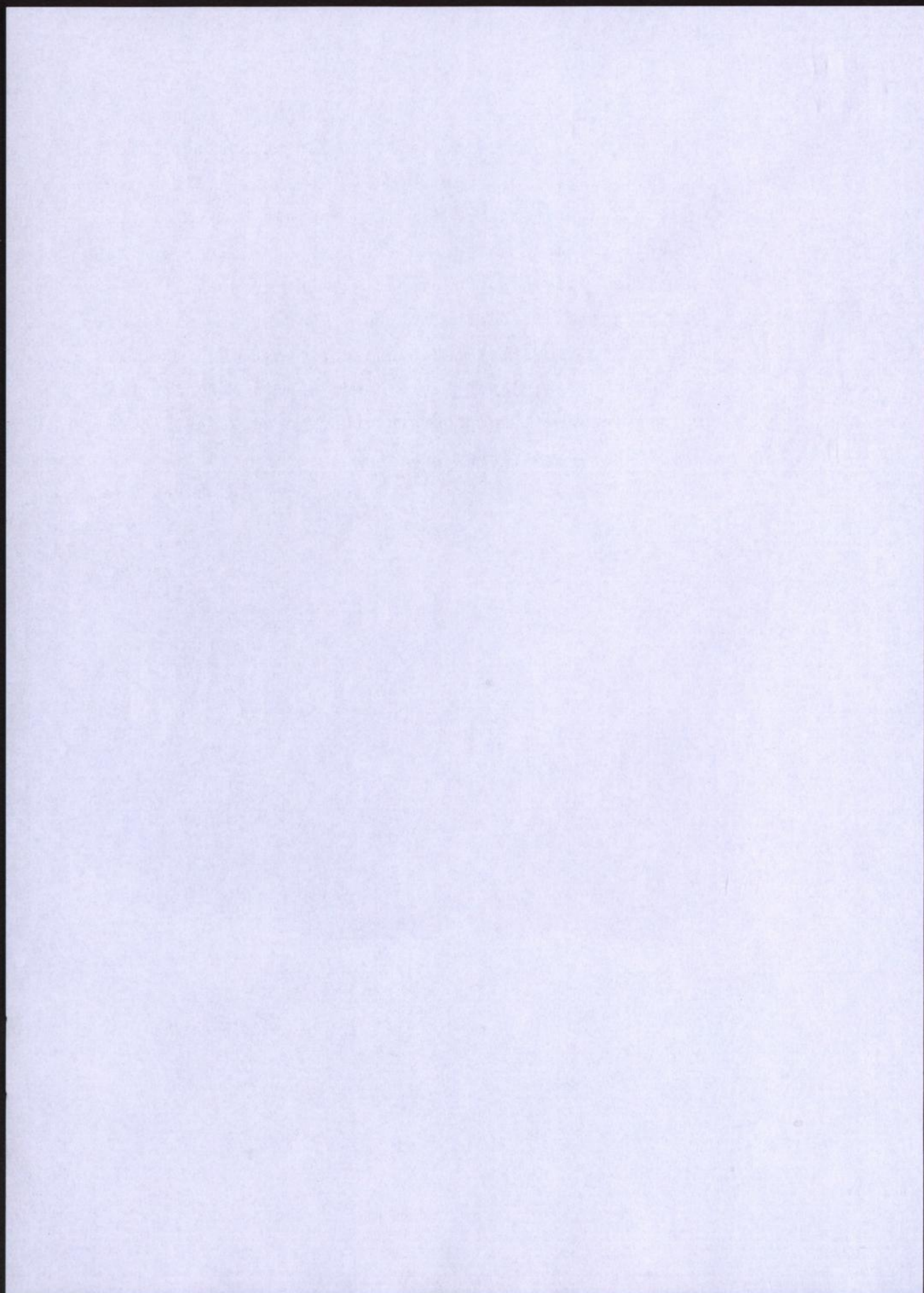
nämlich, daß die unwahre Tatsache - Harden habe den Vorfall erlogen - wider besseres Wissen verbreitet ist. Da W. aber Hauptakteur des Vorfalls ist, wird sein besseres Wissen zu unterstellen sein und ihm der Beweis seines guten Glaubens nicht gelingen. Er könnte sich höchstens in diesem Prozeß darauf zurückziehen, er habe nicht Harden, sondern die Verbreiter der Äußerung des Sterbenden, die er für erdichtet gehalten habe, angreifen wollen.

Ich stehe Ihnen heute Abend und in den nächsten Wochen jederzeit nach Vereinbarung zu mündlichen Rücksprachen zur Verfügung und bin

in wirklicher Verehrung

Ihr

*Bohlofarskin*



Die heikle bulgarische Kabinettskrise.

Liaptschew erneuert beauftragt.

Möglichkeit der Parlamentsauflösung. — Weitgehende Neubesetzungen nötig.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

II BELGRAD, 6. September.

Nach einer kurzen Unterredung im Schloss hat König Boris noch gestern Abend das Mandat zur Bildung der neuen Regierung wieder Liaptschew übertragen.

Ueber den gestern Abend zu Beginn der Sbranzsitzung erfolgten Rücktritt des Kabinetts Liaptschew ist folgendes zu sagen. Kriegsminister Wolkow, der Mittelpunkt der ganzen Krise, hatte auf die schliessliche Forderung Liaptschew, zurückzutreten, um nicht das Gesamtkabinet in Gefahr zu bringen, geantwortet, ihm hätte der König zum Kriegminister gemacht, und er trete deshalb auch nur auf Verlangen des Königs, nicht aber auf das Zankows und Burows zurück.

um vor der Lösung der bevorstehenden wichtigen Staatsaufgaben dem Staatsoberhaupt Gelegenheit zu geben, die Meinung der Parteiführer zu hören.

Mit dem Rücktritt Liaptschew ist nunmehr die jahrelange Spannung innerhalb des Regierungsblocks offen zum Ausbruch gekommen. Neben dem stark ausgeprägten persönlichen Ehrgeiz Zankows, der gegenwärtig Präsident der Sbranze ist, dürfte der tiefere Grund sein,

dass Liaptschew und Wolkow weniger, Zankow und Burow stärker für eine Annäherung an Südslawien sind,

also für den Kampf gegen das mazedonische Komitee. Interessant ist, dass die englische Presse, wie bekannt, deshalb die jetzige Krise als Übergang zu einem Kabinet Zankow betrachtet. Den letzten Anstoss dürfte die vorgestern erfolgte Pensionierung zahlreicher Offiziere, und zwar von Anhängern Zankows und Burows, gegeben haben. Es ist anzunehmen, dass die Krise ohne weitgehende Neubesetzungen von Ministeresessen nicht zu lösen sein wird.

Ausser Liaptschew und Burow dürften alle bisherigen Minister ausscheiden,

selbst der erfolgreiche Finanzminister Molow, der ein Anhänger Wolkows ist. Bei Wolkow verlangt die Regierungsoption sogar die völlige Pensionierung. Als neuer Kriegminister wird Bakardjiew genannt. Eine interessante Note erhält die Krise durch den Umstand, dass gerade im Augenblick der Krise, angeblich amtlich, die Verlobung des Königs Boris mit der italienischen Prinzessin Giovanna bekanntgegeben worden ist, die sicherlich nicht ohne ausserpolitische und deshalb auch nicht innerpolitische Wirkungen bleiben dürfte.

Aus Genf ist die Meldung eingetroffen, der Finanzausschuss des Völkerbundes habe grundsätzlich die Fünf-Millionen-Pfund-Anleihe für Bulgarien bewilligt, nachdem der bulgarische Finanzminister Molow ein umfangreiches Exposé über die Finanzlage Bulgariens gehalten hatte. Der Finanzausschuss habe daraufhin festgestellt, dass alle Voraussetzungen für die Anleihe erfüllt seien, namentlich die Überführung der Nationalbank in eine reine Emissionsbank, und dass die bulgarische Valuta auf Grund des gegenwärtigen Kurses stabilisiert werde. Die Anleihe soll in London, New-York und Paris zur Emission gelangen. Das bedeutet zweifellos einen moralischen Erfolg für das inzwischen zurückgetretene bulgarische Kabinet, um so mehr, als die Anleihe, trotz der demonstrativen Abwesenheit des Ausserministers Bruow, bewilligt worden ist.

Der schmuggelverdächtige Leichentransport

Ueberreifer rumänischer Zollbeamter.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

BUDAPEST, 6. September.

Vor einigen Tagen starb in Klausenburg in Siebenbürgen der Leiter der Passabteilung des dortigen ungarischen Konsulats Richard Alchora. Die Leiche sollte am Sonnabend per Automobil zur Beisetzung in der Familiengruft nach Fünfkirchen (Ungarn) gebracht werden. Unterwegs ereignete sich ein überaus peinlicher Zwischenfall. Der Leichentransport wurde nämlich von der rumänischen Zollbehörde angehalten. Trotz der energischen Proteste der Begleiter wurde das diplomatische Siegel, mit dem der Sarg versehen war, aufgebrochen und die beiden Aussenärzte

durchsucht. Zur Begründung seines Vorgehens gab der Beamte an, dass der Leichentransport schmuggelverdächtig sei. Denn es sei häufig vorgekommen, dass auf diese Weise Gold von Rumänien nach Ungarn geschuggelt wurde. Der Vorfall hat in den Kreisen der siebenbürgischen Ungarn grosse Empörung hervorgerufen und dürfte aller Voraussicht nach die ungarische Regierung veranlassen, auf diplomatischem Wege von der rumänischen Regierung Aufklärung zu verlangen.

2. PARIS, 6. September. (Privat-Meldung.) Der deutsche Botschafter von Hoesch überreichte gestern das Ehrenzeichen des deutschen Roten Kreuzes der französischen Krankenschwester Susanne Simonnet dafür, dass sie einem deutschen Kranken freiwillig ihr Blut zu einer Transfusion zur Verfügung gestellt hat.

ist ausdrücklich anzumerken. Man wird sich diese „Salome“ ansehen und anhören müssen! Karl Westermeyer.

„Salome.“

Staatsoper am Platz der Republik.

Ernst Legal wird sich mit dem Amt des rein geschäftlichen Direktors der Tiergarten-Oper nicht begnügen, sondern auch künstlerisch hervortreten wollen, wie wir sehen. Die Neuinszenierung von „Salome“, sein Werk, gibt uns schon verheissungsvolle Aussichten für die neue Saison. Man geht von ihr nicht teilnahmslos fort. Sie packt, wenn auch mit Mitteln, die düster, grauam sind, teilweise dicht bis an die Grenze des noch Erträglichen gehen. Der Aufbau des Bildes ist exotisch primitiv, aber machtvoll. Auf der erhöhten Palastterrasse sieht man im Fackellicht asiatische Ueppigkeit, die geheimnisvolle Zisterne, im Hintergrunde einen fahlen Nachthorizont mit bleichen Silhouetten von Mauern und gepanzerten Kriegern. Der gespenstergrosse Mond färbt sich nachher wie geronnenes Blut. Ein guter Einfall: der hinter dem Sessel von Herodes wie ein Prinzip abarner Macht postierte Römer, der diese Entartung und Selbstverleumdung mit verschränkten Armen kalt betrachtet. Vielleicht geht es ein wenig zu weit, wenn Salome minutenlang auf dem abgeschlagenen Kopf Johansans liegt und ihn wie ein Vampyr küsst. Aber um so betörender wirkt dann der Befehl, das sich besinnenden Herodes, dieses entartete Weib zu töten. Die Inszenierung ist ganz auf Oskar Wilde zugeschnitten, und die Straube Musik erscheint in dieser scharfen Beleuchtung — peinliche Entdeckung — manchmal nicht stark genug, sondern matt und ausserlich, fast stummlich sogar in den Melodien der im Rauch befriedigten Salome.

Mit der Titelrolle gibt Rose Pauly-Dreesen eine dramatisch ausgeprägte Leistung. Der Körper vibriert in brünstigem Verlangen; die Stimme hält die gesteigerten Anforderungen aus. Nur der Zug jugendlicher Unwissenheit, der das ungeheure Nordgehörn psychologisch teilweise erklärt (wenn auch nicht rechtfertigt), müsste deutlicher sein. Salome darf keine pathologische Figur werden! Erik Wirl gibt den Herodes. Zuerst etwas übertrieben in der Charakterisierung seniler Altersschwäche, nachher aber gestrafter, gehaltvoller, auch in der Sprache. Fritz Kraus ist ein Johansan von echt asketischer Strenge, sowohl stimmlich wie darstellerisch. Die Nebenrollen sind ebenfalls gut besetzt. Die Nebenrollen sind ebenfalls gut besetzt. Die Nebenrollen sind ebenfalls gut besetzt.

„Gespenster.“

Staatliches Schauspielhaus.

In der bekannten „Gespenster“-Inszenierung Erich Engels spielt jetzt Lina Lossen die Frau Alving. Sie baut ihre Rolle klug und fein auf, beginnt mit einem Minimum an schauspielerischem Aufwand und mit einer Verhaltenheit, die ihre herbe Stimme und Gestalt zuerst fast verkniffen, fast allzu streng erscheinen lässt. Als sie dann den Pastor, den massiven, weltfernen Aribert Wätscher, merken lässt, welch ein Kreuz sie ein Leben lang getragen hat, ohne zu murren, sagt sie schwer, man spürt die Gewalt mit, die ihr wider ihren Willen die Lippen öffnet, und die konventionelle Rücksicht, die sie verbissen schon Feigheit nennt, zittert noch in ihrer Stimme nach. Dann, nach dem Brand, ist sie, eine unheimliche Minute lang, ganz seltsam, ganz verträumt, wie verloren, und plötzlich, als Oswald, den Fritz Kortner mit ergreifender Macht Wort um Wort wahrhaftig werden lässt, ihr das Gift anvertraut, jagt, schluchzt, stöbt, brennt die ewig unterdrückte Flamme fühlungslos aus ihr empor, dass es einem eisig über den Rücken läuft. Lucie Mannheim gibt wieder die Regina, Paul Bildl ihren Vater, ein wunderbares Ensemble, eine erschütternde Aufführung. L. H.

\* Ein Slevogt für die Wiener Staatsgalerie. Wie wir hören, ist das Bild „Badende Jungen“ von Max Slevogt, das in der Ausstellung moderner deutscher Kunst in der Galerie Thannhauser in Berlin ausgestellt war, aus dem Besitz dieses Berliner Kunsthauses von der Staatsgalerie in Wien erworben worden. Der Ankauf bedeutet eine Ehrung für den Berliner Meister, der am 10. Oktober seinen 60. Geburtstag begehen wird. Die Akademie der Künste in Berlin bereitet aus diesem Anlass eine grosse Slevogt-Ausstellung vor.

\* Plastiken von Greco in Berlin. Wie wir erfahren, ist es dem Kunsthaushalt Paul Cassirer in Berlin gelungen, sechs Plastiken von Greco (1548—1625) zu erwerben. Es handelt sich hier um die einzigen sechs Skulpturen, die der Maler von Toledo ausserhalb der für die Kirchen und Klöster von Toledo geschaffenen Skulpturen in braunem Holz modelliert hat. Diese im Greco-Werk erhaltenen sechs Plastiken stellen eine Folge von „Gespenstern“ dar.

Griechenland erkennt Zogu I. an.

Das albanische Kabinet unverändert. (Telegramm unseres Korrespondenten.)

r. TIRANA, 6. September.

Nachdem von Italien bereits eine Stunde nach der Erklärung des Königs Zogus das neue Regime anerkannt worden war, hat gestern auch der Gesandte Griechenlands sein Beglaubigungsschreiben überreicht. Die Stellungnahme der anderen Mächte steht vorläufig noch aus. Das Kabinet ist gebildet und besteht aus denselben Ministern wie unter der Republik.

Aegyptens Zusage an Kellogg.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

LONDON, 6. September.

Der ägyptische Aussenminister hat dem Geschäftsträger der Vereinigten Staaten in Kairo die Antwort der ägyptischen Regierung auf die Einladung der amerikanischen Regierung zum Paktunterzeichnung überreicht. In der Antwort heisst es, dass die ägyptische Regierung davon überzeugt sei, dass sie die wahren Gefühle des ägyptischen Volkes zum Ausdruck bringe, wenn sie erkläre, dass sie glücklich sei, dem edlen Ziel dieses Paktes vollkommen zustimmen zu können. Die Aegypten seien von jeher ein friedliches Volk gewesen, und der Friede sei für das Land eine Notwendigkeit.

Architekt Adolf Loos verhaftet.

Unter der Anklage wiederholten Sittlichkeitsverbrechens. (Telegramm unseres Korrespondenten.)

WIEN, 6. September.

Der weltbekannte Architekt Adolf Loos wurde gestern verhaftet und in das Landesgericht eingeliefert. Er wird beschuldigt, sich an zwei 8 und 10jährigen Mädchen schwer sittlich vergangen zu haben. Er hat den Kindern versprochen, sie mit einer Anzahl „Kinder nach Frankreich“ nach Paris zu schicken. Der Verhaftete bestreitet die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen.

Adolf Loos ist in Wien der erste gewesen, der die Architektur der Donaustadt revolutioniert hat. Als vor rund einem Vierteljahrhundert im Viertel des ehemaligen Literaruffes der städtische sein erster Bau am Michaeler Platz emporwuchs, war es ein traditioneller Charakter der Umgebung zu sprengen drohte, brannte in der Wiener Öffentlichkeit ein Sturm der „Entrüstung“. Heute wirkt dort dieses einst geplante und durchdachte städtische Haus wie eine Selbstverständlichkeit. Und Adolf Loos verstand in Wien auch die erste moderne Ausgestaltung eines Café-Interieurs, das Café Museum am Naschmarkt, in der nächsten Nähe des Olbrichs ägyptisch empfundenen Sezessionsbau, ist eines seiner Hauptwerke. Loos hat, wie erinnerlich, in der vergangenen Saison in Berlin geistreiche Vorträge über Mode usw. gehalten.

In der Untersuchungssache gegen Hugo Stinnes ist durch Aufgezeichnet, dass die Sekretärin des Untersuchungsrichters über die amtlichen Ermittlungen Einzelheiten an die Presse weitergegeben hat. Vor allem sollen sich die betreffenden Kenntnis von den einzelnen Vernehmungen haben. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin gegen die Sekretärin des Untersuchungsrichters ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sind aber bisher keine Beweise erbracht worden, die den schwerwiegenden Vorwurf rechtfertigen könnten.

Verantwortliche Redakteure: für innere Politik: Paul Steinbock, für auswärtige Politik: Josef Schwab, für Lokales, Vernehmungen, den unpolitischen Informationsdienst und Nachrichtenstelle: Fritz K. Hofner; für das Benetton: Fred. Hildenbrandt; für Wissenschaft: Dr. Gotthold Mamiolik; für das Roman: Fritz Engel; für die Handelszeitung: Dr. Adolf Roeder; für den übrigen Teil des Blattes: Albert Fils; für die Inserate: Heinrich Baron, sämtlich in Druck und Verlag Rudolf Mücke in Berlin. Herausgeber: Rudolf Mücke.

Verleumdungsparadies.

Das tobende Schmäbblatt eines von mir Geschickten (nicht nochmals die Seiten 209 bis 216 des Buches: „Es sah, wie ich wollte...“; dort steht eine Charakteristik in Prosa) — das tobende Blatt zitiert folgende seltsame Mitteilung des Spalinger kommunisten Plemfert; gegen den ich einst wegen... Verwendung meiner nicht gegebenen Unterschrift öffentlich Anspruch erhob.

Die zwei Zeitgenossen arbeiten einander in die Hände. Die Hände seh'n ziemlich gleich aus. So dass, wer dem einen misstraut, glaubt, wenigstens dem andern misstrauen kann.

Die „Mitteilung“ des Plemfert soll in einer Prager Zeitung mal gestanden haben; ihr Inhalt wird mir frisch durch das bekannte Plemfert hat (ohne Zeugen; schade) von dem „starben der Harden“ gehört, ich sei vor neun Jahren bloss unter... Bedingung an das „Berliner Tageblatt“ gekommen, dass meine Haltung zu Reinhardt ändere. (N. B.: Im „Berliner Tageblatt“ war dann meine Kritik an Reinhardt's Irrtümern... Grossen Schauspielhaus dort, dass er dieses aufgab.)

Gegen den Satz, ich sei zu irgendeiner Haltung verpflichtet worden, lässt sich nichts einwenden, ausser etwa, dass er... stunken und erlogen ist. Eine solche Bedingung wäre nie... gekommen, aber auch niemals gestellt worden.

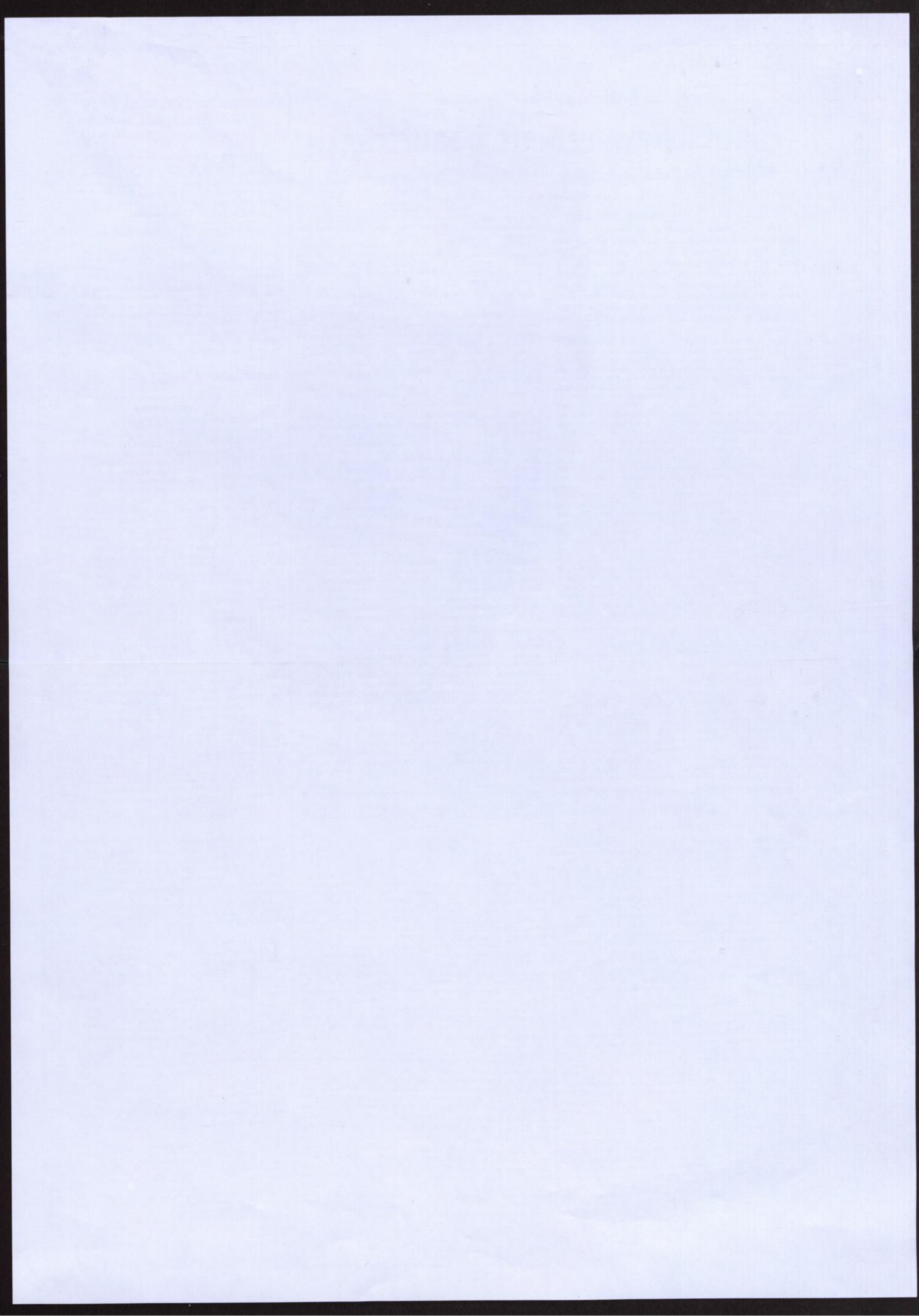
Der von den zwei Abhörern verbreitete Schwindel ist ein... Kostprobe des umfassenden Zustands. Der Bericht bringt es... sich, diesen Punkt als löhrend anzusprechen. Alfred Kerr.

Obachon die erwähnte Mitteilung der zwei Herren kein Anlass zur Widerlegung sein kann, stellt der Chefredakteur des „Berliner Tageblatts“ fest, dass die von ihnen vorgebrachte Verdächtigung in das Reich... einfachen Lüge gebort.

\* Die ungarische Kunstausstellung in Nürnberg. Wie von uns berichtet wurde, ist Direktor Dr. Traugott Schulz von Germanisches Museum in Nürnberg nach Budapest gereist, um die projektierte ungarische Kunstausstellung in Nürnberg vorzubereiten. Er wurde heute in Schlosson, die Ausstellung in Nürnberg vorzubereiten. Er wurde heute in der ersten Februarwoche am 1. Februar in Nürnberg zu einer... schliesslich Stücke ungarischer Autoren aufzuführen.

\* Der Düsseldorfener Maler Gustav Marx ist im Alter von 70 Jahren gestorben. Er hatte Retardations von Blamarok und Kollon... schaffen und eine Reihe von Porträts Wilhelm I. und Kaiser... dieses Arbeiten befinden sich in den Museen von Hamburg und Berlin.





140761/6

Briefannahme der Gerichte  
in BERLIN-MOABIT.  
Am 6. NOV 28 8

Berlin W. den 5. November 1928  
Schaperstr. 21

In der Privatklaugesache

K r a u s ./. W o l f f  
i 149 B 709/28

überreiche ich Vollmacht des Angeschuldigten,  
in dessen Namen ich

die Ablehnung des Antrages auf Er-  
öffnung des Hauptverfahrens  
begehre.

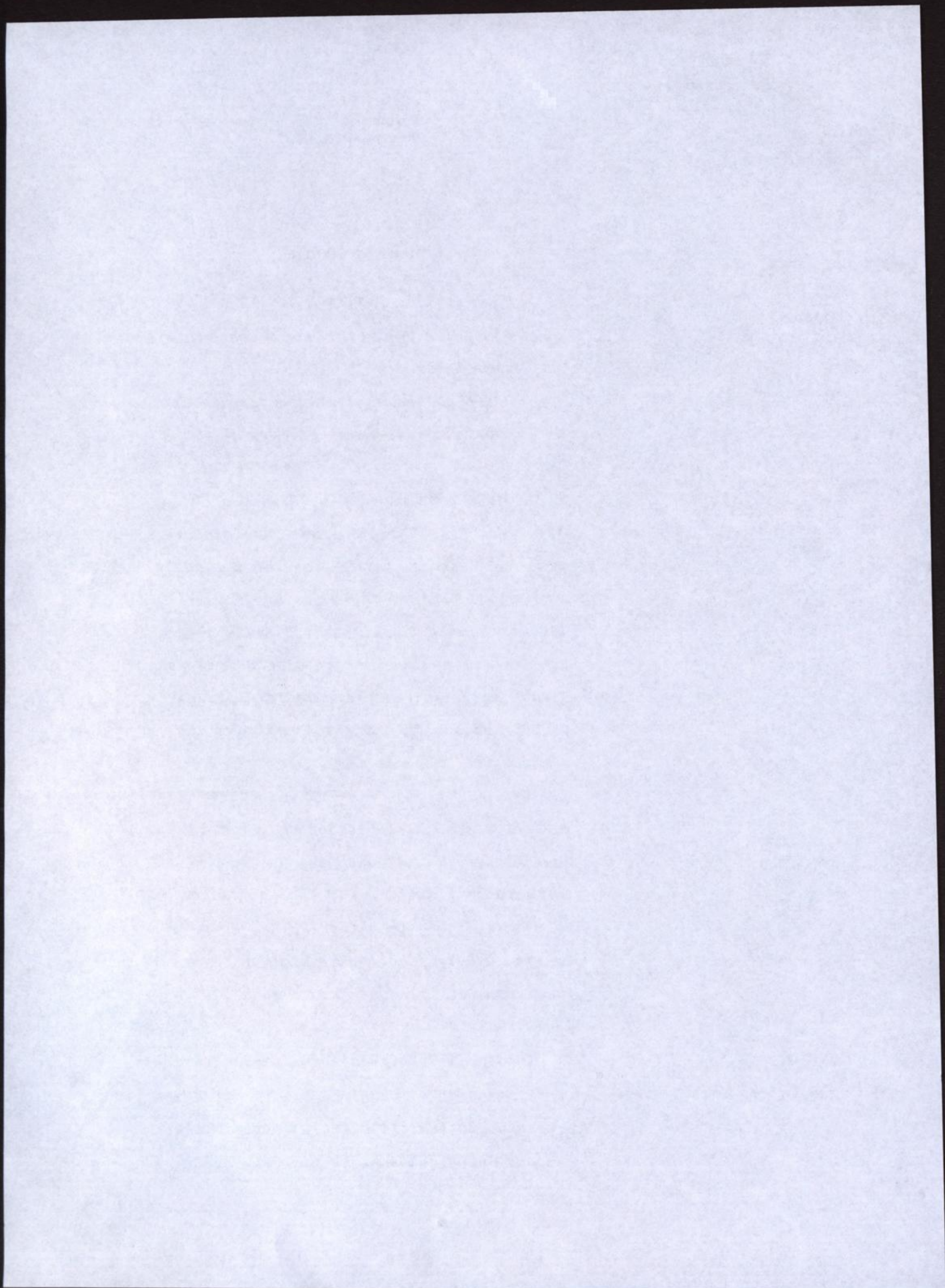
Der Angeschuldigte schliesst sich der  
Bitte des Privatklägers, von Vergleichsver-  
suchen Abstand zu nehmen, an. Er vermag  
zwar nicht einzusehen, worin die „grosse  
literarische und politische Bedeutung“ des  
von dem Privatkläger angestellten Prozesses  
liegen soll, aber er ist der Auffassung,  
dass er sich keiner Beleidigung schuldig  
gemacht hat und dass ihm in jedem Falle  
der Schutz des § 193 RSTGB zuzubilligen  
ist. Da sein Handeln lediglich durch die  
Absicht der Wahrnehmung berechtigter In-  
teressen bestimmt war und er die Grenzen  
der Verteidigung in keiner Weise über-  
schritten hat, sieht er sich nicht veran-  
lasst, dem Privatkläger irgend eine Genug-  
tung zu geben.

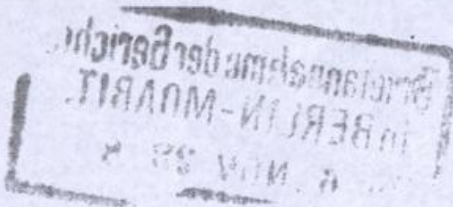
An das

Amtsgericht Berlin-Mitte

Abt. 149

In diesem Schriftsatz und in den etwa  
stattfindenden Verhandlungen wird der An-  
geschuldigte lediglich Ausführungen machen,  
die zur Sache gehören. Er übergeht daher





den grössten Teil des Inhalts der Privatklage und verzichtet namentlich auf den Versuch, die hohe Meinung, die der Privatkläger von sich selbst hat, zu erschüttern. Bevor ich die Gründe darlege, auf denen der Angeschuldigte der Eröffnung des Hauptverfahrens widersprechen darf, habe ich für ihn zwei Erklärungen abzugeben:

a) Es ist nicht wahr, dass der Angeschuldigte einen Teil des Gewinnes bezieht, den der Verlag Rudolf Mosse aus dem Inseratengeschäft erzielt,

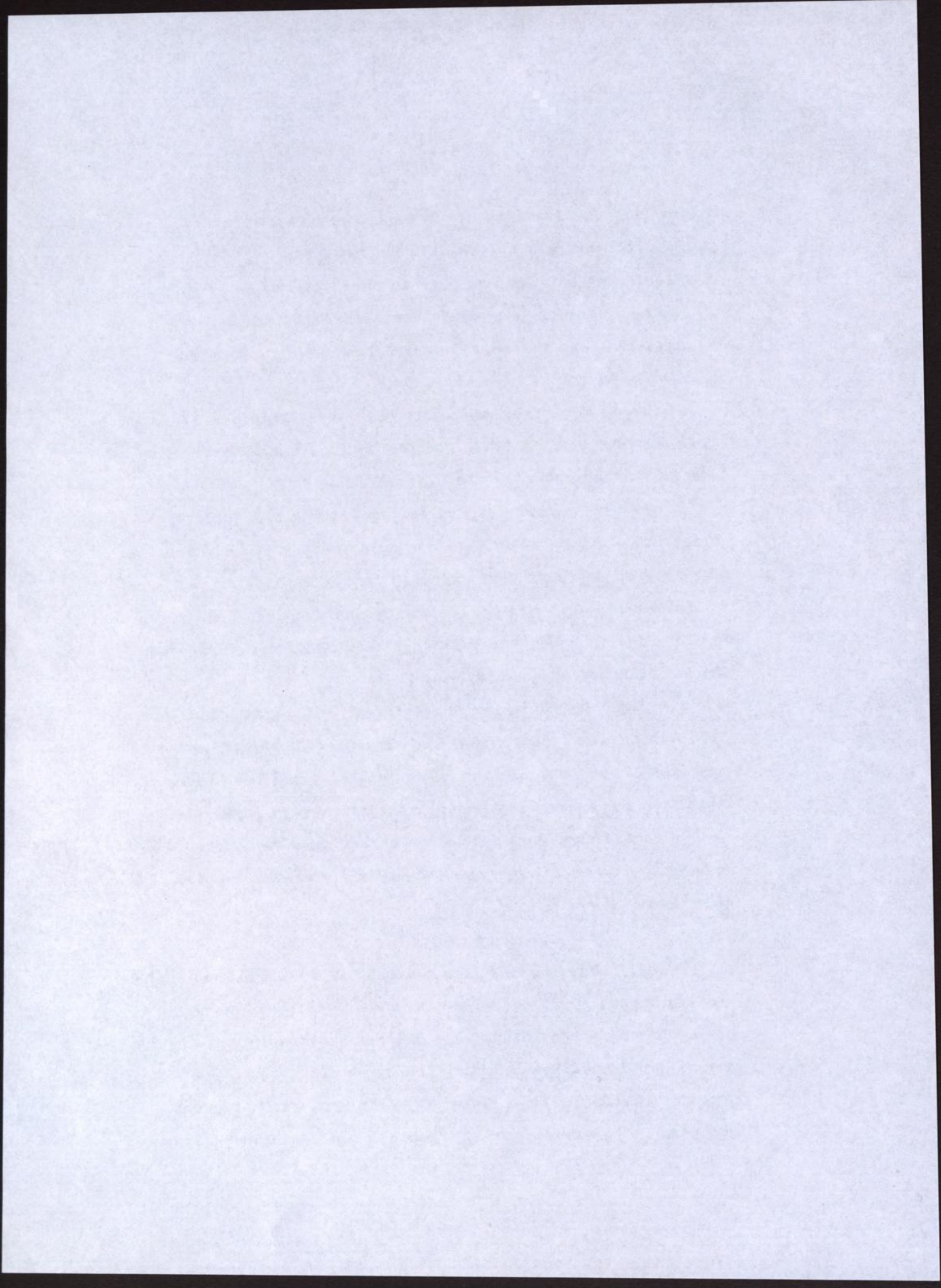
b) Dem Angeschuldigten ist erst durch die Privatklage bekannt geworden, dass der Privatkläger eines seiner Jugendwerke im Jahre 1899 abfällig beurteilt hat. Er weist es im übrigen weit von sich, dass ungünstige Kritiken, die einer seiner Schöpfungen gelten, ihn zu Gehässigkeiten gegen den Kritiker veranlassen könnten.

Der Schriftsteller Dr. Alfred Kerr wurde im Jahre 1919 als Theaterkritiker für das "Berliner Tageblatt" verpflichtet. Die Verhandlungen über seinen Eintritt in die Redaktion wurden von dem Angeschuldigten allein geführt. An der Behauptung, dass Herr Kerr vorher geloben musste, Reinhardt gegenüber eine bessere Haltung einzunehmen, ist kein wahres Wort.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Kerr.

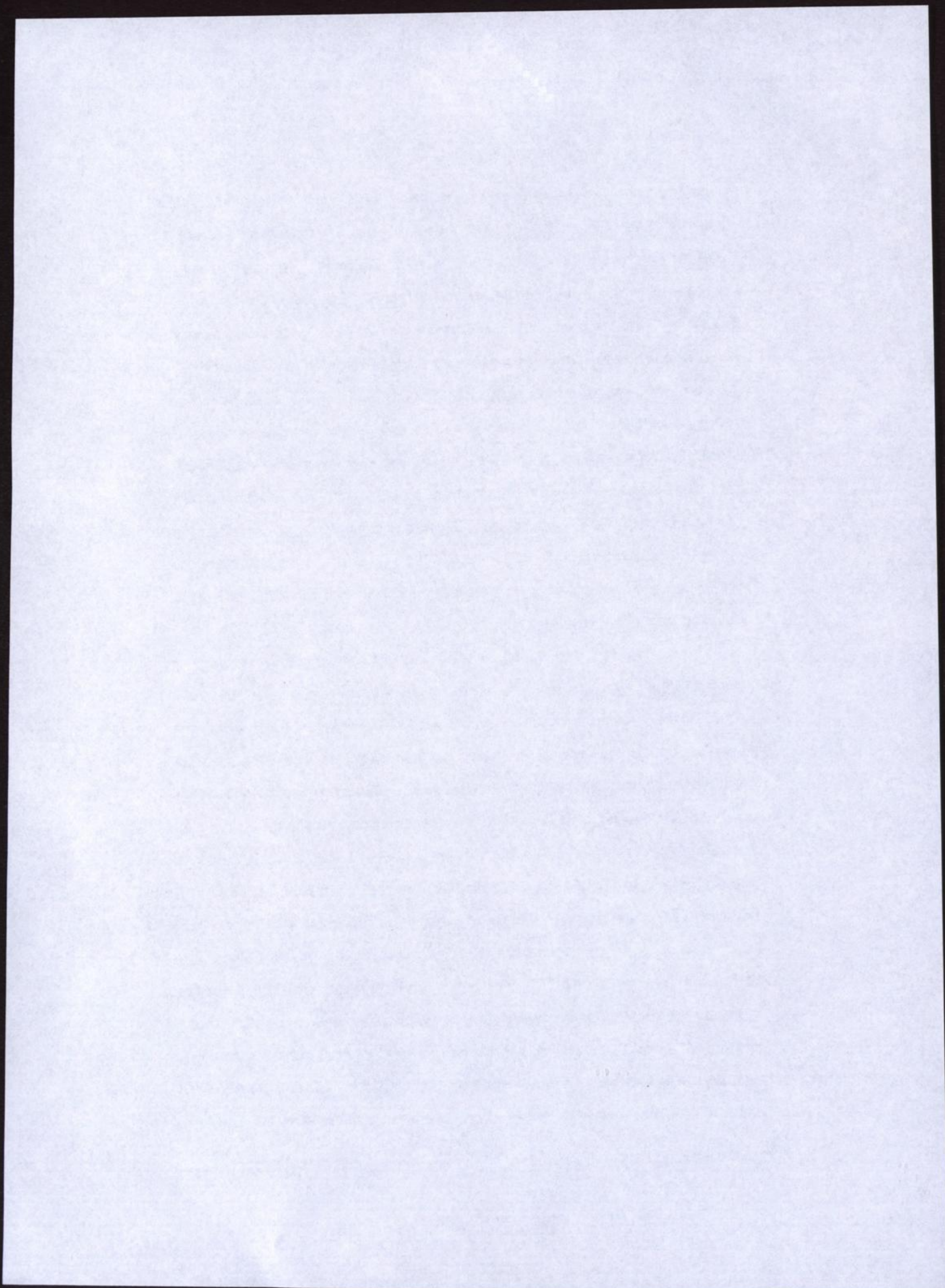
Diese Behauptung ist also erlogen. Der Privatkläger hat sie aufgestellt. Gegenüber seiner öffentlichen, durch die Presse erfolgten Mitteilung hat der Angeschuldigte zum Zwecke der Verteidigung öffentlich, durch die Presse, die gegen ihn sich richtende Nachrede als das bezeichnet, was sie ist. Er hat festgestellt, dass die von dem Privatkläger





vorgebrachte Verdächtigung in das Reich der einfachen Lüge gehört. Der Privatkläger kann auf diese Charakterisierung eine Beleidigungsklage ebenso wenig stützen wie auf die Wendungen "lügenhafte Geschichte" und "lügenhafte Behauptung" in den der Klage ferner zu Grunde gelegten Briefen des Angeeschuldigten. Dass der Privatkläger wider besseres Wissen die von ihm mitgeteilte Tatsache ausgesprochen oder sie gar selbst erfunden hat, ist nicht behauptet worden. Der Angeeschuldigte brauchte von der Kennzeichnung der Nachrede als Lüge nicht deshalb abzusehen, weil der Privatkläger ihr eine weitere Publizität zu geben beliebt hat. In dieser Charakterisierung ist eine Beleidigung des Privatklägers nicht zu erblicken, zu mindesten aber keine strafbare, da die Voraussetzungen des § 193 RStGB gegeben sind.

Der Angeeschuldigte ist der Überzeugung, dass der Privatkläger von einem starken Reklamebedürfnis beherrscht wird. Diese Meinung stützt sich auf die Art, wie er seine Kämpfe führt. An den Berliner Anschlagssäulen hat er die die Angriffe gegen Herrn Kerr enthaltenen Nummern seiner Zeitschrift in auffallendster Weise unter Hervorhebung von allerlei Schimpfworten (z.B. "der grösste Schuft im ganzen Land") angekündigt; die Akten zum Falle Kerr \*) angekündigt. Ferner liess er in den Strassen Berlins schreiende Plakate, bis zu 6 Stück auf einem Gestell herumtragen, deren Text diese Beschimpfung<sup>en</sup> wiederholte und die Nummern der "Fackel" anpries. Der Angeeschuldigte entnahm dieser Tatsache die Absicht des Privatklägers, seinen Feldzug gegen Herrn Dr. Kerr zur Sensation zu machen. Er vereinbarte deshalb mit Herrn Kerr, wie dieser bekunden wird, dass sich beide auf die Abwehr desjenigen



Angriffe beschränken wollten, den sie nicht schweigend hinnehmen konnten, nämlich der Behauptung, dass Herr <sup>K</sup>Kerr das Amt des Theaterkritikers des Berliner Tageblatts unter der Bedingung der Schonung Reinhardts übertragen worden sei. Alle übrigen Angriffe beschlossen sie zu ignorieren. Nun kamen aus den Reihen der Leser der Zeitung drei Anfragen, deren Urheber nach den Gründen der Passivität der Redaktion sich erkundigten. Es ist auffällig, dass alle drei dem Privatkörper die empfangenen Antworten übersandt haben. Vielleicht kann man daraus schliessen, dass er die Anfragen veranlasst hat. In der Absicht, den wissbegierigen Lesern der von ihm geleiteten Zeitung die erbetene Aufklärung zu geben, hat der Angeschuldigte an sie die zum Gegenstand der Klage gemachten Briefe gerichtet. Auch für diese Handlungen nimmt er den Schutz des § 193 RStGB in Anspruch. Er ist noch heute der Überzeugung, dass es dem Privatkörper bei seinem ganzen Kampfe gegen Herrn Kerr um Reklame zu tun ist. Der Vortrag der Privatklage ist nur geeignet gewesen, diesen Glauben zu befestigen.

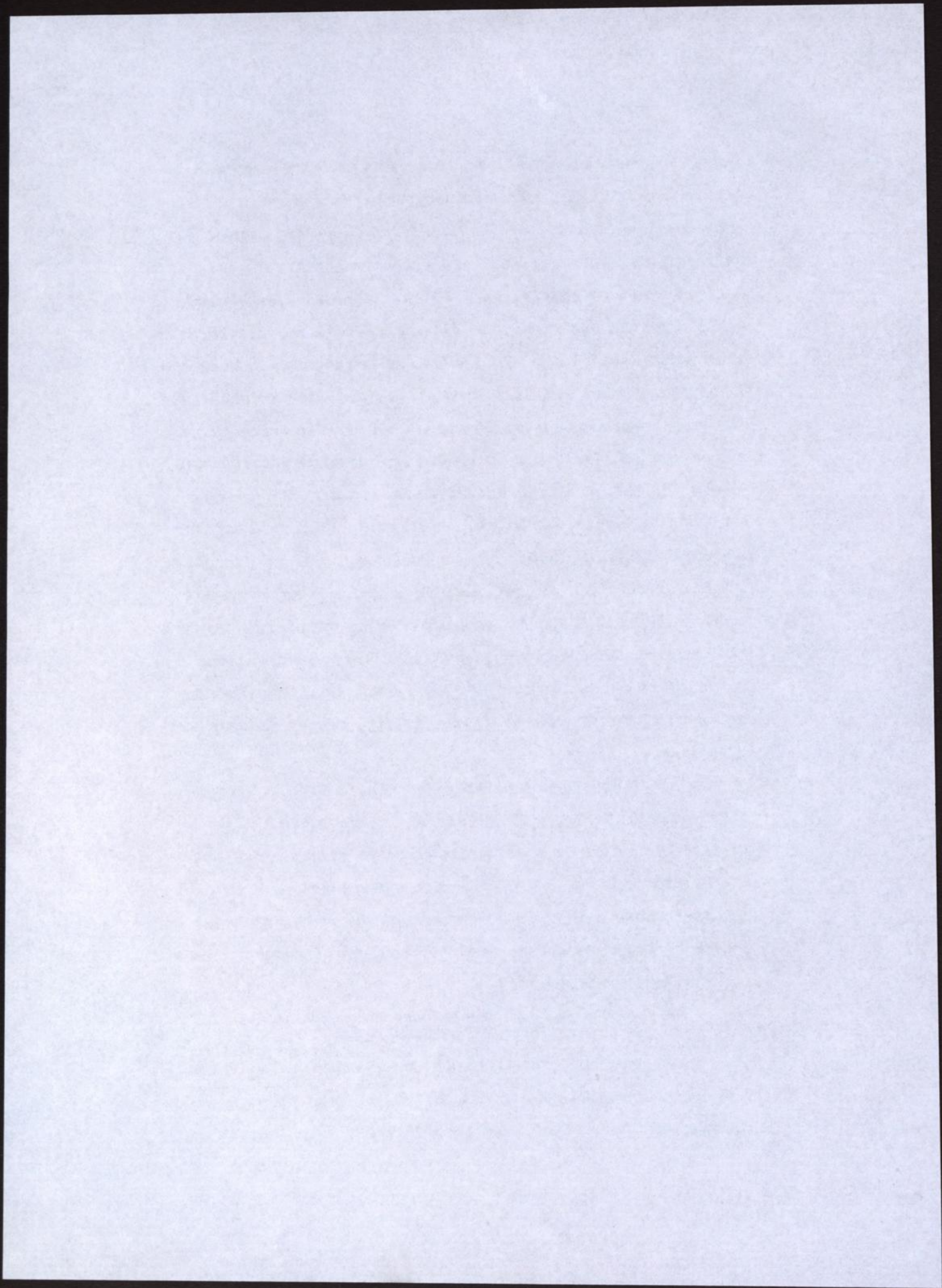
Am 1. Oktober, also nach der Publikation des Angeschuldigten im Berliner Tageblatt vom 6. September, hat der Privatkörper in einem Vortrage, den er im hiesigen Schachtheater hielt, öffentlich erklärt, der Angeschuldigte habe doch Herrn Kerr unter der Bedingung der Schonung Reinhardts für das Berliner Tageblatt verpflichtet, er, ( Kraus ) werde dies vor Gericht beweisen.

Beweis: Zeugnis des Regisseurs Jürgen Pehling,  
Staatliches Schauspielhaus.

Der Vorgang zeigt, was von der Ausführung <sup>der Privatklage</sup> auf Seite 13 oben der Privatklage zu halten ist, er habe nicht behauptet, dass Kerr durch eine unsaubere Verpflichtung an das





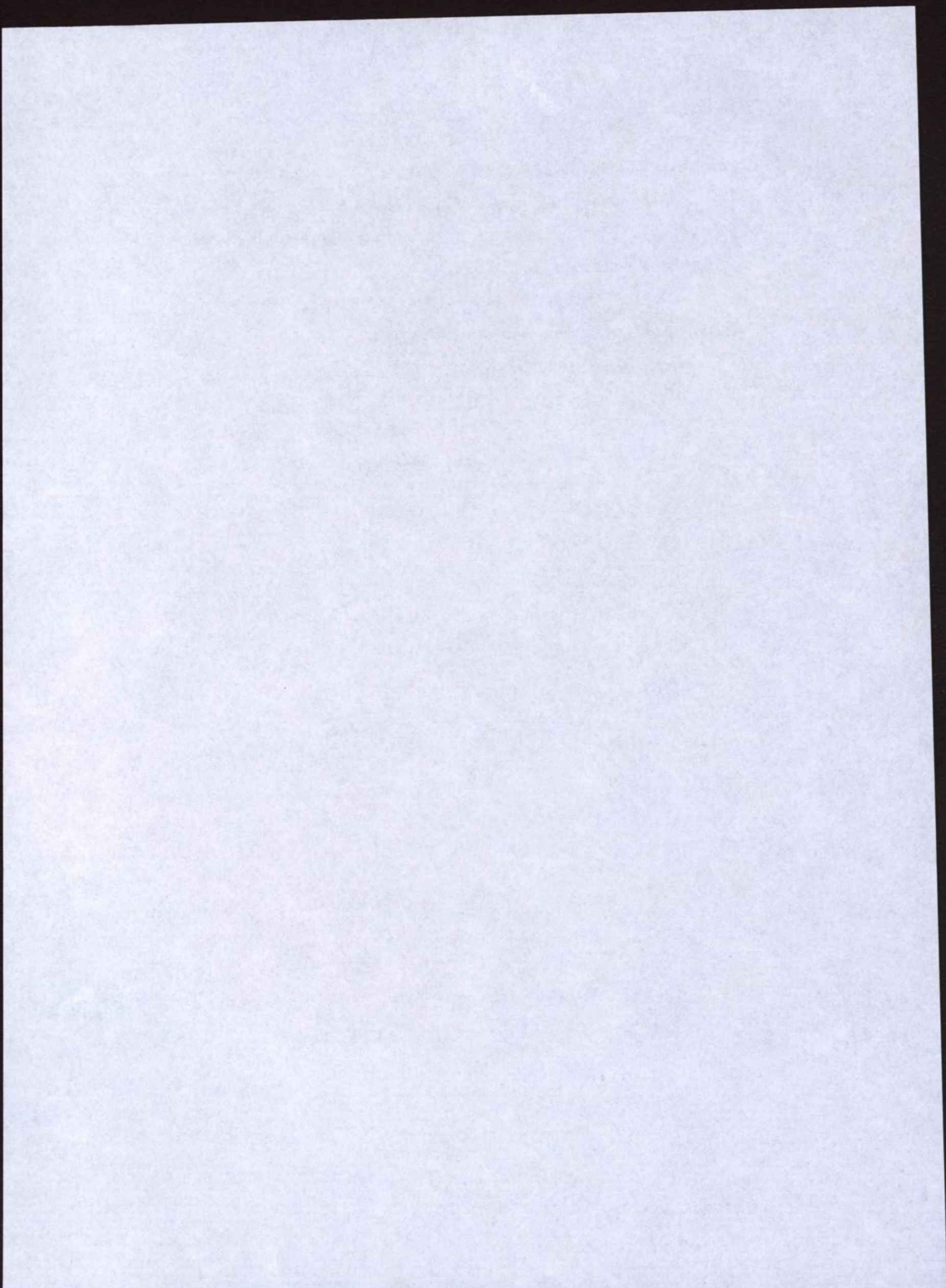


**Berliner Tageblatt gekommen sei.**

**Die Aeusserung des Privatklägers stellt eine nach §§ 186, 200 RStGB strafbare Beleidigung dar, wegen deren Widerklage verurtheilt bleibt.**

**Zwei Abschriften dieses Schriftsatzes, die für den Gegner bestimmt sind, werden beigelegt.**

*(Guz.) Landsberg,*  
**Rechtsanwalt.**



16. November 1928

Herrn Dr. jur. Botho Laserstein

Berlin N O 18  
Landsberger Allee 55 I

Hochgeehrter Herr Doktor!

Mit dem besten Dank für Ihre freundliche Einsendung vom 10. November antworten wir: Herr K., der Ihre Grüße herzlich erwidert, erinnert sich wohl an die Bemerkung, die Sie im Künstlerzimmer gemacht haben, aber auch daran, daß davon die Rede war, durch die Erörterung könne die feste juristische Grundlage des geschlossenen Inseratenvertrags nicht tangiert werden. Ein juristisches Argument konnte ja auch der Hinweis des Gegnerischen Anwaltes nicht bilden. Im Gegenteil ist doch gerade die Offenheit und Öffentlichkeit der Erörterung der Inseratenfrage ein Beweis gegen die „Irreführung“ oder gegen die Annahme, daß „Treu und Glaube“ verletzt worden sei. Falls Sie Berufung für geraten halten, kommt wohl dieses Argument in Betracht. Auch ganz besonders, daß die seinerzeit erbetene Annonce doch ein Heft betraf, das, wie auch aus der Einleitung der Notiz „Die für mich geeignete Warte“ hervorgeht, eine Abrechnung mit demselben Mitarbeiter des Blattes betraf. Ganz lustig ist auch die Stelle in dem Bettelbrief, wo der Auftrag „An jedes Büro“ erbeten wird. Am wichtigsten ist aber, daß gerade der öffentliche Vortrag (der vom Blatt inseriert wurde) der Beweis dafür ist, daß Treu und Glauben nicht verletzt wurde, während im Gegenteil die Geheimhaltung einer listigen Absicht auf Durchsetzung der Annonce gleichgekommen wäre. Wenn der Büroleiter gefragt hätte, was es für „Akten“ seien, hätte man ihm doch ohneweiters Bescheid gegeben. Ihr Schriftsatz ist in allen Teilen durchaus richtig. Es ist einfach ungeheuerlich, daß ein Inseratengeschäft, das noch nie die Ware <sup>selbst</sup> geprüft hat, ermächtigt wird, mißliebige Kunden selbst nach Vertragschließung abzuweisen, wo doch schon die vorherige Abweisung offenbar unerlaubt wäre. Unrichtig ist im Schriftsatz - was freilich heute irrelevant ist - nur die Erwiderung auf den Punkt des Geschworenenurteils. Das Stimmverhältnis ist nicht geheim, und die Verurteilung erfolgte (infolge totalen Nichtverständnisses der Materie) tatsächlich einstimmig. Die Lüge bestand nur in der Behauptung, das Urteil wäre gegen eine bewußte Wahrheitswidrigkeit, gegen eine „Verleumdung“ ergangen.

2.) Der Ausschnitt wurde Ihnen von uns zugesandt, da er mögli-



cherweise im Wolff = Fall, in einem Zusammenhang mit den Pariser Renommagen des Kerr zu verwenden wäre. Unsere Frage, ob Sie den ersten Brief erhalten haben, ist noch nicht von Ihnen beantwortet worden; auch ob die zwei Telegramme eingelangt sind. Die Kopien der Wolff = Briefe treffen hoffentlich noch heute ein.<sup>x)</sup>

3.) Herr Wolff scheint zu glauben, daß „Lüge“ so viel bedeutet wie Unwahrheit. Immerhin beschuldigt er aber den Sterbenden der Lüge als einer bewußten Unwahrheit. Sehr drollig ist, daß der Herr Wolff die Verwendung der Lithfaßsäulen für eine unerlaubte Reklame hält, den Annoncenteil seines Blattes jedoch, den er versperret, für eine Gelegenheit zu erlaubter Reklame, d.h. wenn er sie erlaubt. Die Plakatierung einer Zeitschrift mit einem Hymnus auf den Kerr würde er für keine unerlaubte Reklame halten. Die Idee, daß die bezahlte Verwendung eines legitimen Mittels der Ankündigung der Beweis für „Reklamesucht“ sei, ist hirnrissig oder Tonfallsschwindel. Von einem „Herumtragen lassen“ von Plakaten kann natürlich keine Rede sein. Herr Wolff, der das Berliner Tageblatt doch sicherlich herumtragen läßt, scheint in jedem andern Fall etwas gegen die Errungenschaft der freien Kolportage zu haben. „Hervorhebung von allerlei Schimpfworten“ ist gleichfalls eine Unwahrheit. Das einzige war „Schuft“ und dies ist im vorliegenden Fall keines, sondern die Charakterisierung des Denunzianten (durch ein Zitat). Vielleicht hält er aber den Eigennamen in dem Satz „Die Akten zum Fall Kerr“ für ein Schimpfwort. Der Feldzug gegen Herrn Kerr verdiente es durchaus, zur „Sensation“ zu werden, und es ist nur traurig, daß man da durch Affichen noch nachhelfen muß.

Was der Wolff über den Vortrag sagt und durch einen Zeugen beweisen lassen will, ist eine Unwahrheit. Es war nicht gesagt worden, der Angeschuldigte habe den Kerr unter der gewissen Bedingung verpflichtet, sondern bloß: daß diese Behauptung unwidersprochen geblieben sei. Das war gegen die Notiz „Verleumdungsparadies“ ausdrücklich auseinandergehalten. Die Stelle in dem Vortrag lautet wörtlich:

„Ich weiß, daß es ein frecher Schwindel (des Kerr) ist, wenn vor den Lesern des Berliner Tageblatts so getan wird, als ob ich mir diese Worte eines Sterbenden, das von ihm behauptete Faktum, unmittelbar zu eigen gemacht hätte. Denn ich habe bloß darin die Schande erblickt, daß die in der „Prager Presse“ enthaltene Beschuldigung unwidersprochen geblieben ist. Dieser Umstand macht sie~~n~~ allerdings hinreichend glaubhaft, selbst

<sup>x)</sup> Die drei Kopien sind soeben eingelangt.



II a

wenn es nicht die Worte eines Sterbenden wären, die als Lüge hinzustellen schon psychologisch schwer fiele. Was aber den Herrn Theodor Wolff anbelangt so werde ich ihm geeigneten Ortes Gelegenheit bieten, zu beweisen, daß sie unwahr sind. Sollte ihm dies gelingen, so würde ihm immer noch der Beweis mißlingen, daß ich gelogen habe, als ich behauptete, der Sterbende habe jene Worte gesprochen."

Daß dem Herrn Wolff, der es „weit“ von sich weist, daß ungünstige Kritiken, die einer seiner „Schöpfungen“ gelten, ihn zu Gehässigkeiten gegen den Kritiker veranlassen könnten - daß ihm also die Kritik der Fackel aus dem Jahre 1899 erst jetzt bekannt geworden ist, ist so glaubhaft, wie daß den Herren Kerr und Wolff die „Prager Presse“ nicht eher zu Gesicht kam. Eher möglich ist, daß Herr Wolff in den Jahrzehnten vergessen hat, was eigentlich sozusagen der Grundstein zu seiner Mißgunst war; aber nun wurde er gewiß erinnert.

Vielleicht können Sie alle diese Gesichtspunkte für die Antwort verwenden.

Zu Ihrer frdl. Einsendung vom 13. Nov., für die wir gleichfalls bestens danken: Der Rat betr. Herrn Alsberg ist unverständlich. Solange wir die Gründe, die Herr Dr. A. dafür angibt, nicht kennen, schließen wir uns selbstverständlich Ihrer Ansicht an, unsomehr, als wir doch wohl annehmen können, daß Sie es nach wie vor für eine sichere und gar nicht kostspielige Angelegenheit halten.

Das „Losschlagen in breitester Öffentlichkeit“ ist ja längst begonnen. Der Weg zur „Nachwelt“, auf den ja allerdings die gesamte Berliner Justiz zu verweisen scheint, würde aber unseres Erachtens kaum mit der Durchführung Ihres Vorschlags betreten werden können. Sie wollten in dem vorgeschlagenen Titel wohl sagen: „In den Tumult gerufen“ und der Untertitel hätte nicht „Dux‘ bist so schön“ zu lauten, sondern wieder: „... es war doch so schön“. Das Motto wäre gewiß gut, aber nur in seinem zweiten Teil; mit der Bezeichnung „sadistisch“ wäre das Niveau der Kriegslitrik erhöht. Wir halten aber die Publikation des Herrn X. für unmöglich. Das Autorrecht wäre auch auf diesem Wege, auch im Falle der Gratisverbreitung, verletzt und selbstverständlich würde die Klage gegen den eingebracht werden, der mit Recht als der X. vermutet wird.

\* S. 8 des Urteils. Nie ist eine Ankündigung des Antragsgegners erfolgt, er werde die Werke des Antragstellers veröffentlichen, „um ihn lächerlich zu machen“; sondern um wahrheitsgetreu zu offenbaren, zu welchen Leistungen er im Gegensatz zu seiner heutigen Gesinnung damals fähig war. Hier hat das Gericht seine Interpretation in den Text des Antragsgegners

\* Herr F. S. beschäftigt sich Ihrem Wunsch gemäß mit der Angelegenheit.  
Für heute nur so viel:



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

*Handwritten signature and notes at the bottom of the page.*

verwandelt. S.10: "... in der gesagt ist, der Antragsgegner werde über das Autorrecht des Antragstellers verfügen. Diese Wendung gibt klar die Absicht des Antragsgegners wieder, den Antragsteller durch Veröffentlichung von Gedichten zu schädigen, um ihm lächerlich zu machen". Hier ist nicht nur falsch interpretiert, sondern auch der Text gefälscht. Die Stelle lautet ganz anders und ist auf S.4 richtig zitiert, freilich auch dort schon falsch herangezogen. Die Stelle lautet: "verfüge ich" und bezieht sich überhaupt nicht auf die Gedichte, sondern drückt aus, der Kerr sei in der Polemik schlechter dran, müsse den Kürzeren ziehen, weil Herr K.K. ihn, d.h. seine späteren polemischen Antworten bloß abzudrucken braucht, um mit ihm fertig zu werden, genau wie er seine Schriftsätze bloß abzudrucken brauchte. Dieses Motiv ist stilgemäß die Wiederaufnahme eines Motivs aus dem Anfang der Schrift "Der größte Schuft". Dort und hier ist nur davon die Rede, daß Herr K.K. das Autorrecht des Kerr, das dieser nicht ausübt, da er seine eigenen Schriftsätze nie abzudrucken wagte, nur verwenden muß, um Oberhand zu behalten. Ein altes Motiv aus diesem Kampf, schon im Jahre 1911 gesetzt: nach Abdruck des Kerr-Angriffs im "Pan" heißt es dort: "Es ist das Stärkste, was ich bisher gegen den K. unternommen habe". Immer wieder steht das in der Fackel; immer wieder ist gesagt, daß man seine Antworten bloß abzudrucken braucht. An jener Stelle ist an die Kriegsgedichte überhaupt nicht gedacht, geschweige denn der Plan ausgesprochen, sie abzudrucken. Es liegt das größte Mißverständnis vor, vielleicht ein absichtliches. In Ihrem vorzüglichen Gutachten scheinen Sie selbst diesem Mißverständnis sich nicht entzogen zu haben (Punkt a von II). Wenn man dieses Argument im Hauptprozeß verwenden kann, ohne gegen das Urteil berufen zu müssen, so könnte man auf die Berufung verzichten.

In I ist nicht ganz verständlich, wieso die Beschwerde nur eine unwesentliche ist. Ein Heft der Zeitschrift, die man in Österreich verbreitet und das Kriegsgedichte enthielte, kann man in Deutschland nicht verbreiten. Die kostenlose Sammlung der Kriegsgedichte kommt aus den oben angegebenen Gründen wohl nicht in Betracht.

Den letzten Satz haben wir nicht ganz verstanden. ("Sonst gäbe es ja ....")

Die Rücksendung der frdl. übersandten Schriftstücke erfolgt heute oder morgen durch Dr.Samek.



[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a typed document with several paragraphs of text, but the characters are too light to read accurately.]

III a

Mit wiederholtem Dankzeichen wir

in vorzüglichster Hochachtung

P.S.

In der Klage des Kerr S.6 ist eine grobe Fälschung enthalten. Das Zitat S.20 Juniheft enthält die Ankündigung des Drucks der Schriftsätze, nicht der Gottlieb-Gedichte. Der „stürmische Beifall“ folgte diesem Versprechen.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

TO THE DIRECTOR OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
FROM THE PHYSICS DEPARTMENT  
RE: [Illegible]



M2.9. - M2.17.

140761/7

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18

LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Berlin, den 3. Dezember 1928

Verpflichtung an die Zeitung des Privatverlegers  
ten genommen zu sein.  
d. Der Privatverleger und sein Richter  
Klages Recht haben zu dieser Mitteilung gefolgt

In Sachen

Beloe Kaffeehaus die Verpflichtung der  
„Proger Presse“ vom 22/28 1928 82/607 8. 11. 1928

zu I. N. 140 761/7

Anliegendes Schriftstück wird

Herrn Karl Kraus

Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt mit dem Ersuchen um

Information - Erledigung - Rücküberlieferung und  
baldgefällige Rückgabe.

Termin steht bereits an

an.

Hochachtungsvoll

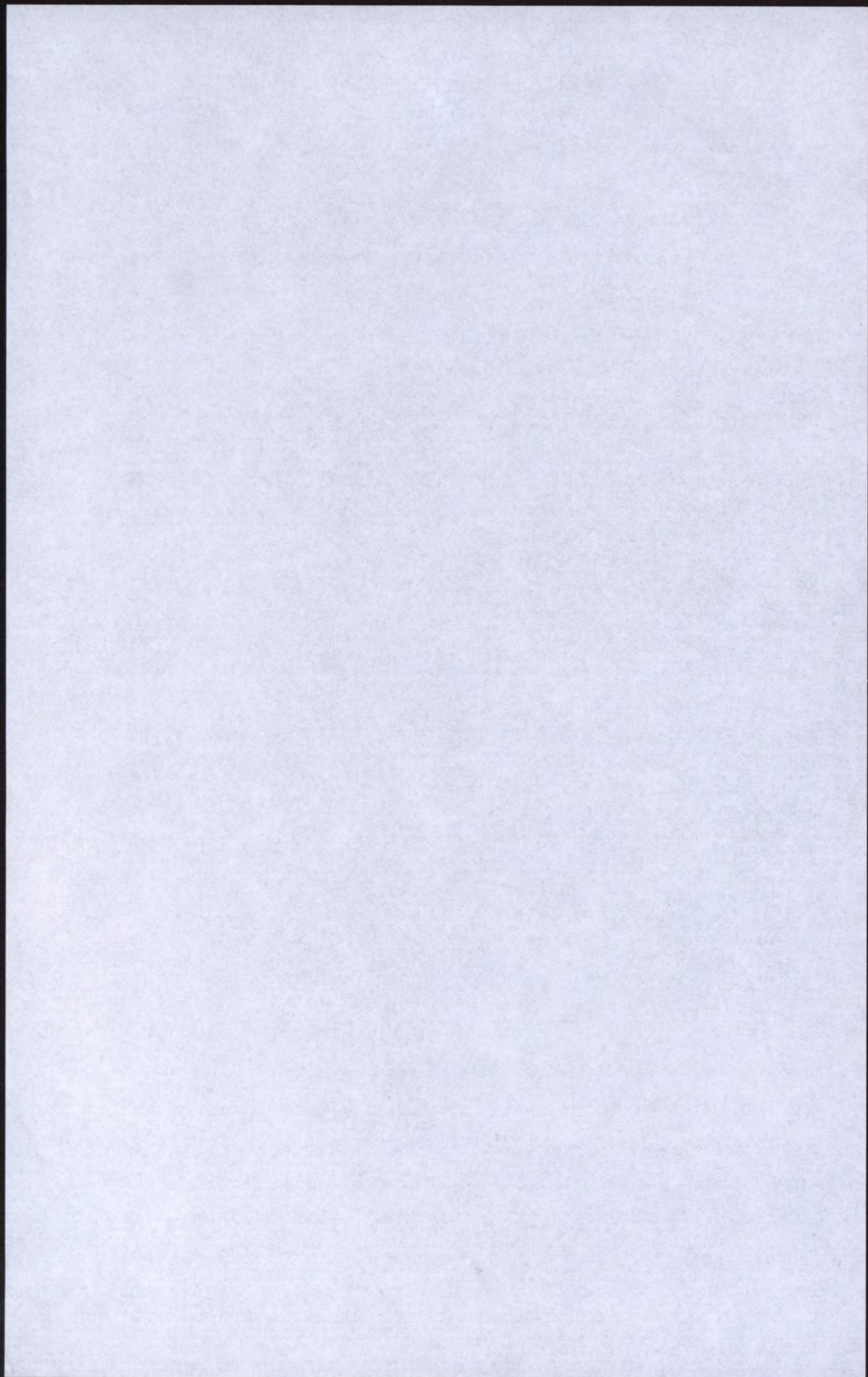
*[Signature]*  
Rechtsanwalt.

den 5. / 12. 1928

Form. 1

nach den Ausführungen  
beklagten im  
November 1928  
ungs- und das  
Ordnungsteil.  
ange gibt die ihm  
Äußerungen zu  
iglich, in Wahrung  
dessen behandelt  
aber in Wirklich-  
zu  
überreichen  
c „Fackel“ hatte  
folgende Tatsa-  
seite 11, 12 der

eine Verlegungsgeldforderung. Eine Vernehmung gegen  
r a n z  
ed in ab t aus t m e s t o n g z u z u e h e n , o d d a u c h b e -  
ter 27. November  
ed be t r e t t e n d e R e c h t l i c h e i t i m J a h r e 1927. d a ß d e r s t e r b e n d e  
An das es g e n u m m e r t e l e r e h o r d e m e d e n A r t i k e l d e s „B e r l i n e r  
t r e t t e n d e A m t s g e r i c h t s r e c h t u n g a u f d e m T a g e b l a t t „A l f r e d s R e r r , b e s c h u l -  
Berlin-Mitte. digt habe, durch eine unfaubere  
Alt-Moabit. Verpflichtung





140767/7

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Berlin, den 3. Dezember 1928.

In Sachen

R c a u s ./. W o l f f ,

147. B. 709/28

Ist die Sache nach den Ausführungen des Privatbeklagten im Schriftsatz vom 5. November 1928 nunmehr entscheidungs- und das Hauptverfahren eröffnungszeit.

Der Privatbeklagte gibt die ihm zur Last gelegten Äußerungen zu und behauptet lediglich, in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt zu haben. Wie ist aber in Wirklichkeit die Sachlage?

In der von mir überreichten letzten Nummer der „Fackel“ hatte der Privatkläger folgende Tatsachen behauptet (Seite 11, 12 der Privatklage):

a. Der Schriftsteller F r a n z P t e r z f e r t habe in der „Prager Presse“ vom 27. November 1927 mitgeteilt, daß der sterbende Haroen den Kritiker des „Berliner Tageblatt“, Alfred Herr, beschuldigt habe, durch eine unfaulebe

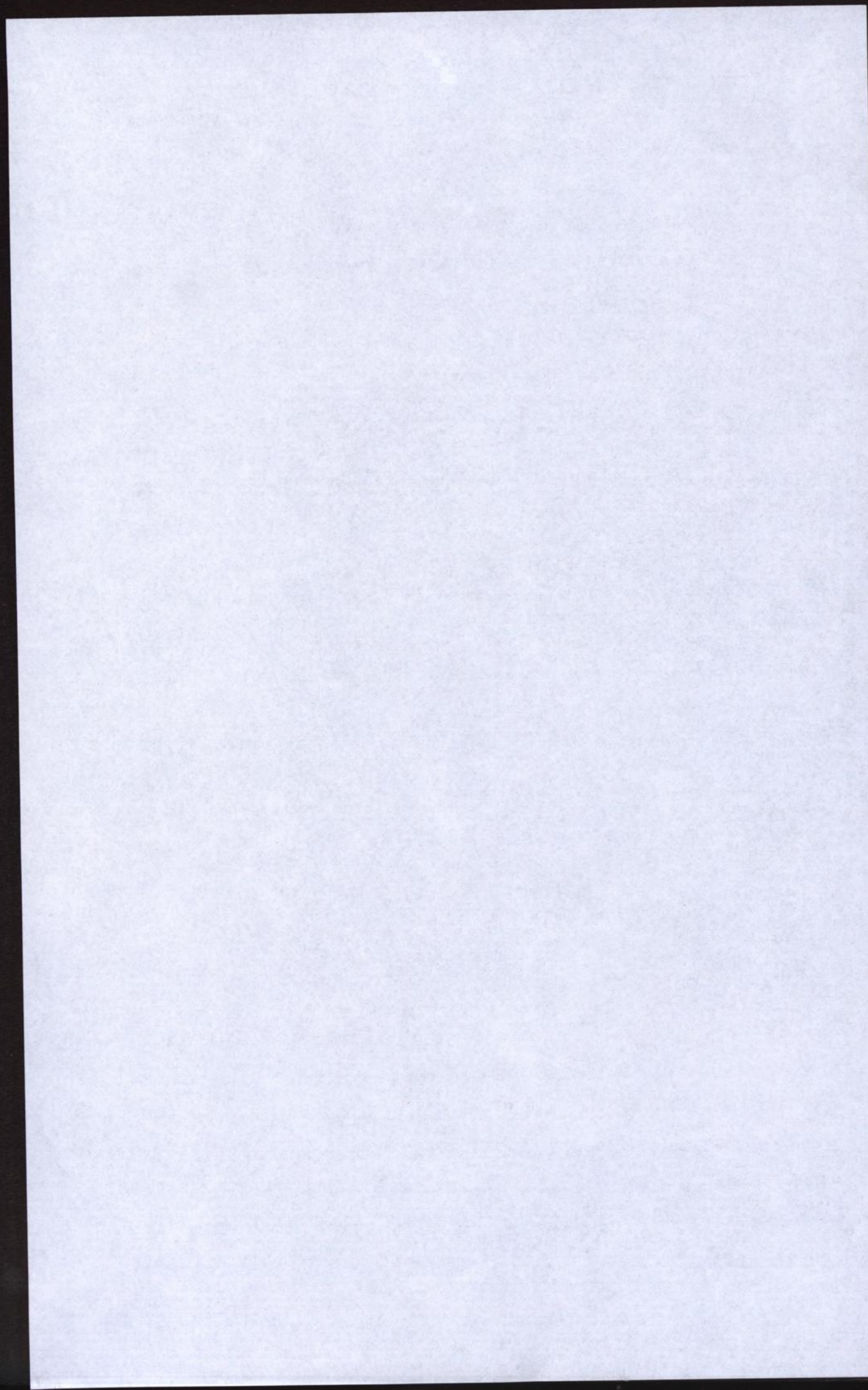
In das

Amtsgericht

Berlin-Mitte.

Alt-Moabit.

Verpflichtung



Verpflichtung an die Zeitung des Privatbeklagten gekommen zu sein.

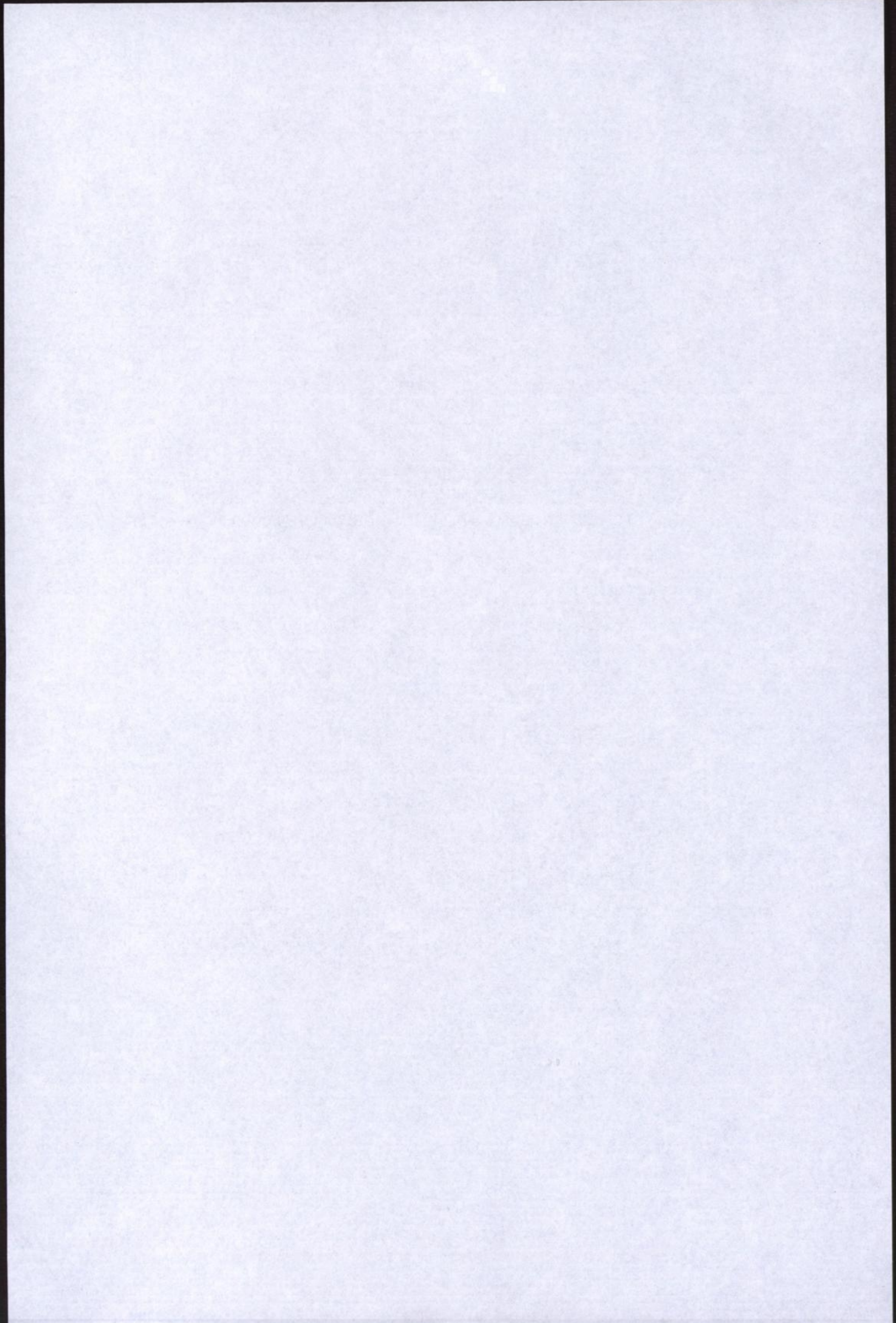
b. Der Privatbeklagte und sein Kritiker Alfred Kerr haben zu dieser Mitteilung geschwiegen.

Beide Tatsachen, die Veröffentlichung der „Prager Presse“ sowohl wie das Schweigen des Privatbeklagten und seines Kerr sind erweislich wahr.

Diesen erweislich wahren Tatsachen setzt der Privatbeklagte in Nr. 422 des „Berliner Tageblatt“ die unwahre Behauptung entgegen, daß die Mitteilung in das Reich der einfachen Lüge gehöre. In den auf diese Nachricht folgenden Briefen an Leser seiner Zeitung steigert der Privatbeklagte den Vorwurf dadurch, daß<sup>er</sup> die Behauptung lügenhaft nennt, von lügenhafter Geschichte spricht und dem Privatkläger ohne alle Notwendigkeit und ohne Zusammenhang Reklamejucht und Reklamebedürfnis vorwirft.

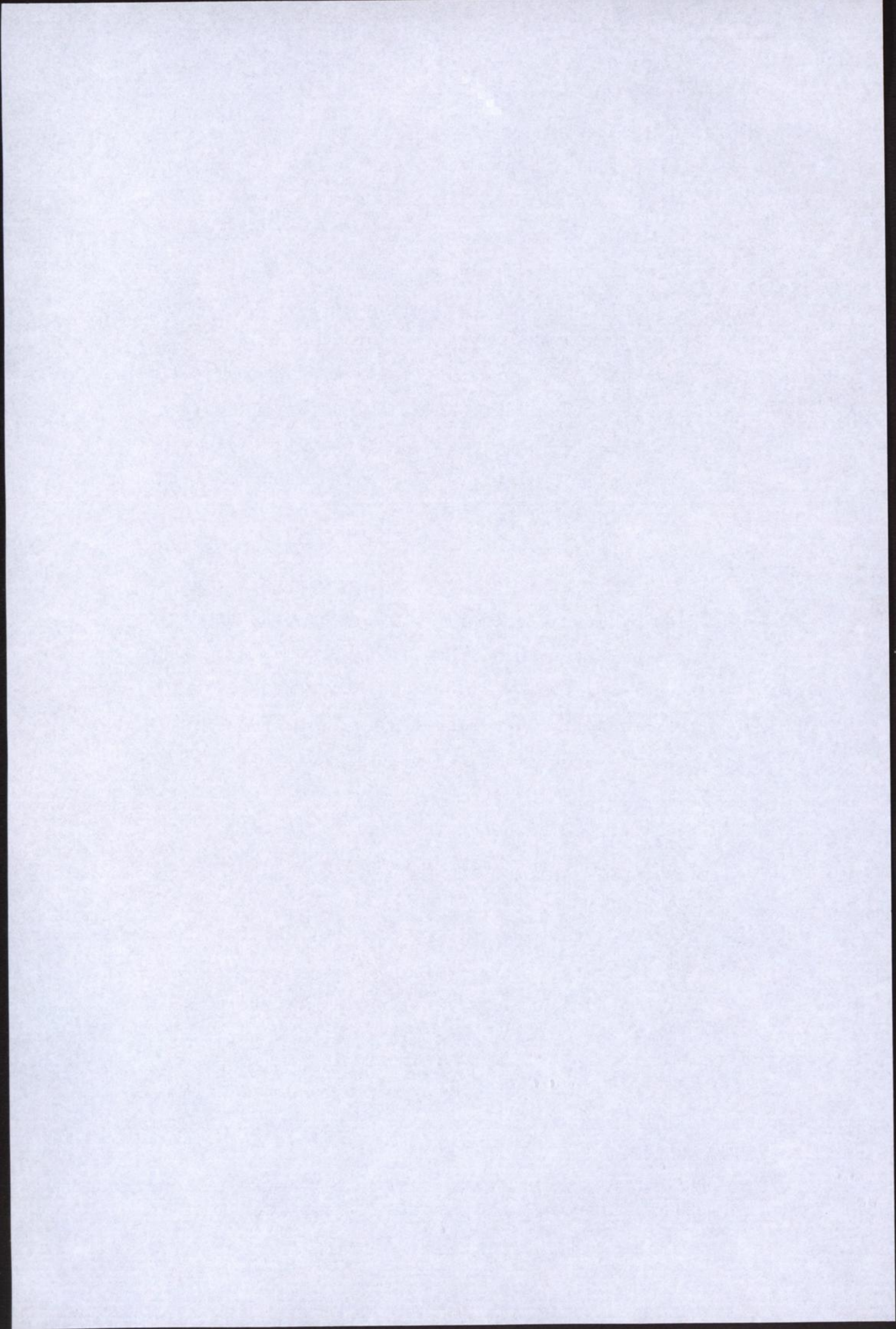
Diese Behauptung des Privatbeklagten, zwei wahre Behauptungen des Privatklägers seien Lüge usw. ist sonach erweislich unwahr und stellt eine böse Nachrede bzw. eine Verleumdung gegen den Privatkläger dar.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß auch Beleidigungen auf Grund des § 193 StGB straffrei bleiben können. Nach der Rechtsprechung ist jedoch die Anwendung dieser Bestimmung bei böser Nachrede und Verleumdung außerordentlich erschwert



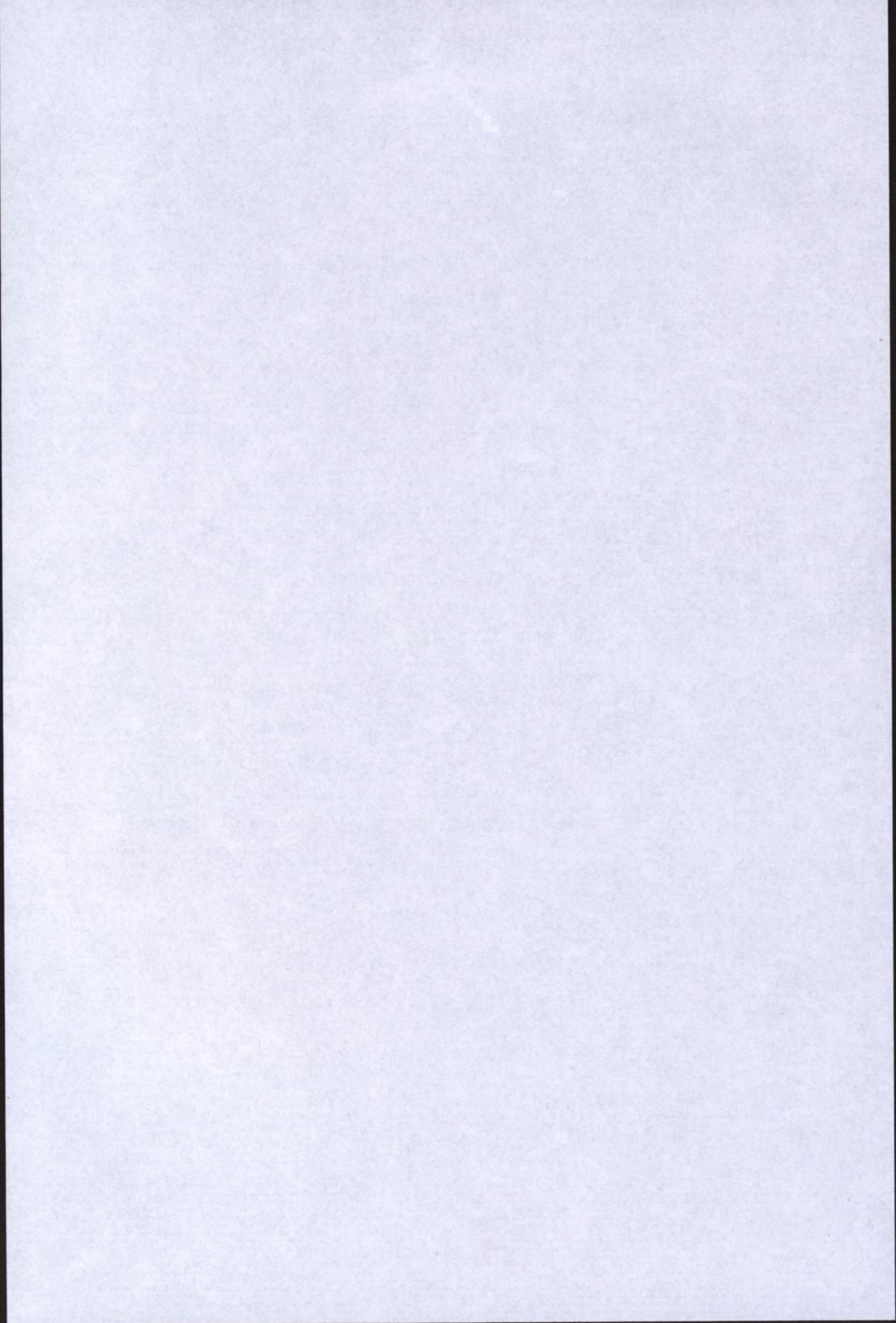
/R.G. Räte Kommentar 1926 Seite 599./ Denkbar ist sie aber auch bei diesen Delikten, wenn die Verletzung der fremden Ehre das gebotene Mittel der eigenen Rechtsverteidigung ist./ebenda, S. 601./ Was es nun geboten, gegenüber dem Privatkläger von Lüge, lügenhaften Geschichten, lügenhaften Behauptungen und Reklamejacht zu sprechen? Um das zu entscheiden, kommt es nach der Rechtsprechung darauf an, ob der Privatbeklagte nach seinem Bildungsgrad und seinen Ausdrucksmöglichkeiten auch mit anderen Ausdrücken seinen Standpunkt verteidigen könnte. /C.c. S. 609, R.G. 44, S. 113, J.W. 43, S. 368-371/

Nun dürfte es gerichtsnotorisch sein, daß der Privatbeklagte zwar, wie alle von der Sensation lebenden Journalisten, von Bedenken nicht sehr gequält wird, aber ein hervorragender Stilist von seltenen Ausdrucksmöglichkeiten ist. Hatte dem Privatbeklagten also nur daran gelegen, seinen Standpunkt zu wahren, so mußte er, wenn er bei der Wahrheit bleiben wollte, sagen, daß zwar alles, was der Privatkläger gesagt hat, wahr ist, daß aber die ihm zu Grunde liegende Quelle die Unwahrheit gesagt habe. Wollte der Privatbeklagte - er hätte damit schon bereits die Grenzen der berechtigten Interessen überschritten - die Unwahrheit sagen, so hätte er zur Not auch noch behaupten können, die Mitteilungen des Privatklägers seien unwahr. In dem er aber immer wieder von Lügen, lügenhaften Ge-



schichten u. a. spricht und plötzlich auch noch  
den Vorwurf der Klamesucht hineinbringt, zeigt  
er, daß es ihm neben der Wahrung berechtigter  
Interessen auch darauf ankommt, den Privatklager  
zu kränken, ihm vor seinen Lesern eins auszu-  
weisen und <sup>den</sup> in der öffentlichen Meinung herab-  
zusetzen. /R.G. Räte, S. 608 unten, S. 609,  
Anm. 16-/ Damit aber kann nicht allein von Wäh-  
rung berechtigter Interessen nicht mehr die  
Rede sein, sondern die gewählten Ausdrücke be-  
weisen auch, daß die in <sup>erh.</sup> Wahrung berechtigter  
Interessen ausgesprochene Beleidigung nicht  
straffrei bleiben kann, weil die gewählten  
Ausdrücke klar die Absicht der Beleidigung er-  
geben. /Vgl. die oben angeführte Literatur/  
Mit Recht sagt R.G. in J.W. 43, S. 368, 371 und  
R.G. Recht 1908, S. 386, daß das Wort Lüge statt  
des ja ausreichenden Ausdrucks Unwahrheit immer  
die Absicht der Beleidigung ergibt, die als  
Exzess auch nach § 193 StGB strafbar bleibt. Nicht  
nur die Art der gewählten Ausdrücke, also die  
Form der Notiz und insbesondere die <sup>ver-4</sup> ~~ver-~~ächtliche  
Form der Briefe haben diese Entscheidung her-  
bei, sondern auch die Umstände /R.G. Räte Kom-  
mentar S. 610/: Die Art, wie der Bealagte der  
beschimpfenden Notiz des Herrn, die von Verleum-  
dung, Schmähschrift, unsauberen Händen u. a.  
spricht, <sup>beitrill,</sup> wie er im Anschluß an ihre /wie oben  
gezeigt ~~er~~/ unwahren Behauptungen den raffiniert-  
ten Ausdruck „einfache Lüge“ gegen den Kläger







schleudert, wie er diesen dann in den Briefen an die Leser zum äblen Reklamehelden stempelt, was alles spricht für die Absicht der Beleidigung.

Dafür spricht auch, daß der Privatbeklagte besagt wahrheitswidrig behauptet, der während des Krieges von den österreichischen Behörden fortgesetzt verfolgten Privatkläger

Beweis: Zeugnis des Bürgermeisters Seitz in Wien

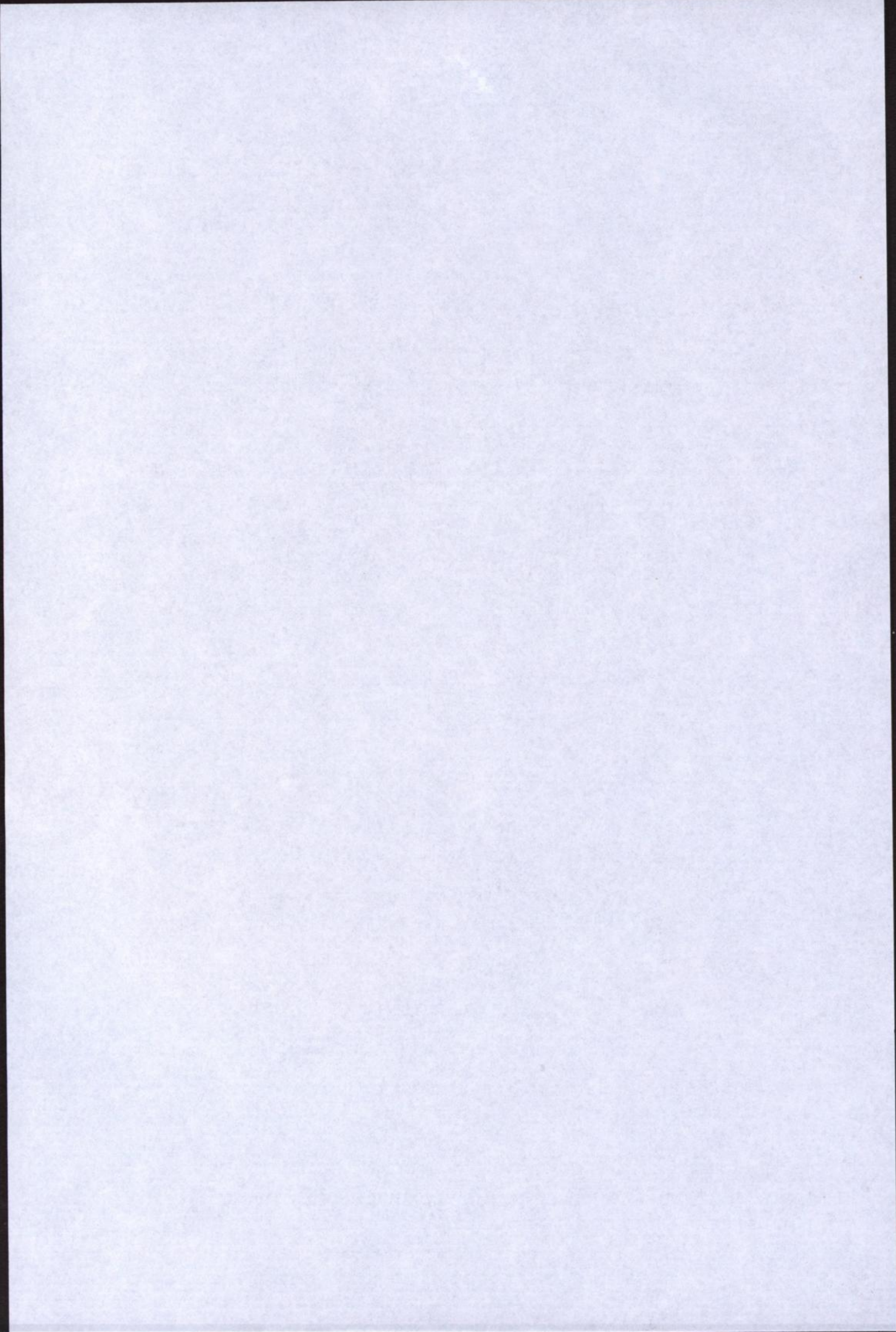
sei es im Kriege außerordentlich gut gegangen, er sei gar nicht der Hero, als der er sich aufspiele, und vor allem die immer wiederholte Betonung, der Privatkläger suche hauptsächlich Reklame. Der Privatbeklagte will jetzt den Vorwurf des Reklamebedürfnisses dadurch beweisen, daß der Privatkläger seine Zeitschrift an den Sitzsäulen plakatiere. Ganz abgesehen davon, daß die bezahlte Verwendung eines legitimen Mittels der Ankündigung kein Beweis für Reklamejucht ist, wird auch das „Berliner Tageblatt“ fortwährend an den Sitzsäulen plakatiert.

Beweis: Auskunft

- a. der Firma „B e r e k“, Berliner Anschlag u. Reklame-  
wesen G.m.B.H., Berlin SW 19.,  
Kopfstraße 6.
- b. des Magistrats der Stadt  
Berlin.

Dies dürfte ebenso gerichtskenndig sein, wie die Tatsache, daß das „Berliner Tageblatt“ nebst Plakaten herumgetragen wird. Der Privatbeklagte scheint aber die Eigenschaften der freien Postportage nur für sich haben zu wollen. Unabge-

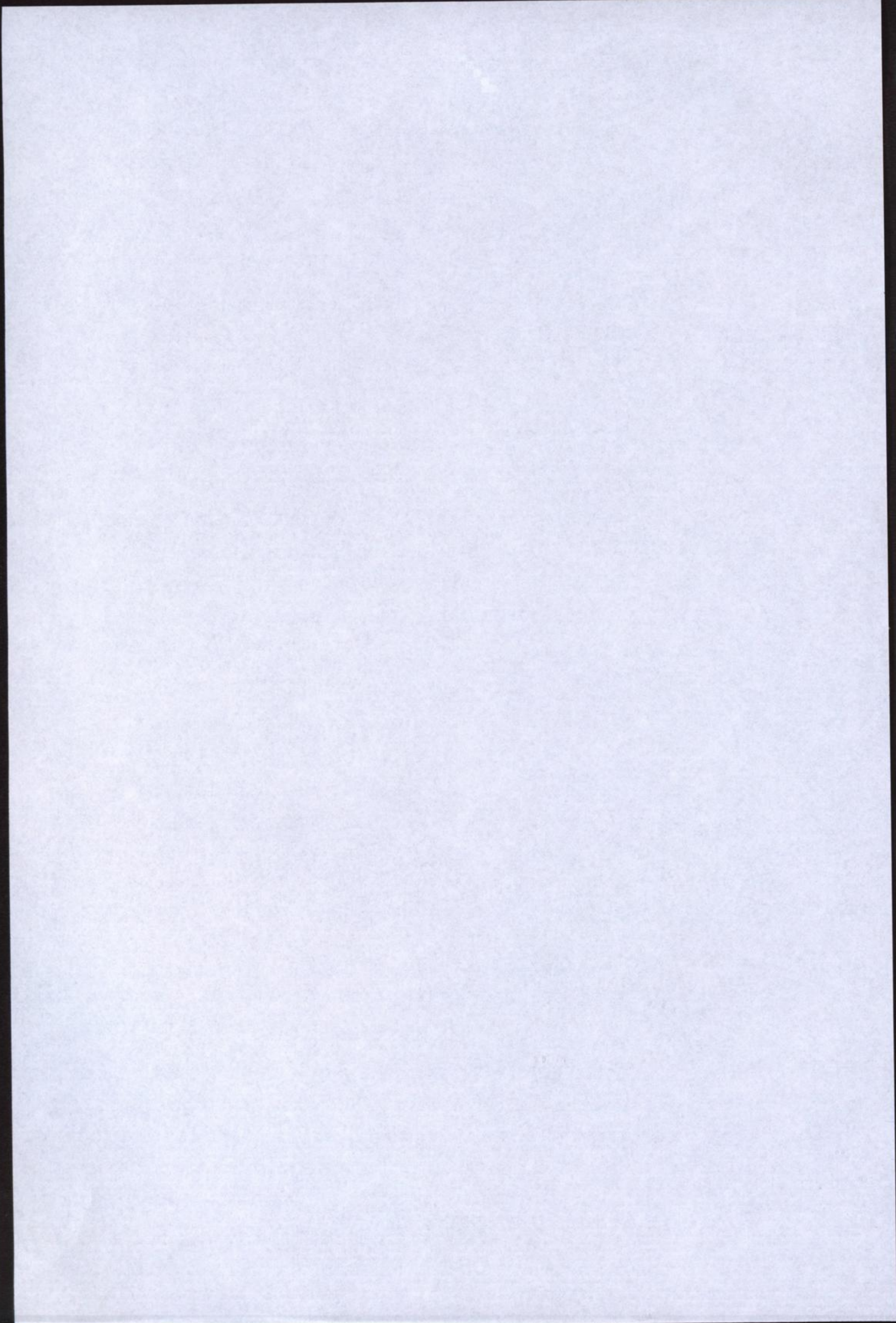
ist \_\_\_\_\_



ist es, daß in den Plakaten des Privatklägers Schimpfworte enthalten gewesen seien. Das Plakat der letzten Kammer trug lediglich den Titel des Heftes: „Der größte Schuft im ganzen Land.“ Das aber ist kein Schimpfwort, sondern die Charakterisierung eines Denunzianten durch ein Titel. Wenn sich überhaupt Alfred Rert, geborener Kempner-Kempinski durch die Wendung beleidigt fühlt, so mag er es doch sagen, genau wie der Privatkläger, den Schutz der Gerichte anzufordern. Jedenfalls kann durch das übliche Plakattieren von Zeitungschriften niemals der Vorwurf der Beleidigung bestätigt werden.

Demgemäß hat der Privatbeklagte seine Befugnisse weit überschritten und wird daher gemäß § 193 StGB für seine Äußerungen einstehen müssen. Daß er sich hinter diese Bestimmung verbirgt, beweist nur, wie groß seine Furcht davor ist, seine Behauptungen beweisen und den Wahrheitsbeweis des Privatklägers über sich ergehen lassen zu müssen. Aber vergeblich rechnet er damit, daß das „Berliner Tageblatt“ alles schreiben und jeden Menschen beschuldern darf, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden, und ohne je die Wahrheit seiner Behauptungen erweisen zu müssen.

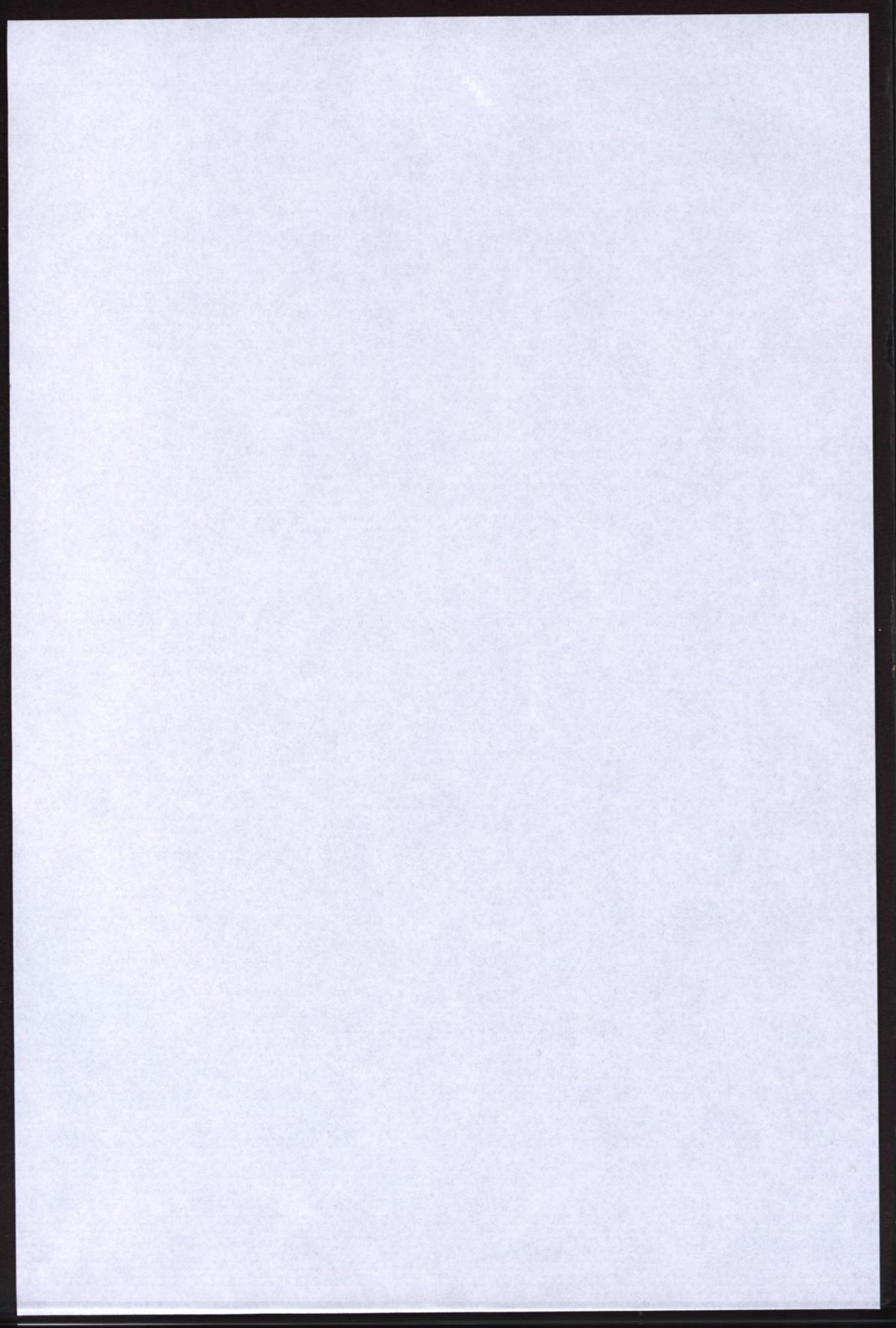
Der Widerklage des Privatbeklagten wird mit Ruhe entgegen gesehen. Obwohl in diesem Prozeß der Privatkläger den Beweis erbringen wird, daß Rert durch eine unaußere Verpflichtung aus



Tageblatt gelangt ist, so hat er das bisher doch nie behauptet. Die Stelle in seinem Vortrag lautet vielmehr übereinstimmend mit der Klage**M**schrift und mit dem letzten Heft der „Fackel“ nach dem Manuscript wörtlich folgendermaßen:

„Ich weiß, daß es ein pecher Schwindel / des Herr/ ist, wenn vor den Lesern des Berliner Tageblatts so getan wird, als ob ich mit diese Worte eines Sterbenden, das von ihm behauptete Faktum, unmittelbar zu eigen gemacht hätte. Denn ich habe bloß darin die Schande erblickt, daß die in der „Prager Presse“ enthaltene Beschuldigung unbewiesenen geblieben ist. Dieser Umstand macht sie allerdings hinreichend glaubhaft, selbst wenn es nicht die Worte eines Sterbenden wären, die als Lüge hinzustellen schon psychologisch schwer fielen. Was aber den Herrn Theodor Wolff anbelangt, so werde ich ihm geeigneten Ortes Gelegenheit bieten, zu beweisen, daß sie unwahr sind. Sollte ihm dies gelingen, so würde ich immer noch der Beweis nstlingen, daß ich gelogen habe, als ich behauptete, der Sterbende habe jene Worte gesprochen.“

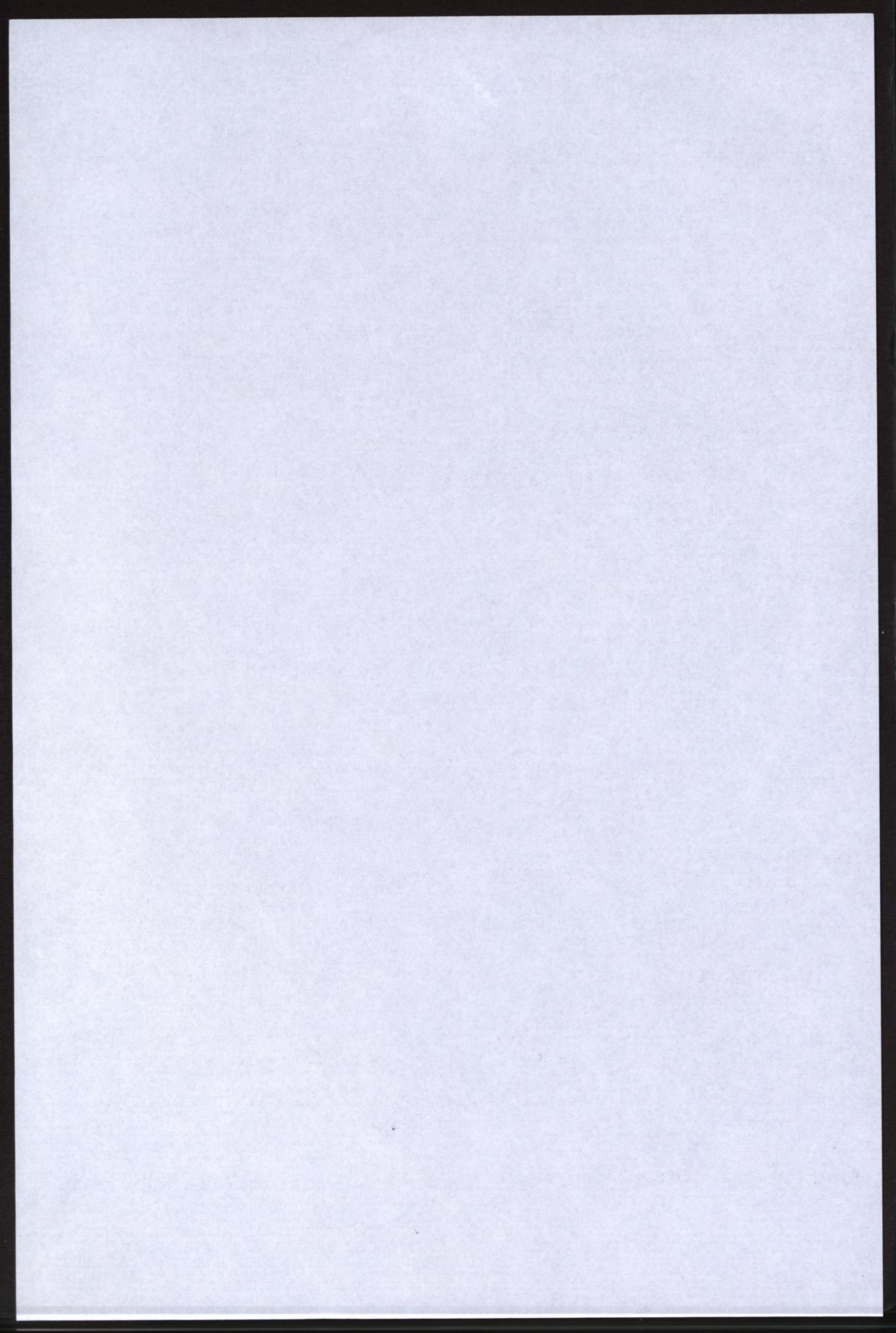
Sollte Herr Fehling etwas anderes bekunden, so wird ihm durch das Manuscript und etwa 100 Zeilen die Unwahrheit seiner Aussage nachgewiesen werden. Betont aber muß werden, daß diese strittige Äußerung der Notiz im „Berliner Tageblatt“ und den Briefen des Privatbeklagten gefolgt ist. Diese Äußerung kann also das Verhalten des Privatbeklagten nicht rechtfertigen. Und deshalb ist es an der Zeit, daß endlich einmal ein deutsches Gericht auch dem allmächtigen Theodor Wolff zeigt, daß die Ehre seiner Mitmenschen genau so wertvoll ist wie die seine. Und um den Ehrenschutz für welchen Mann ich



Hier bitte, das beweisen die hiermit abgedruck-  
ten Gutachten der größten deutschen Richter der  
Neuzeit, die Bedekino, Dehmel, Zweig und Sitten-  
mann.

das Recht ist das Recht anbei.

gez. Dr. Botho Casperstein,  
Rechtsanwalt.





140761/8  
Es wird gebeten, bei allen  
Eingaben die nachstehende  
Geschäftsnummer anzugeben.

6. XII. 1928

Geschäftsnummer:  
149 B.709.28 zu 6

B e s c h l u ß.

Abschrift!

**Auf die Privatklage**

des Schriftstellers **Karl Kraus**, Wien, Hintere Zollamts-  
straße 3,

Privatklägers,

vertreten durch Rechtsanwalt **Dr. Botho Laserstein**, Berlin  
NO. 18., Landsberger Allee 55,

wird gegen

den Chefredakteur **Theodor Wolff**, Berlin W. 10., Hohen-  
zollernstraße 17,

Privatbeklagten,

vertreten durch Rechtsanwalt **Otto Landsberg**, Berlin W. 15,  
Schaperstraße 21,

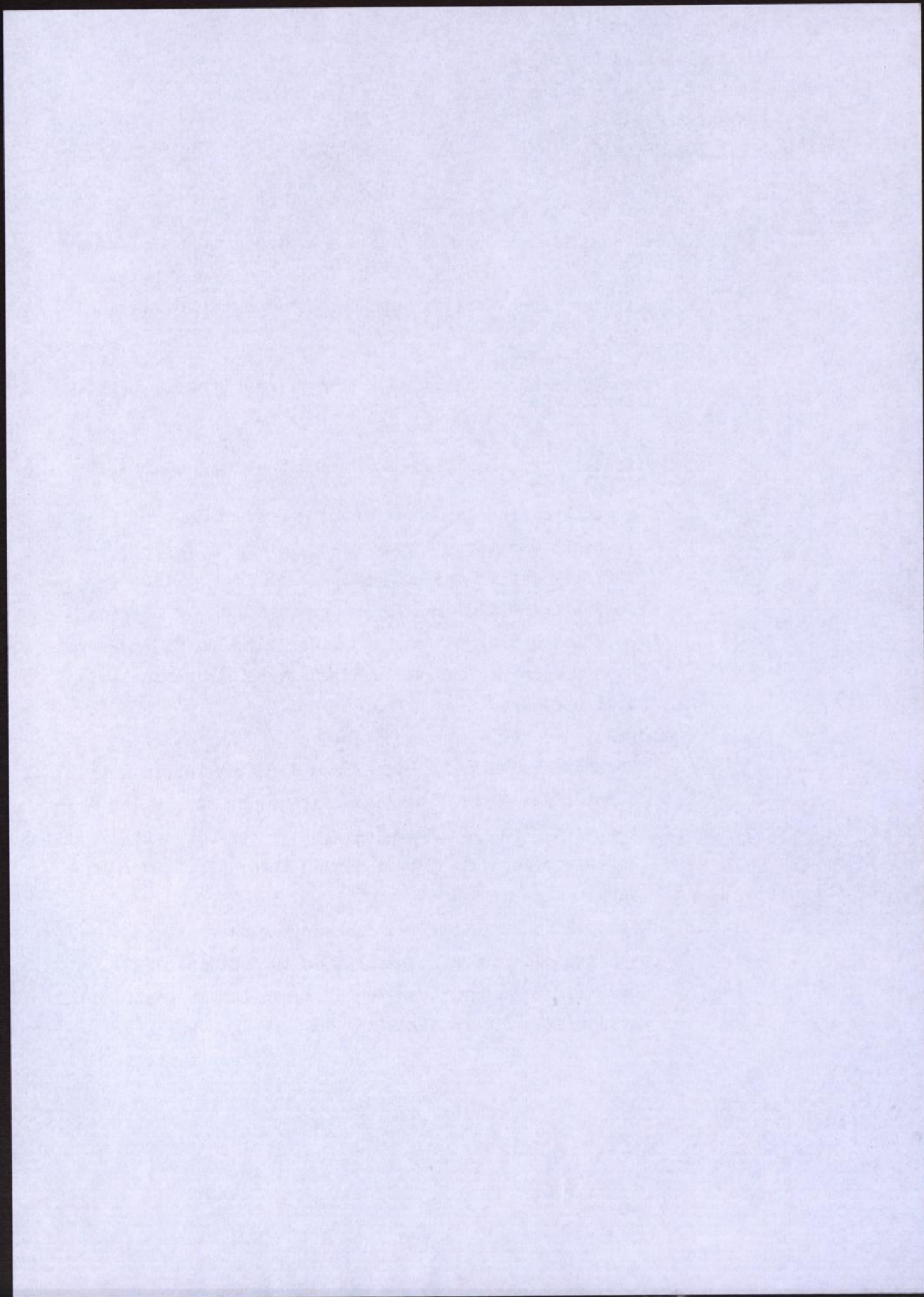
welcher hinreichend verdächtig erscheint,

1. in nicht rechtsverjährter Zeit, nämlich am 6. September  
1928, im Bezirke des angerufenen Gerichts, nämlich in der  
zu Berlin SW. 19, Jerusalemer Straße 46/49 erschienenen  
Abendausgabe Nr. 422 des „Berliner Tageblatt“ den Privat-  
kläger wörtlich und verleumderisch beleidigt sowie ihm  
übel nachgeredet zu haben,

und zwar dadurch, daß er schrieb:

„Obschon die erwähnte Mitteilung der zwei Herren kein  
ernster Anlaß zur Widerlegung sein kann, stellt der Chef-  
redakteur des „Berliner Tageblatts“ fest, daß die von  
ihnen vorgebrachte Verdächtigung in das Reich der ein-  
fachen Lüge gehört.“

2. im Zusammenhang, aber real konkurrierend damit, in nicht  
rechtsverjährter Zeit, nämlich am 14. September 1928 im  
Bezirke des angerufenen Gerichts, nämlich in Berlin SW. 19  
Jerusalemer Straße 46/49 den Privatkläger wörtlich und  
verleumderisch



verleumderisch beleidigt sowie ihm übel nachgeredet zu haben,

und zwar dadurch, daß er an mehrere Leser des „Berliner Tageblatt“ brieflich schrieb,

er halte eine Auseinandersetzung mit dem Privatkläger für überflüssig und wünsche nicht, dessen Reklamebedürfnis befriedigt zu sehen, der Privatkläger habe eine lügenhafte Behauptung aufgestellt und suche vor allem, sich Reklame zu verschaffen,

er lehne ab, Herrn Kraus eine ihm erwünschte Reklame zu verschaffen, habe nur die „lügenhafte Geschichte, die unsere Verbindung mit Alfred Kerr betrifft zurückzuweisen“ gehabt, naive und kenntnislose Personen hielten den Privatkläger für eine opferbereite Kämpferseele.



- Vergehen gegen §§ 185, 186, 187, 188, 194, 200, 74 StGB. -

das Hauptverfahren vor dem Amtsgerichte hier eröffnet.

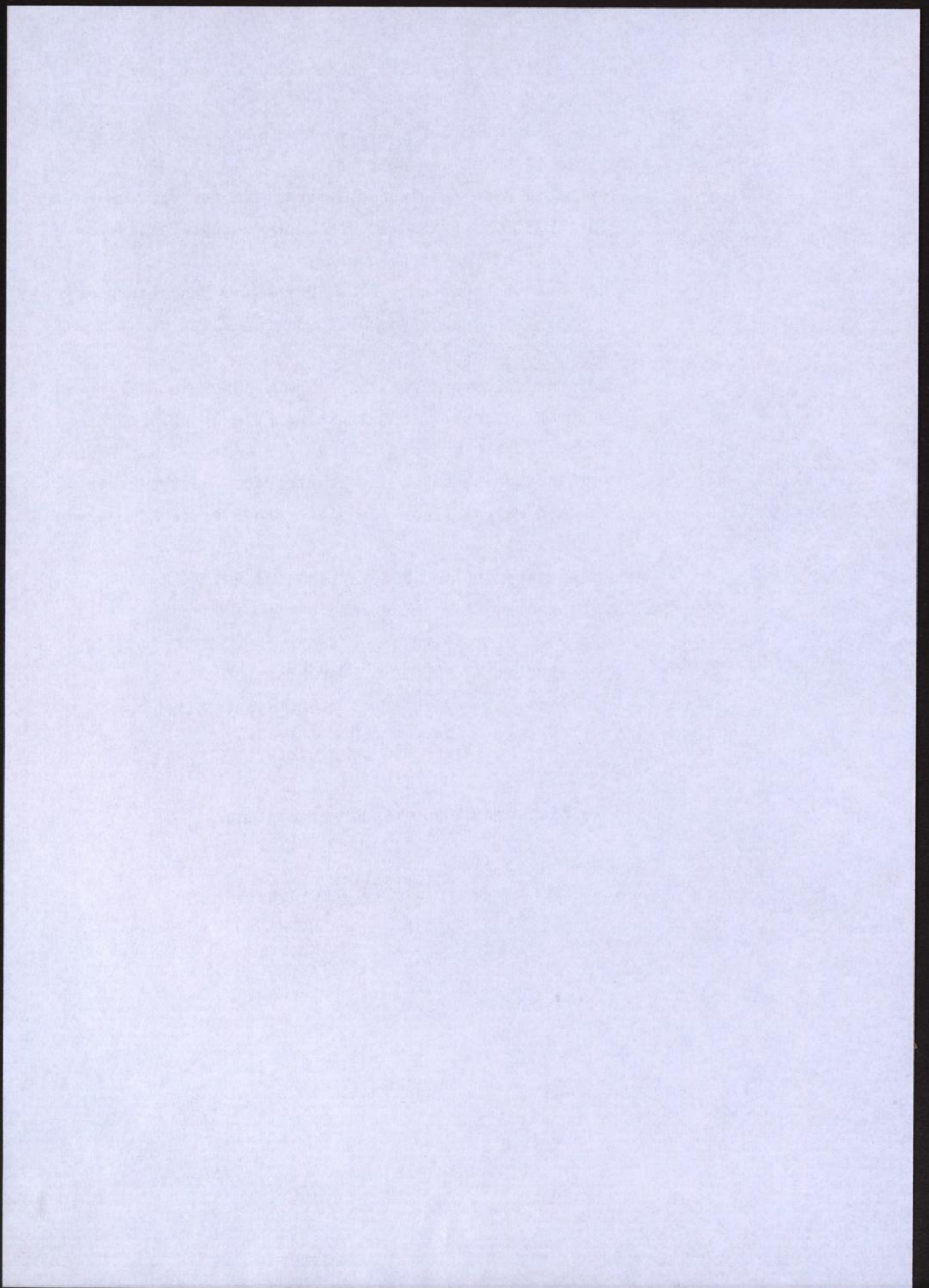
Die Widerklage wird zugelassen.

Berlin NW. 40, den 6. Dezember 1928  
Alt Moabit 11.  
Das Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 149.

gez. Dr. D a h l,  
Amts- und Landrichter.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

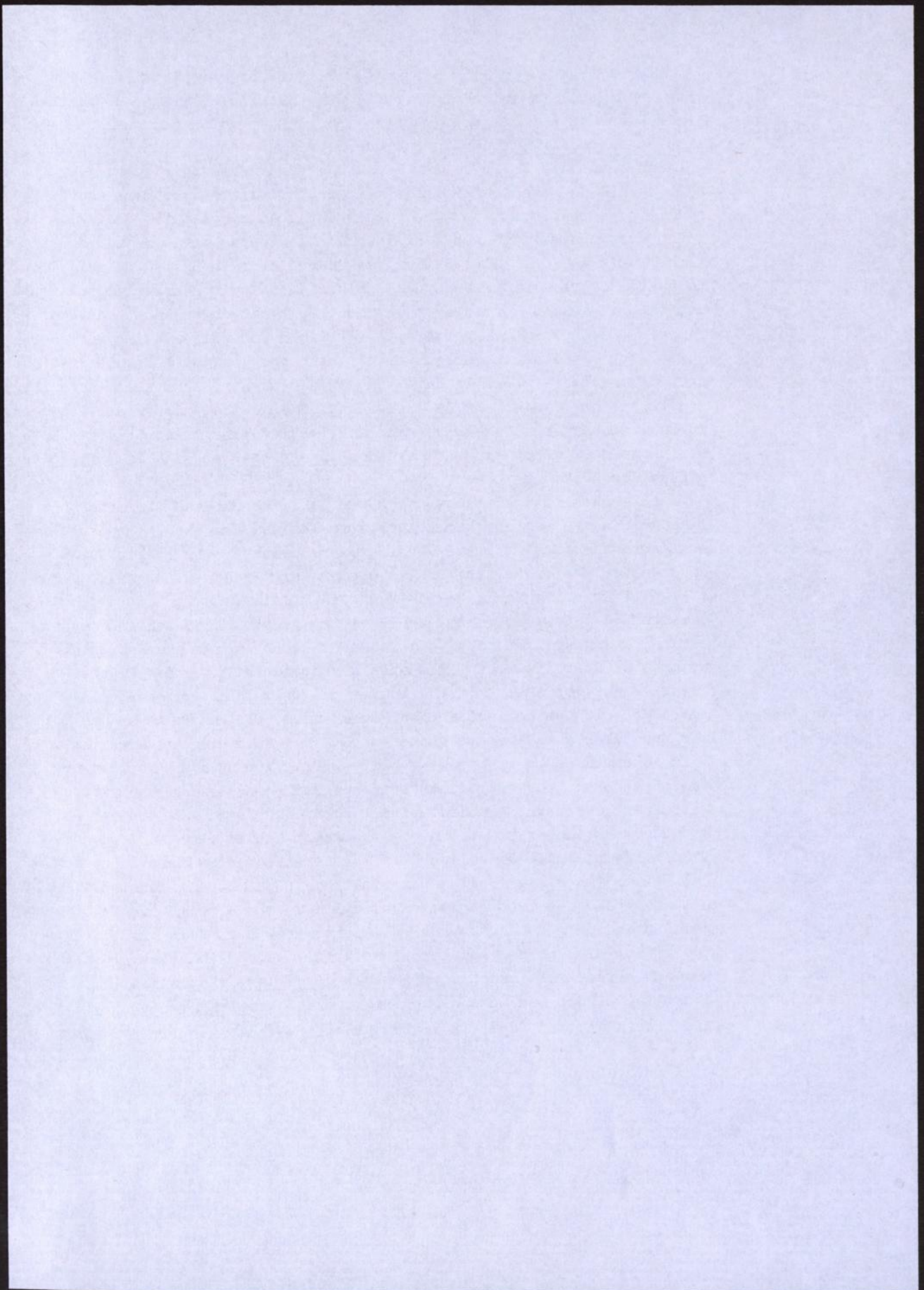
*Heller*  
Angestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Der Privatkläger gibt nichts zu, was er „bisher stets bestritten hat“. Das Abkommen zwischen Kerr und dem Angeklagten „rügt“ er allerdings. Aber er hat mit Recht bestritten, daß er es in seiner Rede behauptet hätte. Er hat damals nur das Schweigen des „Berliner Tageblattes“ auf den schwerwiegenden Vorwurf in der „Prager Presse“ gerügt.

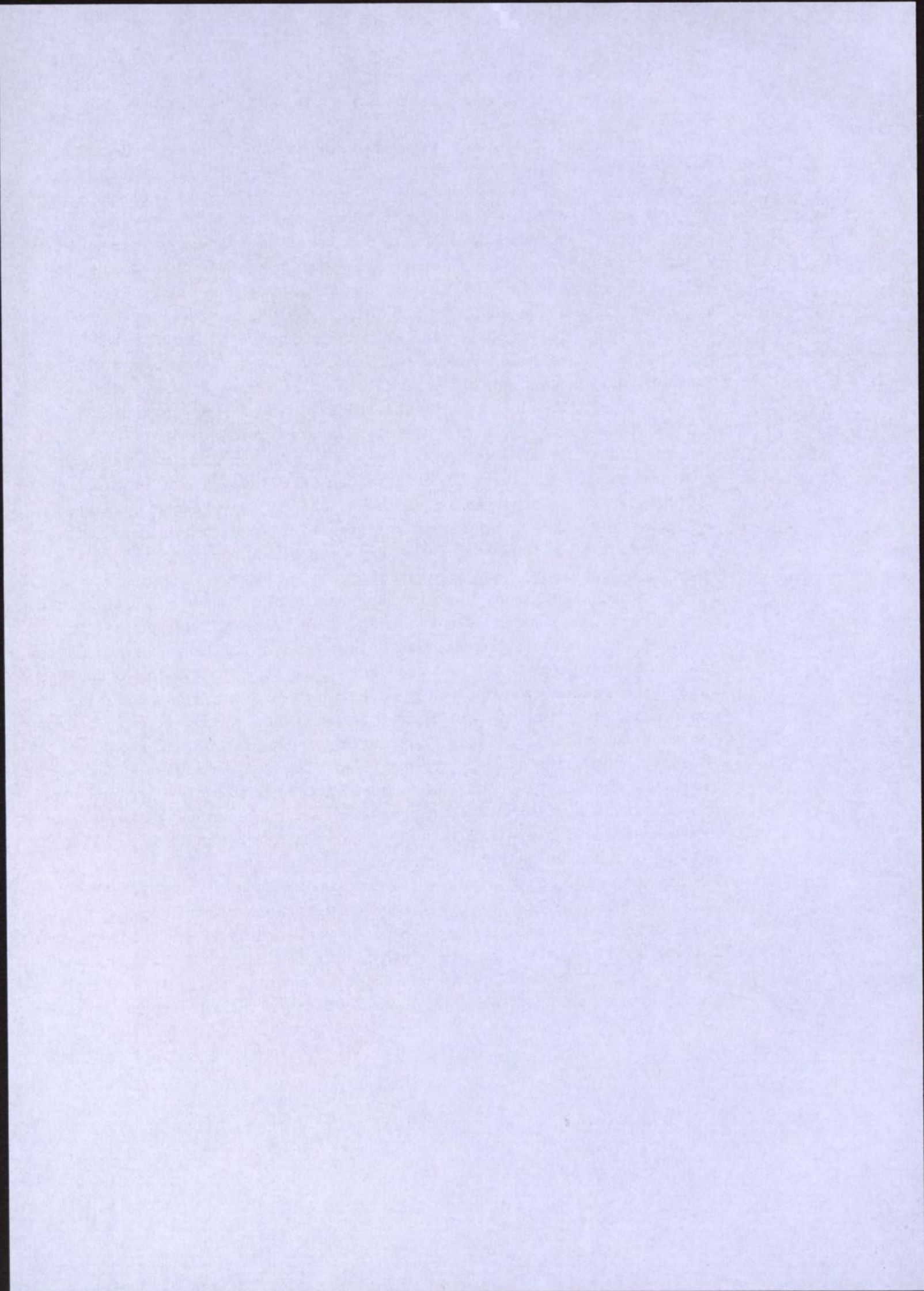
Zu ~~dem~~ <sup>jedem</sup> Abkommen selbst sagt der Schriftsatz, daß wenn es tatsächlich geschlossen wäre, die vom Angeklagten vorgelegten Kritiken „eine Vertragsverletzung bedeuten würden“. Aber selbst wenn ein schriftlicher Vertrag, der „eine Bindung des Herrn Kerr in Beziehung auf Reinhardt“ vorschreibt, bestünde - was niemand zu behaupten töricht genug war, da solche Vereinbarungen oder Verständigungen ganz anders erfolgen -, so würden die vorgelegten Kritiken bei weitem keine Vertragsverletzung bedeuten. (Auch dann nicht, wenn der Vertrag kein unsittlicher Vertrag wäre.) Denn in der Form, in der es Herr Kerr getan hat, konnte er ohne die Gefahr des Vertragsbruchs getrost ~~wider~~ <sup>wider</sup> den Stachel lösen. Die Art nun, wie Herr Kerr scheinbar <sup>de facto</sup> vertragsuntreu wurde, ist ein nicht hoch genug einzuschätzender Beweis, daß er sich im Banne einer Bindung gefühlt hat.

Der Angeklagte hatte es gemäß dem Gerichtsbeschuß übernommen, die nach dem Engagement des Herrn Kerr erschienenen Kritiken, von denen der ~~An~~kläger behauptet, daß sie sanftmütigen Charakters im Punkte Reinhardt seien, beizustellen. Er ist dieser Verpflichtung in geradezu muster-gültiger Weise nachgekommen. In seinem Interesse war es gelegen, darzutun, daß Herr Kerr auch nach dem Engagement, nach dem Abkommen, Reinhardt angegriffen habe, und so muß man wohl annehmen, daß er die schärfsten Angriffe gegen Reinhardt hervorgesucht hat. Das Ergebnis dieser Suche ist erschütternd. Es ist nun weit mehr bewiesen, als daß Herr Kerr ein gezähmtes Wesen zur Schau trug. Daß er nicht spornstreichs zum Fanatiker für Herrn Reinhardt wurde, war doch wohl zu erwarten und kein Abkommen hätte ihn zu so etwas verpflichten können. Aber es war ~~wohl~~ bemerklich viel erreicht, wenn aus dem ehemaligen prononcierten Angreifer, dem Herr Reinhardt einmal sogar den Zutritt ~~zum~~ <sup>zu seinem</sup> Parkett verwehrt haben soll, ein so behutsamer Tadler, ein so zögernder Ironiker wurde, ~~dem natürlich~~ <sup>welchem für</sup> kein Chefredakteur verwehren kann, daß er bei seiner (in diesem Fall sogar richtigen) Ansicht und Kunstanschauung ~~verbleibe~~ <sup>verbleibe</sup> - über das Treppenunwesen u. dgl. -, wenn er sich ~~nur~~ <sup>nur</sup> endlich in gemäßigten und gebändigten Formen äußert. Aber Herr Kerr hat ein Übriges getan, nämlich den Beweis <sup>dafür</sup> hergestellt, daß von ihm eine gründliche Remedur seiner kritischen Tonart verlangt und erwartet wurde. Er lökt sichtlich ~~wider~~ <sup>wider</sup> den Stachel, und nicht diese „Vertragsverletzung“ ist ein Beweis dagegen, daß ein Vertrag nicht besteht, sondern die Offen-



heit, mit der er sich gegen eine Bindung wehrt, mit der er <sup>förmlich</sup> davon spricht daß man sie in weitergehendem Maß ihm nicht auferlegen könne, ist ein Beweis für die Bindung.

Die Kritik enthält rot angestrichene Stellen, die besonders augenfällig dartun sollen, wie resolut Herr Kerr nach wie vor im kritischen Angriff war. Worin besteht dieser? „Vertraulichkeit des Zuschauers war nie erwünscht. Der nächste Schritt wäre: „Macbeth'n, Sie trippen!“ Diese jokose Berufung auf die alte Theateranekdote, wonach ein Zuschauer die Lady Macbeth darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Kerze tröpfle, dürfte Herrn Reinhardt kaum aufgeregt haben. Daß „Vertraulichkeit des Zuschauers nie erwünscht“ war, diese Feststellung <sup>wäre</sup> ist wirklich kein Vertragsbruch, sie dürfte weder seinem direktorialen Selbstbewußtsein noch seiner Kasse nahegetreten sein, und das Hervorheben der Stelle durch Rotstrich kann einen schwerlich davon überzeugen, daß Herr Kerr seine schrankenlose Unabhängigkeit bewahrt hat. Wie es in Wahrheit mit dieser steht, zeigt aber die nächste rot angestrichene Stelle, die mit erstaunlicher Offenheit zu erkennen gibt, wie der Kritiker fürchten mußte, sich selbst durch so schüchternen Tadel die Unzufriedenheit des Chefredakteurs zu erwerben. Die Stelle, die der Angeklagte vorzuweisen und extra rot anzustreichen für taktisch richtig befunden hat, lautet: „Liegt nicht in alledem eine Lust am Zurückschrauben? Man hielte sich für einen Schubiack, wenn man das nicht offen sagte - unbekümmert um die Bücher.“ Welche Bücher da der Herr Kerr gemeint hat, ist nicht ganz klar, aber sicher ist, daß er ~~hier~~ vor allem ausdrücken wollte, er sei auch um etwas anderes unbekümmert, das heißt: doch so weit bekümmert, daß er sich eben gedrungen fühlt, es zu sagen. „Man hielte sich für einen Schubiack“. Ja, warum denn das? Wieso steht denn plötzlich das Schubiacktum eines Kritikers zur Diskussion, von dem man doch erwartet, daß er fortfahren wird, seine kritische Überzeugung auszusprechen und Reinhardt wie gewohnt anzugreifen? Die Leserschaft hat ihm dieses Problem keineswegs <sup>aufgelegt</sup> gestellt. Aber ist es nicht, als ob er sich hier mit einem andern über ihm waltenden Einfluß auseinandersetze? Ist es nicht psychologisch <sup>verleumdend</sup> ~~zweifelhaft~~, daß hier förmlich die Gegenwehr gegen den Versuch erfolgt ist, in die Domäne seiner Überzeugung einzugreifen? Will er nicht klar ausdrücken: Also schön, wenn wir uns schon im Punkte Reinhardt verständigt haben, meine Ansicht lasse ich mir nicht nehmen, so weit kann die Bindung nicht gehen, ich wäre sonst ein Schubiack? Aber der Chefredakteur wollte vielleicht nicht einmal die „Überzeugung“ kassieren, und der Kritiker fürchtete es mit Unrecht. Ist es nicht, als ob er hier die Grenze der redaktionellen Abhängigkeit ertasten wollte? Reinhardt nicht



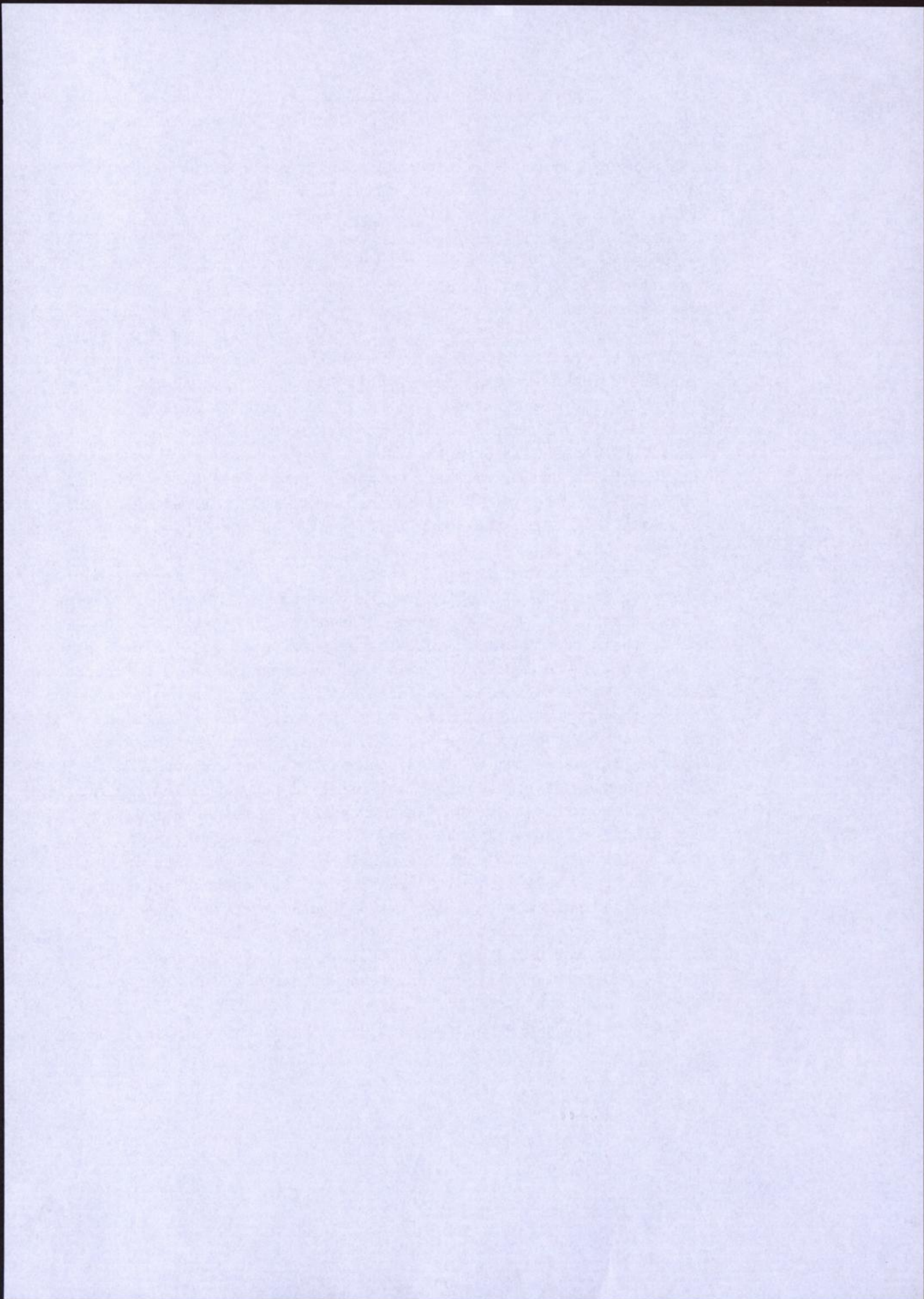


mehr persönlich attackieren - meinetwegen, aber das große Schauspielhaus nicht mehr zu groß finden, das lasse ich mir nicht vorschreiben, da wäre ich ein Schubiack! Und selbst die Herren Wolff und Reinhardt haben ihm vielleicht darin beige pflichtet und ihn beruhigt: „Machen Sie sich keine Sorgen, lieber Kerr, die Dimension dürfen Sie weiter angreifen!“ Daß Herr Kerr mehr als solches getan hat, dürfte aus der vorgelegten Kritik kaum zu beweisen sein. *(und rot angustreichen)*

Diese Kritik mit dieser Stelle aufzufinden, hätte der Angeklagte dem ~~Ankläger~~ <sup>Ankläger</sup> überlassen müssen. Sie war schon vom Herrn Kerr aus selbstmörderisch. Sie ist es nunmehr von Herrn Wolff aus. Sie ist ein geradezu umfassender Beweis für die - natürlich nicht vertragsmäßig festgelegte - Verständigung, die zwischen den Herren Theodor Wolff und Alfred Kerr, in Beziehung auf Reinhardt, erfolgt war. Ja, jener <sup>merkliche</sup> ~~offenbare~~ Widerspruch gegen die Verständigung ist ein Beweis für sie. Ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem Vertrag, keineswegs ein Bruch desselben, den Herr Theodor Wolff sich wohl gehütet hätte zivilrechtlich zu belangen, selbst wenn das nach der Beschaffenheit des „Vertrags“ möglich gewesen wäre. Herr Kerr wußte genau, wie weit er gehen konnte, und seine Äußerung klingt geradezu wie der Abschluß von redaktionellen Debatten darüber, daß er sich bei aller ~~Einlenkung~~ „Einlenkung“ in die Ansicht selbst nicht dreinreden lasse.

Weitere Unterstreichungen beweisen dann nur noch, in wie zufriedenstellender Weise die Einlenkung vollzogen war. Wenn Herr Kerr gegen Reinhardt keine stärkere Vehemenz aufbrachte als Sätze wie: „Aus der Seelenszene wird allerdings oft eine Gliederszene!“ oder „Eine kleine Perversion“, so hatte der Chefredakteur zugunsten des ihm befreundeten Theaterdirektors wohl allerhand erreicht. Daß Herr Kerr sein dramaturgisches <sup>Handlung, Form</sup> ~~Bekanntnis~~ <sup>ändern würde</sup> ~~ändern würde~~, war beim Engagement gewiß nicht vorgeesehen, <sup>besonders</sup> sicherlich nicht einmal, daß er seiner prinzipiellen Aversion gegen das <sup>besonders</sup> Zirkustheater zu entsagen habe. Wie er aber sogar die schüchternen Einwände, die er dagegen verbringt, schon als Belastung des Einverständnisses <sup>seiner</sup> auf Grund dessen das Engagement <sup>ausgeführt</sup> vollzogen wurde, empfindet, zeigt wieder die angestrichene Stelle: „Muß ein Kritiker das nicht sagen? ....«Ja warum denn nicht? Ein Kritiker muß sagen, was er meint! Aber wenn er - vielleicht mit Unrecht - ein schlechtes Gewissen gegenüber dem Chefredakteur hat, der mit dem Getadelten <sup>liegt</sup> verbunden ist, so entschuldigt er sich dafür, so sagt er es zwar, aber er setzt auch hinzu „Muß ein Kritiker das nicht sagen?“ Solche Wendungen hat Herr Kerr in der kritischen Tätigkeit, die er gegen Reinhardt vor dem Engagement beim ‚Berliner Tageblatt‘ entfaltet hat, niemals gebraucht.

Aber wahrhaft erschütternd ist die Deduktion des Angeklagten in dem



„Nachtrag“. Hier wird einem Beweis, der sein eigener Gegenbeweis ist und nicht der gegen die Vorbringung des ~~Anklägers~~<sup>Trik</sup>, sichtlich mit dem ~~Spiel~~ des Tonfalls nachgeholfen. Es heißt da: „Auch in späteren Kritiken - über solche Aufführungen des Großen Schauspielhauses, die nicht von Reinhardt selbst inszeniert waren - ist diese seine eigenste Gründung ... in schärfster Art abgelehnt, ja lächerlich gemacht worden.“

Wenn lächerlich gemacht, das heißt, wenn Reinhardt dabei lächerlich gemacht wurde, so möge es vorgewiesen werden! Der Angeklagte hat es sich wohl nicht entgehen lassen, schon diesmal die schärfste Lächerlichmachung Reinhardts beizubringen. Aber in dem eingeschalteten Satz wird, als ob es der Beweisführung zugutekäme, gesagt, diese Aufführungen seien „nicht von Reinhardt selbst inszeniert“ gewesen. Der ~~Ankläger~~ zweifelt nun tatsächlich nicht, daß diese Inszenierungen späterhin in höherem Maße lächerlich gemacht wurden als die des Herrn Reinhardt selbst, der weit glimpflicher davon kam und vielleicht gar nichts dagegen hatte, daß eine Inszenierung des Herrn Karlheinz Martin lächerlich gemacht wurde, selbst wenn sie auf der Bühne stattfand, die Reinhardts „eigenste Gründung“ war. Tatsächlich wird das Zitat über eine solche Inszenierung beigebracht: „Ein kindisches Zurückschrauben. Ein lächerliches Aus=der=Stimmung=reißen.“ Sollte nicht eben der Kontrast zu der zitierten Reinhardt-Kritik, wo es bloß ~~heißt~~<sup>hielt</sup>: „Liegt nicht in alledem eine Lust am Zurückschrauben?“ ein schlagender Beweis <sup>dafür</sup> sein, wie zahm Herr Reinhardt selbst angegangen wurde? Bei Karlheinz Martin mußte Herr Kerr auch nicht dazusetzen: „Man hielt sich für einen Schubiack, wenn man das nicht offen sagte“.

Der Schriftsatz schließt: „Der Verdächtigungsversuch des Klägers (der Anwurf eines gewissermaßen auf Befehl erfolgten Stellungswechsels in der Kritik Alfred Kerrs - -) wird schon durch solche Wendungen widerlegt und gekennzeichnet.“ Er wird in Wahrheit schon durch solche Wendungen, durch den sinnfälligen Kontrast in der Behandlung der verschiedenen Regisseure, bewiesen. Und er wird - vorbehaltlich der Möglichkeit, noch freundlichere Kritiken des Herrn Kerr <sup>von Reinhardt</sup> zu finden, und <sup>mit der</sup> ~~die~~ Gewißheit, daß es keine ~~Grundlagen~~<sup>Grundlagen</sup> gibt - von den Zeugen erbracht werden; nicht zuletzt von durch und durch orientierten Vertretern einer Theatersphäre, die das Schauspiel der Pazifizierung des Herrn Kerr auch im engern Fachgebiet erlebt haben <sup>den</sup> bis zu dem Festessen, das die ehemaligen Todfeinde im Hause des Herrn Angeklagten zusammenführte, und bis zu der denkwürdigen Schaustellung, die den Theaterkritiker Kerr neben dem Theaterdirektor Reinhardt zu dessen 50. Geburtstag auf der Bühne des Deutschen Theaters den entzückten Besuchern darbot.



Nachtrag

Auch in späteren Kritiken - über solche Aufführungen des Grossen Schauspielhauses, die nicht von Reinhardt selbst inszeniert waren - ist diese seine eigenste Gründung, das Zirkustheater mit dem "Raum"-Prinzip, von Alfred Kerr in schärfster Art abgelehnt, ja lächerlich gemacht worden.

So heisst es in einer Besprechung der (von Karlheinz Martin geleiteten) Aufführung des "Florian Geyer" trotz manchem Lob:

"Das Unterbrechen der Täuschung nahm seinen Ublen Fortgang wie stets in so einem Hause ... Ein kindisches Zurückschrauben. Ein lächerliches Aus-der-Stimmung-reisen. Alles was vom Kunstgefühl adliger Nerven seit etlichen hundert Jahren ermöglicht ist, wird zu einem freiwilligen Sichdummstellen zurückgeführt."

(Berl. Tageblatt 6.1.1921).

Der Verdächtigungsversuch des Klägers (der Anwurf eines gewisseermassen auf Befehl erfolgten Stellungswechsels in der Kritik Alfred Kerrs; die Behauptung, eine schmäbliche Bedingung beim Eintritt in das B.T. vor einem Jahrzehnt angenommen zu haben) wird schon durch solche Wendungen widerlegt und gekennzeichnet.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This not only helps in tracking expenses but also ensures compliance with tax regulations. The document further outlines the steps for recording these transactions, from identifying the nature of the expense to entering it into the accounting system.

In addition, the document provides a detailed explanation of the double-entry accounting system. It describes how every transaction affects at least two accounts, ensuring that the accounting equation remains balanced. This system is crucial for maintaining the integrity of the financial statements and for identifying any discrepancies or errors in the records.

The document also addresses the issue of asset valuation and depreciation. It explains how the value of long-term assets should be determined and how this value should be spread over their useful life through depreciation. This process is essential for accurately representing the company's financial position and for calculating the correct amount of depreciation expense.

Furthermore, the document discusses the importance of regular financial statements. It highlights that these statements provide a snapshot of the company's financial health at a specific point in time. By reviewing these statements regularly, management can make informed decisions about the company's operations and financial strategy.

Finally, the document concludes by emphasizing the role of the accountant in ensuring the accuracy and reliability of the financial information. It stresses that accountants must adhere to high standards of professional conduct and maintain the confidentiality of the company's financial data.

140767/10

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN, N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 12. Dezember 1928

Herrn

Karl Kraus

W i e n III  
Hintere Zollamtsgasse 3.

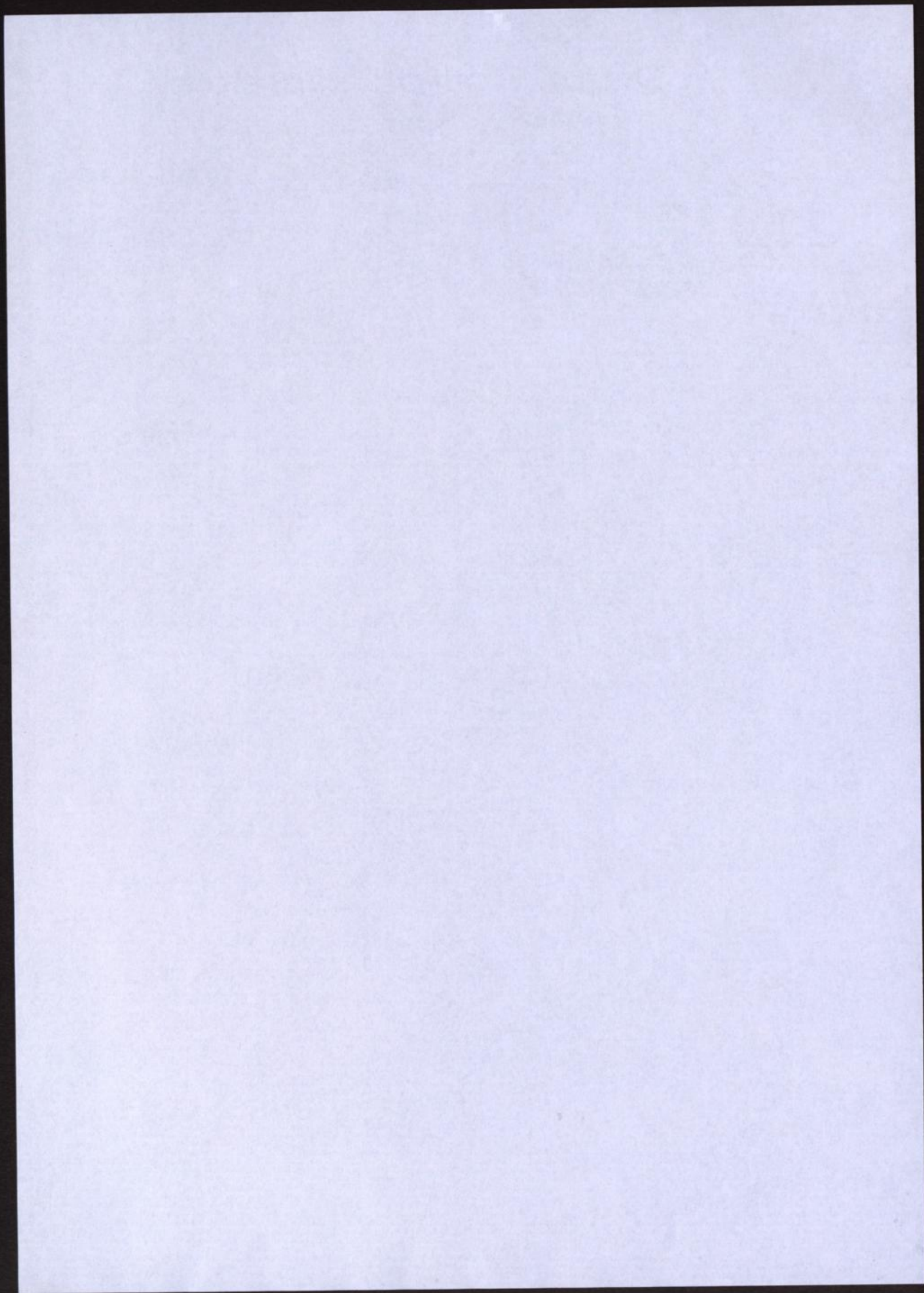
Sehr geehrter Herr Kraus,

2  
zu meiner großen Verwunderung bin ich auf meine letzten Briefe noch ohne eine Antwort und habe insbesondere nicht erfahren, ob Sie mit meinem Schriftsatz vom 3. Dezember d. Js. einverstanden waren. Den Erfolg meines Schriftsatzes sehen Sie aus anliegendem Beschluß, von dem ich eine Abschrift zurückbehalten habe, sodaß Sie den Beschluß also behalten können.

Nach § 17 Pressgesetz ist es jedoch höchst zweifelhaft, ob Sie jetzt schon den Beschluß veröffentlichen dürfen. Ich möchte dringend davon abraten.

Gleichzeitig hat das Gericht an mich folgenden Brief geschrieben:

" In der Privatklegesache Kraus ./ . Wolff, erscheint es dem Gericht mit Rücksicht auf Umfang und Auswirkung der Sache, zweckmäßig, sich zunächst in einem anzuberaumenden Termin über den Umfang der Beweisaufnahme in Besehmen zu setzen.- Es wäre wünschenswert - ohne daß das persönliche Erscheinen angeordnet wird - daß beide Parteien diesem Termin nach Möglichkeit persönlich beiwohnen.- Es wird





wird um Mitteilung gebeten, welche - möglichst mehrere - Termine zu diesem Zwecke vorgeschlagen werde. Das Gericht hat Sitzung jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, jedoch fallen der 25.-27. Dezember und der 1.1. 1929 durch Feiertage aus. "

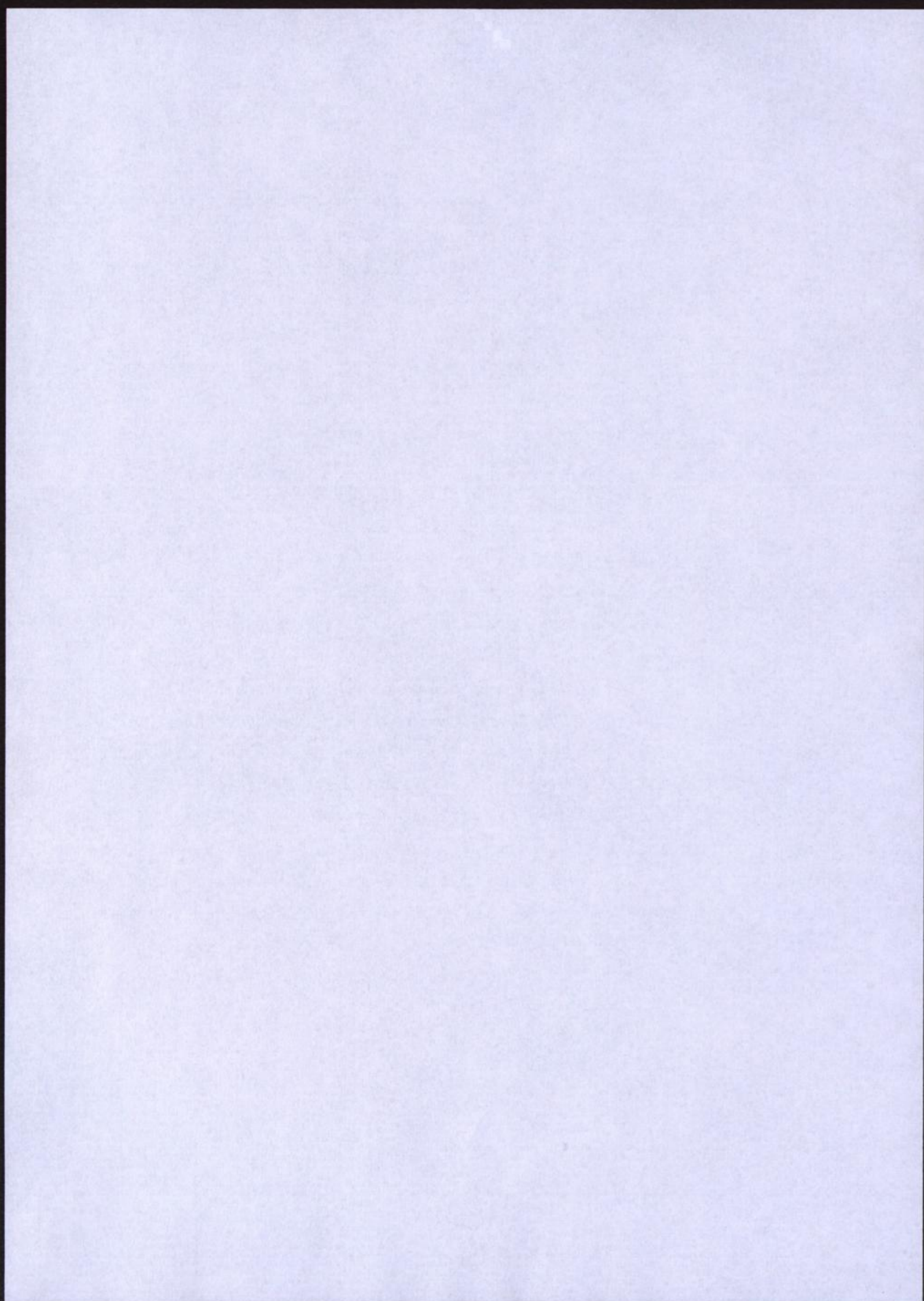
Das Gericht wünscht also das persönliche Erscheinen der Parteien in diesem Vortermin. Ich frage daher an, ob Sie im Januar zu einem solchen Termin nach Berlin kommen können. Jedenfalls muß ich aber in dieser Sache von Ihnen umgehend Nachricht haben.

Für die Uebersendung der letzten Fackel, die ein großartiges Erlebnis für mich war, danke ich herzlichst. Gleichzeitig würde ich mich freuen, wenn sie den Verlag veranlassen würden, mir die Noten zum Schobeflied zu übersenden.

In der Prozesssache bin ich noch immer nicht im Besitz der Erklärung, die nach Ihrem Wunsch dem Gericht übermittelt werden soll .

Im letzten Termin in der Hauptsache hat das Gericht übrigens die öffentliche Zustellung beschlossen, was meines Erachtens ein neuer flagranter Rechtsbruch ist, da das Gericht und der Gegner sich überhaupt nicht bemüht haben, Ihre Wiener Privatadresse (Zustellungs adresse) durch Nachfrage beim Wiener Einwohnermeldeamt zu ermitteln. Aus allen diesen Gründen bin ich nach wie vor dafür, daß wir in der Hauptsache ein Ablehnungsgesuch ~~hervorbringen~~<sup>1</sup> und uns dann erst kontumazieren lassen. Hierdurch entstehen nicht ein Pfennig Mehrkosten. Neuer Termin steht Anfang Februar an. - Ich hoffe, daß Sie nunmehr in allen Sachen auf dem Laufenden sind und bin in

großer Wertschätzung Ihr ergebener  
Rechtsanwalt



140767/17

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 129420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN. 3. Januar 1929

Verlag

" D i e F a c k e l "

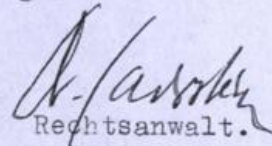
W i e n  
H i n t e r Z o l l a n t s s t r . 3 .

In Sachen ./.. Theodor W o l f f teile ich Ihnen mit,  
daß leider bis heute noch nicht der Vorternim angesetzt  
ist. Ich habe Beschleunigung angemahnt und hoffe, daß  
sich die rechtzeitige Anberaumung des Termins ermöglichen  
lässt. Sie erhalten telegrafisch Nachricht.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich Herrn Kraus alles  
Gute und viel Erfolge für das neue Jahr wünschen und ihn  
nochmals all der Liebe versichern zu dürfen, die man ihm  
entgegenbringen muß - in einer industrialisierten Zeit  
~~den~~ reinen Herzen, ~~den~~ klaren Geist, dem gläubigen Kämpfer.

Mit besten Grüßen

ergebenst

  
Rechtsanwalt.

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There are a number of reasons why the number of people aged 65 and over has increased. One of the main reasons is that people are living longer. The life expectancy at birth in the UK is now 78 years for men and 82 years for women. This is a significant increase from the 1950s, when life expectancy at birth was 71 years for men and 76 years for women. The increase in life expectancy is due to a number of factors, including improvements in medical care, better nutrition, and a healthier lifestyle.

Another reason why the number of people aged 65 and over has increased is that people are having children later in life. This is due to a number of factors, including the fact that women are now having children at an older age, and the fact that men are now having children at an older age.

There are a number of implications of the increase in the number of people aged 65 and over. One of the main implications is that there will be a need for more social care services. This is because people aged 65 and over are more likely to need help with everyday tasks, such as shopping, cooking, and cleaning.

Another implication of the increase in the number of people aged 65 and over is that there will be a need for more housing. This is because people aged 65 and over are more likely to live alone, and they will need more space and facilities than younger people.

There are a number of ways in which the government can address the implications of the increase in the number of people aged 65 and over. One way is to invest in social care services, such as home care and residential care. Another way is to invest in housing, such as building new homes and providing grants for home improvements.

The increase in the number of people aged 65 and over is a significant demographic change. It is important to understand the reasons for this change and the implications of this change, so that the government can take the necessary steps to address the needs of this growing population.

**2.2. The impact of the increase in the number of people aged 65 and over on the economy**

The increase in the number of people aged 65 and over has a number of implications for the economy. One of the main implications is that there will be a decrease in the number of people in the workforce. This is because people aged 65 and over are less likely to be employed than younger people.

Another implication of the increase in the number of people aged 65 and over is that there will be a decrease in the number of people who are paying taxes. This is because people aged 65 and over are more likely to be on a lower income than younger people, and they are more likely to be receiving state benefits.

There are a number of ways in which the government can address the implications of the increase in the number of people aged 65 and over on the economy. One way is to encourage older people to continue working. This can be done by providing training and support for older workers, and by creating flexible working arrangements.

Another way is to encourage older people to start their own businesses. This can be done by providing grants and loans to older entrepreneurs, and by providing support and advice for older business owners.

The increase in the number of people aged 65 and over is a significant demographic change. It is important to understand the implications of this change for the economy, so that the government can take the necessary steps to address the needs of this growing population.

**2.3. The impact of the increase in the number of people aged 65 and over on the environment**

The increase in the number of people aged 65 and over has a number of implications for the environment. One of the main implications is that there will be an increase in the number of people who are using cars. This is because people aged 65 and over are more likely to own a car than younger people.

Another implication of the increase in the number of people aged 65 and over is that there will be an increase in the number of people who are using energy. This is because people aged 65 and over are more likely to live in larger homes, and they are more likely to use energy-intensive appliances.

There are a number of ways in which the government can address the implications of the increase in the number of people aged 65 and over on the environment. One way is to encourage older people to use public transport. This can be done by providing discounts on bus and train fares for older people.

Another way is to encourage older people to use energy-efficient appliances. This can be done by providing grants and loans for energy-efficient appliances, and by providing support and advice for older homeowners.

The increase in the number of people aged 65 and over is a significant demographic change. It is important to understand the implications of this change for the environment, so that the government can take the necessary steps to address the needs of this growing population.

**2.4. The impact of the increase in the number of people aged 65 and over on the social care system**

The increase in the number of people aged 65 and over has a number of implications for the social care system. One of the main implications is that there will be an increase in the number of people who need social care services. This is because people aged 65 and over are more likely to need help with everyday tasks, such as shopping, cooking, and cleaning.

Another implication of the increase in the number of people aged 65 and over is that there will be an increase in the number of people who are in residential care. This is because people aged 65 and over are more likely to live alone, and they are more likely to need help with everyday tasks.

There are a number of ways in which the government can address the implications of the increase in the number of people aged 65 and over on the social care system. One way is to invest in social care services, such as home care and residential care. Another way is to invest in housing, such as building new homes and providing grants for home improvements.

# RADIOGRAMM

Eingelangt

RADIO-AUSTRIA A. G.  
Wien, I., Renngasse 14

140767/12

„Anten“

Nr.

Die Daten im dienstlichen Eingange des Telegrammes bedeuten: 1. Name des Aufgabebesetztes, 2. Telegrammnummer, 3. Wortzahl, 4. Aufgabebetrag und 5. Aufgabzeit.

DIKJ/JF 1300

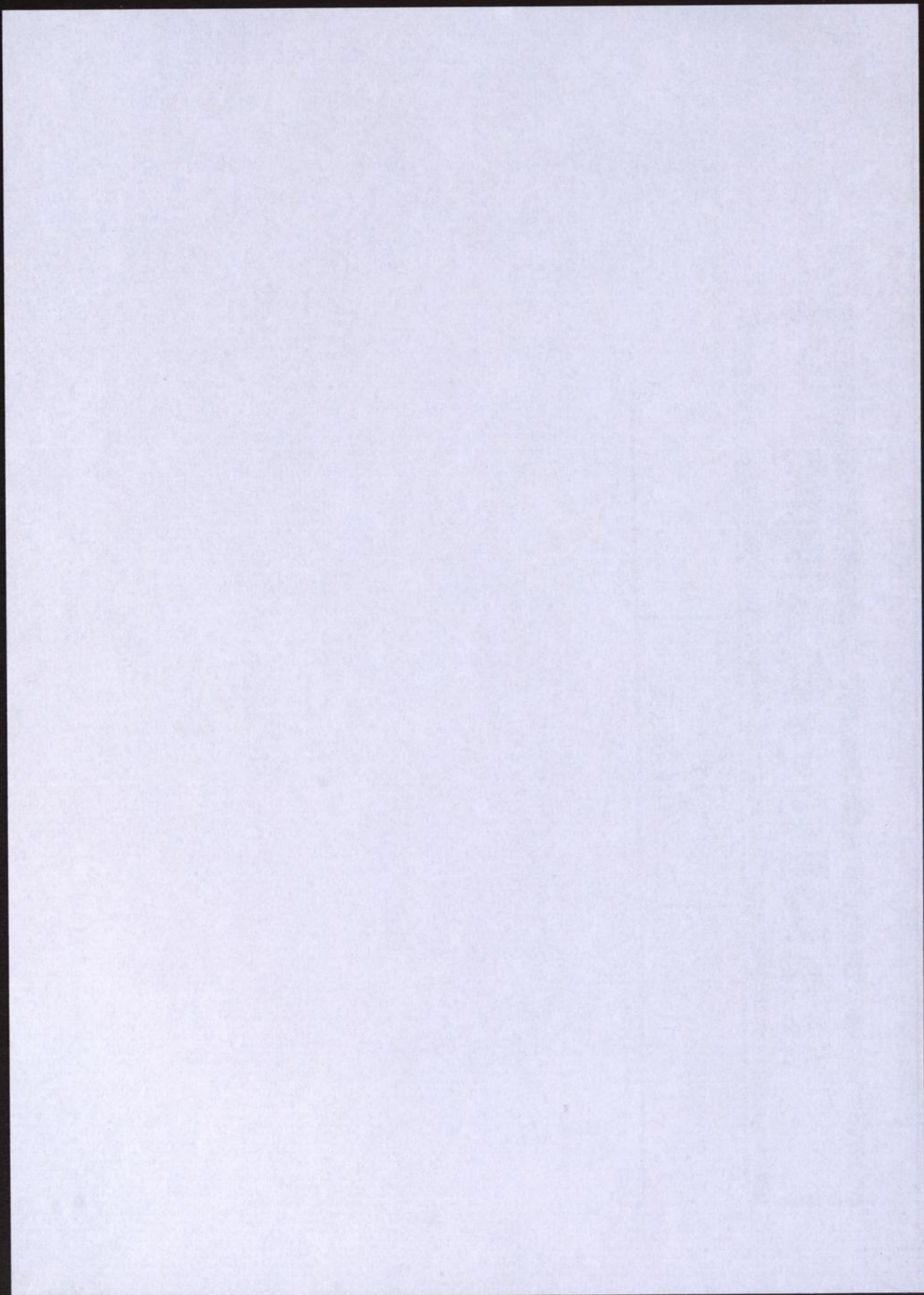
171 BERLIN/F 1895 15/14 5 12/06 =

FACKEL HINTERZOLLAMTSTR 3 WIEN =

TERMIN WOLFF ZWÖLFTEH JANUAR NEUN UHR BRIEF FOLGT

= DOKTOR LASERSTEIN +

171 3 +



140761/13

Rechtsanwalt Otto Landsberg

Berlin W 15, den 31. Januar 1929

Schaperstr. 21, Tel. Oliva 762

In der Privatklage

Kraus ./. Wolff

149 B 709/28

führe ich noch an:

a) das sogenannte Versöhnungessen, von dem der Privatkläger im Hauptverhandlungstermin sprach, hat nicht stattgefunden. Lange Zeit nachdem Dr. Kerr vom "Berliner Tageblatt" angestellt worden

und Professor Reinhardt et

selben Abend Gäste des Angese-

ingeplagte hat die Nummer der "Berliner Tageblatt" vom 27. November 1927 nicht bekommen und hat von dem Verfasser erst durch die Verhandlung des Privatklägers erfahren im "Berliner Tageblatt" enthalten ist.

beschrifteten für den Privatkläger ich bei.

Dr. jur. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt  
Berlin W 18, Lützowstr. 7/Tele 55,1  
Telefon: 115, 116, 117, 9250  
(falls besetzt: Alexander 7427)  
Privat: Stephan 9634

Zu l. N. 140.761/13

Anliegendes Schriftstück wird

Herrn Karl Keller

Hinkere Zollamtstraße 3 Wien II

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt mit dem Ersuchen um  
~~Information~~ ~~Erläuterung~~ ~~Rückäußerung~~ und  
~~baldgefällige Rückgabe~~

Termin steht bereits am \_\_\_\_\_ an.

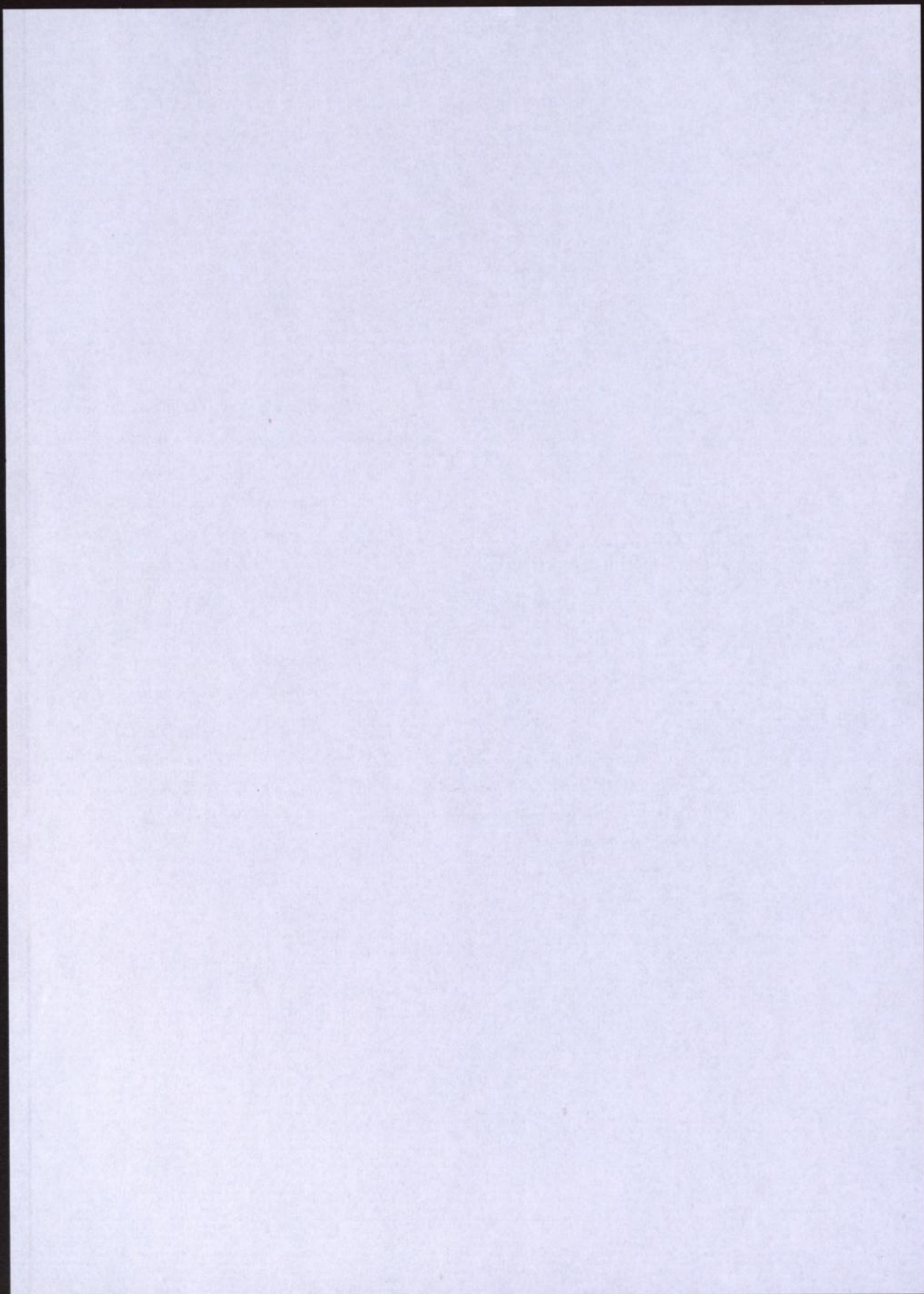
Berlin  
den 5. Februar 1929

Hochachtungsvoll

*(Signature)*  
Rechtsanwalt

*(Signature)* Landsberg,  
Rechtsanwalt

Form. 1





140761/73

Rechtsanwalt Otto Landsberg

Berlin W 15, den 31. Januar 1929  
Schaperstr. 21, Tel. Oliva 762

In der Privatklaugesache

Kraus ./ Wolf

149 B 709/28

führe ich noch an:

a) das sogenannte Versöhnungessen, von dem der Privatkläger im Hauptverhandlungstermin sprach, hat nicht stattgefunden. Lange Zeit nachdem Dr. Kerr vom "Berliner Tageblatt" angestellt worden war, sind er und Professor Reinhardt einmal an denselben Abend Gäste des Angeklagten gewesen.

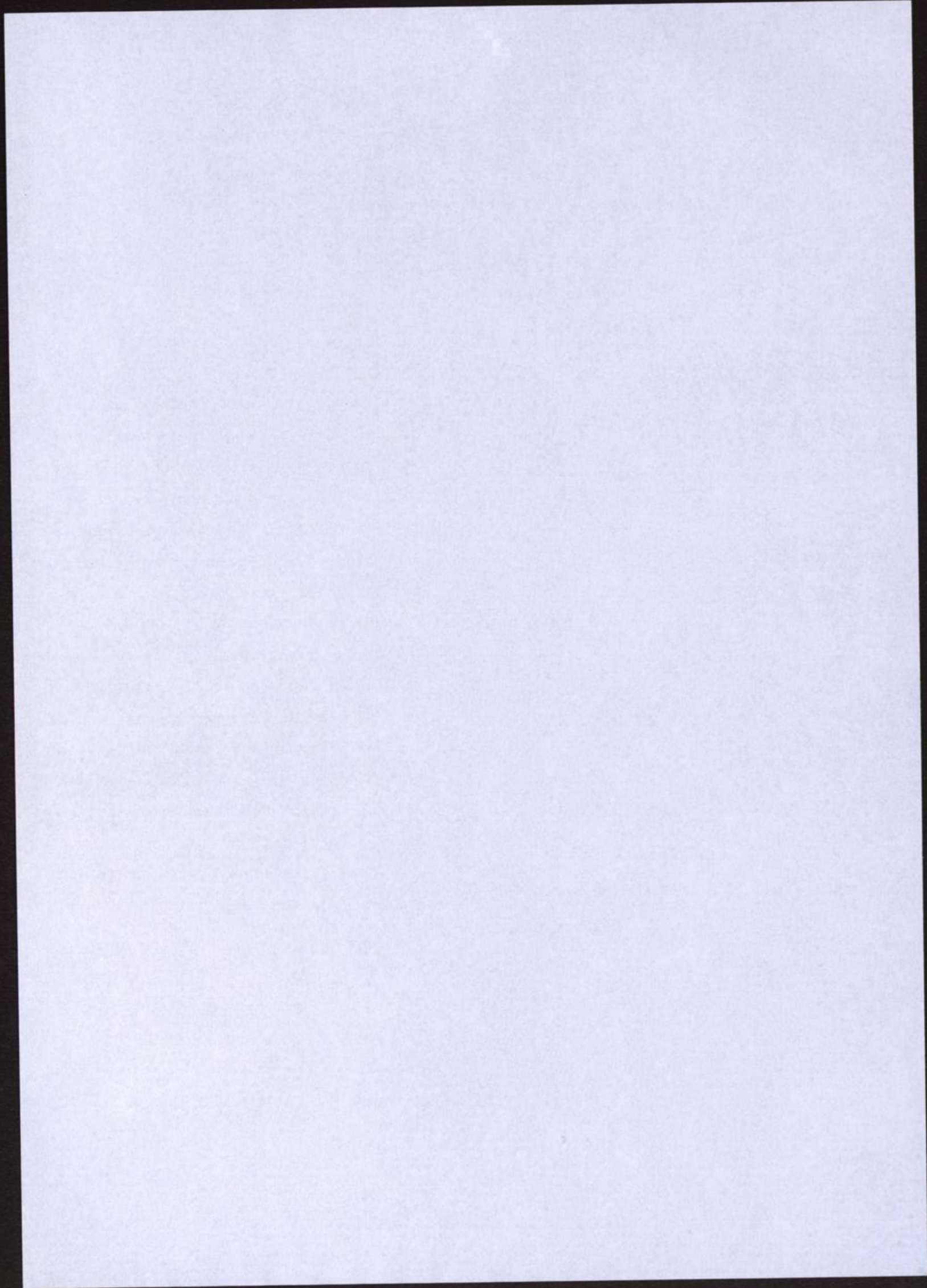
b) Der Angeklagte hat die Nummer der "Prager Presse" vom 27. November 1927 niemals zu Gesicht bekommen und hat von dem Artikel Pfempfers erst durch die Veröffentlichung des Privatklägers erfahren, der er im "Berliner Tageblatt" entgegengetreten ist.

Zwei Abschriften für den Privatkläger füge ich bei.

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte  
Moabit

(427) Landsberg,

Rechtsanwalt



Ru 140767/43

Herrn



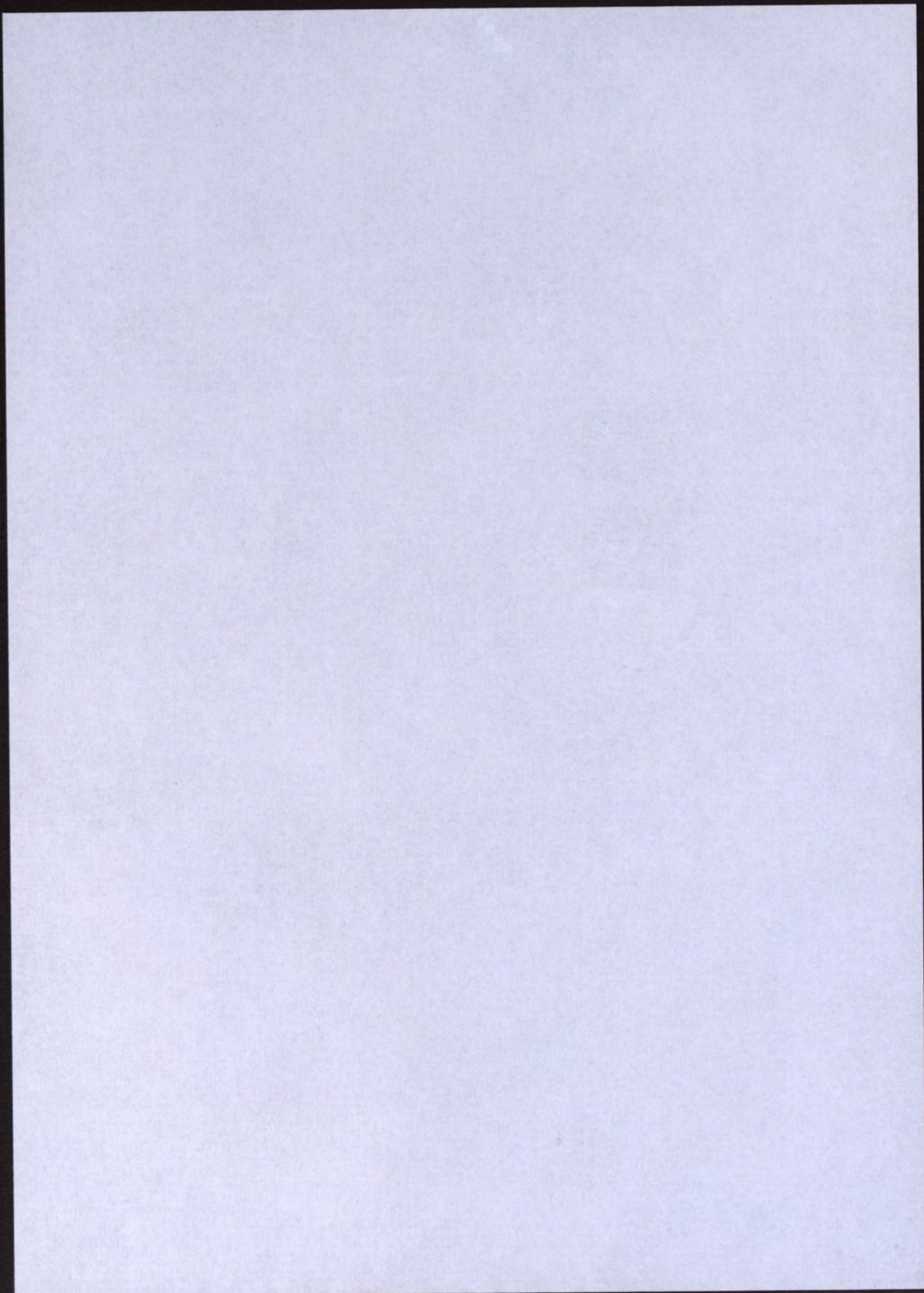
(Empfänger) Herr Herr

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO; BERLIN 128420

Wien III

Hinter Zolamts Nr. 3



140767/14

9. Februar 1929

Herrn Dr. Botho Laserstein

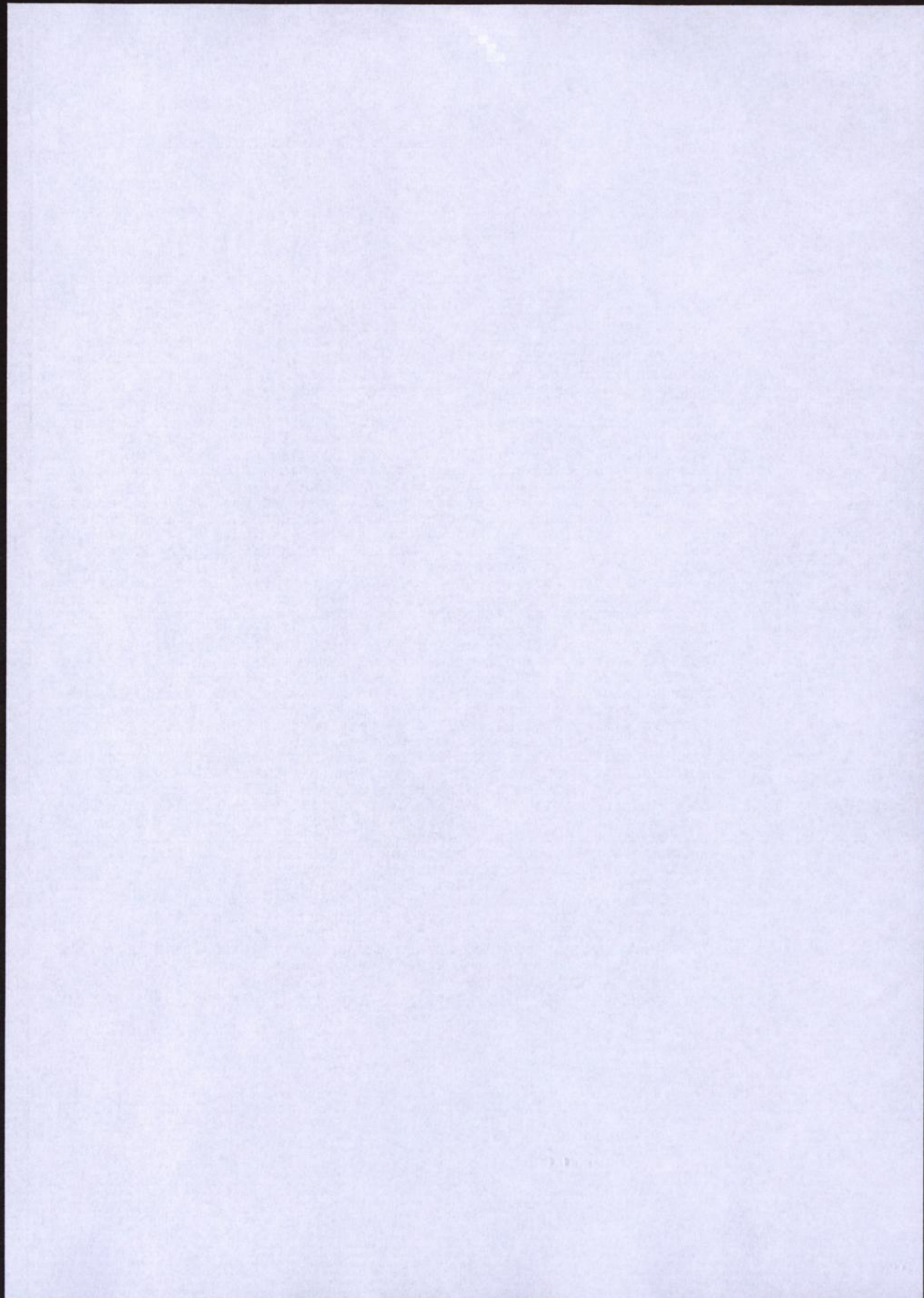
Berlin N O 18  
Landsberger Allee 55

Hochgeehrter Herr Doktor !

Wir ersuchen, den Text der Erklärung für das Gericht (einstweilige Verfügung) mit dem Vorschlag der einen Änderung gf. Dr. Samek zuzusenden, und erbiten an unsere Adresse die frdl. zugesagte Abschrift der Stelle aus dem Newyorker Blatt.

Das in Abschrift beiliegende Antikriegsgedicht des Kerr (ein "Spottlied, 'Krieg' betitelt") ließe sich vielleicht für einen der Gerichtszwecke verwenden. Es ist unseres Erinnerns am 27. I. in der Abendausgabe des Berliner Tageblatts erschienen.

Zu dem Schriftsatz des Herrn Landsberg, für den wir Ihnen bestens danken, senden wir Ihnen mit der gleichen Post 2 Exemplare des Heftes der Fackel Nr. 743-750, Dezember 1926, welches auf S. 48 ff. den Aufsatz "Das Unmögliche" enthält. Sie werden daraus ersehen, daß dem Verfasser damals der Name jenes Gastgebers ("der in bescheidener Namenlosigkeit hinter seinem Werk zurücktritt") unbekannt war. Daß Herr Theodor Wolff selbst der Veranstalter des Gastmahls und somit der Stifter der nunmehr auch persönlichen Versöhnung der Herren Reinhardt und Kerr war, ist eine überaus dankenswerte Enthüllung, die er durch seinen Anwalt vornehmen läßt. Die Ableugnung der Tendenz dieses Arrangements, die Reduzierung des Falls auf den gesellschaftlichen Zufall ist der Versuch einer Blödmacherei, die wohl schon übertrieben oder verzweifelt genannt werden muß. Durch das Geständnis des Herrn Wolff betreffend die Tatsache des Gastmahls und das publizistische Echo, das sie gefunden hat, dürfte wohl die Absicht, die dem behaupteten Pakt zugrundeliegt, einwandfrei festgestellt sein. Die Idiotie, daß der Kerr etwa nicht gewußt haben werde, wen er an Wolffs Tische treffen wird, dürfte auch dem dümmsten Leser des Herrn Kerr nicht zutrauen sein. Daß Herr Wolff den Wunsch hatte, den Kerr im Punkte Reinhardt völlig kirre zu machen, daran wird nach dem Faktum dieser Tischvereinigung nicht mehr gezweifelt werden. Herr Wolff verfolgt sichtlich den Zweck, durch den Umstand, daß das Versöhnungessen "lange Zeit" nach dem Eintritt des Kerr ins Berliner Tageblatt stattgefunden hat, den Beweis zu führen, daß die Pazifizierung des Kerr in der Sache Reinhardt keine Bedingung des Eintritts war. Eher ist aber dadurch bewiesen, daß der Kerr publizistisch bereits versöhnt war und daß nur noch die Besiegelung durch persönlichen Verkehr erfolgen mußte. Wäre der Kerr nach dem Eintritt ins Tageblatt Gegner Reinhardts geblieben, so hätte er dem offenbaren Plan, ihn mit Reinhardt persönlich zusammenzuführen, widerstreben müssen. (Das persönliche Zusammentreffen bildet doch den denkbar stärksten Kontrast zu der in Berlin behaupteten Ausweisung des Kerr aus dem Deutschen Theater.) Wir glauben, daß dieser Gesichtspunkt für die Antwort wichtig wäre. In Verbindung mit dem Geständnis des Wolff, das nur als ein Prävenienzspiel erklärt werden kann, bietet der Aufsatz "Das Unmögliche" ein unschätzbares Dokument. Wenn Sie es für nötig hätten, daß dem Gericht nicht nur das Heft der Fackel mit dem wörtlichen Abdruck des Telegramms im Neuen Wiener Journal vom 15. Oktober 1926, sondern



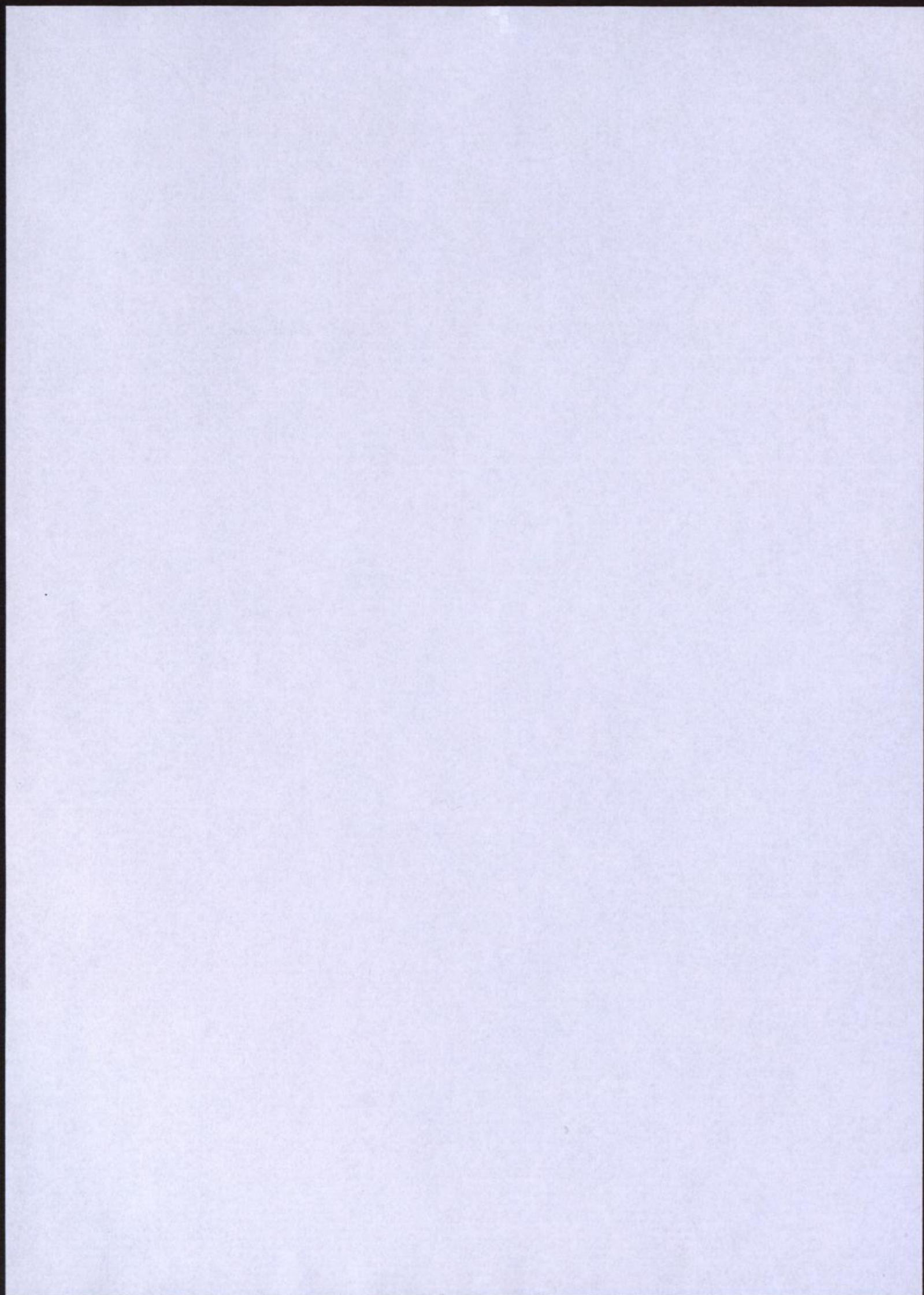
auch die Nummer dieses Blattes, vermutlich die vom 16., vorgelegt  
wird, so erbitten wir Ihre frdl. Mitteilung.

Mit den besten Empfehlungen des Herrn K. zeichnen wir

in vorzüglichster Hochachtung

NB. Die „Prager Presse“ hat ein Berliner Bekannter zu beschaffen  
und Herrn Fischer zu senden versprochen.







140767/15

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 15. Februar 1929.

Herrn Karl Kraus,  
per Kor. „Verlag „Die Fackel“,

W i e n,

Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr verehrter Herr Kraus,

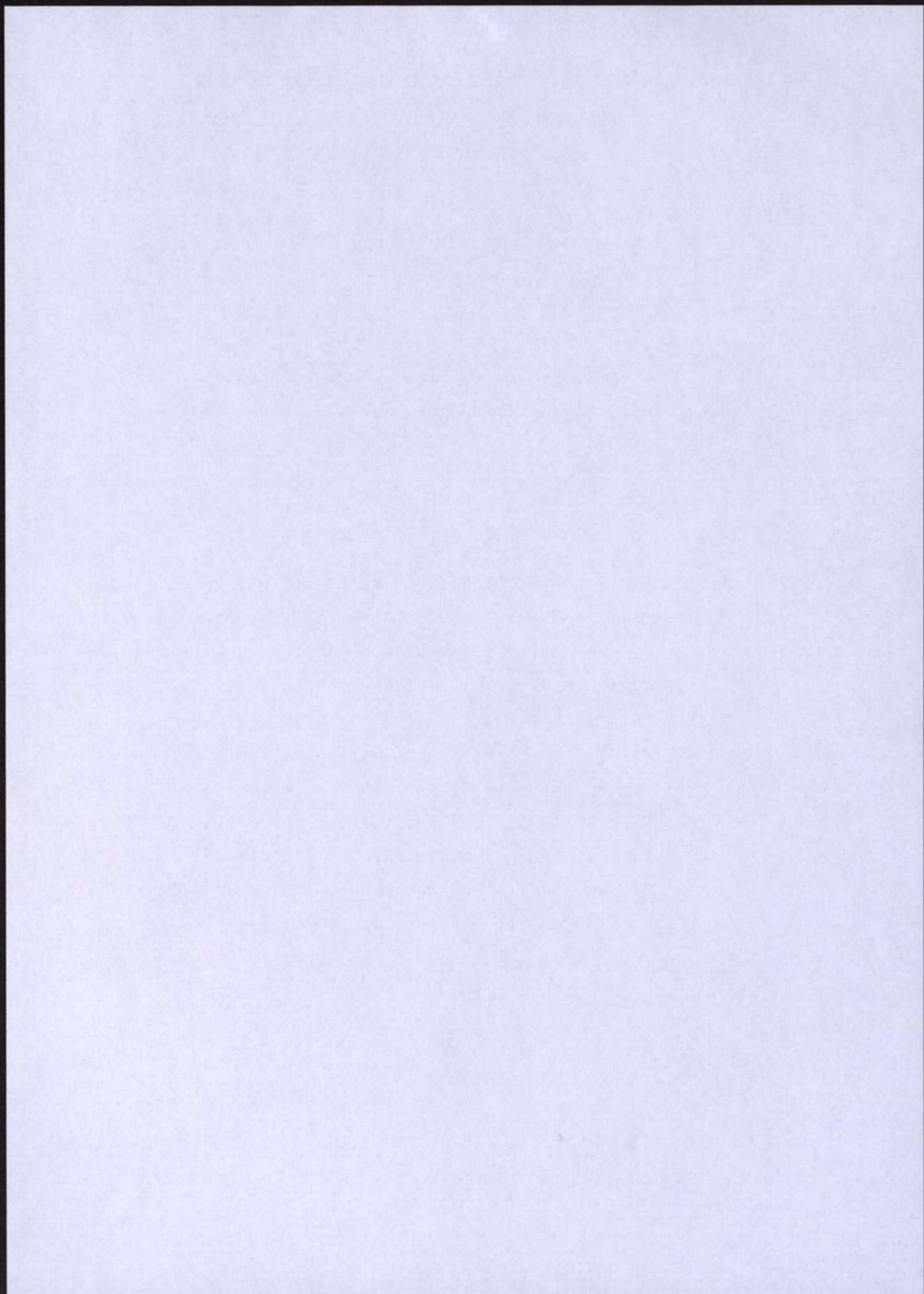
Ich bestätige Ihnen bestens dankend den Eingang des letzten Briefes sowie der zwei Hefte der „Fackel“.

Ich habe sofort an den Kollegen Sameck den für den Herr-Prozess erforderlichen Erklärungsentwurf abgeschickt. Über die Art, wie er verwandt werden muß, habe ich ebenfalls genaue Mitteilung gemacht.

In der Anlage erhalten Sie die von Ihnen gewünschte Abschrift des Ausschnitts aus der „New Yorker Staats-Zeitung“ von Mittwoch, den 5. Dezember 1928.

Für den Prozess Wolff habe ich alle notwendigen Vorbereitungen mit Herrn Direktor Fischer besprochen.

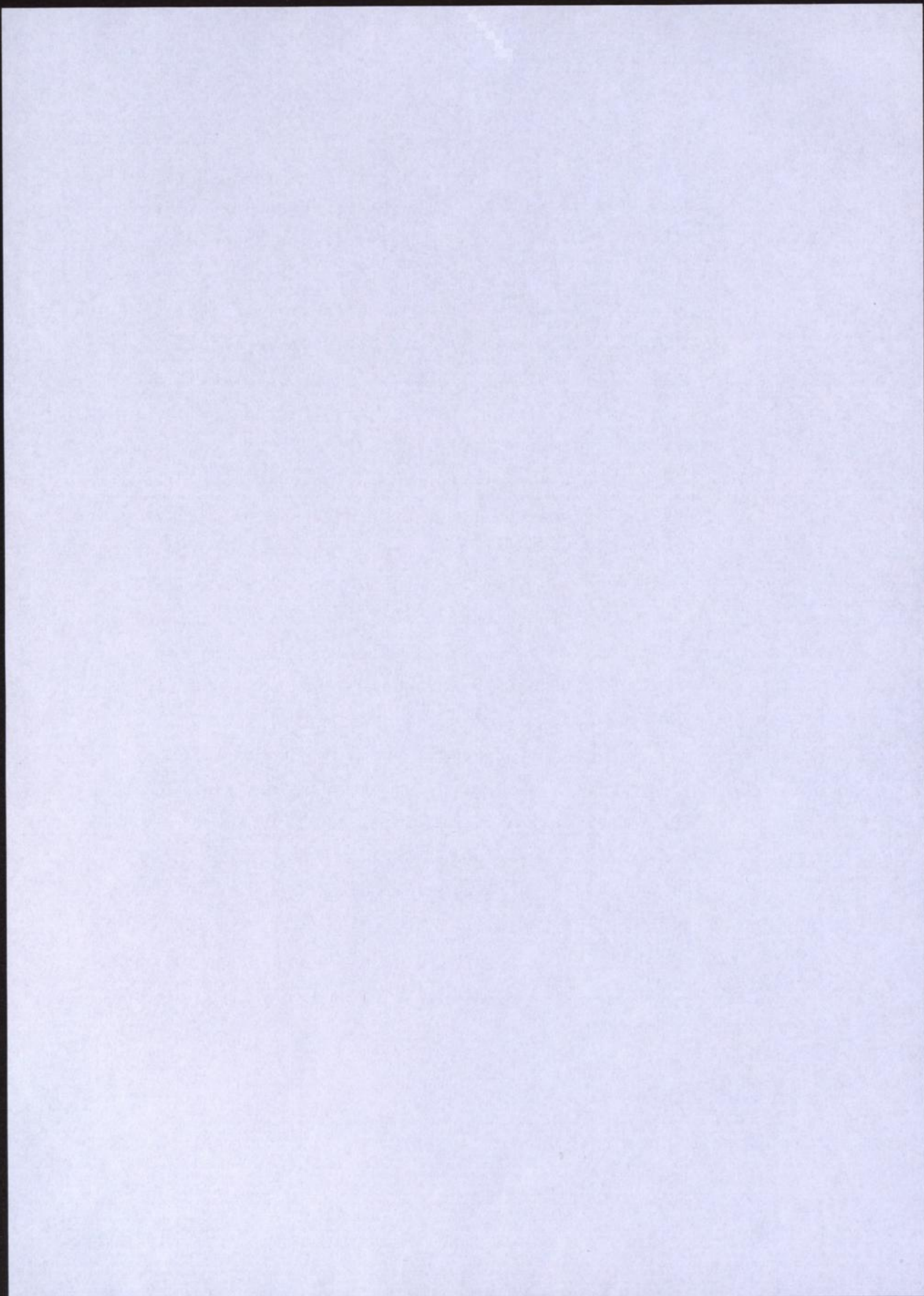
Ich werde demnächst auch den Landsbergischen Schriftsatz



sachlich beantworten und dazu das ausgezeichnete Material verwenden, das mir der Verlag der „Fackel“ überwiesen hat. Dorecht habe ich dies nicht getan, um zunächst einmal ein franzmoorisches Mittel gegen den Herr anzuwenden. Ich habe also einen ganz wilden Schriftsatz losgelassen und dem Gericht und Herrn Theodor Wolff zugestellt. In diesem erkläre ich, daß es meine größte Sorge ist, sofort nach Bekanntgabe der Ankunft Reinhardts einen Termin zu bekommen und davon so rechtzeitige Mitteilung zu erhalten, daß Herr Kraus unbedingt dem Termin beiwohnen kann. Wenn Herr Kraus wünsche sofort die Beiragung des Herrn Herr zu übernehmen und diesem wichtige Vorhaltungen zu machen. Nächste Woche folgt dann die sachliche Antwort auf Platons-verzeihe Platons Gastmahl. Danach werde ich die Befangenheits-erklärung in Sachen Herr diktieren. Darf ich dazu - zum Punkt öffentliche Zustellung - Ihre wiener Privataadresse angeben, oder wünschen Sie dies nicht?

Das Kriegsgedicht des Herr ist im Augenblick für mich nicht zu bewerten. In der nächsten „Fackel“ wird es ja wohl seinen Ehrenplatz finden. Ich habe das Gedicht, das mir nicht entgangen war, als das schönlichste „Haltet den Dieb“ empfunden, das je geraten wurde.

Aber vertrauen Sie sich darauf: es geht Großes vor. Herr wird eines Morgens aufwachen und sich berühmt finden. Es wird dafür gesorgt, daß der Ruhm des Herr in



RN 140767/15

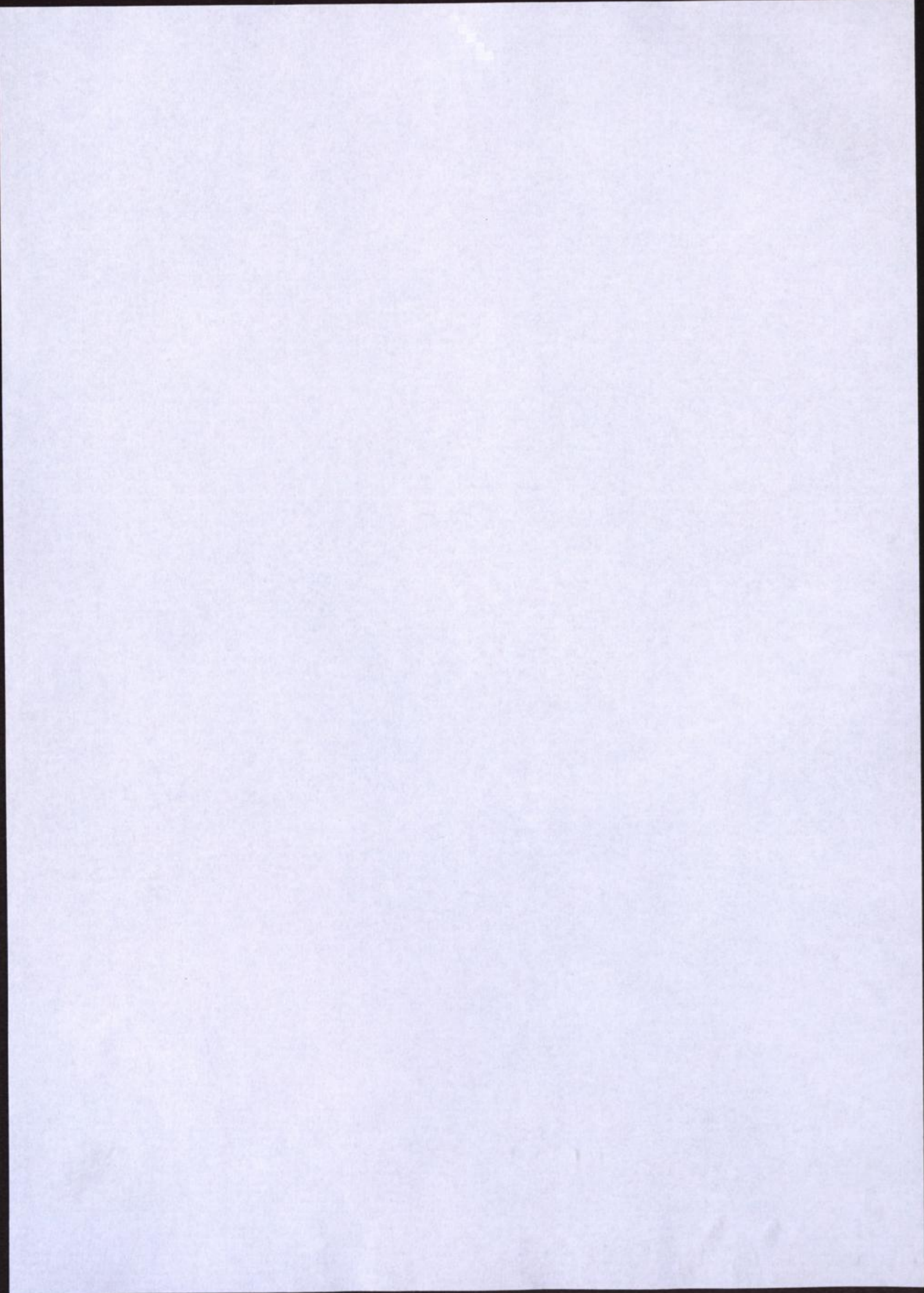
- 3 -

die Ewigkeit eingehen wird.

Bis dahin bin ich mit herzlichsten Grüßen für  
Sie

Ihr ganz ergebener

*M. Lassalle*



M2.18. - M2.26.

Unkorrigierte Abschrift.  
zur gef. Kenntnisnahme übersandt.

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18

LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: KÖNIGSTADT 9250

POSTSCHECK-KONTO; BERLIN 128420

Berlin, den 1. März 1929

In Sachen

Kraus ./ Wolf

- 149.B.709/28 -

wird auf den Schriftsatz vom 31. Januar 1929  
folgendes erwidert:

Zu b)

Joh überreiche in der Anlage das Exemplar  
der "Prager Presse" mit den Äußerungen  
Maximilians Hardens. Dafür, daß sowohl  
der Angeklagte wie der Zeuge Kerr von dieser  
Nummer spätestens am 28. November 1927 Kennt-  
nis hatten, berufe ich mich

- a. auf das Zeugnis des Dr. Kerr
- b. " " " des Schriftstellers  
Franz Pfemfert, Berlin-Wilmersdorf,  
Nassauischestr. 17.

Zu a)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß  
der Herr Privatkläger in der Fackel nicht die  
Behauptung aufgestellt hat, daß ein unsau-  
berer Pakt zwischen dem Angeklagten und  
dem Zeugen Kerr geschlossen worden ist,  
sondern nur, daß Maximilian Harden und Pfem-  
fert dieses behauptet haben und daß der Ange-  
klagte und Kerr in Kenntnis dieser Behauptung  
zu ihr geschwiegen haben. Wenn nun jetzt  
plötzlich der Angeklagte ohne ersichtlichen  
Grund und ohne, daß infolge der Nähe eines  
Termins ein Anlass zu einem vorbereitenden

An das

Amtsgericht

Berlin-Mitte  
Alt Moabit 11

Schriftsatz



Ministerium für Unterricht und Kultus  
Königliches Preussisches Ministerium

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO. 12  
LANTENBERGER ALLEE 22  
TELEFON KONIGSTADT 204  
POSTKASSE BERLIN 100



Schriftsatz vorlag, die bisher stets abgestrittene Behauptung des Versöhnungsmahles zugibt, so ist dieses Geständnis überaus wertvoll.

Es wird dazu folgendes bemerkt:

Der Privatklager hat über das Versöhnungsmahl in dem anliegenden Heft der Fackel vom Dezember 1926 berichtet. Damals war, wie der Schriftsatz das "Unmöglichste" auf Seite 48 ff. des genannten Hefts beweist, der Name des Gastgebers dem Privatklager völlig unbekannt. Daß der Angeklagte selber der Veranstalter des Gastmahls und der Stifter der nunmehr <sup>auch</sup> persönlichen Versöhnung der Herren Reinhardt und Kerr war, ist eine überaus dankenswerte Enthüllung und ein neues Jndiz für die Richtigkeit der Harden'schen Behauptung. Die Ablegung der Tendenz des Arguments Arrangements, die Reduzierung des Falls auf den gesellschaftlichen Zufall stellt eine Unterschätzung des Scharfsinnes des Gerichts dar, die nur die Verzweiflung eingegeben haben kann. Durch das Geständnis des Angeklagten, betreffend die Tatsachen des Gastmahls und das publizistische Echo, das sie gefunden hat (vergl. Seite 50 des anliegenden Heftes der Fackel) dürfte wohl die Absicht, die dem behaupteten Pakt zugrunde liegt, einwandfrei festgestellt sein. Daß etwa der Zeuge Kerr nicht gewusst hat, wen er am Tisch seines Chefs treffen wird, wird er hoffentlich eidlich nicht behaupten, da dieses von vornherein unglaubwürdig ist. Der Angeklagte wollte seinem Kritiker hinsichtlich Reinhardts milde stimmen, er wollte gemäß seinem Versprechen gegenüber Reinhardt die scharfen Angriffe gegen diesen vermeiden und hat aus diesem Grunde beide an seinem Tische zusammengeführt. Der Angeklagte verfolgt mit seinem

Schriftsatz



Schriftsatz offensichtlich den Zweck, durch den Umstand daß das Versöhnungsmahl lange Zeit nach dem Eintritt des Herrn Kerr in das "Berliner Tageblatt" stattgefunden hat, den Beweis zu führen, daß die Pazifizierung <sup>berücksichtigt</sup> Reinhardt keine Bedingung des Kerr'schen Eintritts in das "Berliner Tageblatt" war.

In Wahrheit wird dadurch aber bewiesen, daß dieser publizistisch bereits versöhnt war und daß nur noch die Besiegelung durch persönlichen Verkehr erfolgen mußte. Wäre Kerr so wie früher gegen Reinhardt eingestellt gewesen, so hätte er dem offenbaren Plan, ihn am Tisch seines Chefs mit Reinhardt persönlich zusammenzuführen, widerstreben müssen.

Danach kann der Schriftsatz vom 31. Januar 1929 der Beweisaufnahme gegenüber nur als Prävenierspielen gedeutet werden.

Die Gegenüberstellung der Kritiken des Alfred Kerr wird fristgemäß erfolgen.

Abschrift ist dem Gegenr direkt zugestellt.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.



Otto Landsberg  
Rechtsanwalt

Berlin W 15, den 7. März 1929  
Schaperstrasse 21, Tel. Oliva 762

In Sachen

K r a u s . / . W o l f f

149 B 709/28

Zur gefl. Kenntnisnahme  
übersandt.

Berlin, den 14. März 1929

Hochachtungsvoll

*O. Landsberg*  
Rechtsanwalt.

glaube ich es der Würde des Gerichts  
schuldig zu sein, von einem Eingehen  
auf die Spitzfindigkeiten des gegneri-  
schen Schriftsatzes vom l. d. M. abzu-  
sehen. Wenn der Privatkläger in der  
Auslassung des Angeklagten über das  
angebliche Versöhnungsmahl ein Eingeständnis seiner Behauptungen erblickt,  
so beweist er damit nur dieselbe keine  
Skrupeln kennende Kühnheit, die der  
Versuch erkennen lässt, zu leugnen,  
dass er sich die angebliche Äusserung  
Hardens zu eigen gemacht habe.

Auf Seite 81 des Heftes der  
Fackel vom Dezember 1928, das ich in  
einem Stück beifüge, hat der Privat-  
kläger geschrieben:

"Ich weiss, dass es ein frecher  
Schwindel ist, wenn vor den Lesern  
des Berliner Tageblattes so getan  
wird, als ob ich mir diese Worte  
eines Sterbenden, das von ihm be-  
hauptete Faktum, unmittelbar zu  
eigen gemacht hätte."

An das

Amtsgericht Berlin-Mitte

Alt-Moabit 11

---

Dem Satze geht nicht nur die Wiedergabe der Veröffentlichung des Herrn Dr. Kerr aus dem Tageblatt (mit der Ueberschrift "Verleumdungsparadies"), sondern auch der Abdruck der den Gegenstand der Privatklage bildenden Erklärung des Angeklagten voran. Nach dem Zusammenhang ist es klär, dass der Vorwurf des frechen Schwindels beiden Herren hat gemacht werden sollen. Er stellt eine nach den §§ 185, 186, 187 RStGB strafbare Beleidigung dar, wegen deren ich namens des Angeklagten gegen den Privatkläger Strafantrag stelle und

Widerklage

erhebe.

Zwei Abschriften füge ich bei.

(yrs.) Lardsberg,  
Rechtsanwalt



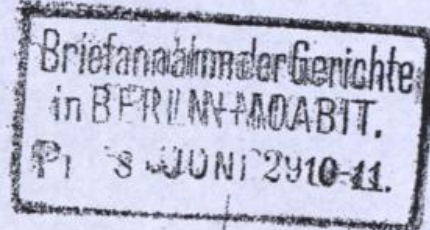
Otto Landsberg  
Rechtsanwalt

140767/16



Berlin W 1., den 7. Juni 1928  
Schaperstr. 21, Tel. Oliva 762

In Sachen Kraus ./. Wolff  
149 B 700/28



hat der Angeklagte gegen die Vernehmung der von dem Privatkläger beantragten Zeugen nichts einzuwenden. Sie werden die in ihr Wissen gestellte Behauptung nicht bestätigen, da der Vertrag zwischen Dr. Kerr und dem Angeklagten eine Bindung des ersteren in Beziehung auf Reinhardt nicht vorgesehen hat, da bei Abschluß des Vertrags überdies Zeugen nicht zugegen waren und da der Angeklagte kein "Geständnis" abgelegt hat, das eine Lüge gewesen wäre. Herrn Pfemfert hat der Angeklagte niemals und die Zeugin Schmalz vor dem Krieg einmal gesehen. Wenn der Privatkläger von einer Verabredung zwischen Reinhardt und Wolff spricht, so dürfte ihm ein Schreibfehler unterlaufen sein.

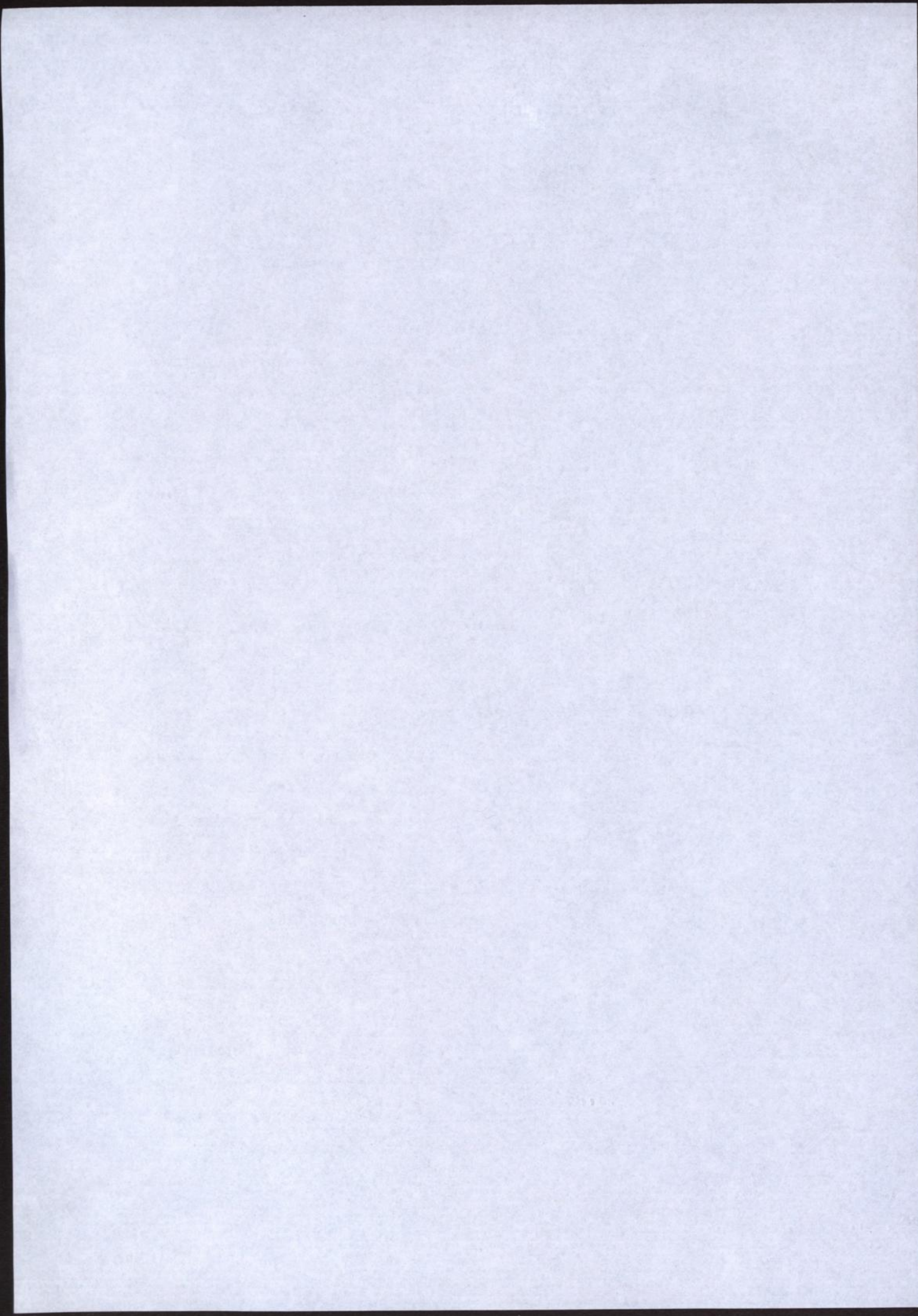
Anbei überreichte ich einige Kritiken Kerrs von Anfang 1920, die, wenn das von dem Privatkläger behauptete Abkommen tatsächlich geschlossen wäre, eine Vertragsverletzung bedeuten würden.

An das  
Amtsgericht Berlin-Mitte

Alt-Moabit 11

./.






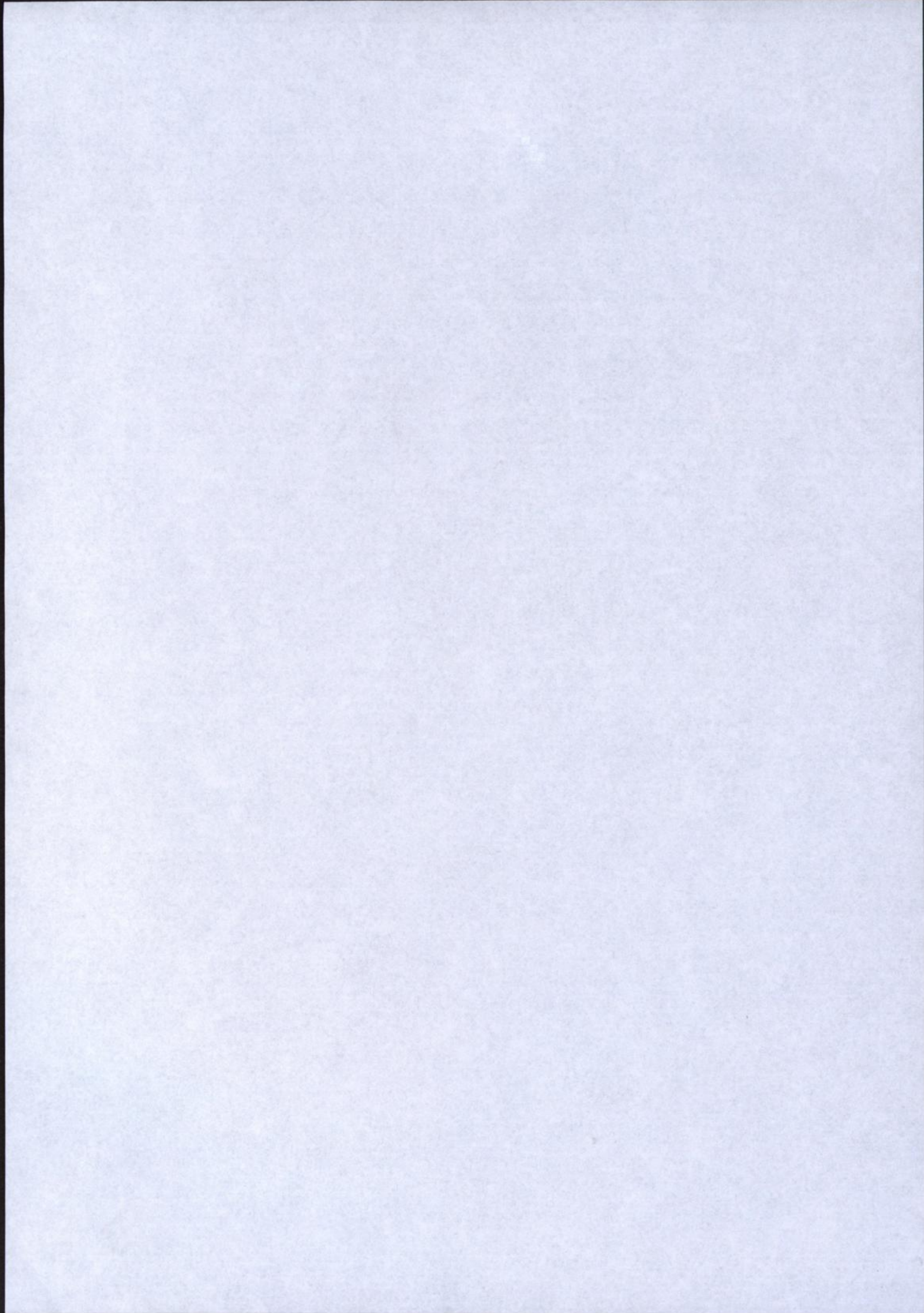
Von dem Privatkläger könnte man immerhin eine Angabe darüber verlangen, welche seiner Zeugen dem Vertragsschluss beigewohnt und welche das "Geständnis" entgegengenommen haben. Auch müsste er die Umstände darlegen, unter denen das "Geständnis" abgelegt ist.

Der Privatkläger gibt am Schlusse seines letzten Schriftsatzes endlich zu, dass er das angebliche Abkommen zwischen Kerr und dem Angeklagten hat rügen wollen, was er bisher stets bestritten hat. Ich stelle dieses Anerkenntnis fest.

Zwei Abschriften für den Herrn Gegenanwalt füge ich bei.

  
*H. Landberg*

Rechtsanwalt



140767/74  
ROLF NÜRNBERG

BERLIN W.50 25.Oktober 29.  
TAUENTZENSTR. 13A  
TEL.: B 4 BAVARIA 0351, 0451

Herrn Dr.Botho L a s a r s t e i n,

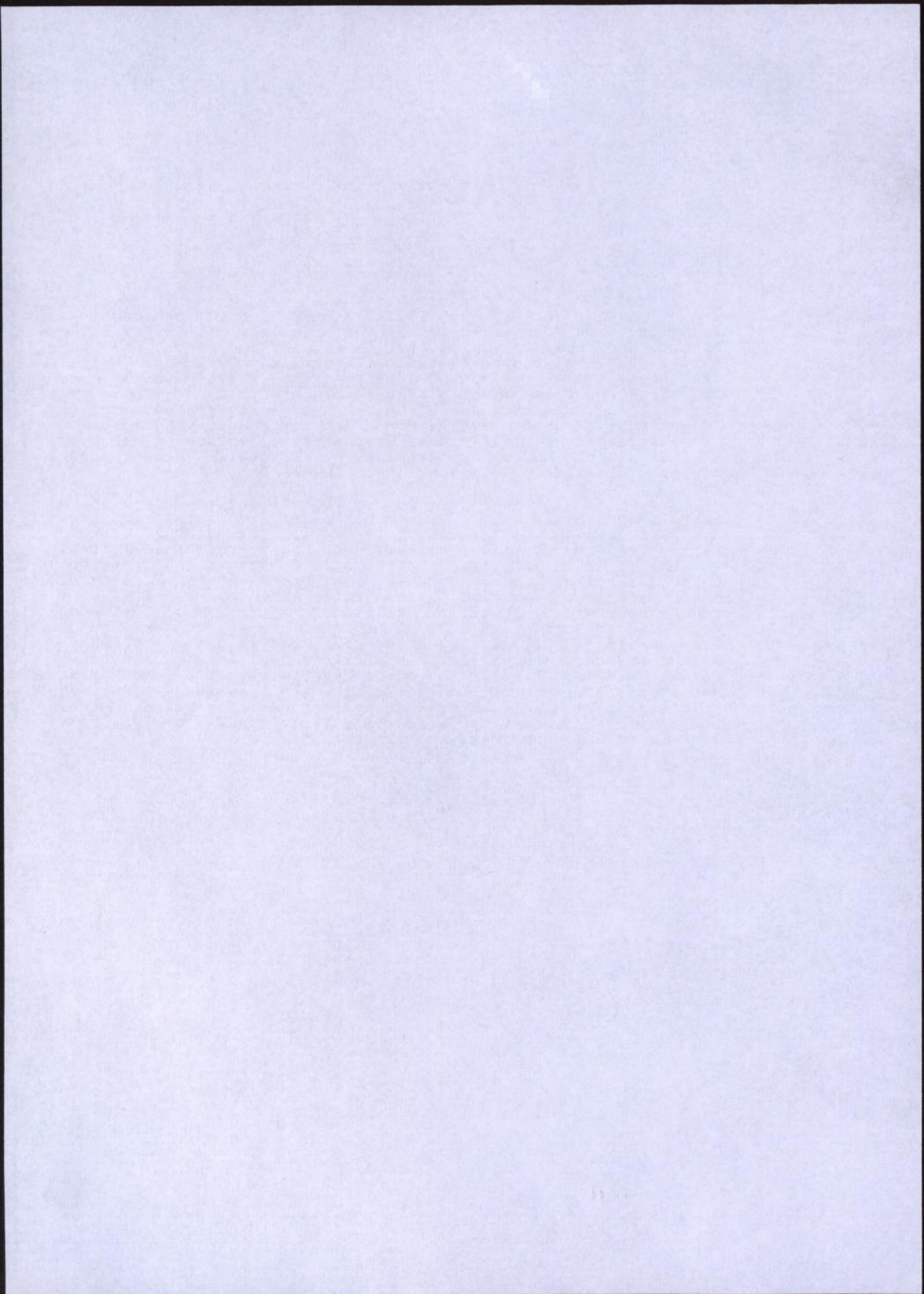
Berlin NO.

Landsberger Allee 55.

In der Nacht vom Mittwoch, den 29. zum Donnerstag, den 30. Maid. J. erzählte mir der Redakteur des Berliner Tageblatts, Herr Walter v. Molo, dass er den Auftrag gehabt habe, die Kritik über ein grosses Kabarett des Berliner Westens zu schreiben. Diese Kritik sei von der Chefredaktion zurückgewiesen worden, weil das Referat von den übergeordneten Stellen als im Urteil ungünstig befunden worden sei. Diese Aeusserung geschah vor Zeugen und auf nochmalige Rückfrage erklärte Herr v. Molo, dass die Besprechung nur aus diesem Grunde nicht erschienen sei. Man habe dann einen anderen Mitarbeiter des Tageblatts hingeschickt, dessen wohlwollende Kritik auch erschienen ist.

Am Abend des 30. September besuchte Herr Dr. Hanns Horkheimer, regelmässiger Filmkritiker des Berliner Tageblatts, den Film „Das Land ohne Frauen“ im Capitol. Als Herr Dr. Horkheimer das Kino verliess, wurde er von einem Pressechef gefragt, wie ihm der Film gefallen habe. Herr Dr. Horkheimer äusserte seine schärfste Missbilligung über den Film. Die Frage des Pressechefs, ob er auch in diesem Sinne seine Kritik abfassen werde, wurde von Dr. Horkheimer bejaht. Am nächsten Tage erbat sich Chefredakteur Theodor Wolff ganz unvermittelt und gegen jede sonstige Gepflogenheit das Referat des Dr. Horkheimer über den betreffenden Film zur Einsichtnahme. Nach der Lektüre der scharfen Ablehnung veranlasste Herr Wolff, dass ein anderer Mitarbeiter, Herr Szatmari dessen Tätigkeit sonst mit Filmkritik nichts zu tun hat, in den Film geschickt wurde und darüber schrieb. Auch hier kam so (vermutlich durch Einflussnahme des betr. Vergnügungs-Etablissements) eine bedeutend günstigere Kritik zustande.

Rolf Nürnberg



A b s c h r i f t .

-----

Rudolf Nürnberg.

Berlin W. 50, den 31. Oktober 1929  
Tauentzienstr. 13 a.

Herrn Dr. Botho Laserstein,

Berlin NO. 18,  
Landsberger Allée 55.

Sehr geehrter Herr Doktor,

als gestern der Brief verlesen wurden,  
hörte ich, dass zwei Kleinigkeiten unrichtig sind, die wir in der  
Eile der damaligen Abfassung wohl übersehen hatten: der Redakteur  
des Berliner Tageblattes heisst natürlich nicht Walter v. Molo,  
das ist der Vater, sondern Kurt v. Mole.

Dann ist Herr Szatmari nicht reingeschickt worden, sondern  
der war aus privatem Interesse - seine Gattin ist Filmschauspiele-  
rin- am selben Tage in dem Film.

(Ich möchte zu der weiter unten abgegebenen Erklärung gleich  
vorwegnehmen, man kann nie wissen, wozu man's braucht, dass die  
die Frau des Herrn Szatmari sich während der Vorführung über den  
Film sehr lustig gemacht hat.)

Ich habe, um diese beiden Dinge richtig zu stellen, den  
Brief sonst wortwörtlich genau so mit den zwei Korrekturen, noch  
einmal, ebenfalls mit dem Datum von damals geschrieben. Sie kön-  
nen den anderen natürlich auch behalten, ich wollte nur vermeiden  
dass etwa in die Fackel Unrichtigkeiten kommen.

Nun einige tatsächliche Ausführungen zu den Ereignissen  
selbst, die Sie ja sicher benötigen:

Der



Der Fall v. Molo ist meiner Meinung nach der viel wichtigere weil er eindeutiger ist und leichter bewiesen werden kann. Es ist daher wohl auch notwendig, dass sowohl Sie juristisch wie Herr Kraus journalistisch auf den Fall das Hauptaugenmerk richten. Einen Satz unter den vielen, die Herr v. Molo in der berühmten Nacht vom 29. zum 30. Mai gesprochen hat, lautet: " Die Kritik wurde zurückgewiesen, weil sie zu schlecht war." Ich bin jederzeit bereit, diesen Text zu beschwören, da ich ihn mir sofort noch im Restaurant ins Notizbuch geschrieben habe. Natürlich sagte Herr v. Molo viel mehr. Auch das kann ich alles beschwören. Die beiden Zeugen des Vorganges, nach denen Sie mich gestern fragten waren Herr Dr. Kurt Pinthus, W. 30, Heilbronnerstr. 2, und Käulein Eugenia Nikolajewa, Wilmersdorf, Emserstr. 14. Vor allen Herrn Dr. Pinthus machte ich, sofort nachdem Herr v. Molo gegangen war, auf das Vorkommnis aufmerksam. Er war auch ausser sich u. hat es sich ziemlich genau gemerkt; ich rief ihn heute an und er erinnert sich noch immer genau an den Vorfall.

Hier wird, wie ich annehme, als Ausrede vom Tageblatt gebraucht werden, dass die Kritik aus stilistischen Gründen oder wegen Unreife des Herrn v. Molo zurückgewiesen wurde. Dieser Ausrede, wenn sie wirklich gebraucht wird, kann man sofort damit begegnen, dass Herr v. Molo über viel wichtigere und entscheidendere Dinge geschrieben hat, als über das Kabarett der Komiker und dass man diese wichtigeren Sachen nicht zurückgewiesen hat. Anstelle des Herrn v. Molo hat ein Herr Suhrkamp geschrieben, der natürlich genau so subaltern und stilistisch eher schlechter ist. Also dieser Fall scheint ganz klar und unerhört bedeutungsvoll, denn es ist doch wohl ganz ausgeschlossen, dass Herr

v.Molo





v. Molo sich diese Sachen ausgerechnet nachts um 1 Uhr Herr Dr. Pinthus und mir gegenüber aus den Fingern saugt. Wie gesagt, ich kann in dieser Sache vollkommen ausführlich und eingehend aussagen.

Etwas schwieriger liegt, wie ich Ihnen schon sagte, der Fall Horkheimer. Die Darstellung in meinem Brief, stammt, wie ich Ihnen ebenfalls schon sagte, von Herrn Moritz Seeler, Augsburgerstr. 25. Der Pressechef, der mit Herrn Horkheimer gesprochen hat, ist Herr Geza v. Cziffra. (Die Adresse werde ich versuchen, noch zu besorgen.) Dass Herr Horkheimer mit der Kritik beauftragt wurde, unterliegt keinem Zweifel, das wird er ebenfalls aussagen. Interessant ist nunmehr folgendes: Als gestern die Verlesung des Briefes in den Berliner Lokalen bekannt wurde, sagte Herr Dr. Blass, ein anderer Filmkritiker des Berliner Tageblatts: Mir ist erzählt worden, Herr Horkheimer sei am Morgen des betreffenden Tages erkrankt. (!!)

Herr Erich Hamburger, Redakteur des Berliner Tageblatt wiederum hat erklärt, die Kritik sei nur etwas zu spät gekommen. Schon diese verschiedenen Aussagen sind ja hochinteressant. Unklar bleibt folgendes: wenn die Kritik etwas zu spät gekommen ist, dann konnte man doch Herrn Szatmari erst ziemlich spät beauftragen. Auch seine Kritik muss zu spät gekommen sein. Also ich glaube, auch mit dem Fall Horkheimer wird die Chefredaktion des Tageblattes es schwer haben, wenn auch die Sache nicht ganz so einfach liegt wie im Falle v. Molo, der ein Musterbeispiel ist. Diese Ausreden, dass die einen sagen, Herr Horkheimer war krank, die anderen, er habe die Kritik zu spät geschickt, habe ich vor allen Dingen auch mitgeteilt zu dem Zwecke, dass man sie vielleicht vorwegnehmen kann, ehe es von den anderen in einem eventuellen Prozess oder öffentlich behauptet wird.

Nun



Nun noch etwas sehr Interessantes und mit diesen Dingen eng Zusammenhängendes:

Als dieser Film "Das Land ohne Frauen", über den Herr Horkheimer der scharfe, nicht, aber Herr Satmari, der sanfte, schrieb, war Rundfunkkritiker des Berliner Tageblattes Herr Hans Philipp Weitz. Dieser damals noch beim Tageblatt angestellt Rundfunkkritiker, war gleichzeitig als Propagandist bei der Tobis, einer der Herstellerinnen des Filmes tätig. Herrn Weitz hat auch z.B. bei Herrn Dr. Binthus, der über den Film im Acht Uhr Abendblatt schrieb, angezufen und um eine gute Rezension gebeten; eine, Bitte, die natürlich erfolglos blieb. Zeuge Dr. Pinthus. Aber es wäre interessant, einmal Herrn Weitz unter seinem Eide zu fragen, was er, der schon bei anderen Blätter intervenierte, beim Tageblatt versucht und erreicht hat. Herr Weitz überwarf sich kurze Zeit darauf mit dem Tageblatt und verliess es. Das Tageblatt behauptet, wegen der Nebenbeschäftigungen des Herrn Weitz; Herr Weitz, der natürlich auch eine etwas zweifelhafte Persönlichkeit ist (dieser Brief ist natürlich nicht zum öffentlichen Vortrag bestimmt) sagte aber, das Tageblatt hätte von seiner nebenamtlichen Tätigkeit seit Jahren gewusst und diese sogar geduldet (!!), (siehe beiliegenden Tatbericht, speziell Punkt 17) nun aber auf dringende Forderungen von ihm nach Gehaltserhöhung auf einmal seine nebenamtliche Tätigkeit als Vorwand benutzt, um ihn loszuwerden. Tatsache ist, dass sein Nachfolger, Herr Lothar Band, Belle Alliancestr. 22, Berlin SW. 61, nur um etwa<sup>h</sup> die Hälfte oder noch ein<sup>h</sup> etwas geringeres Gehalt bekommt, das Herr Weitz bezogen hat. Wenn diese Vorwürfe, die Herr Weitz gegen den leitenden Mann des Berliner Tageblatts, Herrn Dr. Carbe, der ein guter Freund von Theodor Wolff ist, erhebt, zutreffen, dass nämlich Dr. Carbe die auf jeden Fall zu verurteilende Tätigkeit des Herrn Weitz geduldet hat, so

lange



lange Herr Weitz ihm gefällig war, (Vor allem Punkt 13 c und d) und dass er erst unter Berufung auf die Incompatibilität seiner verschiedenen Stellungen mit ihm brach, als er Gehaltserhöhung wollte, wäre doch grotesker als alles andere.

Herr Weitz wird als Zeuge in dem Prozess das sicherlich gern unter seinem Eide aussagen, möglicherweise noch manches andere, da er wohl auf das Tageblatt nicht gerade gut zu sprechen ist. Ich aber natürlich kann bezeugen, dass Herr Weitz diese Darstellung mir und anderen ~~KESSEN~~ schriftlich und mündlich gegeben hat und bin auch dazu bereit.

Aus Versehen liegt diesem Brief ein Tatsachenbericht des Herrn Weitz bei, den ich mir aber sofort zurückzuschicken bitte. Sollten Sie eine Abschrift dieses Berichtes später in Ihren Akten haben, würde ich das merkwürdig finden, aber nicht bedauern.

Indem ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihnen und Herrn Kraus gedient zu haben

bin ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

gez. Rolf Nürnberg.

PS. weitere Ermittlungen schreibe ich Ihnen demnächst.



Kraus  
Kern-Wolff

... und Landberg erklärt  
Karl Kraus: Reklame zu Geschätzwecken habe ich nie gemacht. Ich habe nie Rezensionsexemplare ausgesetzt und niemals Inserate aufgegeben, ausser im Buchhändler-Botschafter. Die ethische Reklame gebe ich zu. Aber zu allem, was ich hier vorbringe, wird gelächelt. Ich habe den Ehrgeiz, die Vorwürfe gegen Kerr der Preislosen Öffentlichkeit zu übermitteln. Ich schmilte es gern in alle Rinden ein ...

**Theodor Wolff:** Ein Reklamebedürfnis des Herrn Kraus zu geschäftlichen Zwecken habe ich nicht behauptet. Ich habe nur von dem allgemeinen Reklamebedürfnis des Herrn gesprochen, und dieses gibt er ja zu.  
**Amtegerichtsrat Dahl** schliesst darauf die Verhandlung, die beinahe sechs Stunden gedauert hat. Das Urteil wird Dienstag 5. November, mittags 12 Uhr, verkündet werden.

## Die Vernehmung der Zeugen.

Nach Vorlesung der zum Gegenstand von Klage und Widerklage gemachten Schriftstücke trat Amtsgerichtsrat Dahl in die Beweisaufnahme ein. Als erster Zeuge wurde aufgerufen Alfred Kerr nach Leistung des Zeugeneides: Ich trat im September 1919 in das „Berliner Tageblatt“ ein. Bis dahin war ich beim „Roten Tag“ tätig gewesen. Dasselbe mit der Bedingung eines Gehaltenswechsels gestellt worden sei, ist Klauson, Trausch und Qantsch. Es ist der Versuch, eine unladige Laubhahn zu besudeln. Ich will hier nicht die Wahrheitsliebe Hardeus, eines verstorbenen Gegners, erörtern. Aber Herr Kraus hat Hardeus angeführt als das denkbar verlogene Subjekt hingestellt. Auf den beruft er sich. Ich war ursprünglich Wegbahner für Reinhardt, und half, ihn gegen Braun hochzubringen. Seine Shakespearer-Inszenierungen und anderes missfielen mir. Ich habe Reinhardt gelobt oder getadelt, je nachdem mir seine Leistung geliebt oder missfiel.

**Vorsitzender:** Es wird behauptet, dass ein Verhältniss fest stätgefunden habe?  
**Kerr:** Ein Verhältnissfest ist mir unbekannt. Ich war oft bei Theodor Wolff. Einnmal traf ich bei einem grösseren Tee auch Reinhardt. Das hat natürlich den nachträglichen Vertritt Reinhardts nicht gebindert.

**Rechtsanw. Lasserstein:** Hat Reinhardt Ihnen einmal das Betreten des Theaters verboten?  
**Kerr:** Das ist richtig. Es geschah auf Verlangen Moissis. Reiche hat dann einen persönlichen Streit hatte. Bürgermeister mit dem ich einen persönlichen Streit hatte. Bürgermeister Kraus: Ich möchte jetzt die hadernden Kritiken verlesen, die Kerr vor seinem Eintritt beim „Berliner Tageblatt“ über

... und Zeugenvernehmung von Felix Hollaender: Ich weiss nichts darüber, dass Theodor Wolff den Eintritt Kerrs in das „Berliner Tageblatt“ von der Bedingung eines Gehaltenswechsels abhängig gemacht habe. Die Kritiken Kerrs über Reinhardt fand ich teils sehr unfreundlich, teils bejahnend, und zwar das eine wie das andere sowohl vor 1919 wie nachher.

**Kraus:** Ist Ihnen denn die Urteilsänderung Kerrs nie aufgefallen?  
**Hollaender:** Nein.  
**Kraus:** Haben Sie auch nie im Wege des Trausches davon gebört?  
**Hollaender:** Nie. Reinhardt hat Kerrs Kritiken im „Berliner Tageblatt“ als unfreundlich empfunden. Uebbrigens hat

## Die Vernehmungen in der Bomben-Affäre.

Im Verfolg der von dem Berliner Untersuchungsrichter, Landgerichtsdirektor Masur, in Altona geführten Vernehmungen der Bombenhersteller hat namentlich der 23jährige Kunstmaler Herbert Schmidt ein neues Geständnis abgelegt, durch das die Mischhand der beiden Brüder Kapphangst an den Bombenherstellern weiter erhartet wird. Die Vernehmungen dürften noch bis zum Freitag andauern. Zurzeit finden ferner Besprechungen mit dem Altonauer Polizeipräsidenten statt, die sich insbesondere mit der Verfolgung der politischen Hintermänner der Bombenleger beschäftigen.

**W HAMBURG, 30. Oktober.**  
**Telegramm unseres Korrespondenten.**

In einer Kundgebung für das Volksgehren in Stettin hat der deutschnationalen Abgeordnete und Rechtsanwalt Dr. Everling nach der „Pommerschen Tagespost“ Nr. 230 vom 24. Oktober dieses Jahres unter anderem gesagt: „Herr Müller, der frühere Reisende in sauberen Fäyvenen, ist heute Reichskanzler.“ Dazu wird antwortlich erklärt: „Aus der Aussendung Dr. Everlings geht hervor, dass es ihm nur darauf ankam, den Reichskanzler zu verunglimpfen. Obwohl der Beruf eines Reisenden genau so ehrenwert ist, wie der eines Rechtsanwalts, stellen wir fest, dass der Reichskanzler früher niemals Reisender gewesen ist. Die Kampfesweise des Dr. Everling richtet sich in den Augen aller anständigen Politiker von selbst.“

## Everlings Trumpf.

Seit mehr als einer Woche ist im sächsischen Landtag ein heftiger Kampf wegen der Abschaffung des 9. November als gesetzlicher Feiertag im Gange. Trotz dem heiligen Widerstand der Sozialdemokraten und Kommunisten ist die Abschaffung im Reichsausschuss beschlossen worden. Für die politische Verhältnisse Sachsens, die auf die grosse Koalition als letzte Rettung aus dem jetzigen Wirrwarr hinstreben, ist es bezeichnet, dass die Regierung sich die von den Deutschnationalen und den Nationalsozialisten aufgestellte Forderung auf Abschaffung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertag nicht zu eigen gemacht hat. Die Demokraten stimmten im Ausschuss für Beibehaltung. Als in der gestrigen Plenarsitzung die Beratung über die gesamte Frage auf Freitag verlagert wurde, veranstalteten die Sozialdemokraten und die Kommunisten, die diese Beibehaltung möglichst über den 9. November hinausgeschoben wissen wollten, einen so wästen Lärm, dass der Präsident die Sitzung abbrechen musste und eine Entscheidung nicht möglich war.

## Um den 9. November.

**DRESDEN, 30. Oktober.**  
Der Deutsche republikanische Reichsbund veranstaltet am morgigen Donnerstag, 31. Oktober, abends 8 Uhr, gemeinsam mit dem Bund, Verteidigung, freihelflicher Akademiker, im Demokratischen Klub, Viktorstrasse 24, einen Vortragabend, an dem Regierungspräsident Dr. Friedensburg über das Thema „Die staatsbürgerliche Erziehung des deutschen Studenten“ spricht. Auch Unterrichtsminister Dr. Becker, der sein Erscheinen zugesagt hat, wird in der Aussprache das Wort ergreifen. Gäste sind willkommen.

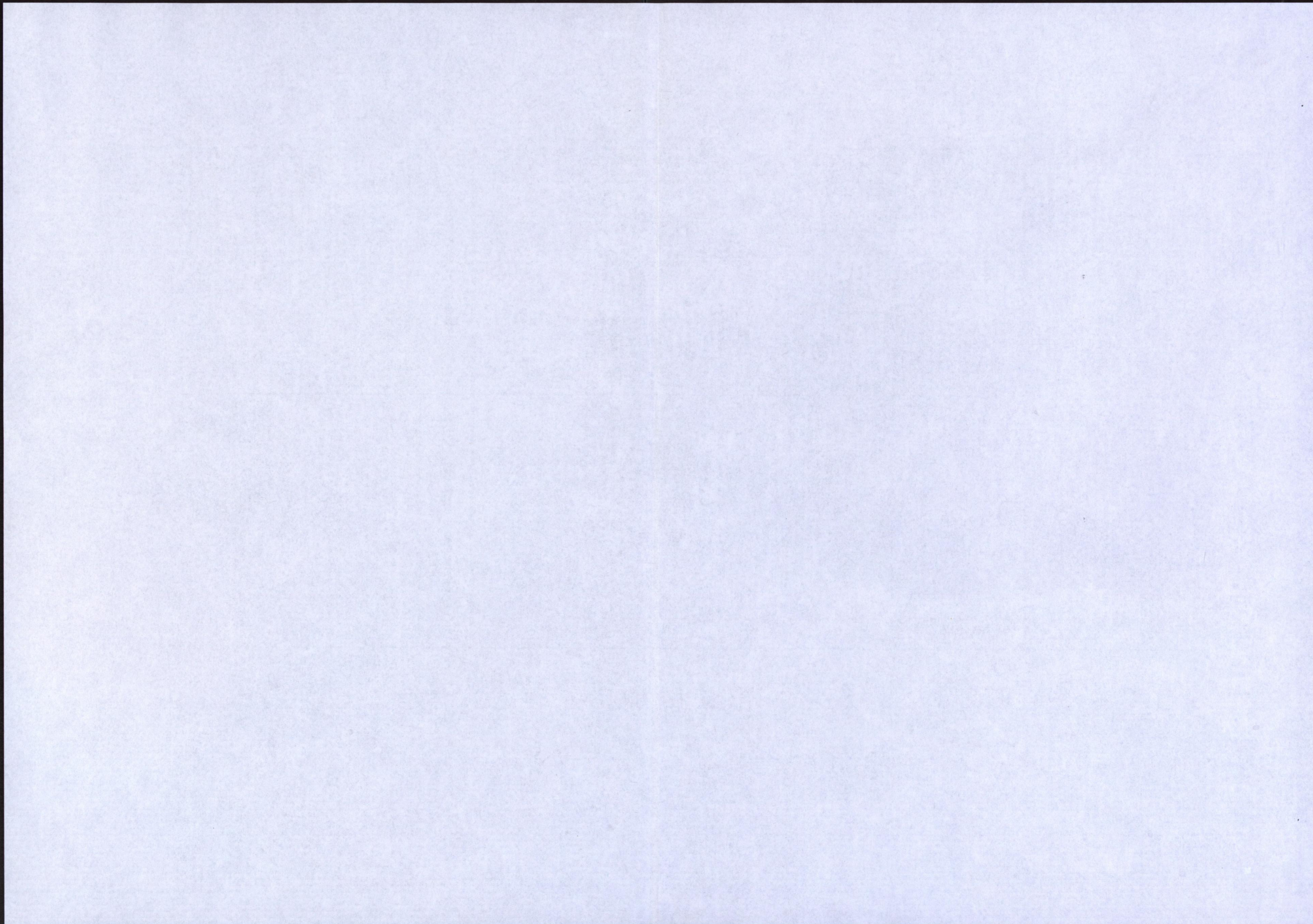
## Student und Staatsbürger.

... und Zeugenvernehmung von Felix Hollaender: Ich weiss nichts darüber, dass Theodor Wolff den Eintritt Kerrs in das „Berliner Tageblatt“ von der Bedingung eines Gehaltenswechsels abhängig gemacht habe. Die Kritiken Kerrs über Reinhardt fand ich teils sehr unfreundlich, teils bejahnend, und zwar das eine wie das andere sowohl vor 1919 wie nachher.









Schutz des § 188 (Wahrung berechtigter Interessen) zur Seite.  
Der Angeklagte habe  
das Recht zur scharfen Abwehr  
gegenüber den schweren Angriffen des Privatklägers gehabt,  
denn er habe sich gegen einen Mann verteidigt, der selbst nicht

## CSOKOR und KESTEN.

CSOKOR. „GESELLSCHAFT DER MENSCHEN-RECHTE.“  
Prinzregenten-Theater München.

In der relativistischen Perspektive, in der nun einmal alle menschlichen Dinge gesehen werden müssen (was etwa in Berlin Selbstverständlichkeit ist, ist hier Wagnis, während, was dort vielleicht Wagnis wäre, hier Undenkbarkeit ist). — In dieser Perspektive also ist dem bayerischen Staatsschauspiel die Uraufführung von Franz Theodor Csokors „Gesellschaft der Menschenrechte“ sehr hoch anzurechnen. Denn dies Stück zeichnet fest und ohne Zimperlichkeit — wenn auch nicht gerade brennend gegenwärtiges — so doch jene Revolue im biedermeierischen, aber gar nicht harmlosen Hessen von 1830, in die der junge Georg Buchner seinen anstehenden „Hessischen Landboten“ wert.

Der Lebensnerv der Handlung liegt im Seelischen, in der Tiefe, schwer erkennbar und schwer darstellbar. Csokor macht es sich überhaupt nicht leicht. Seine technischen Mittel sind gewählt, seine Sprache kultiviert, eigenwillig, nicht ohne diebischen Reiz. Er verweigert Rücksichtnahme auf Sentimentalität und Ruhebedürfnis „objektiver“ Zuschauer. Er teilt seine Welt hart wie die wirkliche in viel Gesindel und wenig Qualität.

An die Verwirklichungskraft der Bühne stellt das Stück freilich — weil es viel mehr seelische als materielle Katastrophen zum Gegenstand hat — grosse Ansprüche: es erfordert ein ungewöhnlich grosses Ensemble ungewöhnlich sensibler Schauspieler — ein Ensemble, wie es vielleicht früher einmal (etwa im „Florian Geyer“ bei Otto Brahm) existierte, wie man es heute aber kaum irgendwo finden wird. Also sei hiermit gegen den sehr anständigen Durchschnitt des bayerischen Staatstheaters nichts gesagt.

Der starke, widersprüchliche Schlussbefall, den der Autor persönlich entgegennehmen konnte, war von allen Beteiligten durchaus verdient.

Gleichzeitig mit München kam Csokors „Gesellschaft der Menschenrechte“ im Deutschen Nationaltheater in Weimar heraus. Die Aufführung unter der Spielleitung von Oberregisseur Ebbes gestaltete sich äusserst eindrucksvoll; statt der befristeten

Verzicht der Slowakischen Volkspartei auf die Kandidatur Tutas Schon seit längerem meinten sich in der Partei Bemühungen geltend, Tutas zum Verzicht zu veranlassen. Er lehnte dies ab, erklärte jedoch, dass er sich den Entschliessungen der Partei jederzeit unterwerfen werde. Welche Beweggründe für die Taktik Hiniks entscheidend waren, ist nicht durchsichtig, wie

Hofrat Georgi, beide die verschiedenartigen Charaktere in packender Gestaltung. Auch die übrige Rollenbesetzung, die fast das gesamte Personal des Schauspiels beanspruchte, war durchweg glücklich.

## HERMANN KESTEN: „ADMET.“ Stadttheater Oberhausen

Hermann Kesten ist durch seine beiden Romane „Josef sucht die Freiheit“ und „Ein ausschweifender Mensch“ bekannt geworden. Er zeichnet sich unter den jüngsten Schriftstellern durch die Präzision seines Stils aus, durch einen illusionlosen Idealismus, durch eine heitere Skepsis der Gesinnung, durch die Verbindung von Pathos und Ironie. Das gleiche bittere Pathos, dieselbe unbekammerte Ironie finden wir in seinem dichterischen Drama „Admet“. Statt der Alkestis, der klassischen Figur, die im Gegensatz zu der geopferten Iphigenie sich selbst opfert, stellt Kesten in den Mittelpunkt seines Dramas den jungen und glücklichen Admet, der plötzlich erfährt, dass er sofort sterben muss, wenn nicht ein anderer unmittelbar freiwillig für ihn stirbt. Admet ist der Mensch, der eines andern Opfer für sich fordert. Er ist wie alle, selbstständig, lebensbegehrig, voll idealer Forderungen, die er an die andern und gegen sie richtet. Das Pathos des Dramas liegt in der bitteren Erfahrung des Admet: In den entscheidenden Momenten des Lebens hält nichts stand. Jeder Wert wird falsch. Alle Konvention wird hohl und hinfällig, Mütterliche, Patriotismus, Opferbereitschaft, Religion. In zwei sprachschönen, straffen, dramatisch starken, klug und leidenschaftlich erschütternden Akten erfüllt sich das Drama. Die Aufführung im Oberhausen steigerte das Pathos in ein provinziales. Sie übersah den Witz und die Ironie. Das Stück verdient eine bessere Aufführung.

Das gleiche Problem: Hier nach Leben und Erleben, das Bestreben, aus seinem Leben alles zu machen, was bei den gegebenen Grenzen einer Existenz möglich ist, behandelt das neue Prosa-Buch von Hermann Kesten „Die Lebenselle“. Hier zeigt er die neuen Typen des zwanzigsten Jahrhunderts. Kesten erzählt mit eindringlicher Kraft von den Menschen, die heute leben, die zwar nicht weniger fühlen als früher, aber ihre Gefühle anders äussern, die nicht besser leben als früher, aber anders in einem andern Tempo, in einem andern Lebensstil, mit anderen Inhalten und anderen „idealen Forderungen“. Er geht zu den wenigen starken Talenten des jungen deutschen Schrifttums.

## BRUNO WALTERS ERSTES KONZERT

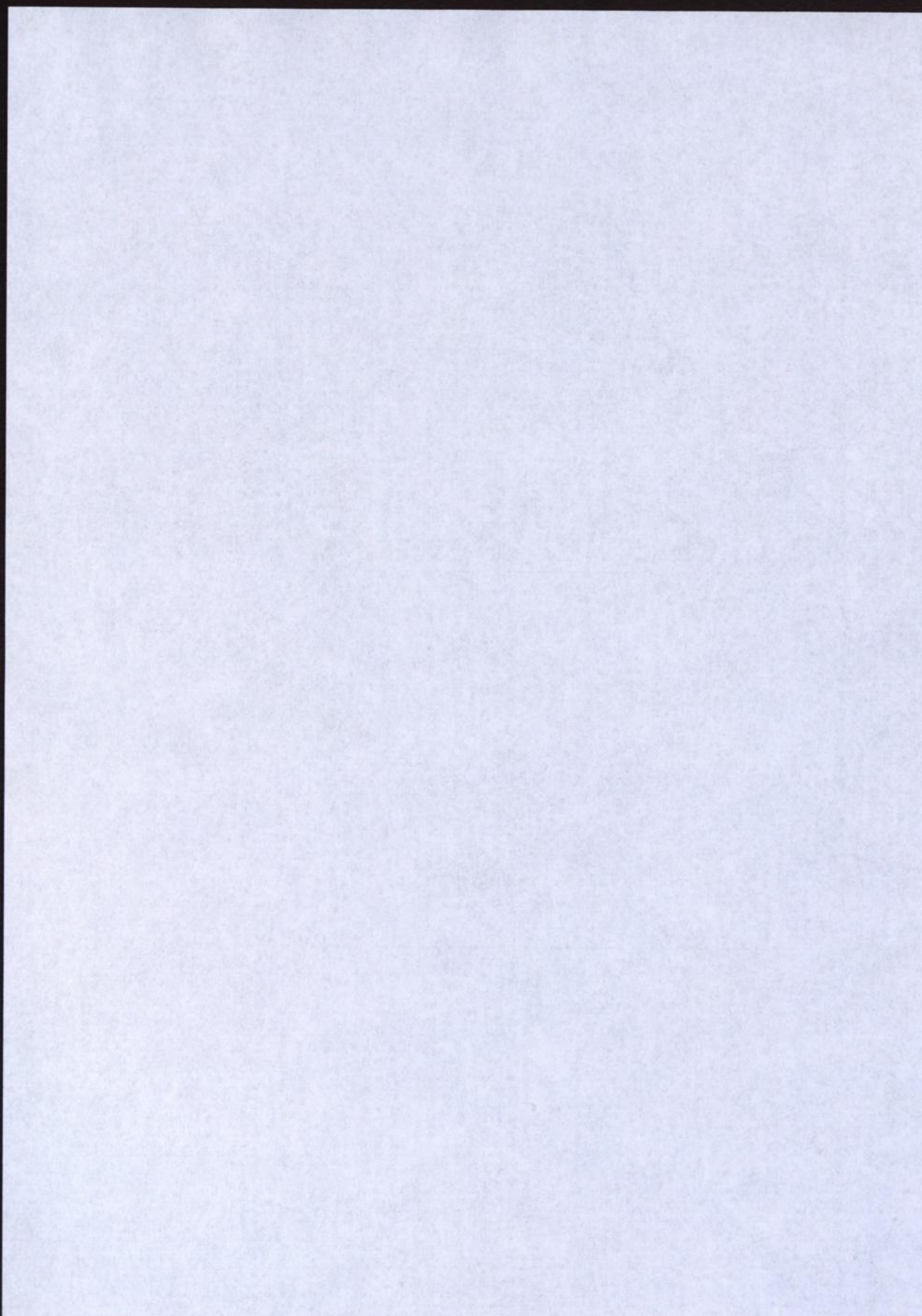
Man kann es umfassend nennen; es erinnerte in seine Musikseligkeit an jene Programme des Vormatz, da man nicht unter mehreren Sinfonien, Arien und ein paar Konzerte hat; es führte von der Altklassik bis zur Romantik des 19. Jahrhunderts. Der innere Höhepunkt: die D-dur-Sinfonie Haydn und hier wieder die Mittelstücke: das „Capriccio“ in einer unvergleichlichen Zartheit, Biegsamkeit, Bescheidenheit, das Menue in der Kraft des Hauptsatzes, der Versponnenheit des Lablader Der äussere Höhepunkt: Beethovens Achte, die wir ja von Walter in jedem Zuge kennen — er liest den hundertsten Takt des Begriffs, den er in der Durchführung zur Turbulenz steigert; er stattet das ganze Werk mit den leisen und lauten Wendungen der Rhetorik aus, die sein ganzes Musizieren kennzeichnen, die dem geborenen Operndirigenten zukommen. Zu Händel hegen all unsere grossen Dirigenten eine unglückliche Liebe; auch Walter liebte — vom Flügel aus — ein Concerto Händels (in G-moll) mit höchstem Geschmack in Pathos, aber Händel war nicht pathetisch, sondern in höchste Bewegtheit ruhig; und jene kleinen, an sich bezaubernde melodischen Blüten im Continuo hatten von Rechts wegen die konzentrierenden Instrumente gehört. Als Abschluss: Bei Hoz, drei Stücke aus „Fausts Verdammung“ in vollster orchestralen Glanz.

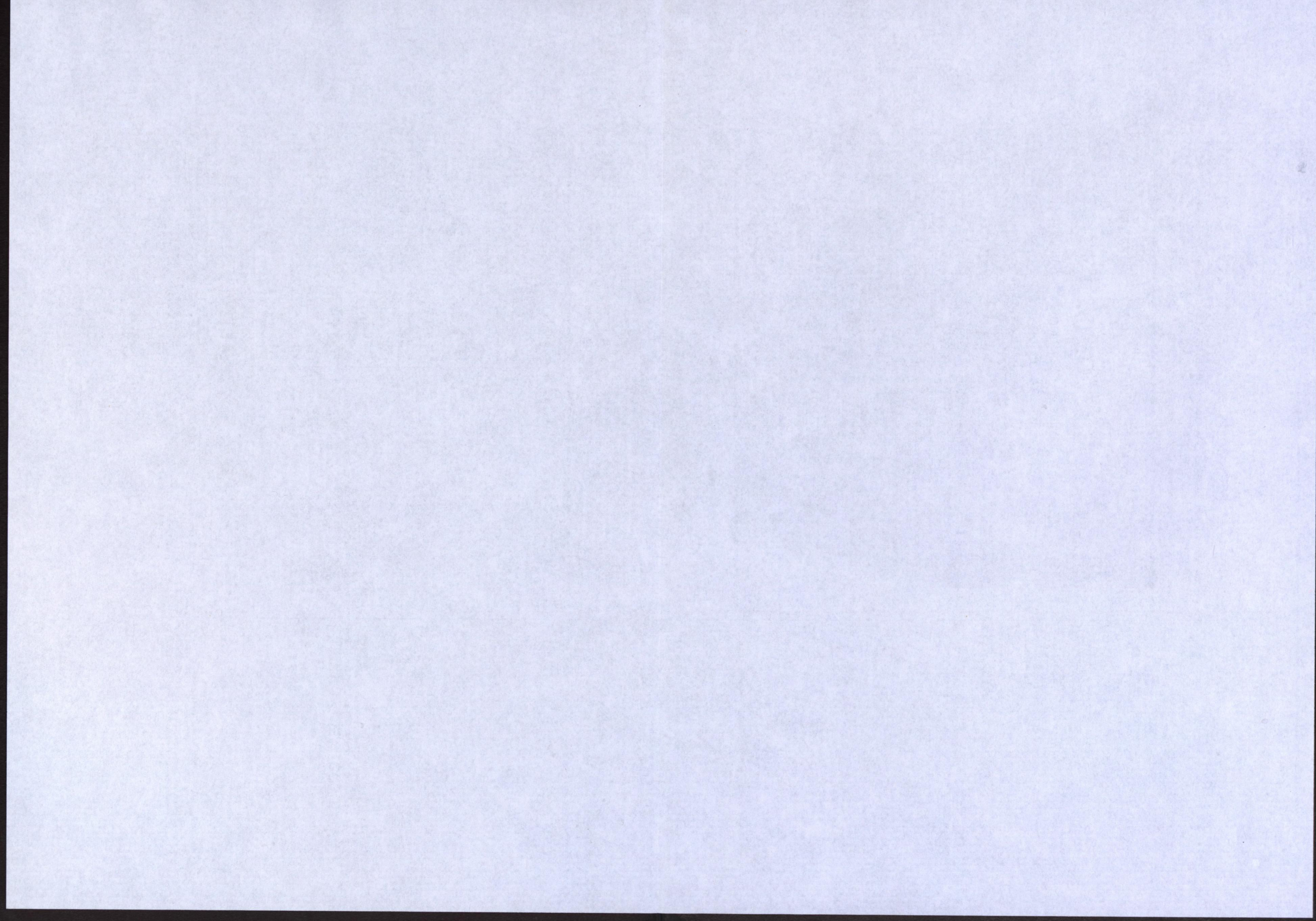
Sollist: Sigrd Onegin. Man kann sagen, dass auch sie jetzt eine umhassende Sängerin ist, sie singt Contralt, Mezzo un Sopran, schon in Arien von Glück und Marcella macht das herrliche Organ Exkursionen in die hohe Sopranlage, und zum Schluss kommt eine Koloraturarie aus Rossinis „Aechenbrüdel mit dem hohen C. Es ist nicht schön, aber erstaunlich, um man kann der kältesten aller grossen Sängerinnen seine kühlste Bewunderung nicht versagen.

\* AUS DEN BERLINER THEATERN. Die für heute, Dienstag im Deutschen Theater, zugesetzte Schauspieler-Nachvorstellung von „Der Kaiser von Amerika“ ist auf Dienstag, 12. November, abend 11¼ Uhr, verlegt worden.

In der Komödie findet Montag 11. November die Estaufführung von Kurt Hamanns Schauspiel „Vom Feitel geholt“ in der Regie Max Reinhardts statt. In den Hauptrollen Lucie Götzsch, Grete Mohrman Eugen Klopfer, Oskar Homolka, Richard Romanowsky, Julius Falkenstein, Vladimir Sokoloff, Paul Grätz, Bühnenbildner: Kaspar Neber Die beiden letzten Aufführungen von „The Laughing Lady“ in Epischen Theater deutscher Schauspieler finden kommenden Sonntag



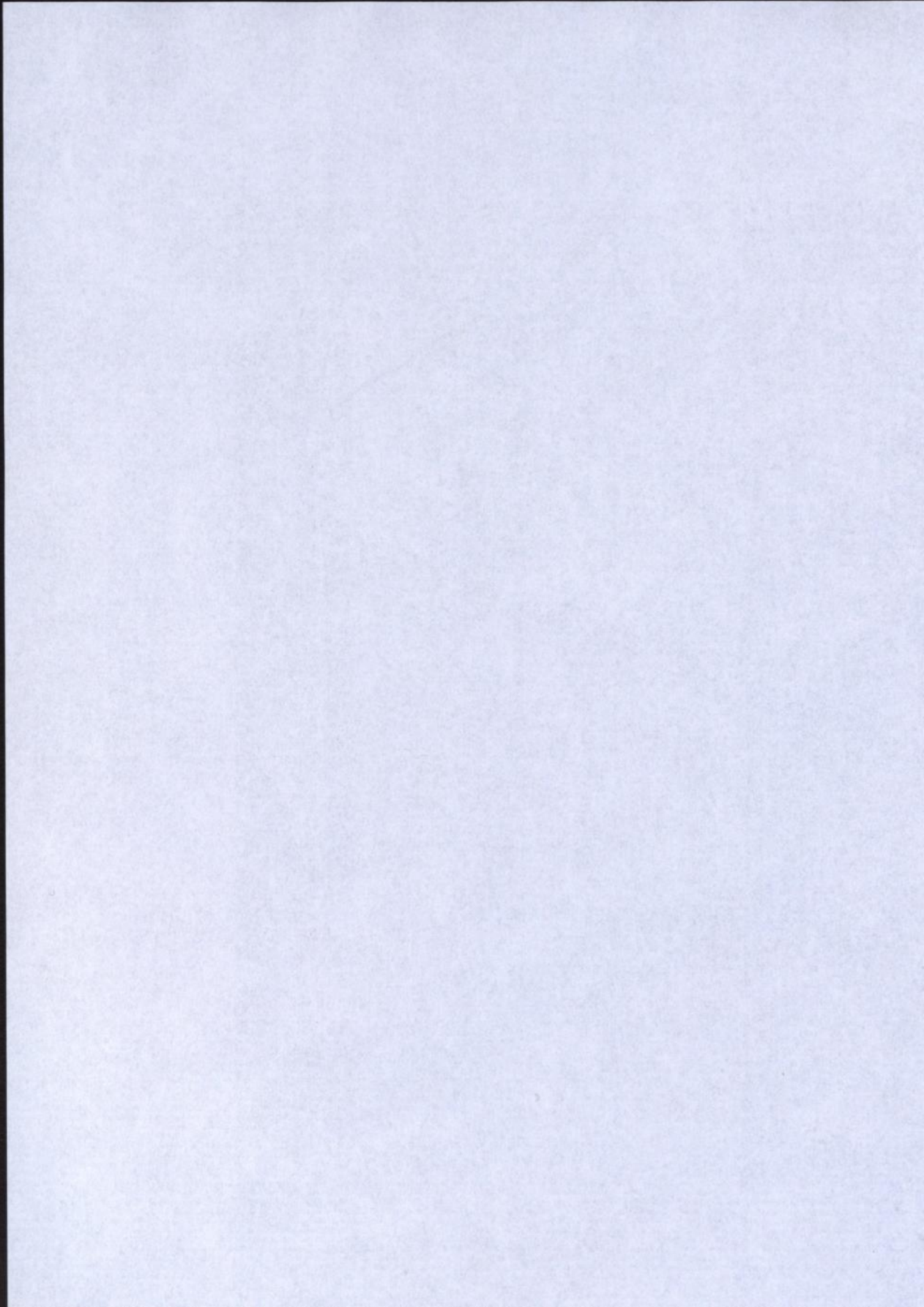


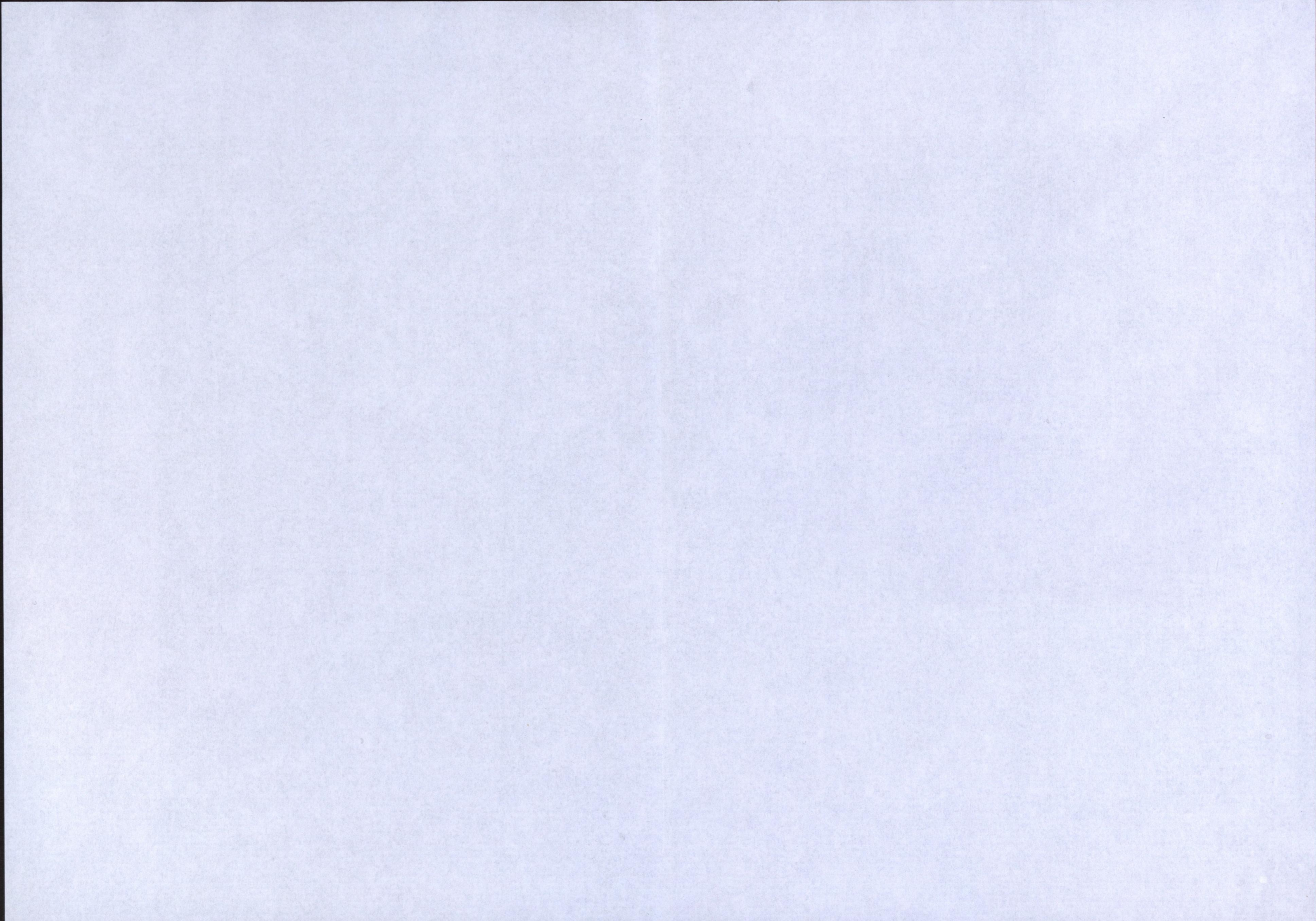












P.T. 140764/33 — 30.10.1929  
**Prozess Karl Kraus - Theodor Wolff.**

Berlin, 29. Oktober. Heute begann vor einem Berliner Amtsgericht ein Prozeß, den Karl Kraus gegen den Chefredakteur des „Berliner Tageblattes“ Theodor Wolff wegen Beleidigung und Verleumdung angestrengt hat. Kraus hat in der „Fadel“ schwere Vorwürfe gegen Alfred Kerr, den Kritiker des „Berliner Tageblattes“ erhoben. Insbesondere griff er einen Vorwurf auf, den angeblich Maximilian Harden kurz vor seinem Tode zu dem Schriftsteller Franz Pfemfert geäußert hat. Harden soll gesagt haben: „Der Schmutz und die Korruption im Berliner Theaterleben übersteigt alles vorstellbare Maß. Das markanteste Beispiel hierfür sei die Geschichte von dem Engagement Alfred Kerrs an das „Berliner Tageblatt“. Theodor Wolff habe damals Kerr die Bedingung auferlegt, daß er seine Stellungnahme zu Max Reinhardt grundlegend ändere und von nun an eine wohlwollende Stellung zu Reinhardt einnehme.

Theodor Wolff bezeichnete diese Behauptung in einer Zeitungsnotiz als Lüge. Ferner habe Wolff in mehreren Briefen geschrieben, Kraus führe seine Kampagne nur aus Rachejucht. Zur heutigen Verhandlung waren sowohl Kraus, wie Theodor Wolff und Alfred Kerr, Max Reinhardt und Pfemfert, Frau Kerr und Felix Holländer erschienen. Alfred Kerr befanderte unter seinem Zeugeneid, daß ihm bei seinem Eintritt ins „Berliner Tageblatt“ niemals die Bedingung gestellt worden sei, seine Stellung zu Reinhardt zu ändern. Auf die Frage, ob Reinhardt ihn vielleicht einmal das Betreten seines Theaters unterjagt habe, antwortete Kerr, dies sei auf Betreiben Wolffs geschehen und habe nichts mit seiner Stellung zu Reinhardt zu tun gehabt. Wolff habe gedroht, die Bühne nicht mehr zu betreten, wenn Kerr im Theater anwesend sei. Nach der Vernehmung Kerrs kam es zu lauten Szenen im Gerichtssaal, wobei Kerr das Publikum im Zuscherraum als die Clique bezeichnete, die Kraus zur Verhandlung bestellt habe. Max Reinhardt sagte aus, daß Differenzen persönlicher Natur zwischen ihm und Kerr nicht vorliegen hätten. Kerrs Artikel seien allerdings nach Uebernahme des Deutschen Theaters durch Reinhardt unfreundlich gewesen. Felix Holländer, der Dramaturg Reinhardts, erklärte, Reinhardt habe die Aufnahme Kerrs in das „Berliner Tageblatt“ als eine unfreundliche Haltung des Verlages angesehen. Pfemfert wiederholte die Beschuldigungen Hardens. Die Urteilsverkündung ist auf Dienstag nächster Woche festgesetzt worden.

140761/35

Dienstag, den 5. November 1929.

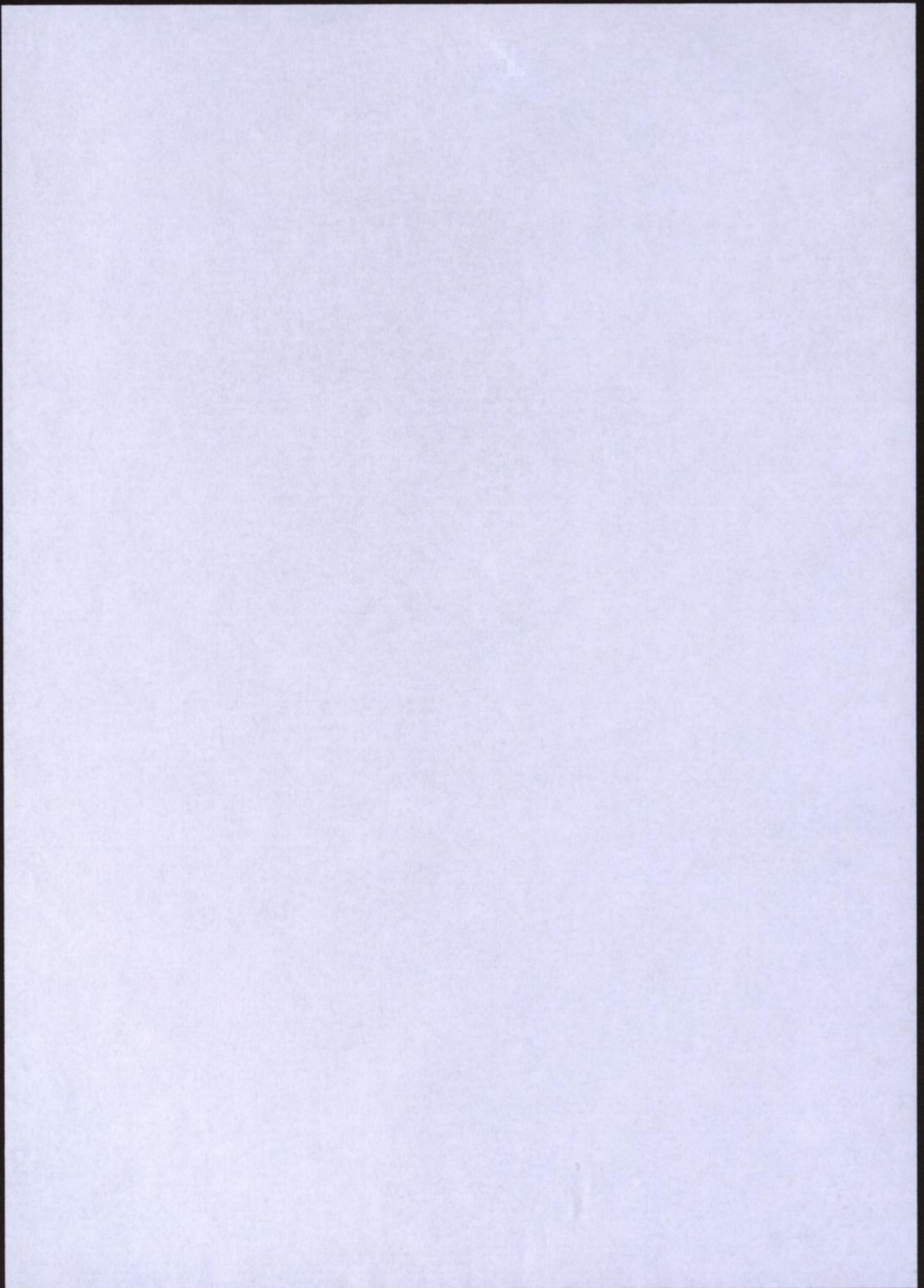


## Literaturgeschichte

### Karl Kraus verurteilt Theodor Wolff freigesprochen

Berlin, 5. November. Heute nachmittag wurde das Urteil in dem Privatbeleidigungsprozeß zwischen dem Chefredakteur des „Berliner Tageblatt“ Theodor Wolff und dem Wiener Schriftsteller Karl Kraus angekündigt. Theodor Wolff wurde von der Anklage der Beleidigung freigesprochen, Karl Kraus dagegen, gegen den Theodor Wolff Gegenklage erhoben hatte, zu 100 Mark Geldstrafe, im Nicht-einbringungsfall zu vier Tagen Gefängnis verurteilt.

Das Gericht hatte es als nicht erwiesen angesehen, daß Theodor Wolff dem Theaterkritiker Alfred Kerr das ausdrückliche Versprechen abgenommen hat, seine Einstellung zu Prof. Reinhardt zu ändern, bevor er ihn als Kritiker an das Berliner Tageblatt engagierte. Das Gericht mußte im Gegenteil zu der Ansicht gelangen, daß die Haltung Alfred Kerrs gegenüber Reinhardt sich nicht geändert habe, seitdem er an das Berliner Tageblatt als Kritiker übergang. Außerdem habe es sich nicht erweisen lassen, ob die diesbezüglichen Behauptungen des sterbenden Maximilian Harden tatsächlich stimmten. Theodor Wolff habe in Abwehr der Angriffe, die Kraus in seiner „Fackel“ erhob, gehandelt, als er dem Kläger Klamebedürfnis und Lüge vorwarf. Das Gericht habe ihm für diese Abwehr den Schutz des § 183 (Wahrung berechtigter Interessen) zugebilligt, dagegen habe sich Karl Kraus in seinem Kampf gegen das Berliner Tageblatt nicht immer der richtigen Mittel bedient, sondern sei über das Maß des Erlaubten hinausgegangen. Er war deshalb wegen Beleidigung zu bestrafen.



140761/35

Dienstag, den 5. November 1929.

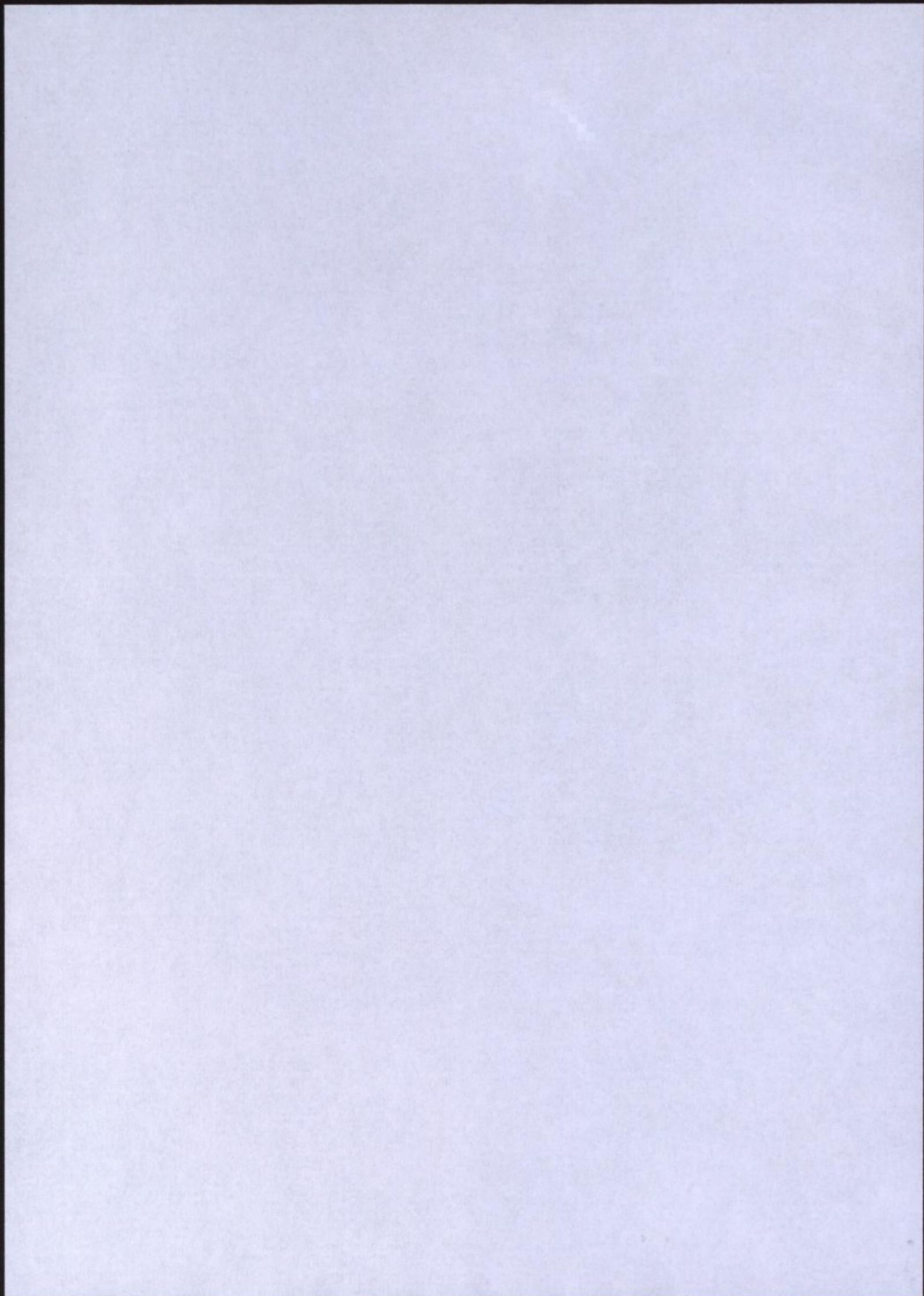


## Literaturgeschichte

### Karl Kraus verurteilt Theodor Wolff freigesprochen

Berlin, 5. November. Heute nachmittag wurde das Urteil in dem Privatbeleidigungsprozess zwischen dem Chefredakteur des „Berliner Tageblatt“ Theodor Wolff und dem Wiener Schriftsteller Karl Kraus angekündigt. Theodor Wolff wurde von der Anklage der Beleidigung freigesprochen, Karl Kraus dagegen, gegen den Theodor Wolff Gegenklage erhoben hatte, zu 100 Mark Geldstrafe, im Nicht-einbringungsfall zu vier Tagen Gefängnis verurteilt.

Das Gericht hatte es als nicht erwiesen angesehen, daß Theodor Wolff dem Theaterkritiker Alfred Kerr das ausdrückliche Versprechen abgenommen hat, seine Einstellung zu Prof. Reinhardt zu ändern, bevor er ihn als Kritiker an das Berliner Tageblatt engagierte. Das Gericht mußte im Gegenteil zu der Ansicht gelangen, daß die Haltung Alfred Kerrs gegenüber Reinhardt sich nicht geändert habe, seitdem er an das Berliner Tageblatt als Kritiker überging. Außerdem habe es sich nicht erweisen lassen, ob die diesbezüglichen Behauptungen des sterbenden Maximilian Harden tatsächlich stimmten. Theodor Wolff habe in Abwehr der Angriffe, die Kraus in seiner „Fackel“ erhob, gehandelt, als er dem Kläger Reklamebedürfnis und Lüge vorwarf. Das Gericht habe ihm für diese Abwehr den Schutz des § 188 (Wahrung berechtigter Interessen) zugesprochen, dagegen habe sich Karl Kraus in seinem Kampf gegen das Berliner Tageblatt nicht immer der richtigen Mittel bedient, sondern sei über das Maß des Erlaubten hinausgegangen. Er war deshalb wegen Beleidigung zu bestrafen.





## Kunst und Wissen.

### Aus der Wertstatt Wolff & Kerr.

Vor kurzem hat der Nachrichtenapparat der großen Bürgerpresse tendenziöse Meldungen über den Ausgang des Prozesses Th. Wolff (Chefredakteur des Wosse'schen „Berliner Tageblatts“) gegen Karl Kraus in aller Welt verbreitet. Obwohl der Kronzeuge Franz Pfeimpfert, der eine Aeußerung des sterbenden Maximilian Sarden über das Verhältnis Alfred Kerr's zu Max Reinhard überliefert hatte, bei seiner Aussage geblieben war und Karl Kraus durch die Gegenüberstellung Kerr'scher Kritiken aus der früheren Ära Kerr's und aus der jüngeren in Wosse's Dienst den Gesinnungswandel Kerr's gegenüber Reinhard erwiesen hatte, kam das Gericht in erster Instanz zu einem Urteil, das die Herren Wolff und Kerr zu rehabilitieren schien. Mit diesem Ehrenzertnis gingen die beiden Machthaber der Berliner Zeitungs- und Theaterwelt eifrig hausieren. Das Wesentliche an den Vorwürfen Kraus' gegen Kerr und Wolff — daß Kerr in Eingaben an das Gericht Karl Kraus als Defaitisten und Feind Deutschlands denunziert und daß der „Demokrat“ Wolff diese feige Denunziation gedeckt hatte — wurde weiter toteschwiegen.

Wie die ehrenwerte Firma Wolff-Kerr arbeitet, sei einmal an folgendem Beispiel gezeigt; Kerr schreibt in vier „Kapiteln“ (ganzen 25 Zeilen) über eine Besetzungsänderung in dem Stück „Seltsames Zwischenpiel“ unter anderem:

#### Seltsames Zwischengastspiel.

##### I.

In den Tagen, als Elisabeth Bergner in einer Schillerschen Lebensrevue nicht auftrat (ihre Revuekritik ist nicht nur zu beargen, sondern fast selbstverständlich nach dieser vereinsamten Höfenschöpfung heutiger Schauspielkunst) — in diesen Tagen sprang die Darstellerin Harriet Adams für sie ein.

Ich ging hin; um bei diesem Anlaß . . . wer weiß . . . der Zufall könnte . . . just vielleicht in einer beinahe Unbekannten . . . das ist schon öfter passiert . . . eine Entdeckung —

Ich ging hin.

##### IV.

— die Frau wirkt bei dem Fräulein Adams (mittelgroß, kluger Kopf, ruhige Haltung) nicht unliebsam. Ich sah die Galtte von ihrem Lebenspfad.

Nicht unliebsam; durchaus beachtenswert; sie verdirbt nichts.

##### III.

Etwas fehlt ihr; daß die Andre nicht an ihrer Stelle steht. Man soll die eine nicht mit der andren totschlagen. Es war immerhin eine Bekanntheit; wenn auch keine Entdeckung.

Höchstes Glück der Bergner-Elisabeth ist doch die Persönlichkeit.

##### II.

Das fühlen gewiß die, mir unbekannt, zwei alten Damen, in deren Brief stand: „Wir haben fern Geld — und möchten die Bergner sehn.“

Was kann ich dazu tun!

Alfred Kerr.

Durch ein Sternchen von Kerr's „Kritik“ getrennt, folgt die redaktionelle Notiz:

**Elisabeth Bergner.** Nach neuerlichen Erkundigungen haben wir festgestellt, daß durch die Bett-ruhe Frau Bergner erfreulicherweise soweit erholt und gekräftigt ist, daß nicht der geringste Zweifel daran besteht, daß sie vom ersten Weihnachtstertag an bis zum 16. Jänner im Vollbesitz ihrer Kräfte ihre Rolle im „Seltsamen Zwischenpiel“ durchführen kann.

So durchsichtig ist für den Augenstehenden das Manöver nicht, daß man feststellen könnte, ob die redaktionelle Notiz nur eine Verstärkung der nicht zu verkennenden Forderung Kerr's, eine Mahnung an den Theaterdirektor (dem die Bergner einfach durchging) zur Nachgiebigkeit, oder ob sie schon den Erfolg der ersten kritischen Drohung darstellt. Auf jeden Fall soll hier einer Schauspielerin, gegen die der Kerr dabei gar keinen sachlichen Einwand vorbringen kann, das Genick gebrochen werden, damit Frau Bergner an Kerr's ritterlichem Arm auf die Bühne zurückkehre, die sie in einer Starlaune verlassen hat. Obwohl man die eine nicht mit der andern totschlagen soll, tut er es doch. Soviel kann er eben „dazu tun“!

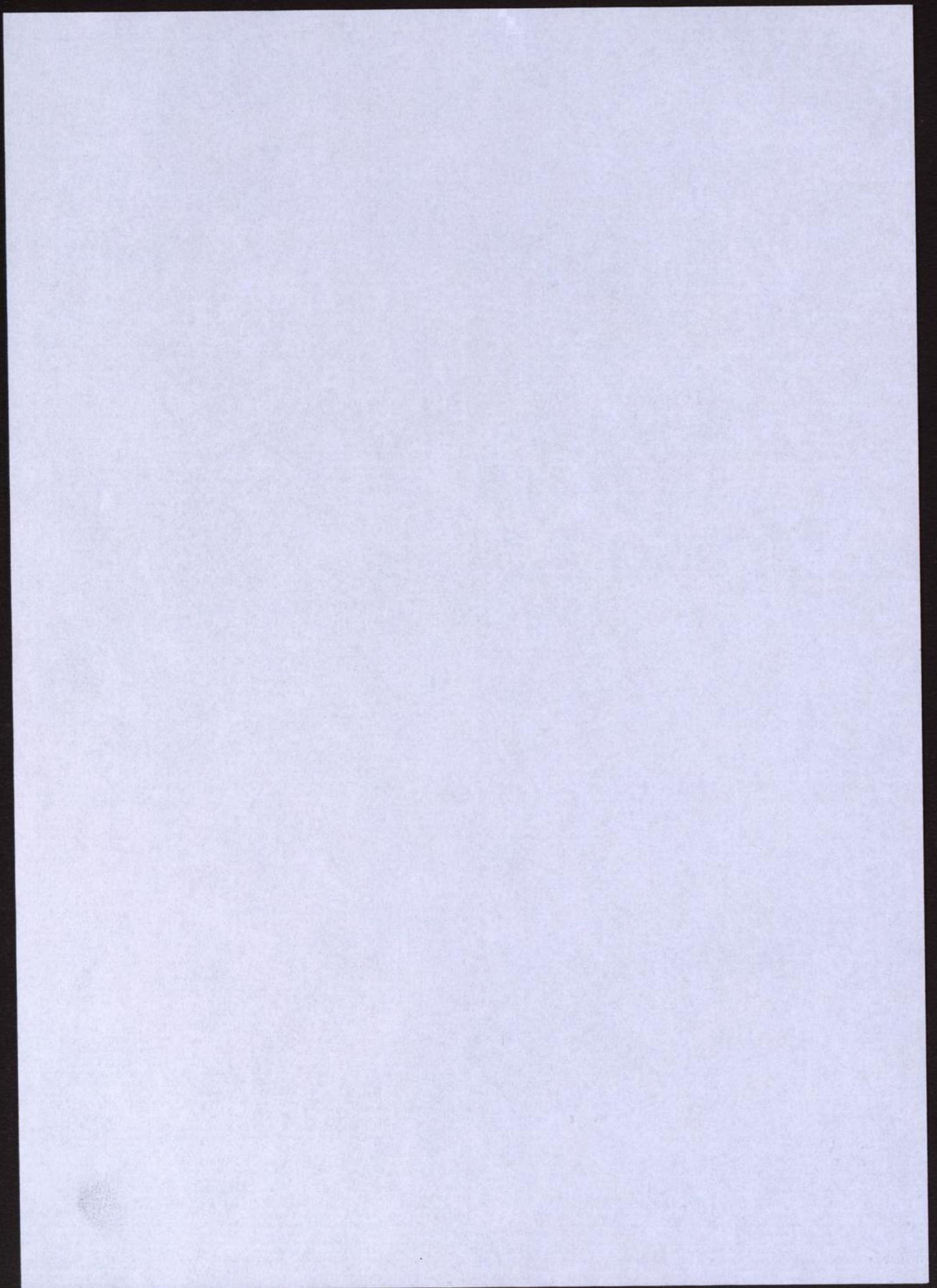
Für ein ähnliches Stück hat der Kerr vor Jahren von dem tatkräftigen Beschützer der damals Betroffenen die gebührenden Ohrfeigen erhalten; (worauf er sich als Opfer eines bösschen Attentats ausgab). Dem schandbaren Spiel aber können freilich private Notwehrkräfte nicht Einhalt gebieten. Dieses Handwerk mußte allgemein geächtet werden. Die Achtung zu vollziehen oder zu ihr aufzurufen, sind aber die radikalsten Berliner Schmecke und die linken und ganz linken Publizisten Deutschlands nicht Manns genug!

fr.

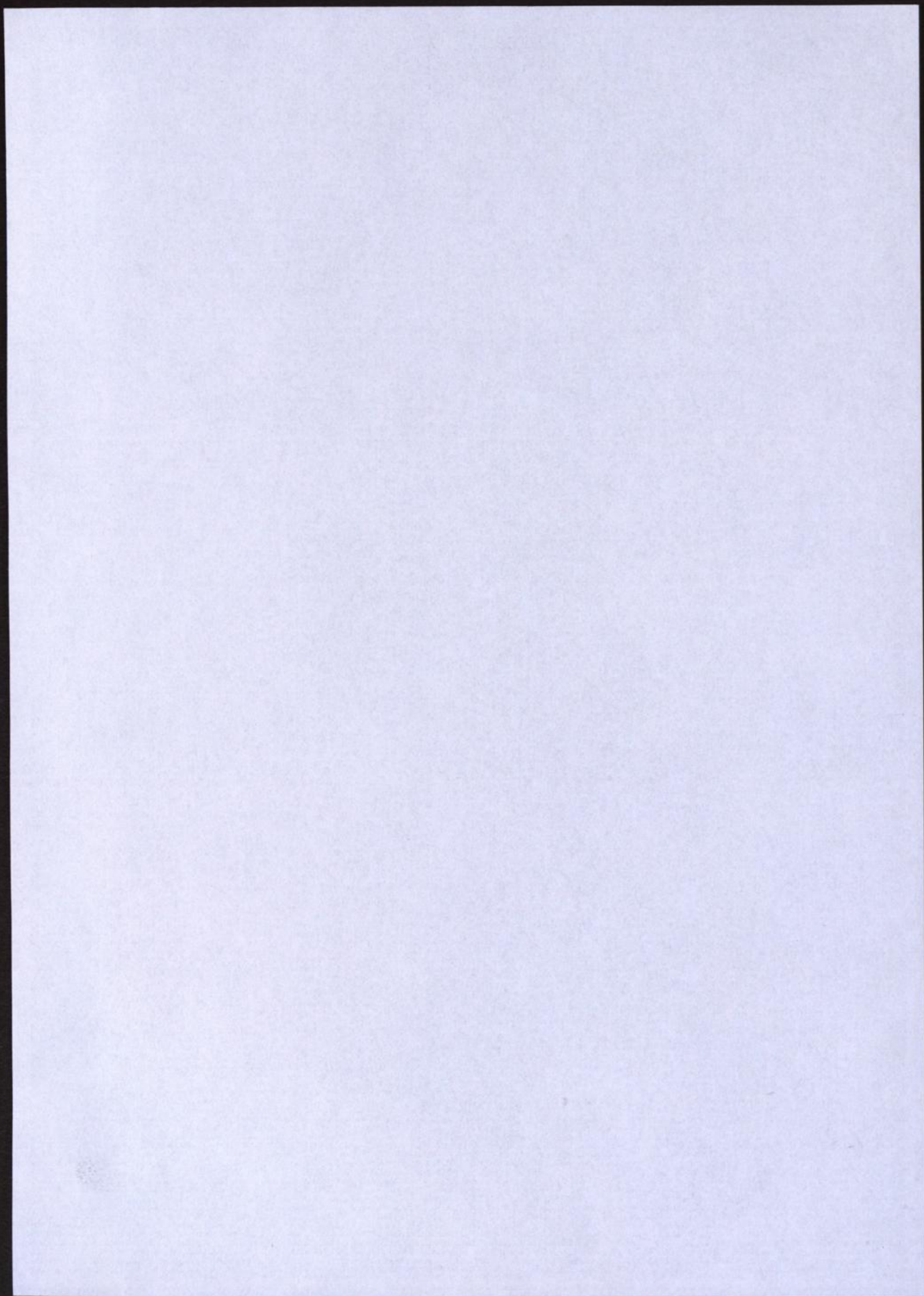
140769/37  
29.11.29.

11

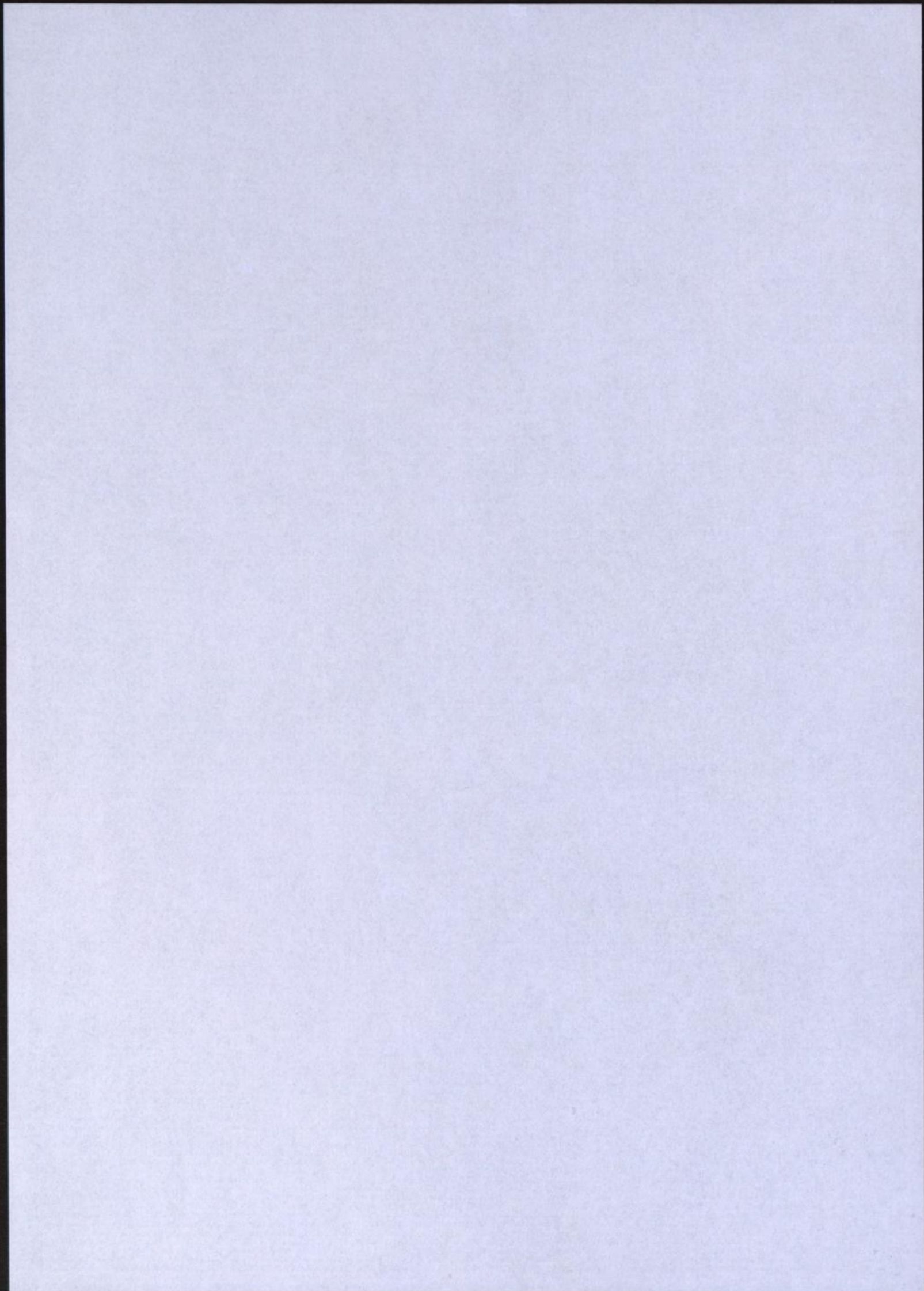














# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

---

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

---

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 5. November 1929

Herrn

Karl Kraus

W i e n III  
Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus,

aus meinem heutigen Telegramm haben Sie wohl das höchst unglückliche Urteil erfahren. Die Welt muß eben immer, wenn Sie mit ihr zusammenstossen, ihre Dummheit beweisen.

In der Anlage erhalten Sie die heute abgegangene Berufungsschrift abschriftlich übersandt.

Nürnberg wird hoffentlich recht bald in den Besitz der Moissi-Dokumente gelangen.

Inzwischen hat sich die Lage ausserordentlich zu unserem Gunsten verbessert. Es hat sich bei mir gemeldet und als Zeuge angeboten der Vorgänger Alfred Kerr's beim Berliner Tageblatt. Er wird bekunden, daß er stets von der Redaktion gezwungen worden ist, Reinhardt günstig zu besprechen. Das ist natürlich ein entscheidendes Indiz. Diese Tatsache darf aber keinesfalls bekannt werden. Sie darf ebensowenig wie der Name des Kritikers genannt werden.

werden, da sonst gegen diesen von Mosse Klage erhoben und er als Zeuge ausgeschaltet, mithin unsere Berufung gefährdet wird. Ich bitte, mir unbedingt darin zu folgen. Der Brief ist der eines Menschen, der aus dem Schlamm der Journaille entflohen ist und das bekunden will, " was zu verschweigen nur gewissenlose Feigheit wäre".

Von der Strafanzeige gegen die Vossische Zeitung rate ich ab. Ich bitte hierüber einmal mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek zu sprechen. Die ~~Besprechung~~<sup>Besprechung</sup> ist an der richtigen Stelle nämlich im Gerichtsteil erschienen. Lediglich wegen des Druckes würde ich keine Anzeige machen.

Mit den besten Grüßen  
ergebenst Ihr

*N. Samek*  
Rechtsanwalt.



M2.27. - M2.37.

## A b s c h r i f t !

-----

## T a t b e r i c h t .

-----

1. November 1928 reichte ich an den Verlag Rud. Mosse zu Händen des Generalbevollmächtigten Dr. Martin Carbe ein Gesuch um Gehaltserhöhung ein, mit der Begründung, dass ich von meinem derzeitigen Gehalt nicht bestehen könnte, die Redaktionstätigkeit aber gerade für den Funk derartigK angeschwollen sei, dass zu Nebenerwerb kaum mehr Möglichkeit bleibe.
2. Anfang Dezember 1928 wurde mir daraufhin durch den Verlagssekretär Herrn Martin, mitgeteilt, dass mein Gehalt jetzt zwar um ein Geringes (120 Mk.) aufgebessert würde, dass aber ab 1. Januar 1929 eine endgültige Regelung stattfinden sollte. Martin fragte mich ausdrücklich, ob ich mich mit dieser Lösung einverstanden erklärte, was meinerseits geschah.
3. Da mehrfache mündliche Erinnerungen an diese nicht erfüllte Zusage erfolglos blieben, richtete ich Anfang August 29 ein neues Gesuch ~~in~~ in diesem Sinne an Dr. C.
4. Auch dieses blieb zunächst unbeantwortet. Dann wurde Regelung per Oktober 29 zugesagt. Endlich ging ich Dr.C. einfach persönlich an. Von Herrn Lachmann Mosse war ich deswegen nämlich immer wieder an Dr.C. verwiesen worden. Dr. C. fiel mir sofort in erregter und unhöflicher Form ins Wort und erklärte: er begreife meine Auffassung nicht, ich hätte meine Redaktionspflichten aufs Gröblichste verletzt, da ich nebenberuflich in einer Weise tätig gewesen wäre, die mit meinem redaktionellen Hauptamt in keiner Form vereinbar wäre. Als Unterlage verwies er auf einen Brief von der Firma Ultraphon und auf ein Schreiben der ehemaligen Firma Tri = Ergon (späteren Tonbild Syndikat gleich Tobis.) Er will diese Schreiben eingefordert haben, weil angeblich in einer Gesellschaft in seiner Gegenwart im Zusammenhange mit meiner Tätigkeit bei diesen Firmen schlecht gesprochen worden wäre.

1887

Wien, den 1. März 1887.

1. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angegebene Adresse für die Redaktion der Zeitschrift "Die Presse" in Wien, am 1. März 1887, als die richtige Adresse für die Zusendung von Beiträgen und Korrekturen angenommen wurde.

2. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.



3. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.

4. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.

5. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.

6. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.

7. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.

8. Ich bitte Sie, die Beiträge und Korrekturen in der oben angegebenen Adresse zu versenden, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Beiträge rechtzeitig zu erhalten.

5. Der Brief von der Ultraphon behauptet, dass ich dort wegen meiner Beziehung zum Berliner Tageblatt als Pressechef beschäftigt worden wäre und dann später von dort zur Konkurrenz gegangen sei. Hierzu ist zu be-

merken: a) meine Tätigkeit bei Ultraphon bezog sich ausschliesslich auf die Sprechmaschine, nicht auf das von mir beim Berliner Tageblatt verwaltete Gebiet, d.h. auf den Rundfunk.

b) Ich ging von Ultraphon fort, weil dort rein quantitativ keine ausreichende Beschäftigung für mich war und gerade weil mir allzu deutlich nahegelegt wurde, dass ich meine Stellung im Berliner Tageblatt für Ultraphon ausnutzen sollte.

c) Da ich auf meinem, d.h. akustischem Gebiete bleiben musste, musste ich natürlich zu einer Konkurrenz gehen. Das geht ausserdem den Verlag Rud. Mosse garnichts an. Für den Schreiber des Ultraphonbriefes beweist diese garnicht hergehörige Bemerkung jedoch Voreingenommenheit.

d) Dr.C. verweigert mir den Namen des Schreibers zu nennen.

e) Durch direkte Unterredung mit Dr. Meyerhof, s.Zt. kaufmännischer Direktor von Ultraphon, und Herrn Heinrich I. Küchenmeister, s.Zt. Generaldirektor von Ultraphon, habe ich einwandfrei festgestellt, dass beiden Herren von den an Dr. C. gerichteten Brief überhaupt nichts bekannt war.

f) Ausserdem liegt die ganze Angelegenheit weit zurück, da ich seit Januar 1928 nicht mehr für Ultraphon tätig war.

6. Der Tri=Ergon=Brief ist inhaltlich scheinbar exakt und erwähnt eigentlich nur meine dortigen Bezüge und eine Fahrt nach dem Haag. Hierzu ist zu bemerken:

a) Meine Tätigkeit bei Tri=Ergon, auch als diese Firma in die Tobis übergang, bezog sich wiederum keineswegs auf Rundfunk sondern ausschliesslich auf den Sprechfilm.

b) Hierfür schrieb ich selbst Manuskripte, die natürlich ord-

nungsgemäss

1. Die...  
2. Die...  
3. Die...  
4. Die...  
5. Die...



6. Die...  
7. Die...  
8. Die...  
9. Die...  
10. Die...  
11. Die...  
12. Die...  
13. Die...  
14. Die...  
15. Die...  
16. Die...  
17. Die...  
18. Die...  
19. Die...  
20. Die...  
21. Die...  
22. Die...  
23. Die...  
24. Die...  
25. Die...  
26. Die...  
27. Die...  
28. Die...  
29. Die...  
30. Die...  
31. Die...  
32. Die...  
33. Die...  
34. Die...  
35. Die...  
36. Die...  
37. Die...  
38. Die...  
39. Die...  
40. Die...  
41. Die...  
42. Die...  
43. Die...  
44. Die...  
45. Die...  
46. Die...  
47. Die...  
48. Die...  
49. Die...  
50. Die...  
51. Die...  
52. Die...  
53. Die...  
54. Die...  
55. Die...  
56. Die...  
57. Die...  
58. Die...  
59. Die...  
60. Die...  
61. Die...  
62. Die...  
63. Die...  
64. Die...  
65. Die...  
66. Die...  
67. Die...  
68. Die...  
69. Die...  
70. Die...  
71. Die...  
72. Die...  
73. Die...  
74. Die...  
75. Die...  
76. Die...  
77. Die...  
78. Die...  
79. Die...  
80. Die...  
81. Die...  
82. Die...  
83. Die...  
84. Die...  
85. Die...  
86. Die...  
87. Die...  
88. Die...  
89. Die...  
90. Die...  
91. Die...  
92. Die...  
93. Die...  
94. Die...  
95. Die...  
96. Die...  
97. Die...  
98. Die...  
99. Die...  
100. Die...

ordnungsgemäss honoriert wurden. Ausserdem fungierte ich als künstlerisch literarischer Beirat und leistete dramaturgische Arbeit.

- c) Nach dem Haage fuhr ich, um dort bei der Tentonstellig vorgeführte Sprechfilmsysteme zu begutachten. Diese Fahrt fiel in eine Urlaubszeit beim B.T. Ich liquidierte bei Tri-Ergon hierfür kein ~~Sonderhonorar~~ Sonderhonorar, sondern nur die nackten Reisespesen.
- d) Trotzdem benutzte ich freiwillig den Aufenthalt in Holland, um für das Berliner Tageblatt Verbindung mit der Radiofirma Philipps anzuknüpfen, wovon ich persönlich natürlich nicht den geringsten Vorteil hatte.

7. In der oben erwähnten Unterredung warf mir Dr. C. ausserdem noch vor: ein Intendant hätte gesagt, er könne jederzeit für einen Vortrag zu 200 Mk. alles von mir haben.

8. Herr Dr. C. verweigert mir den Namen des Intendanten, oblich ich mich sofort bereit erklärte, gegen diese Verleumdung wie gegen alle andern gerichtlich vorzugehen.

9. Herr Dr. C. erklärte im Anschluss hieran ferner, er habe erfahren, dass mein Ruf in funkischen Kreisen der allerschlechtesten sei. Ich weise ( wie ich ihn auch schon darauf hinwies ) in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ich 1. Vorsitzender des Verbandes deutscher Rundfunkkritiker bin, dem der grösste und wesentlichste Teil der gesamten deutschen Funkpresse angeschlossen ist. Ferner bin ich 2. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Fernsehvereins, der unter dem Ehärenpräsidium des Reichspostministers Dr. Schätzle, des Rundfunkkommissars Staatssekretär Dr. Bredow, des Ministerialdirektor im Reichspostministerium Krukow, steht.

10. Da Dr. C. in schroffster Form meine Erwiderungen überhaupt nicht gelten liess, überhaupt so erregt war, dass sie bei ihm wohl

kaum





kaum eingingen, erklärte ich, dass ich unter diesen Umständen per 31. 12. 1929 kündige.

11. Jetzt benahm sich Dr. C. wie überhaupt nicht mehr zurechnungsfähig, brüllte mit Stentorstimme: wenn Sie nicht einsehen, dass Sie sich als Redakteur unmöglich benommen haben, dann müssen wir sofort mit einander Schluss machen.

12. Ich erklärte, dass ich meine Kündigung zum 31. 12. 29 aufrecht erhalte, aber unter diesen Umständen unter Beanspruchung meines Gehalts meinerseits nicht daran dächte, nun weiter zu arbeiten, obgleich dies für mich unter Umständen eine grosse Berufsschädigung bedeute. Ihr Gehalt steht Ihnen zur Verfügung war die Antwort.

13. Was dazu sonst noch zu bemerken ist, habe ich zum Teil Dr. C. in der Unterredung schon bekannt gegeben. Nämlich :

- a) Dr. C. musste von meiner Nebenbeschäftigung wissen, da ich in allen Gesuchen um Gehaltserhöhung schriftlich darauf hingewiesen habe.
- b) Anlässlich des auf meine Anregung veranstalteten Berliner Tageblatt Funkfluges fragte ich beim Verlage an, ob etwas dagegen einzuwenden wäre, wenn für Sprechmaschinenübertragung aus der Luft Ultraphon benutzt und genannt würde, da ich hieran persönliches Interesse hätte. Dagegen wurde nichts eingewendet, vielmehr alles meiner Anregung entsprechend ausgeführt. Dr. C. wies ausserdem noch selbst in seiner auf dem Flugplatz gehaltenen Rede darauf hin, dass dieser Funkflug vom Berliner Tageblatt gemeinsam mit der Deutschen Lufthansa und der Ultraphongesellschaft veranstaltet würde.
- c) Vor etwa 2 Jahren fragte mich Dr. C., ob ich durch meine Beziehungen einen jungen Mann, an dem ihm gelegen sei (Herrn Peisert), unterbringen könnte. Ich sagte, dass mir

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Faint, illegible text in the middle section of the page.



Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding paragraph.

mir dies durch meine Position bei Ultraphon möglich sei. Herr Peister wurde dort auch wirklich untergebracht.

- d) Als ich meine Beziehungen zu Ultraphon löste, wurde auch Herr P. dort bald entlassen. Sobald ich Beziehungen zum Tonbild hatte, teilte ich dies Dr. C. mit der Begründung mit, dass ich versuchen würde, P. nun dort unterzubringen. Auch dies gelang.
- e) Als im Herbst 1928 der Tonfilm "Aetherwellen", zu dem ich das Manuskript geschrieben hatte, aufgeführt wurde, lud ich Dr. D. ausdrücklich dazu ein.
- f) Ich habe aus meiner Nebenbeschäftigung, die ich für durchaus legal hielt und noch halte, nie ein Hehl gemacht, sodass diese im Verlage Rd. Mosse auch sonst offen bekannt war. Zeugen u.ä.: Die Herrn Fischer, Martin, Szatmari, Schmauser, Pelz. Letzterer sagte sogar zu Dr. C. dass er nicht begreife, wie Dr. C. nichts davon wissen könne, da doch Weitz ganz offen getan habe.
14. In einer zweiten Unterredung verlangte Dr. C. von mir, ich solle ihm schriftlich erklären, dass ich ihn mit dem Hinweis drauf, er habe von meiner Nebentätigkeit gewusst, nicht an der Ehre kränken wollte. Ich erklärte mich dazu untern Umständen bereit. Geschehen ist dies jedoch nicht, da ich nicht weiß, worauf Dr. C. damit hinauswollte.
15. Ferner wollte Dr. C. von mir eine schriftliche Bestätigung darüber, dass er von meiner Nebenbeschäftigung nichts gewusst habe, was den Tatsachen geradz zu entgegenläuft.
16. Endlich verlangt Dr. C. von mir schriftliche Erklärung darüber, dass er von mir niemals eine Gefälligkeit verlangt hätte. Wenn ich diese Erklärung abgeben würde, würde er unter Umständen mit sich reden lassen. Hiermit verlangt Dr. C. von mir eine Bescheinigung über eine ~~offensichtliche~~ offensichtliche Unwahrheit. Er hat übrigens nicht nur im Falle Peisert von mir eine solche Gefälligkeit ver-

langt



verlangt, sondern mich einmal gebeten, dafür zu sorgen, dass ein damaliger Direktor von Elektrlux untergebracht würde und schliesslich mich noch gebeten, für Beschäftigung eines Herrn Cohn zu sorgen, der wie mir der Bruder des Herrn Dr. Carbe, Herr Rechtsanwalt Cohn, sagte mit Dr. Carbe verwandt sei.

17. Zusammenfassend stelle ich noch einmal fest, dass ich niemals irgendwelche Tätigkeit ausserhalb der Redaktion mit der Redaktionstätigkeit verquickt habe, dass diese Tätigkeit, soweit honoriert, sich auch niemals auf den Rundfunk bezog. Ich kann ferner feststellen, dass der Chefredakteur des Berliner Tageblattes, Herr Theodor Wolff mir in meiner Auffassung zugestimmt hat. Auch habe ich nichts anderes getan, als ein grosser Teil meiner Kollegen, denen niemand ein Vorwurf macht.

18. Als ich im Zusammenhang hiermit Dr. C. fragte, wovon ein Rundfunkredakteur denn eigentlich leben sollte, entwortete er, dass ein Rundfunkredakteur von seinem Rundfunkteil auch nicht zu leben brauche und dass er niemanden aufgefordert habe, Rundfunkjournalist zu werden.

19. Um allen Weiterungen vorzubeugen, weise ich hier gleich noch auf folgendes hin, obwohl es zwischen Dr. C. und mir nicht zur Sprache gekommen ist: ich hatte auch natürlich nicht honorierte Beziehungen zur Deutschen Fotograph-Gesellschaft. Diese Beziehungen waren zweierlei Art,

- a) Bemühungen für Einführung des Bildfunks in das Rundfunkprogramm, was sowieso zu meiner Aufgabe als Funkmann gehörte.
- b) Gemeinsame Versuche mit dem Berliner Tageblatt und dem Norddeutschen Lloyd, zwecks Einführung einer drahtlosen illustrierten Bordzeitung.



Kraus  

---

Kern Wolff

# Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

BERLIN, DEN 5. November 1929

In Sachen

R a u s ./. W o l f f ,

149. B. 709/28

lege ich gegen das Urteil vom  
5. November 1929

B e r u f u n g

ein.

Das Urteil wird seinem ganzen  
Umfang nach angefochten.

Ich bitte um Zustellung des  
Urteils an mich und werde als-  
dann die Berufung begründen.

gez. Dr. Laserstein,  
Rechtsanwalt.

An das

Amtsgericht

Berlin-Mitte,

Berlin NW, Alt-Moabit 11.





Abdruck

DR. JOH. BOTOH LASSERSTEIN

WIEN, VIENNA

LAZARUS-STRASSE, ALLEN-STRASSE

TELEFON: 1001, 1002, 1003  
FÜR TECHNISCHE ARBEITEN

BERLIN, BERGSTRASSE



Kraus-Kern, Wolf

# DIE AKTION

HERAUSGEBER: FRANZ PFEMFERT

*110767/18*

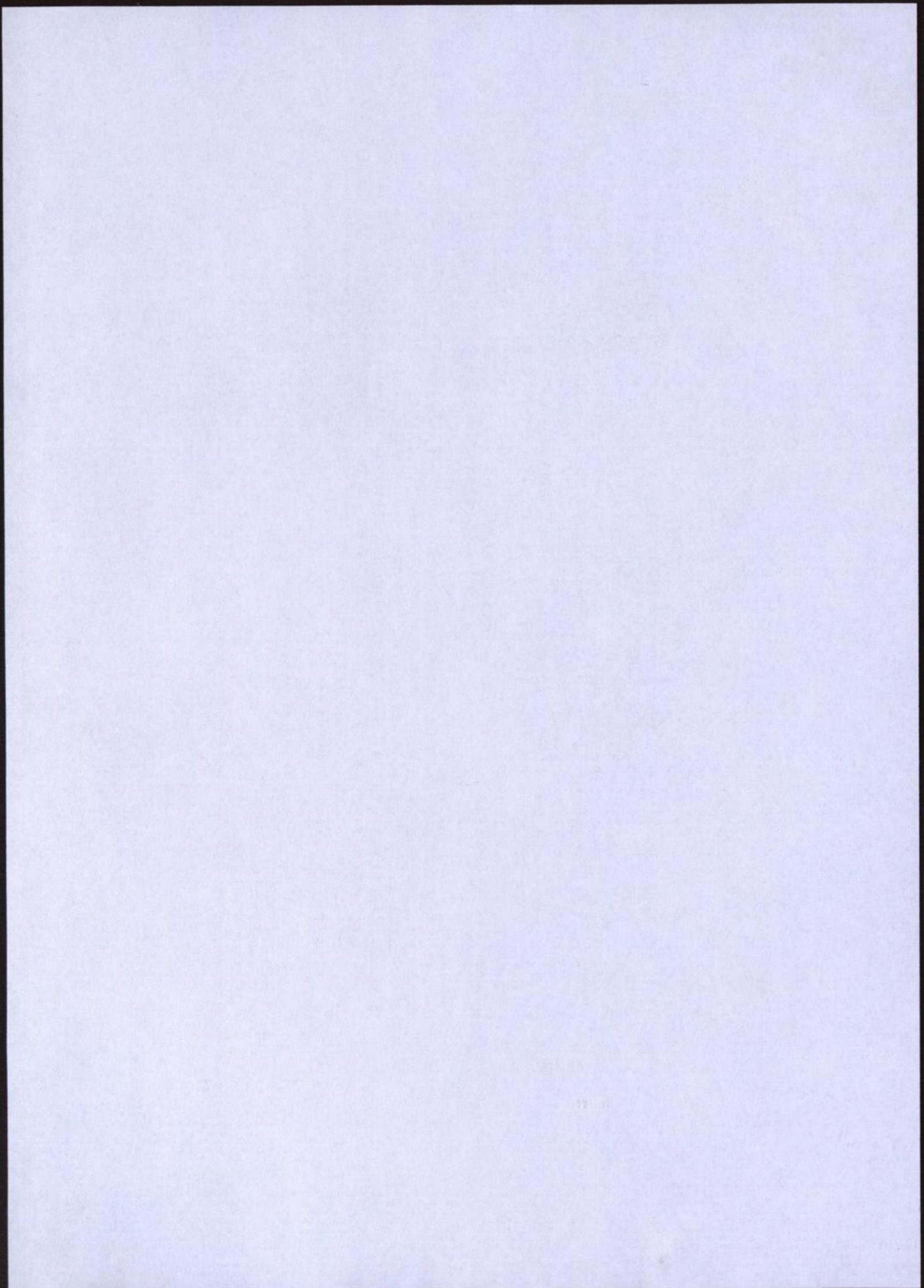
VERLAG UND REDAKTION:  
BERLIN-WILMERSDORF  
NASSAUISCHESTRASSE NR. 17  
TELEPHON: PFALZBURG 1695

Den 6. November 1929

Wetter Herr Karl Kraus, ich gratuliere Ihnen zu dem Urteil des Gerichts!  
Meine Befürchtung, der Richter könnte vielleicht zu der "Entschliessung" kommen, beide Parteien seien zu verurteilen oder freizusprechen, ist grundlos und eine Ueberschätzung der Justiz gewesen. Die zeitungspressende Welt kann nun nicht fasseln, es sei ein "gerechter Spruch" gefällt worden. Das Herr Theodor Wolff als Unschuldslamm aus der ersten Instanz entlassen worden ist, obwohl er der Verleumder und seine "Widerklage" nur eine Hilfsaktion des Furcht war, diese Tatsache ist so lustig, das ich gestern Abend nicht aus dem Lachen herausgekommen bin.

Leider wird die Berufungsinstanz mir die Freude zerstören. Denn es wird keinen zweiten Richter geben, der so objektiv urteilen kann wie der Herr Dahl. Was stand zu Verhandlung? Eigentlich doch wohl nur, ob ich in der "Prager Presse" Hardens Worte wiedergegeben habe und die Wolff-Kerr sie mit vornehmem Schweigen beantwortet oder ihnen widersprochen haben. Nichts weiter! Nichts anderes hatten Sie geschrieben, als das die Wolffs nicht aufgehault, als ihnen die "Prager Presse" vor Augen kam.  
Sie haben natürlich gegen das Urteil Berufung eingelegt? Da der klassische Richter sogar dem Kerr eine Ehrenerklärung zu geben für möglich erachtete, dürfte Herr Kerr in der zweiten Instanz wohl nicht zum Bild kommen.

*Mit Angenehm wissen  
für  
Franz Kemnitz*



VERLAG DIE AKTION  
BERLIN - WILMERSDORF

*Kv 1976/78*



*Hartmann  
weg, St. Fankel's*

*Wien III*

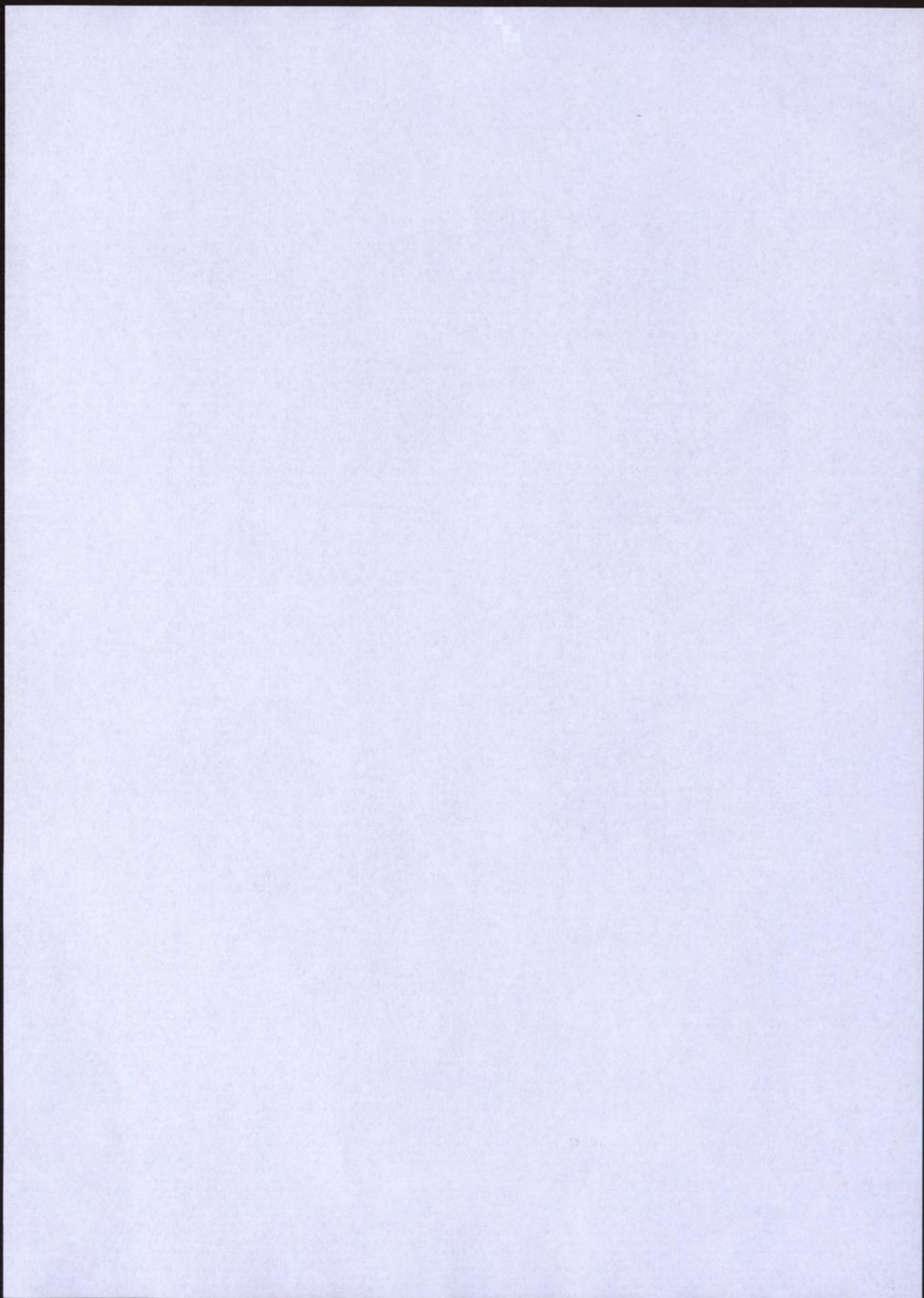
*Humboldt*

*St. Fankel's*

7.11.29.14-15

7.11.29.14-15





Dr. S./Pa.

9. November 1929.

Betrifft: Kraus - Kerr - Wolf.



Sehr geehrte gnädige Frau !

Im Auftrag des Herrn Karl Kraus, dessen  
Anwalt ich bin, beehre ich mich Ihnen das Folgende

Da Sie als Zeuge in seinem Prozess geladen  
sind, ist es sich unschwer, dass Herr Kraus vor der Ver-  
sammlung nicht Rücksprache genommen hat. Aus dem gleichen  
Grund habe ich dieses Antwortschreiben an Sie und nicht Herr  
Kraus heraus Sie entnommen haben, er hätte "keine Zeit ge-  
hört zu sprechen, als er in Berlin war, entzieht sich  
dieser Sache. Sollten Sie vielleicht aus einer Gesprächswendung  
des Vertreters, des Herrn Dr. Leserstein, zu dieser Ver-  
sammlung, so dürfte ein Missverständnis vorliegen, da  
die oben angeführte Grund für das Unterbleiben eines  
Zeugen abgegebend sein konnte. Ueberdies wäre ja, da ein-  
mal die Materie bekannt und die Bekundung dieses Wis-  
sens und spontan angeboten war, eine Vergewisserung

das Ausmass und die Details Ihrer Orientiertheit überflüssig  
gewesen, selbst wenn sie Herrn Kraus unbedenklich erschienen wäre.  
Schon aus dieser Feststellung mögen Sie aber, sehr geehrte gnädige  
Frau, ersehen, dass Ihre Ueberzeugung: Herr Kraus wäre "nicht er-  
staunt gewesen darüber, dass Sie nicht vor Gericht erschienen", von  
ihm keineswegs angenommen wird. Leider ist gerade das Gegenteil der  
Fall und er möchte Ihnen sagen, dass er in dem Masse, in dem er  
Ihren Schmerz und Ihre Entrüstung über die Blossstellung des Ver-  
storbenen begreiflich findet, die Unterlassung der natürlichen

**Aufgabeschein.**

Gegenfahnd: *Kraus* Dr. *Leserstein*

in *Gutten*

Wert	Dienst		Stagnahme		Gehalt	
	S	E	S	E	S	E

Belonbetet  
Dermat:

**WIEN 8**  
11. XI. 29  
3 f

Dr. S/Fa.



9. November 1929.

Betrifft: Kraus - Kerr - Wolf.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Im Auftrag des Herrn Karl Kraus, dessen  
Wiener Rechtsanwalt ich bin, beehre ich mich Ihnen das Folgende  
mitzuteilen:

Da Sie als Zeuge in seinem Prozess geladen  
waren, so erklärt es sich unschwer, dass Herr Kraus vor der Ver-  
handlung mit Ihnen nicht Rücksprache genommen hat. Aus dem gleichen  
Grund richte auch ich dieses Antwortschreiben an Sie und nicht Herr  
Kraus selbst. Woraus Sie entnommen haben, er hätte "keine Zeit ge-  
funden" mit Ihnen zu sprechen, als er in Berlin war, entzieht sich  
seiner Kenntnis. Sollten Sie vielleicht aus einer Gesprächswendung  
seines Berliner Vertreters, des Herrn Dr. Leserstein, zu dieser Ver-  
mutung gekommen sein, so dürfte ein Missverständnis vorliegen, da  
ausschliesslich der oben angeführte Grund für das Unterbleiben eines  
Zusammentreffens massgebend sein konnte. Ueberdies wäre ja, da ein-  
mal Ihr Wissen um die Materie bekannt und die Bekundung dieses Wis-  
sens von Ihnen selbst und spötn angeboten war, eine Vergewisserung  
über das Ausmass und die Details Ihrer Orientiertheit überflüssig  
gewesen, selbst wenn sie Herrn Kraus unbedenklich erschienen wäre.  
Schon aus dieser Feststellung mögen Sie aber, sehr geehrte gnädige  
Frau, ersehen, dass Ihre Ueberzeugung: Herr Kraus wäre "nicht er-  
staunt gewesen darüber, dass Sie nicht vor Gericht erschienen", von  
ihm keineswegs angenommen wird. Leider ist gerade das Gegenteil der  
Fall und er möchte Ihnen sagen, dass er in dem Masse, in dem er  
Ihren Schmerz und Ihre Entrüstung über die Blossstellung des Ver-  
storbenen begreiflich findet, die Unterlassung der natürlichen

Konsequenz unbegreiflich findet; dass der wichtigste Zeuge, der die Wahrheit bekräftigen und die Unwahrheit abwehren konnte, sich absentiert hat. Dass Sie verehrte gnädige Frau also unterlassen haben, wozu Sie sich freiwillig angeboten hatten. Der Umstand, dass eine Zeitung vorher geschrieben hatte, "die langjährige Freundin Hardens werde als Zeugin auftreten", erscheint Herrn Karl Kraus die Fernhaltung keineswegs zu rechtfertigen, und bedauerlicherweise ist jetzt nichts anderes erzielt, als dass die Zeitung Lügen gestraft wurde. Jedes Ihrer im Gefühl so berechtigten Worte beweist Ihnen die Notwendigkeit, dass gerade Sie den natürlichen Schritt unternehmen, der sich aus der Situation und aus Ihrem eigenen Anerbieten ergibt. Es versteht sich nach jedem Ihrer Briefe und insbesondere nach dem letzten ~~und~~ gerade in Anerkennung Ihrer Pietätspflicht - von mir selbst, dass auf Ihre Zeugenschaft nicht verzichtet werden kann. Da aber Herr Karl Kraus das tiefberechtigte Interesse an der Feststellung der Wahrheit, die sie ihm selbst mitgeteilt haben, mit der schonungsvollsten Rücksicht auf Ihre Empfindlichkeit verbinden möchte, so stelle ich Ihnen anheim mir oder Herrn Dr. Läserstein Ihren Aufenthalt in der Tschechoslovakei, wo Sie ja mehrere Monate verbleiben wollen, bekanntzugeben, damit Ihre dortige Einvernahme in die Wege geleitet werden kann und Sie vor einer Nervenpein der öffentlichen Berliner Verhandlung bewahrt bleiben, ohne doch alles Wissenswerte, was auszusprechen nicht nur Ihre Zeugenpflicht ist sondern auch offenbar von Ihnen als Freundespflicht empfunden wird, unausgesprochen zu lassen.

Herr Karl Kraus sagt Ihnen für alle freundliche Absicht <sup>der</sup> auf Erforschung des wahren Sachverhaltes ~~durch mich~~ seinen herzlichsten Dank, aber es ist selbstverständlich ganz undenkbar, dass es auch



weiterhin, wenn es schon zu der Katastrophe das erstrichtertliche  
Urteiles gekommen ist, bei dieser blossen Absicht verbleibe.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hoch-  
achtung und in Erwartung Ihrer baldigen freundlichen Nachricht an  
mich oder an Herrn Dr. Lasserstein sei ich

als Ihr sehr ergebener

Frau



Elfride S c h m a l t z,

B e r l i n .

-----  
Halensee.

Nestorstrasse 53.

Rekommandiert.

Hofmanns Buchhandlung

exp. 11.11.1929



Betr. Kraus-Kerr/Wolf

exp. 11.11.1929. ✓

Dr. S/Pa.



9. November 1929.

Betrifft: Kraus - Kerr - Wolf.

Sehr geehrte gnädige Frau !

Im Auftrag des Herrn Karl Kraus, dessen Wiener Rechtsanwalt ich bin, beehre ich mich Ihnen das Folgende mitzuteilen;

Da Sie als Zeuge in seinem Prozess geladen waren, so erklärt es sich unschwer, dass Herr Kraus vor der Verhandlung mit Ihnen nicht Rücksprache genommen hat. Aus dem gleichen Grund richte auch ich dieses Antwortschreiben an Sie und nicht Herr Kraus selbst. Woraus Sie entnommen haben, er hätte "keine Zeit gefunden" mit Ihnen zu sprechen, als er in Berlin war, entzieht sich seiner Kenntnis. Sollten Sie vielleicht aus einer Gesprächswendung seines Berliner Vertreters, des Herrn Dr. Leserstein, zu dieser Vermutung gekommen sein, so dürfte ein Missverständnis vorliegen, da ausschliesslich der oben angeführte Grund für das Unterbleiben eines Zusammentreffens massgebend sein konnte. Ueberdies wäre ja, da einmal Ihr Wissen um die Materie bekannt und die Bekundung dieses Wissens von Ihnen selbst und spontan angeboten war, eine Vergewisserung über das Ausmass und die Details Ihrer Orientiertheit überflüssig gewesen, selbst wenn sie Herrn Kraus unbedenklich erschienen wäre. Schon aus dieser Feststellung mögen Sie aber, sehr geehrte gnädige Frau, ersehen, dass Ihre Ueberzeugung: Herr Kraus wäre "nicht erstaunt gewesen darüber, dass Sie nicht vor Gericht erschienen", von ihm keineswegs angenommen wird. Leider ist gerade das Gegenteil der Fall und er möchte Ihnen sagen, dass er in dem Masse, in dem er Ihren Schmerz und Ihre Entrüstung über die Blossstellung des Verstorbenen begreiflich findet, die Unterlassung der natürlichen

Konsequenz unbegreiflich findet; dass der wichtigste Zeuge, der die Wahrheit bekräftigen und die Unwahrheit abwehren konnte, sich absentiert hat. Dass Sie verehrte gnädige Frau also unterlassen haben, wozu Sie sich freiwillig angeboten hatten. Der Umstand, dass eine Zeitung vorher geschrieben hatte, "die langjährige Freundin Hardens werde als Zeugin auftreten", erscheint Herrn Karl Kraus die Perverhaltung keineswegs zu rechtfertigen, und bedauerlicherweise ist jetzt nichts anderes erzielt, als dass die Zeitung Lügen gestraft wurde. Jedes Ihrer im Gefühl so berechtigten Worte beweist Ihnen die Notwendigkeit, dass gerade Sie den natürlichen Schritt unternehmen, der sich aus der Situation und aus Ihren eigenen Anerbieten ergibt. Es versteht sich nach jedem Ihrer Briefe und insbesondere nach dem letzten - ~~mir~~ gerade in Anerkennung Ihrer Pietätspflicht - von selbst, dass auf Ihre Zeugenschaft nicht verzichtet werden kann. Da aber Herr Karl Kraus das tiefberechtigte Interesse an der Feststellung der Wahrheit, die sie ihm selbst mitgeteilt haben, mit der schonungsvollsten Rücksicht auf Ihre Empfindlichkeit verbinden möchte, so stelle ich Ihnen anheim mir oder Herrn Dr. Laserstein Ihren Aufenthalt in der Tschechoslovakei, wo Sie ja mehrere Monate verbleiben wollen, bekanntzugeben, damit Ihre dortige Einvernahme in die Wege geleitet werden kann und Sie vor einer Nervenpein der öffentlichen Berliner Verhandlung bewahrt bleiben, ohne doch alles Wissenswerte, was auszusprechen nicht nur Ihre Zeugenpflicht ist sondern auch offenbar von Ihnen als Freundespflicht empfunden wird, unausgesprochen zu lassen.

Herr Karl Kraus sagt Ihnen für alle freundliche Absicht <sup>der</sup> auf Erforschung des wahren Sachverhaltes ~~durch mich~~ seinen herzlichsten Dank, aber es ist selbstverständlich ganz undenkbar, dass es auch

weiterhin, wenn es schon zu der Katastrophe des erstrichterlichen Urtheiles gekommen ist, bei dieser blossen Absicht verbleibe.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung und in Erwartung Ihrer baldigen freundlichen Nachricht an mich oder an Herrn Dr. Laserstein zeichne ich

als Ihr sehr ergebener

Frau

Elfride S c h m a l t z,

B e r l i n .

-----  
Halensee.

Nestorstrasse 53.

Rekommandiert



Berlin.  
-----  
Bayerische  
Bestandteile 55.

Bestandteile

Dr. S/Fa.

11. November 1929.

Betrifft: Kraus-Kerr/Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Angeschlossen übersende ich Ihnen die Abschrift eines Antwortschreibens an Frau Elfride Schmaltz, die Herrn Kraus geschrieben hat, dass Sie der Verhandlung aus dem Grunde fernblieb, dass in einer Zeitung veröffentlicht war, die langjährige Freundin Hardens wird vor Gericht aussagen. Ich hoffe, durch diesen Brief zu erreichen, dass Frau Elfride Schmaltz nunmehr ihre tschechoslovakische Adresse bekanntgibt und sich in der Tschechoslovakei einvernehmen lässt. Ich glaube, dass auf diese Zeugin nicht verzichtet werden kann. Frau Schmaltz hat in dem Brief auch mitgeteilt, dass Frau Harden über die Angelegenheit in den Aufzeichnungen Hardens verschiedenes finden könnte und dies auch sicherlich nach Beendigung des Prozesses veröffentlichen wird. Herr Kraus meint, dass man diese Mitteilung als Anregung aufgreifen sollte und Frau Harden in der Berufungsinstanz als neue Zeugin namhaft machen soll.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

11. November 1929.

Betr. Kraus-Kerr/Wolf

Dr. Wolf

Sehr geehrter Herr Kollege

Berlin, den 11. 11. 29.



Betr. Kraus-Kerr/Wolf

exp. 11. 11. 1929.





Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Eingegangen  
30. DEZ. 1929  
Dr. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt

# In der Privatklagesache

Geschäftsnummer:

10. P. 299. 29.  
35

de

K r a u s

Diese Ladung ist zum Termine mitzubringen.

Privatkläger S

gegen d

W o l f f

Angeflagte N

10.

wegen **B e l e i d i g u n g**

werden Sie zur Hauptverhandlung über die von Ihnen gegen das Urteil des ~~Gerichts~~ **Amtsgerichts in Berlin-Mitte, Abt. 149** vom **5. November 1929** eingelegte Berufung nach gerichtlicher Anordnung auf

den **24. März 1930**, vor mittags **9 1/2** Uhr

vor die **10. Strafkammer des Landgerichts in Berlin NW. 40, Turmstrasse 91**  
— Zimmer Nr. **661, III Stockwerk**

zu laden

Wenn Sie bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder selbst, noch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten sind, wird Ihre Berufung verworfen werden.

als Zeugen : **Kerr, Reinhardt, Holländer,**

**Schmaltz, Nilsson, Frau Kerr,** *Pfeiffer*

*Kaufmannschaft Kaufmann muss separat anrufen, aber mit Rückfrage auf dem Briefkasten zu erwünschen.*

An

~~XXXXXXXXXXXX~~

Die Geschäftsstelle der **10. Strafkammer des Landgerichts I.**

Berlin , den **9. Dezember 1929**

*Justizangestellter*  
Justizangestellter.

~~XXXXXXXXXXXX~~

*Herrn Schriftstellers  
Karl Kraus  
Wien*

*z. Hpt. des Herrn Kaufmanns alle  
hr. Karcovskien*

St. P. *no. 18*  
Nr. 132. Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung über die von ihm eingelegte Berufung (§§ 425, 431, St.P.O.) — Landgericht.

Buchh. Peter Reinhold Kuhn, Berlin SW.



Kraus

---

Kerr, Wolf

Dr. S/Fa.

9. Jänner 1930.

Betrifft: Kraus-Kerr-Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus wurde der Bescheid über die Berufungsverhandlung für den 24. März 1930 zugestellt. Herr Kraus teilte mir mit, dass es Ihr Wunsch sei, wenn ich bei dieser Verhandlung zugegen bin und als Ihr Assistent mitwirke. Damit ich nun nicht erst in den letzten Tagen mich über den Stand der Angelegenheit informiere, bitte ich Sie, mir Abschriften des gesamten Aktes insbesondere auch der Zeugenprotokolle zu übersenden, oder wenn Ihnen dies zu viel Mühe macht, den Originalakt, mit entsprechender Versicherung gegen Verlust, damit die Kosten einer Abschrift eventuell gedeckt sind. Ich werde mir dann den Akt bei mir abschreiben lassen und Ihnen zurücksenden. Ich bin allerdings nicht informiert, ob nach den deutschen Gesetzen die Zuziehung eines österreichischen Anwaltes überhaupt zulässig ist und erbitte mir diesbezügliche Ihre juristische Aufklärung.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
Rekommandiert.

Wien, am 9. 1. 1930.

Herrn

Dr. Kraus-Kerr-Wolf  
Landesgericht Wien



Betr. Kraus-Kerr-Wolf  
exp. 9. 1. 1930.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angegebene Person, Herr Kraus-Kerr-Wolf, am 9. 1. 1930 in Wien geboren wurde. Die Geburtsurkunde ist im Landesarchiv Wien aufbewahrt. Ich bitte Sie, die Urkunde bei Bedarf anzufragen. Mit freundlichen Grüßen,  
Landesbibliothek Wien

9. Jänner 1930.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Kerr-Wolf.

rrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.

Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus wurde der Bescheid über die Verhandlung für den 24. März 1930 zugestellt. Herr Kraus teilte mir mit, dass es Ihr Wunsch sei, wenn ich bei der Verhandlung zugegen bin und als Ihr Assistent mit. Ich teile Ihnen nun nicht erst in den letzten Tagen mich über den Stand der Angelegenheit informiere, bitte ich Sie, mir die Originalakten des gesamten Aktes insbesondere auch der Verhandlungsprotokolle zu übersenden, oder wenn Ihnen dies zu unzumutbar ist, den Originalakt, mit entsprechender Versicherung gegen Verlust, damit die Kosten einer Abschrift gedeckt sind. Ich werde mir dann den Akt bei mir abschreiben lassen und Ihnen zurücksenden. Ich bin allerdings nicht informiert, ob nach den deutschen Gesetzen die Zuziehung eines österreichischen Anwaltes überhaupt zulässig ist und erbitte mir diesbezügliche Ihre juristische Aufklärung.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Rekommandiert.

**Aufgabebchein**

Re: *Kraus-Kerr-Wolf*

Gelehrter Name: *Kraus*

Wert	Gewicht		Stachnahme		Gebühr	
	S	g	S	g	S	g

Gelehrter Name: *Kraus*

Poststempel: *WIEN 20*



Genf

Dr. S/Wa.

9. Jänner 1930.

Betrifft: Kraus-Kerr-Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus wurde der Bescheid über die Berufungsverhandlung für den 24. März 1930 zugestellt. Herr Kraus teilte mir mit, dass es Ihr Wunsch sei, wenn ich bei dieser Verhandlung zugegen bin und als Ihr Assistent mitwirke. Damit ich nun nicht erst in den letzten Tagen mich

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-4 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 13. Januar 1930.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k,

W i e n,

.....  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kraus ./ Wolf bin ich bei nochmaliger Prüfung der Angelegenheit zu der Ueberzeugung gekommen, dass formell keine Möglichkeit für Sie besteht, an meiner Seite im Berufungstermin aufzutreten -so ideal ich auch diese Lösung finden würde. *Da* aber Rechtsanwalt Landsberg nachträglich alle Formalien herauskehren wird, so wollen wir uns keinem Refus aussetzen. Ich habe daher Herrn Justizrat Chodziesner entsprechend dem Wunsche des Herrn Kraus gebeten, die Mitverteidigung zu übernehmen, und zwar ehrenamtlich. *Er wird auf diese Vork. entscheiden.*

Die Rechtslage ist nach § 138 St.G.B. bezüglich Ihrer Position die, dass Sie mit Genehmigung des Gerichts in der Verhandlung als Verteidiger auftreten können. Ich nehme aber an, dass RA. Landsberg sehr energisch widersprechen wird, und dass das nationalistische Gericht mit Rücksicht auf die deutsche Anwaltschaft ab-

lehnt

ablehnt.

Wie denken Sie über diese Angelegenheit? Ich möchte ausserordentlich gern mit Ihnen, als dem besten Kenner der Materie, zusammenarbeiten.

Mit koll. Hochachtung

*N. Janak*  
Rechtsanwalt.

*Die Kenntnis beruht auf  
die Punkte, die gegen den Vollen  
In Herrn W. gemacht wurden.*



*Kraus - Kerr - Wolf*

14. JAN. 1930



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SOHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 27. Januar 1930

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e c k

W i e n I  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen Kraus ./.. Wolff muß ich Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, daß Herr Justizrat Chodziesner die Übernahme der Mitvertretung abgelehnt hat. Ich bitte daher frdl. für andere Vertretung besorgt zu sein, oder mir mitzuteilen, daß Sie als Mitverteidiger mitwirken wollen.

Mit koll. Hochachtung

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Botho Lasserstein

FRUIT NO. 6 LANDSBERGER ALLEE 23

STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK

STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK  
WIEN  
VERBODEN IS TOEGANG TOEGANG  
TOEGANG TOEGANG TOEGANG  
TOEGANG TOEGANG TOEGANG



Klaus-Kerr-Half

28. JAN 1930

Dr. S/Fa.

30. Jänner 1930.

Betrifft: Kraus-Kerr-Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 27. habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht.

Ich bin selbstverständlich gerne bereit neben Ihnen die Rechtssache zu vertreten, nur bin ich nach wie vor im Zweifel, ob dies möglich ist, zumal, da Sie selbst in Ihrem Schreiben vom 13. ds. meinen, dass das Gericht meine Vertretung ablehnen wird. Ich möchte nun nicht Ihnen die Mühe der Abschriftnahme, mir das Studium des Aktes und Herrn Kraus die Kosten meiner Berliner Reise und des Aufenthaltes aufbürden, wenn ich vielleicht dann schliesslich nicht zur Mitvertretung zugelassen werde. Ich bitte Sie daher, sich beim Richter zu erkundigen, ob er meine Mitvertretung zulassen wird und mir, wenn dies der Fall sein sollte, den Originalakt oder die Abschriften ehestens einzusenden, damit ich mich rechtzeitig vorbereiten kann.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

30. Januar 1930.

Betriebsrat Kraus-Kerr-Wolf

Herrn

Herrn

Herrn Betriebsrat Kraus-Kerr-Wolf

Wohnort

Betriebsrat Kraus-Kerr-Wolf

Landesrat

Herrn Betriebsrat Kraus-Kerr-Wolf

Ihre Schreiben vom 27. habe ich erhalten

zur Kenntnis genommen

Die Angelegenheiten werden

in der nächsten Sitzung des Betriebsrates

wie vor im Zweifel, das möglich ist, zum

in Ihren Schreiben vom 15. da, meinen, dass das Gericht

meine Vertretung wählen wird. Ich möchte nun nicht

die Höhe der Abschreibung, nur das Stadium des Aktes und

hervorheben die Kosten meiner Betriebsrat und das

hätten anzunehmen, wenn ich vielleicht dann

nicht die Entscheidung annehmen werde. Ich bitte Sie

sich bei Bedarf zu entschuldigen, ob es meine

zuwachen wird und mir, wenn dies der Fall sein sollte, den

Verantwortung über die Angelegenheiten einzuweisen, damit

ich mich rechtzeitig vorbereiten kann.

Ich verbleibe mit verehrten Grüßen

Il. Oberst



Betr. Kraus-Kerr-Wolf  
exp. 30. 1. 1930.



# Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55  
TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

B. BERLIN, DEN 13. Februar 1930

In Sachen  
Kraus ./ . Wolff  
10.P.299/29

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, Rückübertragung und  
Widerklage. Resten vom Kollegialen

Berlin, den 13. II. 30

*[Signature]*  
Rechtsanwalt.

wünscht der Kläger, im Hauptverhandlungstermin nicht nur von mir, sondern in meinem Beistande auch noch von seinem ständigen Wiener Anwalt, Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek, Wien, Schottenring 14, verteidigt zu werden. Hierzu bedarf Herr Rechtsanwalt Dr. Samek nach § 135 St.P.O. die Genehmigung des Gerichts.

Bedenken dürften nicht bestehen, da ich ja neben Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek als deutscher Anwalt die Verteidigung führe, und es sich in diesem Prozess bezüglich der Widerklage auch um Fragen des internationalen Strafrechts handelt, und auch vor ausländischen Gerichten stets deutsche Anwälte zugelassen worden sind, insbesondere vor dem Gericht des befreundeten Deutsch-Oesterreich.

Ich beantrage daher:

In vorliegender Sache Herrn Rechtsanwalt Dr. Samek, Wien, Schottenring 14, neben dem Unterzeichneten als Verteidiger des Privatklägers und Widerbeklagten zuzulassen.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.

An das  
Landgericht I,  
Berlin.  
-.-.-.-.-

Dr. JOH. BOHNO LASERSTEIN

BEZIRK 7  
LAZARUSGASSE

WIEN, KREUZSTRASSE 11



Anliegendes Schriftstück  
kenntlichmachung Rückabfertigung  
Kategorie

Bahn, d. d.

Rechtswahl

*Krams-Herrl Wolf*

15. FEB. 1930

M2.38. - M2.48.

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8-4 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 18. Februar 1930.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k,

W i e n I,

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Privatklaugesache Kraus ./ Wolfteilt  
das Gericht mit, dass es <sup>kein</sup> Rechtsanwalt Dr. S a m e k  
nicht zulassen kann.

Wen soll ich zuziehen?

Mit koll. Hochachtung

*Botho Laserstein*  
Rechtsanwalt.



Dr. jur. Bohro Lasserstein

BEZUGSNUMMER 18 DANUBIENSTRASSE 41-42 55

VERLEIHUNG DER VERLEIHUNG

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



.....

.....

.....

Kraus-Kerr-Helf

19. FEB. 1930

Dr. S/Fa.

20. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Kerr-Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landesberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus beauftragte mich, Ihr Schreiben vom 18. Februar 1930 dahin zu beantworten, dass er Sie bittet, ihm Vorschläge wegen Auswahl des zuzuziehenden zweiten Anwaltes zu machen und eventuell Herrn Dr. Leschnitzer zu befragen, der ihm seinerzeit mitgeteilt hat, er sei in der Lage auch Anwälte zu nennen, die sich der Sache widmen wollten.

Herr Kraus lässt Ihnen baldige Besserung wünschen, was ich hiemit auch tue.

In der Angelegenheit "Volksbühne" meint Herr Kraus, dass es wahrscheinlich auch Ihre Ansicht sein dürfte, dass es unmöglich sei diesem Ausgleich zuzustimmen, weil man ja damit um die Beweiserhebung in der Hauptsache komme. Er fragt, ob weitere Entschliessungen nicht Zeit bis zu seiner Ankunft in Berlin, die am 3. oder 4. März 1930 erfolgen wird, haben.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

20. Februar 1930.

Herrn

Dr. Kraus

Herrn

Dr. Otto J. Kraus

von

18. 2. 1930.

Landesrat Allee 55.

Sehr geehrter Herr!

Ihre Anfrage über die Höhe der Gebühren vor dem 18. Februar 1930 kann nur beantwortet werden, wenn die Gebühren für den Zeitraum vor dem 18. Februar 1930 bekannt sind. Ich habe mich bemüht, die Höhe der Gebühren für den Zeitraum vor dem 18. Februar 1930 zu ermitteln. Ich habe festgestellt, dass die Höhe der Gebühren für den Zeitraum vor dem 18. Februar 1930 von der Höhe der Gebühren für den Zeitraum nach dem 18. Februar 1930 abweicht. Ich habe die Höhe der Gebühren für den Zeitraum vor dem 18. Februar 1930 festgestellt und Ihnen mitgeteilt.



Betr. Kraus-Kerr-Wolf

exp. 20. 2. 1930.

Es ist zu erwarten, dass es unmöglich ist, diese Gebühren zu ermitteln, weil man ja weiß, dass die Gebühren für den Zeitraum vor dem 18. Februar 1930 von der Höhe der Gebühren für den Zeitraum nach dem 18. Februar 1930 abweicht. Ich habe die Höhe der Gebühren für den Zeitraum vor dem 18. Februar 1930 festgestellt und Ihnen mitgeteilt.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrter Herr!

✓

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-4 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 26. Februar 1930.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n I,

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Dr. Samek,

in Sachen Kraus-Kerr-Wolff erwidere ich Ihnen auf  
Ihr Schreiben vom 20. Februar 1930 folgendes:

1. Entschließungen in der Volksbühnen-Sache zu treffen, hat Zeit, bis Herr Kraus in Berlin ist.
2. Bis Ende des Monats habe ich die Sache Kraus-Wolff durch die noch fehlenden Beweisanträge endgültig vorbereitet.
3. Das Gericht hat die Vernehmung der Zeugin Schmalz außerhalb der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf die Geschäftslage abgelehnt. Ich bitte daher unbedingt dafür zu sorgen, daß Frau Schmalz, die in Johannisbad, Villa Spiro wohnt, im Hauptverhandlungstermin vor dem deutschen Gericht erscheint und sich vernehmen läßt.
4. Ich persönlich kenne keinen deutschen älteren Anwalt, der die Mitverteidigung, zumal ohne erhebliches

Honorar übernehmen würde. Ich habe nun Ihrem Wunsche gemäß Herrn *C e s c h n i t z e r* angefragt, weiß aber, daß dieser ebenfalls keine älteren würdigen Anwälte, wie sie Herr Kraus meint, kennt, sondern für ihm befreundete jüngere Anwälte eintritt. Ich habe selbstverständlich nichts dagegen, daß diese die Verteidigung übernehmen, würde meinerseits jedoch die Hinzuziehung eines jüngeren Kollegen, zumal eines Zivilanwalts, der weder über größere Erfahrung noch über größeres Ansehen als ich verfügt, als einen Beweis entzogenen Vertrauens und damit ohne jeden Groll als Grund ansehen müssen, dem anderen Kollegen die alleinige Verantwortung für den weiteren Fortgang der Sache zu überlassen.

Mit besten Grüßen, auch an Herrn Kraus, noch vom Krankenbett

ergebenst

*N. Lasserstein*  
Rechtsanwalt.



*Kraus - Herr - Wolf*

28. FEB. 1930

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT

BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Ab schrift für Mandanten.

BERLIN, DEN 4. März 1930.

Zur gefl. Kenntnissnahme übersandt:

Berlin, den 4. März 1930.

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

In Sachen

R a u s ./. W o l f f ,

10. p. 299/29



wird auf Vorbereitung der Haupt-  
verhandlung noch folgendes vorge-  
tragen:

Der Angeklagte Theodor Wolff hat  
dem Privatkläger in den inkriminier-  
ten Briefen Reklamesucht vorgewor-  
fen.

Wie man auch zur Anwendung des  
§ 193 StGB in vorliegendem Falle  
stehen mag, und ob man dem Ange-  
klagten auch eine scharfe Wider-  
legung der Behauptungen des Privat-  
klägers zubilligen will, sicher ist,  
daß der Angeklagte kein Recht hatte,  
Dinge gegen den Privatkläger vor-  
zubringen, die mit der vorliegen-  
den Sache keinen Zusammenhang ha-  
ben und nach der ganzen Art des  
Vorbringens nur den Zweck haben  
sollten, den Privatkläger verächt-  
lich zu machen, wie dies der Ange-

An das

Landgericht I ,

Strafkammer,

Berlin N W.,

X klagte auch jetzt wieder in seinen Schriftsätzen vor Gericht zu tun beliebt. Dies gilt aber für den Vorwurf der Reklamesucht. Denn ein solcher Vorwurf ist für einen Dichter und Schriftsteller, der nur aus seinem Gewissen heraus schafft, <sup>ebenso schimpflich</sup> wie etwa für einen Anwalt, dem man Reklamesucht vorwirft.

Nun hat sich in erster Instanz der Angeklagte für diesen Vorwurf darauf berufen, daß der Privatkläger Plakate über die Schrift gegen Dr. Kerr an die Ciffasssäulen hat anschlagen und in den Straßen herumtragen lassen.

Der Angeklagte ist selbstverständlich gebildet genug, um <sup>zu</sup> wissen ~~zu wissen~~ daß er damit dem Gericht nur ein Scheinargument vorträgt. Denn kann man irgend einem Verleger - also etwa dem Verleger des „Berliner Tageblatt“ - den Vorwurf der Reklamesucht machen, weil er seine Verlagswerke mit den zulässigen Mitteln der Reklame, dem Inserat und der Ciffasssäulenreklame verbreiten läßt?

X In Wahrheit aber ist der Privatkläger für die im vorliegenden Falle getätigte Reklame gar nicht verantwortlich, da diese selbstverständlich von seinen Angestellten und das Herumtragen von Plakaten sogar ohne Veranlassung des Verlags lediglich durch die Berliner Ver-

triebsstelle, den Linken Zeitungsdienst, bewirkt worden ist.

Beweis: Zeugnis des Herrn R a d o l f  
F i f c h e r, Berlin W 15.,  
Ludwig-Richstraße 3.

Der Vorderrichter ist dem Sachverhalt nicht gerecht geworden, wenn er alle entschuld-  
baren Motive bei dem Angeklagten, alle unent-  
schuldbaren bei dem Privatkläger sieht. Wie  
fehl er in diesem Bestreben gegangen ist, ergibt  
sich aus 2 Punkten mit aller Deutlichkeit.

X 1. Niemals durfte der Vorderrichter den  
Privatkläger verurteilen, da der Privatkläger  
Österreicher, also Ausländer ist und die ange-  
blichen Beleidigungen in Österreich, also im  
Auslande, erfolgt sind, wo die „Fackel“ erscheint.

\* Es würde sich also allerhöchstens um eine im  
Auslande begangene Straftat handeln, für die  
nach internationalem Strafrecht keinesfalls,  
auch nicht im Wege der Widerklage, das deutsche  
Gericht zuständig sein kann.

Der Vorderrichter ist aber noch weiter  
gegangen. Er hat ohne Antrag dem Angeklagten  
das Recht zugesprochen, den erkennenden Teil  
des Urteils in der „Fackel“ zu veröffentlichen.  
Die „Fackel“ erscheint, wie bereits gesagt,  
und wie <sup>sich</sup> ~~prohinc~~ aus dem Impressum der in den  
Akten befindlichen Nummern ergibt, in Wien.



X eventueller Beweis: Auskunft der Wiener Polizeibehörde.

Der Herr Vorderrichter hat also geradezu ein Urteil gefällt, das sich Rechtskraftwirkung über die Grenzen des deutschen Staates hinaus zuspricht. Das ist nach internationalem Strafrecht völlig unzulässig, und zwar selbst nach der weitgehendsten Ansicht des Professors Kaufmann über die Grenzwirkungen des internationalen Rechts. Es wäre genau so, als wenn ein deutsches Gericht der italienischen Regierung im Urteilswege befehlen würde, das Landheer abzuschaffen.



Nachdem sich der Vorderrichter in dieser Weise gegen den Privatkläger festgelegt hat, erklärt er weiter auf Seite 16 des Urteils, es bedürfe einer Erhebung der vom Verteidiger des Privatklägers angebotenen Wahrheitsbeweise nicht, weil der Sachverhalt genügend geklärt sei. Abgesehen davon, daß es ein Rechtsfehler ist, den Umfang dieser Beweisangebote nicht referierend wiederzugeben, ist es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine unzulässige Vorwegnahme der Beweise, wenn Beweisangebote mit dieser Motivierung abgelehnt werden. Vorliegend ist in der Tat dem Privatkläger damit jeder Wahrheitsbeweis abgeschnitten worden. Denn daß die Herren Reinhardt und Kerr in dieser Frage, von der alles für ihre Existenz und Reputation abhängt, vor Gericht sich

möglichst decken und nicht zugeben werden, wie sie sich untereinander umgestellt haben, dürfte ja garnicht so schwer verständlich sein.

Es ist dem Privatkläger nunmehr aber möglich, zur Widerlegung des Vorwurfs der Lüge seitens des Angeklagten - ein Eingehen auf die Widerklage ist ja nach oben Gesagtem für das deutsche Gericht nicht möglich - den vollen Wahrheitsbeweis für die Hardeanschen Behauptungen anzutreten, wobei immer wieder betont werden muß, daß er sie sich nicht zu eigen gemacht, sondern nur wiedergegeben und das Schweigen auf derartige Vorwürfe schimpflich gefunden hat.

Es wird zur Beweise dafür, daß es beim „Berliner Tageblatt“ dauernd üblich war, auf Grund der Freundschaft zwischen Max Reinhardt und Theodor Wolff zugunsten von Max Reinhardt auf die Theaterkritiker einzuwirken und diese wegen zu scharfer Kritiken gegen Reinhardt zu verwarnen, daß ein solcher Einfluß dauernd von dem Angeklagten und dessen damaligem Feuilletonredakteur Paul Block ausgeübt worden ist, und daß auch zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Alfred Kerr eine Verständigung dahin zu Stande gekommen ist, daß Reinhardt schonend behandelt werden müsse, Bezug genommen auf

Zeugnis des Dr. Adolf Capp,  
Frankfurt am Main, Grüneburgweg 101.



X Da dies der einzige vom Angeklagten nicht abhängige Zeuge ist, so kann dieser Wahrheitsbeweis nicht übergangen werden.

Der Privatkläger verbürgt sich für die Kosten dieser Zeugenvernehmung und ist bereit, sie vorschußweise einzuzahlen.

X Dazu kommt, daß die Familie Mosse sowie der Chefredakteur Theodor Wolff mit Max Reinhardt befreundet und an dessen Theaterunternehmungen direkt oder indirekt beteiligt sind.

Beweis: Zeugnis des Herrn **H a n s**  
**L a c h m a n n - M o s s e**,  
Berlin W 62., Maßenstraße 28.

X Alle Kritiker, auch der Zeuge Dr. Alfred Rert, wurden bei Kritiken Reinhardtscher Inszenierungen darauf hingewiesen, sie dürften sagen, was sie wollen, nur möchten sie bedenken, daß L.W., der Angeklagte, mit Reinhardt befreundet sei.

Beweis: Zeugnis des Dr. **L a p p**,  
Mdr. zuvor.

X Zum Beweise dafür, daß beim „Berliner Tageblatt“ dauernd Kritiker, die gegen die Interessen von Freunden des Hauses oder von Insurgenten verstoßen, gemäßregelt, beeinflusst und abberufen werden, wird Bezug genommen auf

Zeugnis a. des Redakteurs **R o l f**  
**H ü r n b e r g**, Berlin W,  
Laurentzienstr. 13 a.  
b. des Dr. **E r n s t B l a s s**  
Berlin W 10., Viktoriastr. 35,

- X c. des Dr. P i n t h u s , Berlin W 30.,  
Heilbronner Str. 2,
- X d. des Dr. M o r i z S e e l e r ,  
Berlin W 30., Augsburgstr. 25,
- e. des R u r t v o n M o l o , zu Laden  
beim „Berliner Tageblatt“, Berlin SW 19.,  
Jerusalemer Str. 45/49,
- X f. der Frau E u g e n i a N i k o l a =  
j e w a , Berlin-Wilmersdorf, Emser Str.  
14.

Dazu kommt noch folgendes:

Wie sich aus den bei den Akten befindlichen  
Kritiken des Dr. Kerr über Reinhardt vor und  
nach 1918 ergibt, hat ihn Kerr zunächst sehr  
scharf besprochen und persönlich verhöhnt und  
verunglimpft. Später, nach seinem Übertritt zum „  
Tageblatt“ ist aus der Fanfare eine Schaknade  
geworden. Dies ist zwar dem Zeugen Reinhardt  
nicht aufgefallen, wohl aber allen Unbeteiligten,  
wie ich durch Kritiken des Vorderurteils in der  
Presse im Termin beweisen werde. Diese Tatsache  
erscheint aber in ganz besonderem Licht, wenn  
man berücksichtigt, daß Dr. Kerr während des  
Krieges von Reinhardt sogar aus seinem Theater  
herausgeworfen worden ist. <sup>und</sup> ein Hausverbot erhal-  
ten hat, nachher aber durch Bürgermeister  
Reicke mit Reinhardt wieder versöhnt und zu-  
sammengebracht worden ist. Dr. Kerr hat in  
erster Instanz versucht, über diese Angelegen-  
heit als harmlos hinwegzugehen. Wie sich jetzt  
aber herausgestellt hat, war der Grund für den  
Herauswurf des Dr. Kerr ein sehr schwerwiegender:



Dr. Alfred Kerr, deutscher Pazifist, der sich rühmt, ein Friedenssch zu sein, hat nämlich den ihm unympathischen Schauspieler Alexander Moissi, der im Gegensatz zu Kerr den Krieg nicht am Schreibtisch verbrachte, sondern schwer verletzt 1917 von der Front heimkehrte, beim General-Kommando denunziert und als Pazifist das Berliner Generalkommando ersucht, den schwer verwundenen Moissi sofort wieder ins Feld zu schicken.

Deshalb wurde auf Verlangen Moissies Herrn Dr. Kerr das Hausverbot zu Teil.

Da auch dies die Stellungnahme Kerrs zu Reinhardt beeinflusst hat und die Kritiken erst im wahren Licht erscheinen läßt, wird diese Tatsache in der neuen Verhandlung einen breiten Raum einnehmen müssen.

Zum Beweise für sie wird Bezug genommen auf folgende Zeugen, um deren Ladung gebeten wird:

- a. Herrn Otto Dubrow, Berlin SW 11., Großbeerenstraße 86,
- b. Theaterkritiker Dr. Faktor, Berlin W 50., Rulmbacherstr. 5,
- c. Theaterkritiker Julius Hart, Berlin-Zehlendorf, Derfflinger 27,
- d. Herrn Peter Sachse, Berlin N 29., Friedrichstraße 113,
- e. Schauspieler Alexander Moissi, ~~Wann. Straße~~ ~~Wann. Straße~~ ~~Wann. Straße~~,  
z. heden beim „Deutschen Theater“, Berlin, ~~Ruhmann-~~ ~~Str. 13.~~

Abchrift ist dem Herrn Gegner direkt zugestellt.

gez. Dr. Caserstein,

Rechtsanwalt.

Kraus-Kerr, Wolf

Otto Landsberg,  
Rechtsanwalt

Berlin W.15, den 19. März 30.  
Schaperstr. 21/III,  
Tel. Oliva 762

In Sachen

Kraus ./ . Wolff

10 P 299/29



hat der Unterzeichnete die Information, die er für seinen letzten Schriftsatz erhalten hatte, in einem Punkte missverstanden. Der Zeuge Dr. Lapp war Mitglied der Redaktion des Berliner Tageblatts. Er ist aber am 31. März 1919 ausgeschieden und <sup>über</sup> kam daher die Bedingungen, unter denen am 15. September 1919 der Eintritt des Zeugen Dr. Kerr erfolgt ist, nichts wissen. Zwei Abschriften für den Gegner füge ich bei.

(gez.) Landsberg,  
Rechtsanwalt.

An  
das Landgericht I  
Strafkammer 10

NW.40  
Turmstr. 91

Faint mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, mirrored text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the document.



Handwritten signature or name in the lower left quadrant.

Faint mirrored text at the bottom right, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten signature 'Kraus-Herr, Wulf' in the bottom right corner.

Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073 Sprechstd. 3-4 nachm.

Berlin SW, den 19. März 1930.

Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

An

Herrn

Karl Kraus,

Berlin NW.

Sehr geehrter Herr Kraus !

In der Sache W o l f f sende ich Ihnen in der Anlage eine Vollmacht mit der Bitte, sie freundlichst mit Ihrer Unterschrift versehen zu wollen und sie mir zum Termin mitzubringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung

*maximilian* ergebenst

*Dr. Katz*

*Kraus*  
*Kerr, Wolf*



Dr. Willy Katz

Hochschule

bei der 3. Landgericht

Landgericht Wien, 19. März 1938

Beim O.V. am 19. März 1938

Präsident des Landesgericht Wien



In der Sache ...  
Vollmacht mit der Bitte, die ...  
vorsehen zu wollen und die ...

M  
A  
M

A b s c h r i f t.

-----

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht I.

Berlin NW., 17. April 1930,  
Turmstr. 91.

An

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. jur. Botho Laserstein,

Berlin NO. 18,  
-----  
Landsberger Allee 55.

Auf Ihre, für den Schriftsteller Kraus erstattete  
Anzeige gegen den Direktor Max R e i n h a r d t und Herrn  
Felix H o l l ä n d e r wegen Vergehens gegen § 138 St.  
G.G.

Ich habe das Verfahren eingestellt.

Der Beschuldigte Direktor Reinhardt hat am 17. März 1930  
an die Strafkammer geschrieben, dass er am 24. März 1930  
zur Inszenierung der Fledermaus sich in Kopenhagen befin-  
den werde.

Am 22. März 1930 hat Direktor Reinhardt unter Ein-  
schreiben mitgeteilt, dass die Reise nach Kopenhagen sich  
dadurch verschoben habe, dass die zunächst für den März  
angesetzte Premiere auf Anfang April verschoben worden  
sei. Er würde daher in der Lage sein, zum Termin am 24.  
März 1930 zu erscheinen.

Bei dieser Sachlage lässt sich nicht feststellen,  
dass der Beschuldigte sich durch unwahre Angaben seiner  
Zeugnispflicht zu entziehen versucht hat.

Auch gegen den Beschuldigten Holländer besteht

kein

kein Verdacht eines Vergehens gegen § 138 St.G.B.

Der Beschuldigte Holländer hat aus Eichwald am 19. März 1930 geschrieben, dass er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf unbestimmte Zeit verreisen müsste. Er hat zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis des Oberarztes eines städtischen Krankenhauses beigelegt. Dafür, dass er, wie Sie annehmen, nicht krank gewesen sein sollte, fehlt jeder Anhalt.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift,  
Oberstaatsanwaltschaft.

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, ~~Rücküberung und~~  
~~Rückgabe~~

Berlin, den 24. IV. 1930.

*N. Lantier*  
Rechtsanwalt.



*Kerns - Kern, Walf*

1407 61/10

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 55

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6.UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116

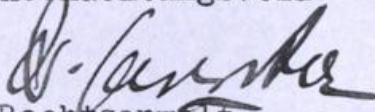
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

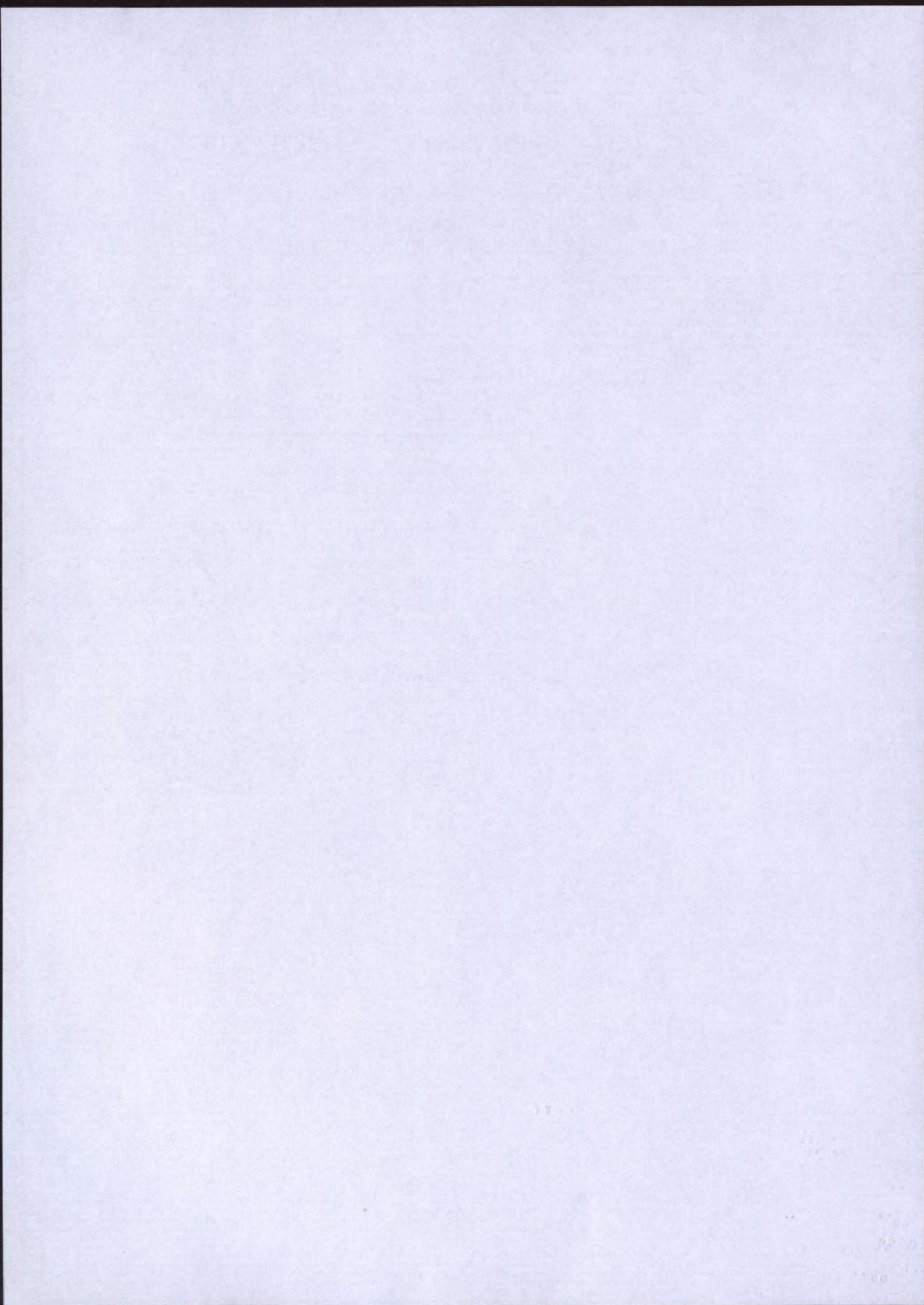
E. BERLIN, DEN 12. Januar 1931.

An den  
Verlag "Die Fackel",  
Wien III, Hintere Zollamtsstr. 3.  
-----

In Sachen Kraus ./ Wolf steht in den  
nächsten Tagen Termin an. Ich muss schon jetzt  
die Gebühren für die Zeugen, insbesondere für  
die auswärtigen Zeugen Lapp und Dinteréinzahlen.  
Zu diesem Zweck benötige ich RM 500.--, die ich  
mir postwendend zu überweisen bitte.

Hochachtungsvoll

  
Rechtsanwalt.



1076729  
69-215

Die Befragtenübernahme übernimmt hinsichtlich der Uhr zur Beförderung oder Befestigung übergebenen Telegramme keine wie immer geartete Verantwortung.

Gattung: **Telegramm** (Eng.-Nr. ....)

Verlag: **Sachsel**  
Hinterer Teelantstr. 3

Aufgegeben am ..... 193 .....  
um ..... Uhr ..... M.  
Zentrale Teelantstr. 3  
Kor. Woll (182)

Aufgabennummer: **5p**  
Zust. Nr. **2188 10**  
am ..... 1931 um .....  
durch: **berlin**

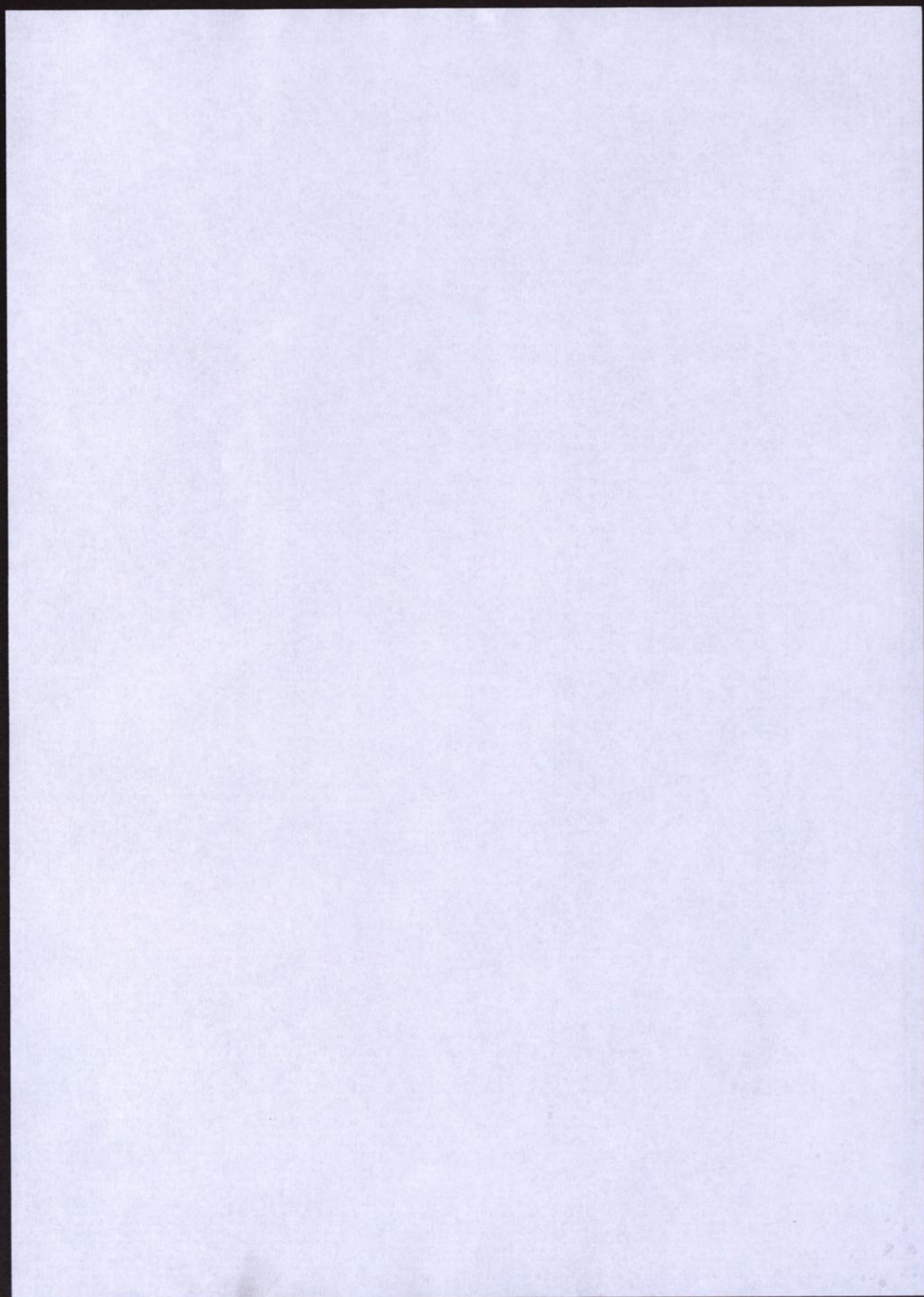
Zeile Angaben: 1. den Namen des Auftraggebers (in Kurzform), 4. den Monatstag, 5. die Stunde und Minute der Aufgabe.

drantet 500 Mark sache wollii = rechtsanwalt

Laserstein +

27.1.1931, fmdh

die 500 Mark um 7/2 11 Uhr vorm. Telegr. abgeschickt



140767/21

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

L/B.

Herrn

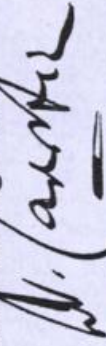
Karl Kraus

Hotel Hermes  
Am Schiffbauerdamm.

BERLIN, DEN 12. Febr. 1931

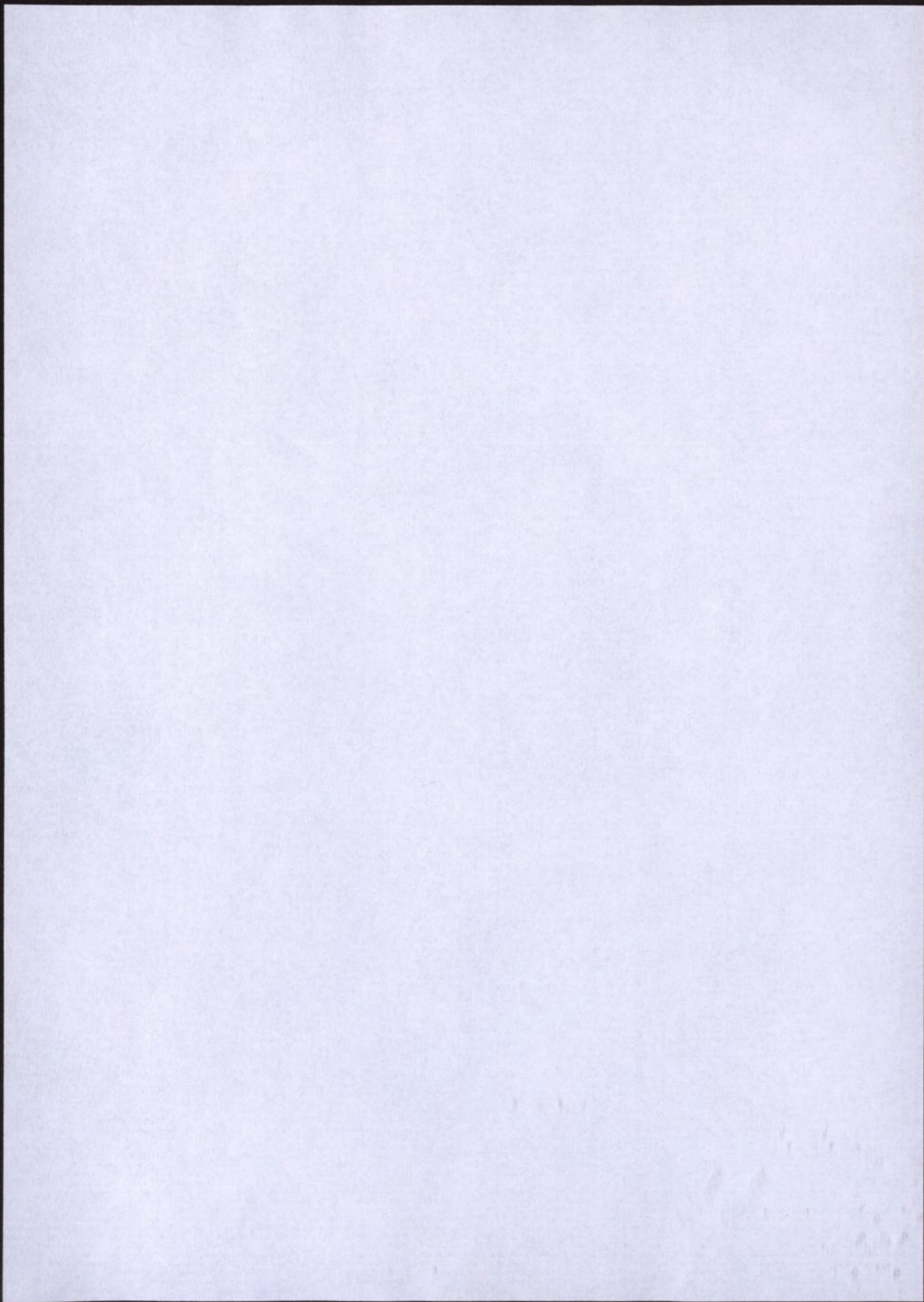
In der Anlage erlaube ich mir, ein an mich für Sie ge-  
langtes Schreiben zu übersenden.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt.



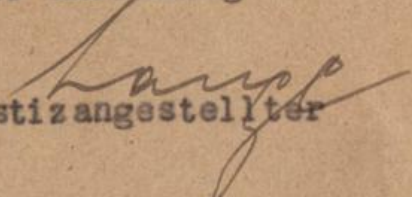


Landgericht I.  
Strafkammer 10.  
10.P.299.29/87.

Berlin, den 18. April 1931.

In der Privatklagesache Kraus gegen Wolff wird mitgeteilt, daß der Termin am 30. April 1931 um 9 1/2 Uhr aufgehoben ist. Sie brauchen also nicht zu erscheinen.

Auf Anordnung

  
Justizangestellter



Kraus-Helf

M2.49. - M2.58.

140761/22

20. April 1931

Herrn Dr. Botho Laserstein

Berlin N O 18  
Landsberger Allee 115  
116

Sehr geehrter Herr Doktor!

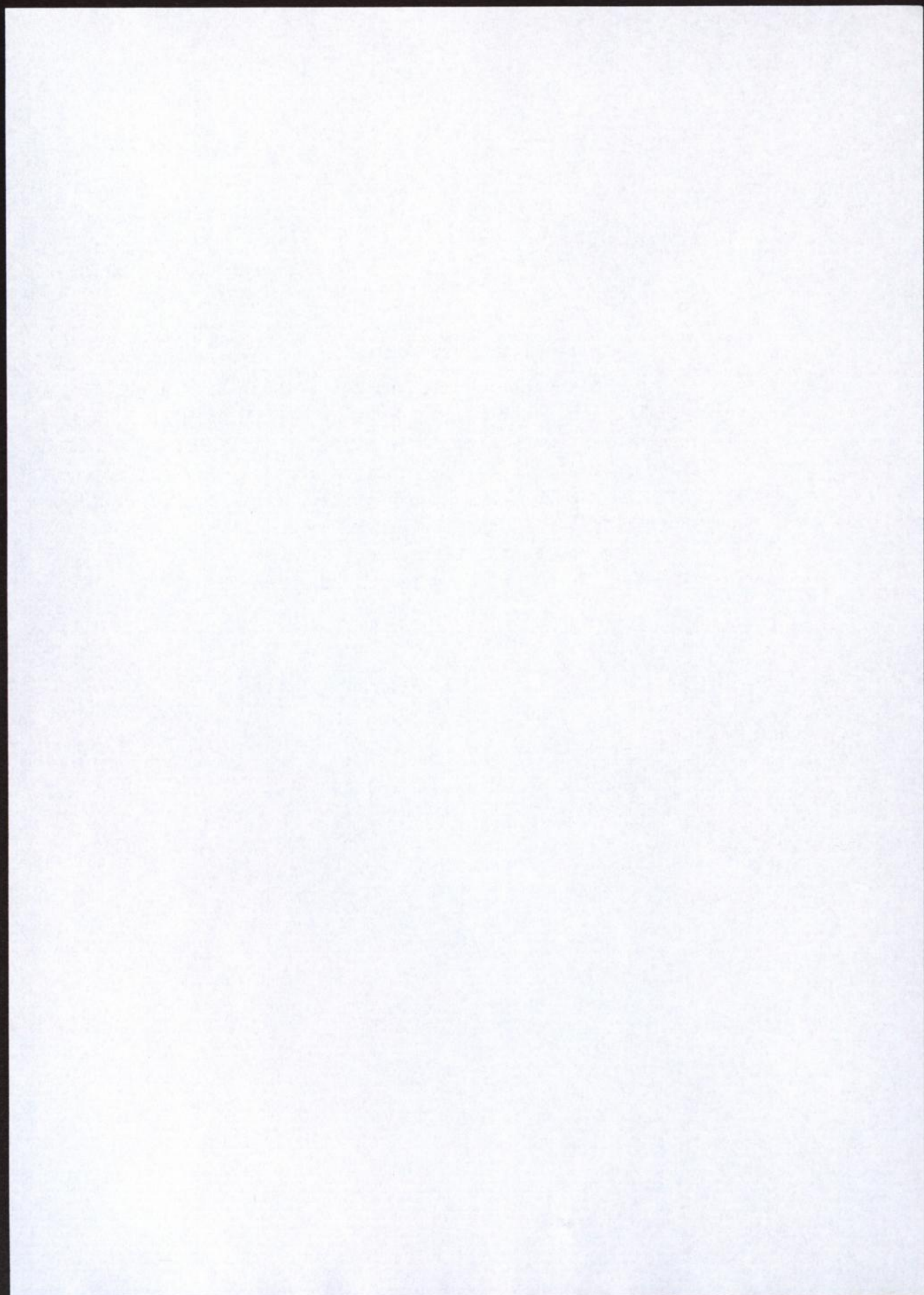
Im Sinne der mündlichen Besprechung bitten wir den Betrag vorläufig von der Summe RM. 500.- nehmen zu wollen. Sollte übrigens einer der Termine am 30. d.M. stattfinden, so wird Herr K. in Berlin eintreffen. Wir erbitten Ihre *gf.* Mitteilung, um wie viel Uhr die Verhandlungen beginnen. Herr K. würde wohl erst am 30. früh in Berlin sein können.

Mit dem besten Dank und

vorzüglicher Hochachtung

am 27. I. 31 geschickt  
siehe Telegramm,

Kraus-  
Wolff  
Mappe



Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN

RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. GERHARD BADRIAN

RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT

BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 55

TELEFON: E3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420

Ab 1. 4. 31  
Landsberger Allee 115/16

BERLIN, DEN 22. April 1931

B.

Herrn

Karl Kraus

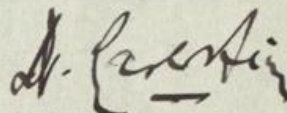
Wien III.

-----  
Hintere Zollamtstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus !

In Sachen gegen Wolff übersende ich Ihnen anliegend eine mir vom Gericht zugegangene Mitteilung, wonach der Termin am 30. April aufgehoben ist.

Hochachtungsvoll

  
Rechtsanwalt.

BERLIN, DEN 25. APRIL 1911

DR. JUR. BERTHO LÄSERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN KANTON- UND LANDESGERICHTEN  
DR. JUR. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KANTONSGERICHT  
BERLIN, NORD  
LÄNGENSTRASSE 111  
TELEFON: 1000  
POSTKASSE 1000



Kraus-Waef



**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

BERLIN SW 68, den 22. April 1931.  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

An den

Verlag "Die Fackel "



W i e n ,  
=====

In Bestätigung meines heutigen Telegramms bitte ich, Herrn Kraus mitzuteilen, dass der Termin in Sachen Wolff vom 30. April aufgehoben ist, und ein neuer Termin wahrscheinlich vor dem Herbst ds. Js. nicht zu erwarten ist. Den Grund für die Aufhebung bildet die Absage der Herren Wolff (durch Krankheit bedingte Erholungsreise), Reinhardt (Tätigkeit im Ausland) und Holländer. Auf Wolff wollte naturgemäss das Gericht nicht verzichten. Inzwischen war, und zwar versehentlich, Herr Mosse=Lachmann für den 18. ds. Mts. zur kommissarischen Vernehmung in Moabit erschienen. Da er einen sehr unbefangenen Eindruck machte und gleich vor der offiziellen Vernehmung erklärte, an der Beteiligung Mosses am Deutschen Theater sei kein wahres Wort, im übrigen aber die dahingehende Behauptung schriftsätzlich längst zurückgenommen ist, - habe ich auf eine Vernehmung des Zeugen, die von der Gegenseite nur gegen uns ausgebeutet worden wäre, verzichtet. Am 21. ist die Zeugin Schmalz in ihrer Wohnung vernommen worden. Ihre Aussage lautet folgendermassen :

Ich bin mit dem Schriftsteller Maximilian Harden eng befreundet und bei seinen am 30. Oktober 1927 in Montana-Vermala in der Schweiz erfolgten Tode zugegen gewesen. Der Schriftsteller Dr. Kerr hatte, solange er noch für "Den Tag" schrieb, die Theateraufführungen von Max Reinhardt derart schlecht kritisiert, dass Reinhardt nach Angabe Hardens ihm sogar seine

Theater

Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

Theater verboten hatte. Harden war mit Reinhardt sehr befreundet, und wurde von Reinhardt zu den wichtigsten Proben fast immer zugezogen. An einem späten Nachmittage - es muss im Jahre 1919 oder 1920 gewesen sein -, kam Harden von einer Probe bei Reinhardt zu mir und sagte: "Du wirst sehr erstaunt sein, Reinhardt hat mir gesagt, dass Kerr an das B.T. als Kritiker engagiert würde. Reinhardt ist ausser sich darüber. Aber ich habe ihm gesagt, er solle doch froh sein darüber, denn sein Freund Wolff wird doch dafür sorgen, dass Kerr nun besser über ihn schreibt." Wie mir Harden dann weiter mitteilte, hat Reinhardt dann noch gesagt, der Angeklagte Wolff hätte Reinhardt selbst mitgeteilt, dass Kerr sich ihm, d. h. dem Angeklagten gegenüber, verpflichtet hätte, nunmehr Reinhardt in seinen Kritiken nicht mehr so anzugreifen.

Ich habe im Laufe der folgenden Jahre ungefähr noch 5 bis 6 mal mit Harden über den Fall Reinhardt-Kerr gesprochen, Harden hat immer das Gleiche über diesen Fall gesagt, zum letzten Male etwa 4 bis 5 Tage vor seinem Tod, als weder die Aerzte noch er selbst an seinen Tod dachten. Er sagte das in Gegenwart der Schriftsteller Franz Pfemfert und Fritz Spiro. Nachdem Dr. Kerr an das B.T. engagiert war, sagte ich zu Harden; "Wir wollen nun darauf aufpassen, ob die Kritiken über R. jetzt besser würden, Nachdem Harden einige Kritiken Kerrs mit mir zusammen gelesen hatte, sagte

er

er zu mir ungefähr : " Du siehst ja, Kerr ist schon viel zahmer. "

Auf meinen Vorhalt wurde die Zeugin gefragt, ob Reinhardt nicht in einem Briefe an sie versucht hätte, sie zu beeinflussen, nicht für Herrn Kraus oder gegen Kerr auszusagen. Die Zeugin verneinte das. Ebenso meine weitere Frage, ob Reinhardt ihr nicht vorgehalten hätte, dass sie mit ihrer Aussage einem Manne nütze, der Zeit seines Lebens ein erbitterter Feind Hardens gewesen wäre. Der anwesende Dr. Landsberg liess die verneinenden Antworten <sup>auf</sup> meine Fragen protokollieren. Ferner wurde folgendes protokolliert : "Der Vertreter der Angeklagten hält der Zeugin vor, Reinhardt habe in der ~~ersten~~ I. Instanz seine Auffassung dahin ausgedrückt, dass die Kritiken Kerrs im Tageblatt für ihn genau so ungünstig gewesen wären, wie die im "Tag" erschienenen, und dass Harden, wenn Reinhardt sich darüber beschwerte, höhnisch geantwortet habe: "Da haben Sie Ihren Freund Theodor Wolff". Die Zeugin erklärte dazu weiter: "Hierüber kann ich nichts aussagen, da ich bei Unterredungen zwischen Harden und Reinhardt nie zugegen gewesen bin. "

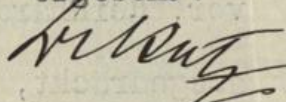
Immerhin glaube ich, dass mit dieser Aussage in sachlicher Beziehung ein erheblicher Fortschritt für uns getan ist. Auf eine Vernehmung Reinhardts wird das Gericht allerdings bestimmt nicht mehr nach dieser Aussage verzichten. Ich werde Herrn Dr. Laserstein bitten, möglichst zu erreichen, dass der Termin für die nächste Hauptverhandlung schon jetzt festgesetzt wird, <sup>um</sup> damit Reinhardt ~~gezwungen werden kann~~ <sup>zu zwingen</sup>, anzugeben, zu welchem Zeitpunkt er entweder in Berlin oder Wien vernommen werden kann. Jetzt wäre es natürlich von Wichtigkeit, einen Zeugen dafür auf-

zubringen; dass Reinhardt sich in entgegengesetztem Sinne geäußert hat, als er es in seiner Aussage vor dem Gericht I. Instanz darstellte.

Mit Herrn Dr. Lapp, der nach wie vor bereit ist, zu bekunden, dass Beeinflussungen der Redakteure durch die Schriftleitung besonders aber in der Richtung eines gewünschten Wohlwollens für Reinhardt tatsächlich erfolgt sind, habe ich nochmals korrespondiert. Das ist alles, was ich im Augenblick über den Stand der Sache Wolff mitteilen kann.

Mit der Bitte, mich Herrn Kraus bestens zu empfehlen

ergebenst



Kraus - Herr Wolf

*Alffried*

Elfride Schmaltz.

Berlin-Steglitz, Klingsorstraße 71,

Tel: Albrecht 44 85.

24. April 1931

Herrn

Rechtsanwalt Dr. L a s e r s t e i n ,

Berlin.  
-----

Sehr geehrter Herr Doktor, Sie hatten die Freundlichkeit, mir zu versprechen, daß Sie Herrn Karl Kraus übermitteln wollen, ich lasse ihn bitten, mir einige Hefte seiner Zeitschrift zur Verfügung stellen zu wollen. - Mir sind vor allem jene Hefte wichtig, in welchen Herr Kraus Maximilian Harden angegriffen hat, dann jenes, in welchem, wie Harden sich ausdrückte, Herr Kraus ihm eine "Ehrenklärung" abgegeben hat und dann vielleicht noch das Heft, in welchem er zu Hardens Tod ~~noch~~ Einiges über ihn sagte. - Wie ich Ihnen schon mitteilte, brauche ich diese Hefte der "Fackel" dringend. In die Staatsbibliothek zu gehen ist mir, zu Folge meines sehr schlechten Gesundheitszustandes, ~~xxx~~ nicht möglich.

Ich würde mich direkt an Herrn Kraus wenden, denke aber, daß es ihm lieber ist, ich übermittele ihm meine Bitte um eine Gefälligkeit durch Sie.

*Handwritten signature or initials at the top of the page.*

Erzucht-Bezirk

Erzucht-Bezirk, Klingenstraße 11

Tele: Albrecht 44 43

24. April 1951

Sehr geehrte

Lehrerin, Frau ...

Berlin



Main body of the letter, containing several paragraphs of text, some of which are mirrored or bleed-through from the reverse side of the page.

Dankbar wäre ich auch für eine genaue Auskunft darüber, ob es wahr ist, daß - wie Herr Rechtsanwalt Dr. Landsberger mir mitteilte - Herr Kraus gesagt hat, Harden sei ein L ü g n e r gewesen. Ich hatte vor dem mich vernehmenden Landgerichtsrat erklärt: "Harden ist immer ein sehr wahrhaftiger Mensch gewesen; er hat n i e gelogen! Und wie sollte er wohl dazu gekommen sein, in dieser, für ihn wie für mich höchstens interessanten aber unwichtigen Angelegenheit, eine L ü g e zu sagen? Ich bin doch auch kein "öffentlicher"Mensch..." Auf diese meine Erklärung behauptete R.A.Landsberger, Herr Kraus habe selber Harden einen Lügner genannt! Ich habe dazu noch weiter erklärt, daß ich, obgleich Herr Kraus mir ganz unbekannt sei, dies nicht von ihm glauben könne, weil ja auch die erbittertsten Feinde Hardens ihm niemals eine niedrige Handlungsweise nachsagen konnten. Ich habe Herrn R.A. Landsberger auch gefragt, w o Herr Kraus Harden einen Lügner genannt habe; Herr R.A.Landsberger ist mir die Antwort auf diese Frage schuldig geblieben. Er hat sich darauf beschränkt, mit mir sich darüber zu unterhalten, mit welcher Aufführung Max Reinhardt sein Zirkustheater eröffnet ~~ist~~ <sup>ist</sup> wer darin mitgespielt habe. Die einzige zur Sache stehende Äußerung dieses Herrn, welche mir verständlich war (ich hatte zwei Tage vorher eine Operation an einem Ohr): "Ich bitte der Zeugin vorzuhalten, daß Max Reinhardt unter seinem Eid ausgesagt hat, er habe zu TW gesagt, daß ~~er~~ <sup>Wm</sup> Harden gegenüber geäußert habe - nachdem wieder einmal eine schlechte Kritik des Herrn Kerr im BT

...darüber, dass ich auch eine gewisse Anzahl darüber,  
ob es wahr ist, dass Herr Reichmann die Annahme mit  
Mitteln - Herr Kraus gesagt hat, haben sei ein A. B. C.  
gewesen, das hätte vor dem nicht vernünftigen Landgericht  
erklärt: "Hätten sie nicht ein sehr wahrhaftiger Mensch gewesen,  
er hat nicht gefolgt, und wie sollte er wohl dazu gekommen  
sein, in diesem, der ihn wie ein nach höchsten Interessen  
aber wichtiger Angelegenheit, eine A. B. C. zu sagen" (A. B. C.)  
bin doch noch kein "Stichtag" (A. B. C.). "Auf diese Weise  
Erklärung (A. B. C.) Herr Kraus habe selbst  
kürzen einen führt (A. B. C.) ich habe das noch weiter erklärt,  
das ich, bezüglich (A. B. C.) mit ganz unbekannt sei, dass nicht  
von dem (A. B. C.) auch die erwarteten Punkte  
habe ich (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
von, ich habe Herr A. A. Landesherr auch (A. B. C.) (A. B. C.)  
trage haben einen (A. B. C.) genannt haben Herr A. A. Landesherr ist  
als die Antwort ist diese Frage schließlich (A. B. C.) (A. B. C.)  
darum (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
oder (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
von (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
mit diesen (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
sollte vorher eine Operation zu einem (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
vorhanden, das (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
er habe zu (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)  
nachdem (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.) (A. B. C.)





gestanden; 'Da haben Sie Ihren Freund Wolf'! wie stellt sich die Zeugin dazu"? - Ich habe darauf geantwortet: "Dazu kann ich nichts sagen, denn ich bin niemals bei Unterredungen, die Harden mit Reinhardt gehabt hat, zugegen gewesen; ich weiß nur, daß Harden stets immer wieder hervorgehoben hat, : 'Reinhardt ist empfindlich wie ein Kind; wenn man ihn nicht bis in den Himmel ~~läßt~~ ist er unzufrieden; Harden hat auch häufiger in der "Zukunft" über diese Empfindlichkeit Reinhardts geschrieben."

Ich bin gefragt worden, ob es richtig sei, daß Reinhardt mir geschrieben habe, ich solle n i c h t aussagen. Auf meine Frage, wer dies aufgebracht habe, wurde mir vom ~~xxx~~ vernehmenden Richter ausweichend geantwortet (ich darf wohl vermuten, daß diese Frage ein sogen. "Anwaltstrick" gewesen ist?) man wollte wohl ~~///~~ die Rede auf meine Korrespondenz mit Max Reinhardt bringen?) Ich habe zu dieser Frage gesagt: "Reinhardt wird doch nicht so dumm sein und derartiges schreiben"?! Worauf der Richter sagte, mit sehr starker ironischer Betonung, die mich erfreute: "dergleichen schreibt man nicht, das sagt man höchstens"!

Wie ~~IdH~~ Sie wohl schon wissen, bin ich ersucht worden, den Brief Max Reinhardts zu den Akten zu legen. Ich habe erklärt, daß meine Auseinandersetzung mit M.R. eine rein private gewesen sei und daß ich deshalb den Brief nicht zu den Akten legen möchte. Ich bin dann ersucht worden, wenigstens eine Abschrift zu geben. Ich habe auch dieses abgelehnt, habe gebeten, man möge mir erlauben, daß ich mir überlege, ob ich eine Abschrift geben kann. Dann wurde ich gebeten, wenigstens den einen Satz aus dem R.-Brief, den ich citiert hatte, den Richter lesen zu lassen: "Uebrigens habe ich gegen einen Mann ausgesagt, der Harden zeitlebens in der niedrigsten

Bestandtheil des Reichs die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die

Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die



Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die

Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die  
Landesregierung. Die Landesregierung selbst als erfüllt sich die

Weise angegriffen hat". Dieser Satz ist auf Wunsch Ihres Herrn Vertreters protokolliert worden. - (Hier muß ich bedauern, daß nicht meine Aussage in allen Teilen protokolliert worden ist.)

Ich wäre froh, wenn die an dieser peinlichen Angelegenheit beteiligten Herren (Wolf, Reinhardt, Kerr) sich bemühen wollten, den vom Richter angeregten Sühnetermin zu einem für das Andenken meines verstorbenen Freundes guten Ende zu bringen. Ich wäre auch Herrn Kraus dankbar, wenn er dazu mithelfen wollte. Selber kann ich nun zu der Sache nichts mehr sagen.

Sie hochschätzend und dankbar für die  
 Uebermittlung meiner Bitte

... als gegenseitig. Dieser Fall ist zur Beachtung Ihres Termin  
Vertrags protokolliert worden. - (Hiermit ist der Sachverhalt) als  
nicht beim Antrage der gleichen Verfahren protokolliert worden ist.)  
Ich wäre froh, wenn die im obigen beschriebenen Angelegenheit  
best beteiligten Herren (Kell, Reinhardt, Kern) sich bedanken  
wollten, den von Richter amtierenden Sachverständigen zu einem  
dem Antrage an meine verschiedenen Schreiben gehen nicht zu drängen.  
Ich wäre auch noch Herrn Hübner dankbar, wenn er mich mitteilen wollte  
sicher kann ich nur zu dem Rechte nichts mehr sagen.

Die Bescheinigung und Dankes für die  
Übermittlung meiner Bitte



Kraus-Kern, Wolf

24. April 1931.

Dr. S/fa.

Betrifft: Kraus-Wolf.

Herrn

Dr. Willy Katz,

Rechtsanwalt

Berlin SW 68.

Friedrichstrasse 48.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus bestätigt durch mich mit vielem Dank den Empfang des an den Verlag "Die Fackel" gerichteten Briefes vom 22. April 1931 und möchte darauf hinweisen, ob nicht der von Frau Schmalz genannte Herr Fritz Spiro als Zeuge wichtig wäre.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Betr. Kraus-Wolf

exd. 24. A. 1931.

24. April 1931

Betr. Kraus-Wolf

Mr. Wolf

Dear Sir,

I have the honor to acknowledge

the receipt of your letter

of the 17th inst.

concerning the matter

of the 17th inst.

and in reply to inform you that

the same has been forwarded to the competent authorities

for their consideration and that you will be kept informed

of the progress of the matter.

I am, Sir, very respectfully,



Betr. Kraus-Wolf

exp. 24.4.1931.



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

BERLIN SW 68, den 28. April 1931.  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k ,

W i e n, I.  
=====

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen K r a u s gegen W o l f f hatte ich schon selber daran gedacht, Herrn S p i r o für die nächste Verhandlung als Zeugen zu laden. Mir ist aber die schriftstellerische Haftung und Gesinnung des Herrn Spiro unbekannt und ich möchte mich erst nach dieser Richtung hin erkundigen, bevor ich seine Ladung zu dem ja noch in weiter Ferne liegenden Termin ~~veranlasse~~<sup>veranlasse</sup> wäre nämlich etwa zu erwarten, dass Herr Spiro den Aussagen der Zeugen Schmalz und Pfemfert, die an sich meines Erachtens beweiskräftig genug sind, um die Tatsache der Harden'schen Aeusserung über alle Zweifel zu erheben, eine abschwächende oder mildernde Darstellung gegenüber stellt, so wäre er besser fortzulassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

*Willy Katz*

Sonnabend keine Sprechstunde. Bureauschluß 2 Uhr.

BERLIN SW 68, den 29. April 1931  
Königliche Anwaltschaft des Reichsgerichts

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten  
Fernsprecher A 7 Sonntag 2073  
Sprachstunde 3-4 Nachm.  
Postfachnummer Berlin W 11734



RECHTSGEBUNG  
MILTA  
SCHMIEDER

Kram-Wolf

29. APR. 1931



Elfride Schmaltz.

Steglitz, Klingsorstraße 71

30. April 1931

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Laserstein,

B e r l i n .  
-----

Sehr geehrter Herr Doktor,- heute habe ich verschiedene Male bei Ihnen angerufen ohne Sie sprechen zu können. Sie haben mir dann zuletzt durch Ihren Herrn Bürovorsteher mitteilen lassen, daß Sie mich anrufen würden. Ich bat, unter ~~meiner~~ Hinterlassung meiner Telephonnummer, Sie mögen in jedem Falle anrufen, heute noch! weil ich ~~morgen~~ morgen für drei Tage verreisen müsse. Ausdrücklich machte ich darauf aufmerksam, daß ich Ihnen Wichtiges zur Angelegenheit des Herrn Karl Kraus mitzuteilen habe.

Leider haben Sie nicht angerufen. Ich muß nun verreisen und zwar nicht, wie ich glaubte, für drei Tage, sondern gleich für längere Zeit. Ich bedauere sehr, daß Sie verhindert waren mich anzurufen und daß ich Ihnen also nicht das mir wichtig Erscheinende mitteilen konnte. Schriftlich kann ich mich dazu nicht äußern.

Ich hoffe, Sie hatten die Freundlichkeit, Herrn Karl Kraus meine Bitte um Ueberlassung der Fackelhefte zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

gez. Schmaltz

Hilfende Schmeier.

Seelig, Klingsorstraße 71

30. April 1931

Herrn

Rechtswelt Dr. Jaserstein

Berlin



Sehr geehrter Herr Doktor, - heute habe ich vor-  
 schiedene Male bei Ihnen angerufen ohne Sie sprechen zu können.  
 Sie haben mir dann zuletzt durch Ihren Bürovertreter mittei-  
 len lassen, daß Sie nicht zuhause sind, aber nicht wissen wann  
 der Besuch meiner Telefonnummer, Sie mögen in jedem Falle am besten  
 heute noch! weil ich morgen für drei Tage verreisen müsse. Aus-  
 drücklich möchte ich darauf aufmerksam, daß von Ihnen Wichtiges zur  
 Angelegenheit des Herrn Karl Kraus mitzuteilen habe.

Leider haben Sie nicht antworten können. Ich muß nun ver-  
 reisen und zwar nicht, wie ich glaubte, für drei Tage, sondern ein  
 für längere Zeit. Es bedauere sehr, daß Sie verhindert waren mich  
 anzurufen und daß ich Ihnen also nicht das mir wichtig erscheinende  
 mitteilen konnte. Schließlich kann ich mich dann nicht äußern.

Ich hoffe, Sie hatten die Freundlichkeit, Herrn  
 Karl Kraus meine Bitte um Überlassung der Bescheinigung zu übermit-  
 teln.

Hochachtungsvoll

gez. Schmeier

Elfride Schmaltz.

Steglitz, Klingsorstraße 71

30. April 1931

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Laserstein,

B e r l i n .  
-----

Sehr geehrter Herr Doktor,- heute habe ich verschiedene Male bei Ihnen angerufen ohne Sie sprechen zu können. Sie haben mir dann zuletzt durch Ihren Herrn Bürovorsteher mitteilen lassen, daß Sie mich anrufen würden. Ich bat, unter ~~meiner~~ Hinterlassung meiner Telephonnummer, Sie mögen in jedem Falle anrufen, heute noch! weil ich ~~morgen~~ morgen für drei Tage verreisen müsse. Ausdrücklich machte ich darauf aufmerksam, daß ich Ihnen Wichtiges zur Angelegenheit des Herrn Karl Kraus mitzuteilen habe.

Leider haben Sie nicht angerufen. Ich muß nun verreisen und zwar nicht, wie ich glaubte, für drei Tage, sondern gleich für längere Zeit. Ich bedauere sehr, daß Sie verhindert waren mich anzurufen und daß ich Ihnen also nicht das mir wichtig Erscheinende mitteilen konnte. Schriftlich kann ich mich dazu nicht äußern.

Ich hoffe, Sie hatten die Freundlichkeit, Herrn Karl Kraus meine Bitte um Ueberlassung der Fackelhefte zu übermitteln.

Hochachtungsvoll  
gez. Schmaltz

Elfride Schmitz.

Steglich, Kriegerstraße 71

30. April 1931

Herrn

Hochachtungsvoll Dr. Lassarstein,

Berlin.



Sehr geehrter Herr Doktor, - heute habe ich ver-  
 schiedene Male bei Ihnen angerufen ohne Sie sprechen zu können.  
 Sie haben mir dann zuletzt durch Ihren Bürovorsteher mittel-  
 len lassen, das Sie mich anrufen würden. Ich hat, unter kizzen Hin-  
 terlassung meiner Telefonnummer, Sie mögen in jedem Falle anrufen.  
 Heute noch weiß ich nur für drei Tage verzeihen müesse. Aus-  
 drücklich machte ich darauf aufmerksam, das ich Ihnen Wichtiges zur  
 Angelegenheit des Herrn Karl Kraus mitzuteilen habe.

Leider haben Sie nicht angerufen. Ich muß nun ver-  
 reisen und zwar nicht, wie ich glaubte, für drei Tage, sondern gleich  
 für längere Zeit. Es bedauere sehr, das Sie verhindert waren mich  
 anzurufen und das ich Ihnen also nicht das mir wichtig erscheinende  
 mitteilen konnte. Schriftlich kann ich mich dazu nicht äußern.  
 Ich hoffe, Sie hätten die Freundlichkeit, Herrn  
 Karl Kraus meine Bitte um Überlassung der Fackelbelle zu übermit-  
 teln.

Hochachtungsvoll  
 Ev. Schmitz

Elfride Schmaltz.

Berlin-Steglitz, Klingsorstr. 71

14. Mai 1931

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n .  
-----

Sehr geehrter Herr Doktor,- ich bitte Sie recht sehr, von inliegendem Schreiben, das ich am 30. April d.J. an den hiesigen Vertreter des Herrn Karl Kraus gerichtet habe, Kenntnis zu nehmen und Herrn Kraus evtl. auch davon Mitteilung zu machen.

Herrn Dr. Laserstein hatte ich gebeten - teleph. und schriftlich - mir jene Hefte der "Fackel" besorgen zu wollen, in denen Herr Kraus meinen verstorbenen Freund Harden angegriffen ~~hat~~ und auch das, in welchem, wie Harden sich ausdrückte, Herr Kraus ihm eine "Ehrenerklärung" abgegeben hat. Ich kenne diese Hefte nicht und weiß noch weniger die Nummern, sonst würde ich einfach an den Verlag der "Fackel" schreiben und bitten, mir die betreffenden Hefte unter Nachnahme senden zu wollen. Herr Dr. Laserstein sagte mir, daß Herr Kraus ~~mir~~ wahrscheinlich meiner Bitte, mir die Hefte leihweise zu überlassen, nachkommen werde und versprach mir, die Bitte ihm zu übermitteln.

Weil ich bis heute weder auf meine telephonische Erinnerung noch auf jenen Brief hin, von dem ich Ihnen Abschrift sende, durch Herrn Dr. Laserstein irgendetwas gehört habe (ich wollte ihm auch noch Wichtiges zur Sache Wolff mitteilen), wende ich mich an Sie und bitte ganz ergebenst, Herrn Kraus sagen zu wollen, ich wäre ihm für leihweise Ueberlassung der Hefte sehr dankbar. Ich brauche sie dringend für eine Arbeit über Maximilian Harden.

In Hochschätzung Ihnen ergeben

*Erfrid Schmitt*



Elfride Schmaltz.

Berlin-Steglitz, Klingsorstr. 71

14. Mai 1931

[Tel: Albrecht 4485]

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek,

W i e n .

Sehr geehrter Herr Doktor,- ich bitte Sie recht sehr,  
von inliegendem Schreiben, das ich am 30. April d.J. an den  
hiesigen Vertreter des Herrn Karl Kraus gerichtet habe, Kennt-  
nis zu nehmen und Herrn Kraus evtl. auch davon Mitteilung zu  
machen.

Herrn Dr. Laserstein hatte ich gebeten - teleph.  
und schriftlich - mir jene Hefte der "Fackel" besorgen zu  
wollen, in denen Herr Kraus meinen verstorbenen Freund Harden  
angegriffen ~~hat~~ und auch das, in welchem, wie Harden sich  
ausdrückte, Herr Kraus ihm eine "Ehrenerklärung" abgegeben  
hat. Ich kenne diese Hefte nicht und weiß noch weniger die  
Nummern, sonst würde ich einfach an den Verlag der "Fackel"  
schreiben und bitten, mir die betreffenden Hefte unter Nach-  
nahme senden zu wollen. Herr Dr. Laserstein sagte mir, daß  
Herr Kraus ~~mir~~ wahrscheinlich meiner Bitte, mir die Hefte  
leihweise zu überlassen, nachkommen werde und versprach mir,  
die Bitte ihm zu übermitteln.

Dr. Laserstein, Berlin-Charlottenburg

Städtische Schmelze

1899  
1899

Weil ich bis heute weder auf meine telephonische Erinnerung noch auf jenen Brief hin, von dem ich Ihnen Abschrift sende, durch Herrn Dr. Laserstein irgendetwas gehört habe (ich wollte ihm auch noch Wichtiges zur Sache Wolff mitteilen), wende ich mich an Sie und bitte ganz ergebenst, Herrn Kraus sagen zu wollen, ich wäre ihm für leihweise Ueberlassung der Hefte sehr dankbar. Ich brauche sie dringend für eine Arbeit über Maximilian Harden.

In Hochschätzung Ihnen ergeben

*W. Schmidt*



mir zu nehmen und zu behalten, das ich am 20. April 1899, an den  
nächstem Vertreter des Herrn Karl Kraus geschickt habe, damit  
sie zu nehmen und zu behalten, das ich am 20. April 1899, an den  
Herrn Dr. Laserstein habe ich geschrieben - ich habe  
und geschickt - mit dem Bitte der "Münchener Stadtbibliothek" zu  
wollen, in dem Herr Kraus seinen verstorbenen Sohn haben  
angewiesen hat und auch das, in welchem, wie schon schon  
angebracht, Herr Kraus im eine "Münchener Stadtbibliothek" abgeben  
hat, für seine Hefte nicht nur, sondern auch für die  
Kraus, wenn er sich einmischen in den Verlag der "Münchener  
Stadtbibliothek" und die, die die betreffenden Hefte unter dem  
Namen Kraus zu wollen, Herr Dr. Laserstein sagen will, hat  
Herr Kraus die Verantwortung seiner Hefte, die die Hefte  
leihweise zu überlassen, nachkommen während verdrückt ist,  
die Hefte für zu behalten.



26. Mai 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Wolf.

Frau

Elfriede S c h m a l t z

Berlin-Steglitz.

-----  
Klingsorstrasse 71.

Sehr geehrte gnädige Frau !

Ihr Schreiben vom 14. Mai 1931 kann ich erst heute beantworten, weil Herr Kraus von Wien abwesend ist und meine Informationen daher umständlicher waren. Ich habe in Erfahrung gebracht, dass Ihnen die gewünschten Hefte, soweit sie vorhanden waren, durch Dr. Laserstein übersendet wurden. Sie dürften Sie also bis heute schon erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Betr. Kraus-Wolf

exp. 28. 5. 1931

1931. 26. 5.

Herrn ...

Erzucht ...

...  
...  
...

...

...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...



*Kern*

Betr. Kraus-Wolf

exp. 26. 5. 1931.

✓

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734



BERLIN SW 68, den 4. Juni 1931. 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

An den

Verlag der F a c k e l ,

W i e n III.  
=====

Im Anschluss an meinen Bericht über die am 3. Juni cr. erfolgte Vernehmung des Zeugen Reinhardt habe ich noch folgendes mitzuteilen:

Der Richter machte am Schluss der Beweisaufnahme einen neuerlichen und dringlichen Versuch, die Parteien zum Abschluss eines Vergleiches zu bringen. Rechtsanwalt Landsberg erklärte sich prinzipiell sofort dazu bereit, und auch Dr. Laserstein meinte, dass bei Beschränkung auf bestimmte Punkte ein Vergleich nicht ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit läge. Es wurde, wenn auch ganz vage, über die etwa abzugebenden Erklärungen verhandelt, bis Dr. Landsberg in die Debatte warf, dass von unserer Seite eine Erklärung abgegeben werden müsste, wonach Herr Kraus sich von der Unrichtigkeit der Harden'schen Behauptung überzeugt hätte. Dies wies ich, als von Anfang an indiskutabel und unannehmbar, zurück. Darauf sagte Dr. Landsberg, "ich habe es ja immer gesagt, Herr Kraus will eben keinen Vergleich".

Ich habe leider den Eindruck, dass der Richter die Streitsituation und den tieferen Gehalt der Beleidigungsklage nicht erfasst hat. Da mir bekannt ist und durch den Verlauf des Rechtsstreits in I. Instanz dargetan ist, wie ungünstig einer Partei es ausschlagen kann, wenn sie, auch in berechtigten Grenzen, als nichtvergleichswillig erscheint, möchte ich zur Diskussion stellen, die Grenzen eines acceptablen Vergleiches anzugeben, von dem ich übrigens als unbedingt sicher annehme, dass die

Ge-

Sonabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.



Gegenseite ihn ablehnt. Meinem Ermessen nach könnte man sich etwa auf folgender Basis einigen:

Der Angeklagte Wolff ~~erklärt in dem Berliner Tageblatt auf~~  
~~seiner Behauptung, dass das Fackel~~ hat in N<sup>o</sup> ... des Berliner  
Tageblatts vom 6. 9. 28. geschrieben: "Obwohl die erwähnte Mit-  
teilung der 2 Herren kein ernster Anlass zur Widerlegung sein  
kann, stellt der Chefredakteur des Berliner Tageblatts fest, dass  
die von ihnen vorgebrachte Verdächtigung in das Reich der einfa-  
chen Lüge gehört." Er bedauert, diesen Satz geschrieben zu haben,  
Er ~~und~~ erklärt, nicht länger die Mitteilung des Privatklägers über  
eine Äusserung Hardens - wonach Herr Dr. Kerr nur unter ~~den~~ bestimm-  
ten Bedingungen betreffend sein Verhalten zu Reinhardt'schen Inze-  
nierungen an das Berliner Tageblatt engagiert worden sei - als un-  
wahr oder als eine Lüge charakterisieren zu können. Ferner bedau-  
ert er, in einigen Privatbriefen Herrn Kraus Reklamesucht vorge-  
worfen, die Beweggründe seiner publizistischen Tätigkeit verdäch-  
tigt und sein Verhalten im Krieg als zweideutig und zur Täuschung  
leichtgläubiger Leser eingerichtet, charakterisiert zu haben. Er  
gibt zu, dass diese Herabsetzungen des Privatklägers ohne jede Be-  
rechtigung erfolgt sind.

Hiernach erklärt der Privatkläger, dass zur Aufrechterhaltung  
des Ausdruckes frecher Schwindel in seinem Vortrag vom 1. Oktober  
1928, abgedruckt N<sup>o</sup> 795 bis 99 der Fackel Anfang Dezember 1928, kein  
Anlass mehr vorhanden sei. Jene Bemerkung bezog sich auf den Ver-  
such des Angeklagten, die Mitteilung des Privatklägers über die  
erwähnte Äusserung Hardens, so zu deuten, als habe der Privat-

kläger

kläger sie nicht nur erfunden, sondern sich deren Inhalt zu eigen gemacht, obwohl er aus dem Text der Fackel erkennen musste, dass von vorn herein der Privatkläger eine Hebernahme der Beschuldigung als solcher und eine Identifizierung mit derselben ablehnte."

Dieser Vergleich müsste vom Berliner Tageblatt wörtlich publiziert werden.

Ich halte es natürlich für ausgeschlossen, dass die Gegenseite einen dem Sinne nach ähnlichen Vergleich abschliesst, glaube aber unsere taktische Situation zu verbessern, wenn wir, den vielfachen Anregungen des Richters folgen, zur Annahme einer derartigen Beilegung des Prozesses uns bereit erklären. Ich habe gestern mit Dr. Laserstein darüber gesprochen und mit ihm vereinbart, dass ich eine entsprechende Anregung an Herrn Kraus gelangen liesse. Wir beide würden es sehr begrüßen, die Meinung von Herrn Dr. Samek zu diesem Punkte zu hören und eventuell eine von ihm gebilligte Formulierung zu erhalten.

Zur Prozesslage selbst möchte ich bemerken, dass sie mir nach wie vor nicht schlecht und bei weitem günstiger als in der I. Instanz zu sein scheint. Die Aussage des Zeugen Reinhardt hat bestimmt auf den Richter keinen überzeugenden und durchschlagenden Eindruck gemacht. Sie hat ihre erheblichen Schwächen und wird sich in der Hauptverhandlung eher für als gegen uns auswerten lassen. Immerhin halte ich lediglich eine Verurteilung Wolffsmund eine Freisprechung des Herrn Kraus nur zu einem geringeren Teil als wahrscheinlich. Man muss damit rechnen, dass entweder beide Parteien freigesprochen oder (aus formellen Gründen hinsichtlich des Herrn Kraus) beide Parteien verurteilt würden. Dagegen scheint mir die Aufrechterhaltung

tung des Urteils I. Instanz als die bei weitem unwahrscheinlichste Aussicht .

Wie ich aus Pressenotizen und wohl auch mündlichen Berichten weiss, hat Herr Kraus in der ersten Hauptverhandlung eine grosse Anzahl von Kritiken Kerr's aus seiner Tätigkeit bei Scherl zur Verlesung gebracht. Mir sind jene Kritiken nur aus der von Kerr selbst im Verlag Fischer veranstalteten und redigierten Auswahl bekannt. Ich wäre Herrn Kraus sehr verbunden, wenn ich die Nummern und Daten der betreffenden Ausgaben des "Tag" erfahren könnte. Dann es scheint mir notwendig, die wichtigsten Kritiken sowohl vor wie nach dem Uebertritt zu Mosse dem Gericht vor der Hauptverhandlung einzureichen. Hierzu möchte ich bemerken, dass Herr Dr. Leschnitzer trotz vielfachen Erinnerung uns die oft versprochene Zusammenstellung von "Berliner Tageblatt" Kritiken noch immer nicht übermittelt hat .

Nach dem Ausfall der Notwendigkeit, die Zeugen Reinhardt, Holländer und Schmaltz für die kommende Verhandlung zur Stelle zu schaffen, rechne ich damit, dass der Termin etwa Ende September 1931 angesetzt und stattfinden wird .

Mit der Bitte, Herrn Kraus meine sehr ergebene Empfehlung zu übermitteln zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

*In Mitb.*



*Kraus*

*Kerr-Wolff*

M2.59. - M2.68.

10. Juni 1931

Dr. Sa/W



Betr. Kraus-Kerr-Wolf

Wohlgeboren in

Herrn Dr. Willy Katz,

Rechtsanwalt,

Berlin SW 68

Friedrichstrasse 48

Es wäre also der erste Absatz von "Der Angeklagte

Wolff" die "ohne jede Begründung" die un-

Mit bestem Dank und herzlichster Empfehlung

des Herrn Karl Kraus teile ich Ihnen über Ihren Wunsch auf Ihre freundliche Zuschrift vom 4. Juni, die Sie an den Verlag der Pappel gerichtet haben, das folgende mit:

Das prinzipielle Eingehen auf einen Vergleich

Der Privatankläger erklärt, dass zur Aufrechterhaltung könnte wirklich nur aus den von Ihnen mit Recht berührten taktischen Ausdrücken 'frecher Schwundel' in seinem Vortrage vom 1. Oktober des Jahres 1928 abgesehen werden, das heißt also, wenn Sie tatsächlich der Ansicht sind, dass ein Vergleichsvorschlag, dessen Ablehnung von der Gegenseite sicher zu erwarten ist, gleichwohl auf dem Niveau der Judikatur, die die Sache als Privathandel betrachtet, den ungünstigen Eindruck vermeiden hilft, den eine prinzipielle Vergleichsverweigerung hervorruft. Zu diesem Zwecke könnte Ihr sonst ausgezeichnete Vorschlag aber nur mit solchen Ergänzungen eingebracht werden, die den Sachverhalt ausgiebig darstellen, also der Gefahr begegnen, dass auch nur einem Aktenstück die Version zu entnehmen sei, dass in der Beurteilung des Falles Kerr irgend eine Konzession gemacht wird. Wenn man auch ohne weiters und vor aller Welt zugeben kann,



dass in jenem Vortrage die Aeusserung Hardens nicht in ihre  
 Inhalte - der Behauptung eines formellen Vertragsabschlusses  
 anektiert wurde, so muss doch Klarheit in der Richtung ge-  
 schaffen werden, dass Herr Kraus eine tatsächlich vollzogene  
 kritisierte Sinnesänderung des Kerr nach wie vor behauptet, die  
 sich eben durch den blossen Uebertritt von Scherl zu Mosse in  
 Sachen Reinhard von selbst verstand.

Es wäre also der erste Absatz von "Der Angeklagte  
 Wolf" bis "ohne jede Berechtigung erfolgt sind" - als die uner-

lässliche Erklärung des Herrn Wolf zu belassen. Das folgende  
 Wort des nächsten Absatzes "Hiernach" könnte sowohl einen  
 temporellen wie auch einen causalen Sinn haben und wäre wegen  
 eines Missverständnisses zu vermeiden. Ich würde vorschlagen,  
 anzuschliessen:

"Der Privatankläger erklärt, dass zur Aufrechterhaltung  
 des Ausdruckes 'frecher Schwindel' in seinem Vortrage vom 1. Okto-

ber 1928, abgedruckt Nr. 795-799 der Fackel, Anfang Dezember 1928,  
 kein Anlass mehr vorhanden sei. Jene Bemerkung bezog sich auf den

Versuch des Angeklagten, die Mitteilung des Privatklägers über die  
 erwähnte Aeusserung Hardens so zu deuten, als habe der Privat-

kläger sich deren Inhalt zu eigen gemacht, obwohl er aus dem  
 Text der Fackel erkennen musste, dass von vornherein der Privat-

kläger die Uebernahme der Beschuldigung als solche und eine Ident-

ifizierung mit derselben nicht im Sinne hatte, sondern lediglich  
 die Tatsache kritisierte, dass auf die Beschuldigung Hardens, die

Franz Pfemfert veröffentlicht hat und die durch die divergierende  
 Haltung Kerr's eine Stütze zu finden schien keine Antwort erfolgt

ist. Da sich herausstellte, dass der Angeklagte durch eine falsche Information über den Inhalt des Vortrags irreführt, der Meinung war, dass eine solche Uebernahme und Identifizierung tatsächlich erfolgte, so ist zu dem Vorwurf einer dolosen Deutung, die mit den Worten 'frecher Schwindel' charakterisiert war, kein Grund vorhanden. "

Wenn diese Abänderung Ihres Vorschlages Ihre Billigung findet, so bitte ich Sie also den Ausgleichsvorschlag einzureichen.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

*Handwritten signature and scribbles*

ist. Da sich herausstellte, dass der Angeklagte durch eine falsche Information über den Inhalt des Vortrags irregeführt, der Meinung war, dass eine solche Übernahme und Identifizierung tatsächlich erfolgte, so ist zu dem Vorwurf einer dolosen Betrug, die mit dem Worten 'freier Schwindel' charakterisiert war, kein Grund vorhanden."

Wenn diese Abänderung Ihres Vorschlages Ihre Billigung findet, so bitte ich sie also den Ausgleichsvorschlag einzureichen.



Wormslicher Kollegialer

Hochachtung

Mainz  
Kerr-Hopf

10. Juni 1931

Dr. Sa/W

Betr. Kraus-Kerr-Wolf



Wohlgeboren

Herrn Dr. Willy Katz,

Rechtsanwalt,

Berlin SW 68

Friedrichstrasse 48

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit bestem Dank und herzlichster Empfehlung des Herrn Karl Kraus teile ich Ihnen über Ihren Wunsch auf Ihre freundliche Zuschrift vom 4. Juni, die Sie an den Verlag der Packel gerichtet haben, das folgende mit:

Das prinzipielle Eingehen auf einen Vergleich könnte wirklich nur aus den von Ihnen mit Recht berührten taktischen Rücksichten in Erwägung gezogen werden, das heisst also, wenn Sie tatsächlich der Ansicht sind, dass ein Vergleichsvorschlag, dessen Ablehnung von der Gegenseite sicher zu erwarten ist, gleichwohl auf dem Niveau der Judikatur, die die Sache als Privathandel betrachtet, den ungünstigen Eindruck vermeiden hilft, den eine prinzipielle Vergleichsverweigerung hervorrufft. Zu diesem Zwecke könnte Ihr sonst ausgezeichneteter Vorschlag aber nur mit solchen Ergänzungen eingebracht werden, die den Sachverhalt ausgiebig darstellen, also der Gefahr begegnen, dass auch nur einem Aktenstück die Version zu entnehmen sei, dass in der Beurteilung des Falles Kerr irgend eine Konzession gemacht wird. Wenn man auch ohne weiters und vor aller Welt zugeben kann,

dass in jenem Vortrage die Aeusserung Hardens nicht in ihrem Inhalte - der Behauptung eines formellen Vertragsabschlusses - anektiert wurde, so muss doch Klarheit in der Richtung geschaffen werden, dass Herr Kraus eine tatsächlich vollzogene kritisierte Sinnesänderung des Kerr nach wie vor behauptet, die sich eben durch den blossen Uebertritt von Scherl zu Mosse in Sachen Reinhardt von selbst verstand.

Es wäre also der erste Absatz von "Der Angeklagte Wolf" bis "ohne jede Berechtigung erfolgt sind" als die unerlässliche Erklärung des Herrn Wolf zu belassen. Das folgende Wort des nächsten Absatzes "Hiernach" könnte sowohl eines temporellen ~~wie~~ auch einen causalen Sinn haben und wäre wegen <sup>des</sup> eines Missverständnisses zu vermeiden. Ich würde vorschlagen, anzuschliessen:

"Der Privatankläger erklärt, dass zur Aufrechterhaltung jedes Ausdruckes 'frecher Schwindel' in seinem Vortrage vom 1. Oktober 1928, abgedruckt Nr. 795-799 der Fackel, Anfang Dezember 1928, kein Anlass mehr vorhanden sei. Jene Bemerkung bezog sich auf den Versuch des Angeklagten, die Mitteilung des Privatklägers über die erwähnte Aeusserung Hardens so zu deuten, als habe der Privatankläger sich deren Inhalt zu eigen gemacht, obwohl er aus dem Text der Fackel erkennen <sup>konnte</sup> musste, dass von vornherein der Privatankläger die Uebernahme der Beschuldigung als solche und eine Identifizierung mit derselben nicht im Sinne hatte, sondern lediglich die Tatsache kritisierte, dass auf die Beschuldigung Hardens, die Franz Pfemfert veröffentlicht <sup>hatte</sup> hat und die durch die divergierende Haltung Kerr's eine Stütze <sup>in</sup> ~~an~~ finden schien, keine Antwort erfolgt

10. Juni 1931

ist. Da sich herausstellte, dass der Angeklagte durch eine falsche Information über den Inhalt des Vortrags irregeführt, der Meinung war, dass eine solche Uebnahme und Identifizierung tatsächlich erfolgte, so ist zu dem Vorwurf einer dolosen Deutung, die mit den Worten 'frecher Schwindel' charakterisiert war, kein Grund vorhanden."

Wenn diese Abänderung Ihres Vorschlages Ihre Billigung findet, so bitte ich Sie also den Ausgleichsvorschlag einzureichen.



Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Der Herrn Karl Kraus habe ich Ihnen durch Herrn ... hinsichtlich auf Ihre freundliche Zuschrift vom 4. Juni, die Sie an den Vorsitz der ...

Das prinzipielle Eingehen auf einen Vergleich ... wirklich nur aus den von Ihnen mit Recht berührten taktischen ... in Erwägung gezogen werden, das heißt also, wenn Sie tatsächlich der Ansicht sind, dass ein Vergleichsvorschlag, dessen Ablehnung von der Gegenseite sicher zu erwarten ist, gleichwohl auf dem Niveau der Judikatur, die die Sache als Selbsthandel betrachtet, den ungünstigen Eindruck vermeiden soll, den eine prinzipielle Vergleichsverweigerung hervorruft. Zu diesem Zwecke könnte Ihr sonst ausgezeichnete Vorschlag aber nur mit solchen Ergänzungen eingebracht werden, die den Sachverhalt ausgiebig darstellen, also der Gefahr begegnen, dass auch nur einem Abstrakter eine Version zu entnehmen sei, dass in der Beurteilung die Fallverhältnisse eine Konvention gemacht wird. Herr ... noch etwas weiters und vor aller Zeit zugeben kann.

ist. Da sich herausstellte, dass der Angeklagte durch eine falsche  
Information über den Inhalt des Vertrags zwischen ihm und der  
war, dass eine solche Übernahme und Identifizierung tatsächlich  
erfolgte, so ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die  
den Worten "freier Schwindel" charakteristisch war, kann Grund  
vorhanden.  
Wenn die Angeklagte ihre

Billigung findet, so bitte ich die Angeklagte  
einzureichen.



hochachtungsvoll  
In  
Angelegenheit  
ausgeschlossen:

Der Privatkläger erklärt, dass zur Aufrechterhaltung  
des Ausdrucks "freier Schwindel" in seinen Verträgen vom 1. Okt.  
der 1928, abgedruckt Nr. 99-100 der Festschrift, datiert Dezember 1928,  
das die Angeklagte vorhanden ist. Die Angeklagte hat sich  
Vertrag des Angeklagten, die Mitteilung des Privatklägers über die  
materiale Angelegenheit hat sich zu stellen, als Privat-  
kläger sich daran inhaltlich zu beteiligen, dass er sich  
mit der Angeklagten vorab, dass er sich  
sich als Angeklagter als Angeklagter vorab  
die Angeklagte nicht in der Angelegenheit  
die Angeklagte nicht in der Angelegenheit  
Angelegenheit ist durch die Angeklagte  
Angelegenheit ist durch die Angeklagte

Ab 1. Juli 1931  
S.W. 68, Friedrichstr. 2041

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073 Sprechstd. 3-4 nachm.

Berlin SW, den 22. Juni 19 31

Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

An

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

W i e n 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kraus ./ . Wolff habe ich den Ausgleichsvorschlag  
in der von Ihnen vorgeschlagenen und erweiterten Form Herrn  
Dr. Laserstein zur Mitunterschrift und dieser <sup>mit ihm</sup> dem Gericht über-  
reicht.

Mit koll. Hochachtung

*W. Katz*  
Rechtsanwalt.





Kranz

Wolf

24 JUNI 1931

**Otto Landsberg**

Rechtsanwalt u. Notar  
Berlin NW 7  
Dorotheenstr. 29  
Fernspr.: A 1 Jäger 3027

L/G.

26. Juni

1



In der Privatklagesache

Kraus gegen Wolff

- 10. P. 299/29 -

**Eingegangen**

10. JUL. 1931

Dr. Botho Laserstein  
Rechtsanwalt

erkläre ich auf das gegnerische Angebot vom 17.d.M.:

Auf der Grundlage des klägerischen Vorschla-  
ges kann sich der Angeklagte nicht vergleichen.  
Der Ausgangspunkt des Streites beider Teile ist  
die von Seiten des Privatklägers erfolgte Verbrei-  
tung der Behauptung Harden's, dass der Dienstver-  
trag zwischen Dr. Kerr und dem Angeklagten unter  
einer bestimmten Bedingung geschlossen worden sei.  
Der Angeklagte muss darauf bestehen, wenn er einen  
Vergleich schliessen sollte, dass der Privatklä-  
ger vorerst erklärt, er habe sich jene Behauptung  
Harden's nicht zu eigen machen wollen und könne  
sie nicht aufstellen. Dann würde der Angeklagte be-  
reit sein das zu wiederholen, was er von jeher ge-  
sagt hat, nämlich, dass der Vorwurf der Lüge sich  
nicht gegen den Privatkläger, sondern gegen den ge-  
richtet hat, der jene Behauptung erfunden hat.  
Schliesslich würde der Privatkläger den Vorwurf  
des frechen Schwindels mit Bedauern zurückzuneh-  
men haben.

An das

Landgericht I,

B e r l i n NW.40.

Ein solcher Vergleich würde meiner Meinung  
nach der Sach- und Rechtslage gerecht werden. Es  
ist nicht zu begreifen, wie der Privatkläger sich

Landgericht I,  
Berlin NW 7  
Dorotheenstr. 29  
Telegraph: A 1 Jäger 3021

1/2

26. Juni



Eingegangen  
10. JUL 1931  
Dr. Botho Lasserstein  
Rechtsanwalt

In der Privatklagesache  
Kraus gegen Wolff  
- 10. P. 29/29 -

erkläre ich auf das gegnerische Angebot vom 17. d. M.  
Auf der Grundlage des klägerischen Vorschla-  
ges kann sich der Angeklagte nicht vergleichen.  
Der Ausgangspunkt des Streites beider Teile ist  
die von Seiten des Privatklägers erfolgte Verwei-  
tung der Behauptung Herden's, dass der Dienstver-  
trag zwischen Dr. Kraus und dem Angeklagten unter  
einer bestimmten Bedingung geschlossen worden sei.  
Der Angeklagte wies darauf bestehen, wenn er einen  
Vergleich abschließen sollte, dass der Privatkla-  
ger vorerst erklärt, er habe sich jene Behauptung  
Herden's nicht zu eigen machen wollen und könne  
sie nicht aufstellen. Dann würde der Angeklagte be-  
reit sein das zu wiederholen, was er von jeher ge-  
sagt hat, nämlich, dass der Vorwurf der Lüge sich  
nicht gegen den Privatkläger, sondern gegen den Ge-  
richtet hat, der jene Behauptung erstanden hat.  
Schließlich würde der Privatkläger den Vorwurf  
des frechen Schwätzeins mit Bedauern zurückneh-  
men haben.  
Ein solcher Vergleich würde meiner Meinung  
nach der Sach- und Rechtslage gerecht werden. Es  
ist nicht zu begreifen, wie der Privatkläger sich



an das  
Landgericht I,  
Berlin NW 40.



darauf versteifen kann, dass er sich die Herten'sche Aeusserung  
*nicht*  
 zu eigen gemacht habe und im nächsten Augenblick auszuführen ver-  
 mag, dass ein Interesse der Öffentlichkeit daran bestehe nachzu-  
 prüfen, ob die Theaterkritik dem Wunsch und Willen verborgener  
 Machtfaktoren gehorche.



gez. Lendsberg,

Rechtsanwalt.

*Zur gefl. Stellungnahme.*

*Handwritten signature or initials at the bottom left.*

darum vertreten kann, dass er sich die Herren'sche Ausrüstung  
an eigen gemacht habe und im nächsten Augenblick auszuführen ver-  
mag, dass ein Interesse der Gefälligkeit daran bestehe nachzu-  
prüfen, ob die Theaterleitung dem Wunsch und Willen vorgesener  
Rechtstorken gehorcht.



Ges. Landaberg,

Rechtswelt.

*Zur Hoff. Heller'scher*



*Kraus - Kern, Hoff*

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Kraus</sup> ~~Denthoff~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 10. Juli 19 31  
Friedrichstraße 46 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

214

An den

Verlag " die Fackel "

W i e n

In den letzten Tagen ist zwischen Herrn Rechtsanwalt Dr. Laserstein und mir eine Kontroverse entstanden, in deren Verlauf von seiner Seite Äusserungen <sup>gefallen</sup> ~~erhalten~~ sind, die ich als eine ausserordentliche Herabsetzung und Ehrverletzung empfinde. Worum es sich dabei handelt, möchte ich ohne Einwilligung des Herrn Dr. Laserstein - die evtl. dem Verlag " die Fackel " abzugeben wäre - nicht mitteilen.

Es ist mir infolge dieser Umstände nicht möglich, weiter neben Herrn Dr. Laserstein die Interessen von Herrn Kraus im Prozess Wolff, wahrzunehmen. Wäre meine Betrauung in der Sache Wolff gleichzeitig mit derjenigen des Herrn Dr. Laserstein erfolgt, so würde ich Herrn Kraus bitten, sich zu entscheiden, welcher von uns beiden die Verteidigung in dieser Sache weiter führen soll. Da aber meine Bevollmächtigung für diesen Prozess auf Veranlassung und Anraten des Herrn Dr. Laserstein erfolgt ist, erscheint mir nur die Erklärung möglich, dass ich von der Mitverteidigung in diesem Prozess zurücktrete. Ich gebe hiermit diese Erklärung ab. Ich möchte dabei nicht unterlassen, hinzuzufügen, dass mir die Aufgabe meiner Dienste für diese Sache schwer fällt, und dass sich in meiner Ueberzeugtheit für die Gerechtigkeit des <sup>von</sup> Herrn Kraus in

diesem

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

-2-

diesem Prozess wahrgenommenen Standpunkts nicht das Ge-  
ringste geändert hat.

Indem ich Sie bitte, Herrn Krause meiner grossen  
Verehrung zu versichern, zeichne ich mit vorzüglicher

Hochachtung, ergebenst



Kraus-Kern Wolf

Dr. jur. Botho Laserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTADT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDIT - GESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
UND LANDSBERGER ALLEE 116  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

L/B.

BERLIN, DEN 11. Juli 1931.

Herrn

Rechtsanwalt. Dr. Oskar S a m e k

Wien I.  
Schottenring 14.

*Vorbereitung!*

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kraus gegen Wolff erlaube ich mir, Ihnen den heute eingegangenen neuesten Schriftsatz zu übersenden mit der Bitte um freundliche Stellungnahme.

Inzwischen hat Herr Kollege Katz ~~ausserhalb~~ plötzlich für die Wahrnehmung eines Termins in der Volksbühnensache, die jeder meiner Freunde kostenlos gemacht hätte, von mir Gebühren verlangt. Bei einer Auseinandersetzung über die Höhe dieser Gebühren hat er die Höhe seiner Forderung auch mit einem völlig ausserhalb der Sache liegenden und mich auf das Aeusserste herausfordernden Argument begründet.

Ich habe selbstverständlich diese Aeusserung scharf zurückweisen müssen. Es handelt sich um folgendes:

Zu dem Termin im Januar war ich schwer erkältet und habe damit mein Ausbleiben entschuldigt und mich deswegen von dem Kollegen Katz vertreten lassen. Ich habe aber an diesem Tage einen anderen Termin, wie ich ~~zugebe~~ zugebe, wahrgenommen, in dem bedeutend weniger zu sprechen und vorzu-



tragen war. Herr Dr. Katz hat nun in geschmackvoller Weise seine Gebührenforderung auch mit dem Satz begründet:

"Sie haben, um Herrn Kraus Ihr Nichterscheinen im Termin plausibel zu machen, ein Unwohlsein vorgeschützt, und ich habe Sie auch nach dieser Richtung gegenüber Herrn Kraus gedeckt."

Ich möchte nicht näher dartun, wie man eine solche *Auss~~erung~~* *us~~um~~* auffassen könnte. Darauf habe ich selbstverständlich folgendes erwidert:

"Mit dieser Gebühr scheint mir auch die allerdings sehr grosse Freundlichkeit abgegolten, dass Sie mich wegen meines Nichterscheinens Herrn Kraus gegenüber im Termin gedeckt haben. Ich würde aber die Gebühr auch dann zahlen, wenn Sie es nunmehr für richtig halten, Herrn Kraus den Tatbestand zu erklären und ~~bitte~~ bin, falls Sie dies wünschen, auch gern bereit, zu diesem Zweck Herrn Kraus den jetzt geführten Briefwechsel vorzulegen."

Auf diese ~~Ke~~ch~~~~ <sup>Katz</sup> Auss~~erung~~ hin hat Herr Dr. ~~Ke~~ch~~~~ nunmehr die Verteidigung in Sachen Kraus gegen Wolff niedergelegt.

Ich bitte freundlichst, eine Entscheidung des Herrn Kraus darüber herbeizuführen, ob Herr Dr. Katz oder ob ich die Verteidigung führen soll. Jedenfalls bin auch ich nicht in der Lage, die Vertretung des Herrn Kraus fernerhin neben Herrn Dr. Katz ~~zum~~ zu führen. Ich werde mir umgehend überlegen, wen man an der Stelle des Herrn Dr. Katz hinzuziehen könnte.

Hochachtungsvoll



*D. Lasertein*  
Rechtsanwalt.

*Kraus - Herr Wolff*

12 JULI 1931

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Wien, am 15. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,

Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68.

-----  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus übergibt mir Ihren an den Verlag "Die Fackel" gerichteten Brief vom 10. Juli 1931 zur Beantwortung. Er bedauert es, dass zwischen Ihnen und Herrn Dr. Laserstein eine Affäre entstanden ist, die ihn in eine überaus unangenehme Situation versetzt. Es kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob Sie oder Herr Dr. Laserstein im Rechte sind, der zwar von dem Ursprung Ihrer Auseinandersetzung Mitteilung macht, nämlich, dass es sich um die Gebühren für den in der Volksbühnensache wahrgenommenen Termin handelt, den Sie nach Ansicht des Herrn Dr. Laserstein kostenlos hätten wahrnehmen sollen. Es ist aber Herrn Kraus überaus peinlich, dass er auf Grund dieses nicht überblickbaren Sachverhaltes gezwungen sein soll, zu einer Entscheidung in der Personenfrage zu gelangen. Die ganze Angelegenheit zwischen Ihnen und Herrn Dr. Laserstein scheint nach meinem Dafürhalten nicht von solcher Art zu sein, dass man sie mit einigem guten Willen nicht bereinigen könnte. Es ist der dringende Wunsch des Herrn Kraus, dass diese Angelegenheit zwischen Ihnen und Herrn Dr. Laser-

stein aus der Welt geschafft wird, und er hofft, dass dies bei einigem Nachgeben von beiden Seiten möglich sein werde.

Ich sende Ihnen in diesem Sinne eine Abschrift meines an den Kollegen Dr. Laserstein abgeschickten Briefes, genau so wie ich ihm eine Abschrift des vorliegenden Schreibens zukommen lasse.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.



15. Juli 1931.

Dr. S/Ka.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

Berlin SW 68.  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus übergibt mir Ihren an den Verlag "Die Fackel" gerichteten Brief vom 10. Juli 1931 zur Beantwortung. Er bedauert es, dass zwischen Ihnen und Herrn Dr. Laserstein eine Affäre entstanden ist, die ihn in eine überaus unangenehme Situation versetzt. Es kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob Sie oder Herr Dr. Laserstein im Rechte sind, der zwar von dem Ursprung Ihrer Auseinandersetzung Mitteilung macht, nämlich, dass es sich um die Gebühren für den in der Volksbühnensache wahrgenommenen Fernin handelt, den Sie nach Ansicht des Herrn Dr. Laserstein kostenlos hätten wahrnehmen sollen. Es ist aber Herrn Kraus überaus peinlich, dass er auf Grund dieses nicht überblickbaren Sachverhaltes gezwungen sein soll, zu einer Entscheidung in der Personenanfrage zu beigetragen. Die ganze Angelegenheit zwischen Ihnen und Herrn Dr. Laserstein scheint nach meinem Dafürhalten nicht von solcher Art zu sein, dass man sie mit einigem guten Willen nicht bereinigen könnte. Es ist der dringende Wunsch des Herrn Kraus, dass diese Angelegenheit zwischen Ihnen und Herrn Dr. Laser-

stein aus der Welt geschafft wird, und er hofft, dass dies bei einigem Nachgeben von beiden Seiten möglich sein werde.

Ich sende Ihnen in diesem Sinne eine Abschrift meines an den Kollegen Dr. Laserstein abgeschickten Briefes, genau so wie ich ihm eine Abschrift des vorliegenden Schreibens zukommen lasse.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.



Betr. Kraus-Kerr, Wolf

exp. 15.7.1931.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. U 28-2-62

Wien, am 15. Juli 1931.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige Ihnen mit Dank den Empfang Ihres Briefes vom 11. Juli 1931. Den Schriftsatz habe ich Herrn Kraus übergeben. Der Entwurf einer Antwort wird in den nächsten Tagen verfasst und Ihnen zugeschickt werden. Vor allem aber wäre es doch wohl notwendig, die zwischen Ihnen und Herrn Dr. Katz entstandene Affäre aus der Welt zu schaffen. Es kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob Herr Dr. Katz, als er, wie Sie mitteilen, plötzlich für die Wahrnehmung eines Termines in der Volksbühnensache, die jeder Freund kostenlos gemacht hätte, von Ihnen Gebühren verlangte, oder in der Auseinandersetzung hierüber Ihnen gegenüber einen Fehler begangen hat und ob Sie zu ihm in einem derartigen Verhältnis stehen, dass er den Termin hätte kostenlos wahrnehmen müssen. Es ist aber Herrn Kraus wirklich überaus unangenehm, dass er durch einen vollständig ausserhalb der Sache liegenden Vorfall sich nunmehr, da Herr Dr. Katz gleichfalls die Vertretung niederlegen will, für den einen oder den anderen seiner Anwälte entscheiden soll, die ihm und seinem Kampf wertvolle Dienste geleistet haben.

Sie selbst, sehr geehrter Herr Kollege, haben doch erkannt und zugegeben, dass Herr Dr. Katz mit grossem Eifer und grosser Sachkenntnis sich in die Materie eingearbeitet und Ihre eigene Leistung in vorzüglicher Weise unterstützt hat. Es wäre geradezu unmöglich einen neuen Mitarbeiter, selbst wenn man ihn fände, wieder mit der Materie vertraut zu machen. Die ganze Angelegenheit zwischen Ihnen und Herrn Dr. Katz scheint nicht von solcher Art zu sein, dass man mit einigem guten Willen sie nicht ad acta legen könnte. Bevor Herr Kraus irgend eine Entscheidung darüber notwendigerweise treffen musste, sollte doch der Versuch gemacht werden, diese persönliche Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Es wird Ihnen dies nicht schwer fallen, zumal ein Brief ähnlichen Inhaltes auch an Herrn Dr. Katz ergeht, und ich ihm/ <sup>auch</sup> die Abschrift dieses Briefes einsende, genau so, wie Ihnen die Abschrift des an Herrn Dr. Katz gerichteten Briefes. Es kann doch nicht unmöglich sein, dass Herr Kraus sich zweier Anwälte reibungslos bedient, die beide von allem Anfang an erklärt haben, dass es sich bei ihrer Vertretung nicht um eine gewöhnliche Kanzleiangelegenheit handelt, sondern dass sie ihnen eine Herzenssache ist in einem Kampf, dem sie volles Verständnis entgegenbringen. In diesem Sinne würde ich auch empfehlen, dass sämtliche in Berlin zu führenden Angelegenheiten des Herrn Kraus von Ihnen beiden als eine gemeinsame Arbeit betrachtet wird und dass die Aufteilung je nach Zeit und spezieller Beziehung zu der Materie erfolgt.

Ich bitte Sie dringend zu diesem Brief umgehend Stellung nehmen zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.



15. Juli 1931.

Dr. S/va.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn



Dr. Botho L a s e r s t e i n,

Rechtsanwalt

B e r l i n N.O. 18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen mit Dank den Empfang Ihres Briefes vom 11. Juli 1931. Den Schriftsatz habe ich Herrn Kraus übergeben. Der Entwurf einer Antwort wird in den nächsten Tagen verfasst und Ihnen zugeschickt werden. Vor allem aber wäre es doch wohl notwendig, die zwischen Ihnen und Herrn Dr. Katz entstandene Affäre aus der Welt zu schaffen. Es kann von hier aus nicht beurteilt werden, ob Herr Dr. Katz, als er, wie Sie mitteilen, plötzlich für die Wahrnehmung eines Termines in der Volksbühnensache, die jeder Freund kostenlos gemacht hätte, von Ihnen Gebühren verlangte, oder in der Auseinandersetzung hierüber Ihnen gegenüber einen Fehler begangen hat und ob Sie zu ihm in einem derartigen Verhältnis stehen, dass er den Termin hätte kostenlos wahrnehmen müssen. Es ist aber Herrn Kraus wirklich überaus unangenehm, dass er durch einen vollständig ausserhalb der Sache liegenden Vorfall sich nunmehr, da Herr Dr. Katz gleichfalls die Vertretung niederlegen will, für den einen oder den anderen seiner Anwälte entscheiden soll, die ihm und seinem Kumpf wertvolle Dienste geleistet haben.

*Handwritten:* 10.7.31



Sie selbst, sehr geehrter Herr Kollege, haben doch erkannt und zugegeben, dass Herr Dr. Katz mit grossen Eifer und grosser Sachkenntnis sich in die Materie eingearbeitet und Ihre eigene Leistung in vorzüglicher Weise unterstützt hat. Es wäre geradezu unmöglich einen neuen Mitarbeiter, selbst wenn man ihn fände, wieder mit der Materie vertraut zu machen. Die ganze Angelegenheit zwischen Ihnen und Herrn Dr. Katz scheint nicht von solcher Art zu sein, dass man mit einigem guten Willen sie nicht ad acta legen könnte. Bevor Herr Kraus irgend eine Entscheidung darüber notwendigerweise treffen musste, sollte doch der Versuch gemacht werden, diese persönliche Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Es wird Ihnen dies nicht schwer fallen, zumal ein Brief ähnlichen Inhaltes auch an Herrn Dr. Katz ergeht, und ich ihm <sup>auch</sup> die Abschrift dieses Briefes einsende, genau so, wie Ihnen die Abschrift des an Herrn Dr. Katz gerichteten Briefes. Es kann doch nicht unmöglich sein, dass Herr Kraus sich zweier Anwälte reibungslos bedient, die beide von all a Anfang an erklärt haben, dass es sich bei ihrer Vertretung nicht um eine gewöhnliche Kanzleiangelegenheit handelt, sondern dass sie Ihnen eine Herzenssache ist in einem Kampf, dem sie volles Verständnis entgegenbringen. In diesem Sinne würde ich auch empfehlen, dass sämtliche in Berlin zu führenden Angelegenheiten des Herrn Kraus von Ihnen beiden als eine gemeinsame Arbeit betrachtet wird und dass die Aufteilung je nach Zeit und spezieller Beziehung zu der Materie erfolgt.

Ich bitte Sie dringend zu diesem Brief umgehend Stellung nehmen zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

Kraus-Kerr, Wolf  
15.7.31. ✓

auf Papier 7<sup>e</sup> Lammek

18. Juli 1931

Auf den Schriftsatz vom 26. Juni wird geantwortet: Dem Verlangen des Angeklagten, daß der Privatkläger vorerst erkläre, „er habe sich jene Behauptung Hardens nicht zu eigen gemacht“, erscheint nach den eigenen Worten des Angeklagten entsprochen, mit denen er ausdrückt, es sei „nicht zu begreifen, wie der Privatkläger sich darauf versteifen kann, daß er sich die Harden'sche Äußerung nicht zu eigen gemacht habe, und im nächsten Augenblick auszuführen vermag, daß ein Interesse der Öffentlichkeit daran bestehe, nachzuprüfen, ob die Theaterkritik dem Wunsch und Willen verborgener Machtfaktoren gehorche“. Darauf kann nur geantwortet werden, daß nicht zu begreifen ist, wie hierin ein Widerspruch erblickt werden kann. Daß der Privatkläger sich die Äußerung Hardens nicht zu eigen gemacht habe, ist in jenem Vortrag und wiederholt zum Ausdruck gebracht worden, und er hat sie sich ganz gewiß nicht zu eigen gemacht, wenn sie als die Behauptung eines formellen Dienstvertrags zwischen Herrn Kerr und dem Angeklagten interpretiert wird, der unter einer bestimmten Bedingung abgeschlossen worden sei. Es liegt nach der Meinung des Privatklägers von allem Anfang an eine Verschiebung des Sachverhalts vor, wenn Harden selbst die Behauptung des Absurdums unterstellt wird, in jenem „Dienstvertrag“ sei die Klausel aufgenommen worden, Herr Kerr müsse die Unternehmungen des Herrn Reinhardt günstig beurteilen. Der Privatkläger hat die Äußerung Hardens zitiert und als gravierend angesehen, daß ihr nicht entgegengetreten wurde, wiewohl sie an so sichtbarer Stelle wie der „Prager Presse“ zitiert war. Zu eigen gemacht hat er sich gar nichts. Die Behauptung einer vertragsmäßigen Bindung, die doch das Schulbeispiel eines ~~vertragsmäßigen~~ ~~Vertrags~~ ergeben hätte, sich zu eigen zu machen, wäre grotesk gewesen. Was der Privatkläger ganz unabhängig von der Äußerung Hardens als seine Ansicht vertritt, ist, daß schon der bloße Übergang des Herrn Kerr aus dem Dienstverhältnis bei der Firma Scherl in das Dienstverhältnis bei der Firma Mosse, die Herrn Reinhardt wesentlich günstiger gegenübersteht, eine kritische Sinnesänderung in mehr oder minder beschleunigter Art in sich schließt. Diese Sinnesänderung ist, wie an einer flagranten Fülle von Dokumenten nachgewiesen werden kann (und wie bis zum leiblichen Erscheinen des ehemals ausgewiesenen Kritikers auf der Bühne des Herrn Reinhardt notorisch), tatsächlich erfolgt. Der Angeklagte mag mit Fug behaupten, daß die Version, jene Sinnesänderung sei vertraglich festgelegt worden, eine Unwahrheit, gewiß eine Übertreibung ~~ist~~. Zur Verbreitung einer solchen hat ~~aber~~ der Privatkläger nicht beigetragen. Er hat sich, was immer Harden behauptet haben mag, nicht zu eigen gemacht, sondern nur die Nichtbeantwortung durch das Berliner Tageblatt beanstandet und er behauptet ganz unabhängig davon, daß eine kritische Sinnesänderung des Herrn Kerr erfolgt ist. Was er hier für Korruption hält, ist der bloße, formell natürlich an keine „Bedingung“ geknüpfte Entschluß des Herrn Kerr, Reinhardtkritiker eines Blattes zu werden, das dem Herrn Reinhardt mit Begeisterung entgegenkommt, nachdem er durch Jahre bei Scherl vernichtende Urteile über ihn gefällt hatte. Diese Meinung kann selbstverständlich nicht zurückgezogen werden, sie ist nicht so sehr für den Angeklagten als für Herrn Kerr beleidigend und erfordert eine sachliche Beweisführung. Soweit ~~die~~ die Ehre des Angeklagten an der Behauptung beteiligt ist, es sei mit

Vunsittlichen

V wäre

V aber

Auf den Schrittsatz vom 20. Juni wird geantwortet: Dem Ver-  
 langen des Angeklagten, dass der Privatkläger vorerst erklärt,  
 habe sich jene Behauptung Hardens nicht als eigen gemacht, ersucht  
 nach den eigenen Worten des Angeklagten entschieden, mit denen er  
 ausdrückt, es sei nicht an der Privatkläger sein  
 darauf verweisen kann, dass er sich die Hardens'sche Aussage nicht  
 zu eigen gemacht habe, und im nächsten Augenblicke ausdrücklich ver-  
 mag, dass ein Interesse der Öffentlichkeit daran bestehe, nachzu-  
 prüfen, ob die These der Privatkläger und Willen vorliegen  
 Merkmale der Privatkläger. Darauf kann nur geantwortet werden, dass  
 nicht zu bestritten ist, wie hierin ein Widerspruch erfolgt worden  
 kann. Das der Privatkläger sich die Äußerung Hardens nicht zu eigen  
 gemacht habe, ist in jenem Vortrag und wiederholt zum Ausdruck ge-  
 bracht worden, und er hat sich ganz gewiss nicht zu eigen ge-  
 macht, wenn sie als die Behauptung eines formellen Mitsprachepartners  
 zwischen Herrn Kerr und dem Angeklagten interpretiert wird. In die-  
 sem Sinne ist die Behauptung abgeschlossen worden. In die-  
 nach der Meinung des Privatklägers von einem Anfang an eine Ver-  
 schlingung des Sachverhalts vor, wenn Hardens selbst die Behauptung  
 des Abschlusses unterstellt wird in jenem "Mitsprachepartners" sei die  
 Klausel angenommen worden, dass er diese die Unternehmungen des  
 Herrn Reinhardt finanziell unterstütze. Der Privatkläger hat die Äu-  
 ßerung Hardens nicht als eine so richtiger Stelle wie  
 entgegengesetzter wurde, wie es an so richtiger Stelle wie  
 der "Prager Presse" zitiert war. In eigen gemacht hat er sich gar  
 nicht. Die Behauptung einer vertragsmäßigen Bindung, die auch das  
 Schulbeispiel eines ~~Vertrags~~ Vertrags ergeben hätte, sich zu  
 eigen zu machen, wäre grotesk gewesen. Was der Privatkläger ganz  
 unabhängig von der Äußerung Hardens als seine Ansicht vortritt,  
 ist, dass schon der schiefe Übergang des Herrn Kerr aus dem literarischen  
 Verhältnis bei der Firma Bönerl in das Mitsprachepartners bei der  
 Firma Moses, die Herrn Reinhardt wesentlich gegenüber  
 steht, eine kritische Sinnänderung in mehr oder minder beschränkter  
 Art in sich schließt. Diese Sinnänderung ist, wie an einer  
 letzten Stelle von Dokumenten nachgewiesen werden kann (und wie  
 bis zum leiblichen Erscheinen des eben angeführten Kritikers  
 auf der Bühne des Herrn Reinhardt (notwendig), tatsächlich erfolgt.  
 Der Angeklagte mag mit mir behaupten, dass die Version, jene Sinn-  
 änderung sei vertikal lastet, eine Unwahrheit, gewiss  
 eine Unwissenheit. Zur Verifizierung einer solchen Behauptung  
 Privatkläger nicht beitragen. Er hat sich, was immer Hardens be-  
 hauptet haben mag, nicht zu eigen gemacht, sondern nur die Nicht-  
 beantwortung durch das Berliner Tagblatt bestritten und er be-  
 hauptet ganz unabhängig davon, dass eine kritische Sinnänderung  
 des Herrn Kerr erfolgt ist. Was er hier für Korrekturen hält, ist  
 der bloße, formell natürlich an keine "Bedingung" geknüpfte Ent-  
 scheid des Herrn Kerr, Reinhardt kritiker eines Nichts zu werden,  
 das dem Herrn Reinhardt mit Begeisterung entgegenkommt, nachdem er  
 durch Jahre bei Bönerl vertrieben wurde. Diese Meinung kann selbstverständlich nicht zurückgenommen werden,  
 sie ist nicht so sehr für den Angeklagten als für Herrn Kerr be-  
 liebig und erörtert eine sachliche Beweistat. Sowohl die  
 ihre des Angeklagten an der Behauptung beteiligt ist, es sei nicht



Vermittlung

Vermittlung

Vermittlung

Herrn Kerr ein auf Reinhardtbegünstigung abzielender Vertrag geschlossen worden, so wurde und wird, ganz seiner Intention entsprechend, erklärt, daß der Privatkläger eine solche Behauptung „sich nicht habe zu eigen machen wollen und sie nicht aufstellen könne“. Eine Erklärung, daß Herr Kerr sein Urteil nicht geändert habe, vermag der Privatkläger nicht abzugeben. Es ist nicht zu begreifen, wie immer wieder der Versuch unternommen werden kann, in dieser logisch und moralisch durchaus zu rechtfertigenden Vereinigung zweier Sachverhalte einen Widerspruch oder eine Unaufrichtigkeit zu erblicken. Es liegt hier eine tonfallsmäßige Verschiebung vor, indem die eine Behauptung, die nie aufgestellt wurde, fälschlich konkretisiert wird und dadurch die andere, die aufrechterhalten werden muß, zu einem Gerede gestempelt wird. Durch diese Feststellung erscheint dem Interesse des Angeklagten hinreichend Rechnung getragen. Das ungleich wesentlichere Interesse der Öffentlichkeit an einer Darstellung des Falles Kerr bleibt davon unberührt. Schon der Umstand, daß Herr Kerr gegen den tatsächlich erhobenen Vorwurf niemals gerichtliche Schritte unternommen hat, bringt den Sachverhalt zu eindeutigen Ausdruck. Es wäre völlig unmöglich, eine Erklärung, die der Sache des Angeklagten gerecht wird, so zu halten, daß mit ihr die Ehre des Herrn Kerr, der keinen gerichtlichen Schutz für sie in Anspruch genommen hat, wiederhergestellt würde. Der sichtbaren Tendenz, durch eine Erledigung des Prozesses Wolff auch eine tatsachenwidrige Bereinigung des Falles Kerr herbeizuführen, muß nachdrücklich entgegengetreten werden. Es handelt sich um keinen Privatstreit, sondern um eine öffentliche Angelegenheit von größter kultureller Bedeutung, deren Hintergrund eben der Fall Kerr ist. Der Privatkläger verweist auf die im Schriftsatz vom ... enthaltene Erklärung, die er, der Anregung des Gerichtes entsprechend, abgegeben hat und über deren Maß hinaus zu gehen einen Widerspruch gegen allen vorliegenden und beweisbaren Sachverhalt, der Herrn Kerr betrifft, bedeuten würde.



**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Kraus</sup> Donhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

BERLIN SW 68, den 20. Juli 1931  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

204

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek

W i e n

-----

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

Betrifft: Kraus ./ . Wolff

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach genauer und sorgfältiger Ueberlegung muss ich Ihnen auf Ihr freundliches Schreiben vom 15. Juli 1931 folgendes antworten:

Die von Ihnen wiedergegebene Darstellung des Herrn Dr. Laserstein ist insofern lückenhaft, als zwar die unmittelbare Auslösung meiner Auseinandersetzung mit ihm eine Gebührenfrage gewesen ist. Diese Differenz als solche, die inzwischen auch bereinigt ist, hätte niemals der Anlass werden können, meine Vertretung neben ihm niederzulegen. Die Gründe hierfür liegen in einer ganz anderen Ebene als dieser, wie Sie mit Recht hervorheben, zur Sache selbst in keiner Beziehung stehende Konflikt. Sie sind derart schwerwiegender Natur, dass es mir nicht möglich ist, ein Vertrauensverhältnis zu Herrn Dr. Laserstein, mit dem ich übrigens niemals befreundet war, zurückzugewinnen, und dass ich, schon aus dem der sachlichen Aufgabe geschuldeten Verantwortungsgefühl, zu meinem grössten persönlichen Bedauern an meinen Standpunkt festhalten muss.

Mit kollegialer Hochachtung.

Ganz ergebenst

*W. Katz*

Sonnabend keine Sprechstunde. Bureauschluß 2 Uhr.

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

1. Bezirksgericht, Al. Dornbach 207/2

Bezirksgericht 3-4 beim

Postamtgebäude, Berlin N. 107/2

Herrn

Herrn Rechtsanwalt Dr. Jäger & Partner

Fran

Exzellente Herren



Kraus-Kerr, Wolf

21. JULI 1931

21. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n NO 18.  
-----  
Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In dieser Angelegenheit übersende ich Ihnen den bereits angekündigten von Herrn Kraus selbst verfassten Entwurf eines Schriftsatzes als Entgegnung auf den letzten Schriftsatz der Gegenseite. Ich bitte Sie, das Ihnen zweckdienlich erscheinende daraus zu verwenden, wenn Ihnen nicht der Schriftsatz, so wie er ist, als vollkommen angemessen erscheint.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

118 11 Beilage. 1931

1931.7.18. 1931

1931.7.18. 1931



1931. 7. 21.

Betreffend: Kraus-Kerr, Wolf

Dr. S. Kraus

Herrn

Dr. S. Kraus

Lehrstuhl für

1931. 7. 21.

Landesbibliothek

Sehr geehrter Herr Kollege!

In dieser Angelegenheit

haben den bereitgestellten von Herrn Kraus

festen Eintrag in der Bibliothek

festen Eintrag in der Bibliothek

zweckdienlich zu sein

der Schriftsteller

schickte



von Herrn Kraus

Betr. Kraus-Kerr, Wolf

exp. 21.7.1931.



21. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Botho Laserstein,  
Rechtsanwalt

Berlin NO 18.

Landsberger Allee 115/116.

Ihr geehrter Herr Kollege!

In dieser Angelegenheit übersende ich  
bereits angekündigten von Herrn Kraus selbst ver-  
worfenen Schriftsatzes als Entgegnung auf den  
Schriftsatz der Gegenseite. Ich bitte Sie, das Ihnen  
erschene daraus zu verwenden, wenn Ihnen nicht  
sonst anders ersatz, so wie er ist, als vollkommen angemessen er-

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

in \_\_\_\_\_  
Zu \_\_\_\_\_  
Gegenfand \_\_\_\_\_  
Aufgabefchein \_\_\_\_\_  
Nr. \_\_\_\_\_

Beförderer Datum:	Macht		Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E	S	E



11 Beilage.

1931. VII. 21.



21. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n NO 18.  
-----  
Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In dieser Angelegenheit übersende ich Ihnen den bereits angekündigten von Herrn Kraus selbst verfassten Entwurf eines Schriftsatzes als Entgegnung auf den letzten Schriftsatz der Gegenseite. Ich bitte Sie, das Ihnen zweckdienlich erscheinende daraus zu verwenden, wenn Ihnen nicht der Schriftsatz, so wie er ist, als vollkommen angemessen erscheint.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

112.69. - 112.77.

Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner

RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF. ALEXANDERPL.)

B/B.

BERLIN, den 23. Juli 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

Wien I.

-----  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Volksbühne c/a Fackel erwidere ich auf  
Ihr Schreiben vom 15. d.Mts. betreffend die Angelegenheit  
des Kollegen Katz, dass es sich nicht so sehr um eine Geld-  
frage handelt, in der Herr Kollege Katz möglicherweise im  
Recht sein mag, sondern um die seiner Forderung von ihm zu-  
grunde gelegte Begründung. Ich bin jedoch nicht unversöhn-  
lich und deshalb schon im Sachinteresse bereit, mich mit  
Herrn Kollegen Katz zu vergleichen.

Mit kollegialer Hochachtung

*G. Badrian*

Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
Städtischer Obdientenrat  
BERLIN, N. O. 19, LANDSBERGER ALLEE 13-16

Berlin, den 25. Juli 1931.

Hochachtungsvoll Dr. Gerhard Badrian

100 1.  
-----  
Botschaft Nr. 14.



UND VERBODEN, WENN KÖRPERLICH ABWESENDE  
ABRECHNUNGEN WÜRDIGEN DIE ERSTEN MONAT

Klaus- ~~Veltshöfer~~  
Kerr, Wolf  
25. JULI 1931

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 28. Juli 1931  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I

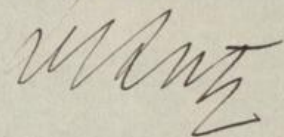
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In meiner Angelegenheit mit Herrn Dr. Laserstein habe ich nachzutragen, dass mir Herr Kollege Dr. Badrian die Abschrift eines Briefes des Kollegen Dr. Laserstein vom 23. Juli 1931 an Sie zugesandt hat (ohne Anschreiben mit dem Stempel: "Zur Kenntnisnahme.") Ich nehme hierzu insoweit Stellung, als ich nicht zugeben kann, dass die Begründung meiner Gebührenforderung an Herrn Dr. Laserstein inkorrekt gewesen sei. Wer solchen Vorwurf erhebt, müsste auch bereit sein, die in Frage stehende Korrespondenz Ihnen bzw. dem Verlag der Fackel zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst



Sonntag keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

28 JUL 1931

BERLIN SW 68, den 29. Juli 1931  
Friedrichstraße 49 (Telefon 2000)

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Friedrichstraße 49, Berlin SW 68

Spezialkabinett 3-4 rechts

Postfachnummer Berlin Nr. 112032



Kraus-Kerr, Wolf

29. JULI 1931

Mit 6 Aufklebern zu versenden



DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. U 28-2-62

Wien, am 28. Juli 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Willy K a t z,  
Rechtsanwalt

B e r l i n S W 68.  
-----  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit dem besten Dank und herzlichen Grüßen des Herrn Kraus bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Juli. Wir bedauern ausserordentlich, da wir von keiner der beiden Seiten in die eigentlichen Gründe der Affäre eingeweiht werden, zu keiner fundierten Entscheidung gelangen zu können. Ueberdies hat Herr Dr. Laserstein seine grundsätzliche Versöhnungswilligkeit als Antwort auf den an ihn gelangten Ihnen bekannten Brief ausgesprochen, wie Sie aus der beiliegenden Kopie entnehmen. Ich würde mit Rücksicht auf die Zwangslage, in der sich Herr Kraus, der selbstverständlich bereit ist, eine solche Entscheidung nach Prüfung des Sachverhaltes zu treffen, empfehlen, dass Sie ungeachtet dieser Entscheidung respektive aller weiteren Erörterungen doch sich zunächst bereit finden den Termin in Sachen Wolf-Kerr gemeinsam mit Dr. Laserstein wahrzunehmen, da Ihre so wertvolle Mitarbeit doch wirklich nur schwer entbehrt werden könnte. Ich würde also für diesen Fall vorschlagen, dass zunächst die eine so wichtige Sache in den Vordergrund gerückt wird und dass der persönliche Fall späterhin ganz unabhängig davon bereinigt oder wenigstens

ein Versuch hiezu unternommen wird. Es ist hauptsächlich aus dem Grunde bedauerlich, dass diese Bereinigung nicht sofort erfolgen kann, da, wie aus der Unterschrift der Antwort des Herrn Dr. Laserstein hervorgeht, sich dieser auf Urlaub zu befinden scheint. Eben aus diesem Grunde hätten wir mit entsprechender Motivierung an Herrn Dr. Laserstein Sie gebeten, zwei wichtige Strafsachen ( eine Berichtigungs-klage gegen das "Berliner-Tageblatt" und eine Beleidigungs-klage gegen Herrn Emil Ludwig), die unaufschiebbar scheinen, zu übernehmen, was, wie Sie einsehen werden, ohne Verletzung des doch eben versöhnungswilligen Dr. Laserstein schwer ins Werk gesetzt werden könnte.

Ich bitte Sie dringend in diesem Sinne zu entscheiden und ich würde dann Herrn Dr. Laserstein eine Mitteilung darüber zugehen lassen, dass die Sache Wolf-Kerr gleichsam neutralisiert wurde und dass wegen seiner Abwesenheit die zwei neuen Strafsachen Ihnen übertragen wurden, wobei ich noch der Hoffnung Ausdruck gebe, dass späterhin eine vollständige Klärung des persönlichen Falles, vielleicht bei der nächsten Anwesenheit des Herrn Kraus in Berlin, erfolgen wird.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1 Beilage.



28. Juli 1931.

Dr. S/Pa. Betrifft: Kraus-Kerr, Wolf.

Herrn

Dr. Willy K a t z,

Rechtsanwalt

B e r l i n S W 68.

Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Mit dem besten Dank und herzlichsten Grüßen des Herrn Kraus bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Juli. Wir bedauern ausserordentlich, da wir von keiner der beiden Seiten in die eigentlichen Gründe der Affäre eingeweiht werden, zu keiner fundierten Entscheidung gelangen zu können. Ueberdies hat Herr Dr. Laserstein seine grundsätzliche Verschnauungswilligkeit als Antwort auf den an ihn gelangten Ihnen bekannten Brief ausgesprochen, wie Sie aus der beiliegenden Kopie entnehmen. Ich würde mit Rücksicht auf die Zwangslage, in der sich Herr Kraus, der selbstverständlich bereit ist, eine solche Entscheidung nach Prüfung des Sachverhaltes zu treffen, empfehlen, dass Sie ungeachtet dieser Entscheidung respektive aller weiteren Erörterungen doch sich zunächst bereit finden den Termin in Sachen Wolf-Kerr gemeinsam mit Dr. Laserstein wahrzunehmen, da Ihre so wertvolle Mitarbeit doch wirklich nur schwer entbehrt werden könnte. Ich würde also für diesen Fall vorschlagen, dass zunächst die eine so wichtige Sache in den Vordergrund gerückt wird und dass der persönliche Fall späterhin ganz unabhängig davon bereinigt oder wenigstens

ein Versuch hiezu unternommen wird. Es ist hauptsächlich aus dem Grunde bedauerlich, dass diese Bereinigung nicht sofort erfolgen kann, da, wie aus der Unterschrift der Antwort des Herrn Dr. Laserstein hervorgeht, sich dieser auf Urlaub zu befinden scheint. Eben aus diesem Grunde hätten wir mit entsprechender Motivierung an Herrn Dr. Laserstein Sie gebeten, zwei wichtige Strafsachen (eine Berichtigungsklage gegen das "Berliner-Tageblatt" und eine Beleidigungsklage gegen Herrn Emil Ludwig), die unaufschiebbar scheinen, zu übernehmen, was, wie Sie einsehen werden, ohne Verletzung des doch eben versöhnungswilligen Dr. Laserstein schwer ins Werk gesetzt werden könnte.

Ich bitte Sie dringend in diesem Sinne zu entscheiden und ich würde dann Herrn Dr. Laserstein eine Mitteilung darüber zugehen lassen, dass die Sache Wolf-Kerr gleichsam neutralisiert wurde und dass wegen seiner Abwesenheit die zwei neuen Strafsachen Ihnen übertragen wurden, wobei ich noch der Hoffnung Ausdruck gebe, dass späterhin eine vollständige Klärung des persönlichen Falles, vielleicht bei der nächsten Anwesenheit des Herrn Kraus in Berlin, erfolgen wird.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1 Beilage.



Betr. Kraus-Wolf-Kerr ✓

exp. 28.7.1931.

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

i. August

BERLIN SW 68, den.....1931 /  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihr freundliches Schreiben vom 28. Juli 1931, das ich mit bestem Dank bestätige, erlaube ich mir, folgendes zu erwidern:

Da ich nicht den Eindruck erwecken möchte, die Arbeit in der Strafsache Kraus / Wolff hinter scheinbar übertriebene persönliche Empfindlichkeit zu stellen, so erkläre ich mich mit Ihrem wiederholten Vorschlag einer vorläufigen Weiterarbeit in dieser Sache bis zur endgültigen Klärung des Falles Dr. Laserstein einverstanden. Ich verhehle Ihnen nicht, dass ich mich hierzu nicht ganz leicht entschliessen kann und zwar hauptsächlich, wie ich schon einmal angedeutet habe, aus Rücksicht auf die Sache. Das persönliche Unrecht, das, wie ich glaube, mir durch den Kollegen Dr. Laserstein zugefügt worden ist, nehme ich nicht so schwer, dass es mir nicht gelingen sollte, eine vorwiegend geschäftsmässig anzufassende Aufgabe neben ihm zu erledigen. Eine derartige Auffassung des Prozesses ist aber gerade im vorliegenden Fall mir nicht möglich; und ganz abgesehen von dem schwer wieder herstellbaren Vertrauensverhältnis zu Herrn Dr. La-

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

serstein bin ich durch die Art seiner Polemik gegen mich fast zu der Ueberzeugung gekommen, dass sich unserer beider Kampfweise auch gegen einen gemeinsamen & Gegner nicht vereinigen lässt.

Indem ich diese Gründe zur Entschuldigung dafür anführe, dass ich mich zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Ausweg so schwer entschliessen kann, möchte ich noch hinzufügen, dass meine Entscheidung in der Voraussetzung erfolgt, dass der Termin der Hauptverhandlung in Sachen Wolff - Kerr verhältnismässig nahe vor der Tür steht. Mir ist bisher ein Datum der Hauptverhandlung noch nicht bekannt gegeben.

Zu der Uebernahme der mir von Herrn Kraus freundlichst angetragenen beiden Strafsachen erkläre ich mich gern bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung undd der Bitte, Herrn Kraus meine gehorsamsten Empfehlungen auszurichten

ganz ergebenst

*W. Katz*



*Kraus*  
*Kerr Wolff*

7. August 1931.

Dr./S/K

Betr. Krauss-Wolff

Herrn

Dr. Botho Laserstein,  
Rechtsanwalt,

Berlin Nr 18

Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Aus einem Schreiben des Herrn Dr. Katz gewann ich den erfreulichen Eindruck, dass er gleich Ihnen bereit ist, das persönliche Moment zunächst zurückzustellen, und ich hoffe, dass es Herrn Kraus bei seiner Anwesenheit in Berlin gelingen wird, eine völlige Bereinigung des Falles, dessen ganzer Inhalt uns ja noch immer nicht bekannt ist und eher unklarer wurde, herbeizuführen.

Zunächst hat sich die unmittelbare Notwendigkeit ergeben, zwei kleine Strafsachen in Angriff zu nehmen (eine Berichtigungsklage gegen das Berliner Tageblatt und einen Prozess gegen Herrn Emil Ludwig, falls dieser möglich ist). Da ich aus den Briefen Ihrer Kanzlei entnommen habe, dass Sie nicht in Berlin sind, und nach meiner Ansicht die Angelegenheiten von äusserster Dringlichkeit sind weil sie sonst versanden könnten, so haben wir diese Angelegenheiten im vollen Vertrauen darauf, dass die Gemeinsamkeit zwischen Herrn Dr. Katz und Ihnen in der Wolff-Sache wieder hergestellt werden wird Herrn Dr. Katz gegeben.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Wien, den 19. J.

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...



Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...



7. August 1931.

Dr./S/K

Betr. KraussWolff

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,

Rechtsanwalt,

B e r l i n. Nr 18

Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Aus einem Schreiben des Herrn Dr. Katz gewann ich den erfreulichen Eindruck, dass er gleich Ihnen bereit ist, das persönliche Moment zunächst zurückzustellen, und ich hoffe, dass es Herrn Kraus bei seiner Anwesenheit in Berlin gelingen wird, eine völlige Bereinigung des Falles, dessen ganzer Inhalt uns ja noch immer nicht bekannt ist und eher unklarer wurde, herbeizuführen.

Zunächst hat sich die unmittelbare Notwendigkeit ergeben, zwei kleine Strafsachen in Angriff zu nehmen (eine Berichtigungsklage gegen das Berliner Tageblatt und einen Prozess gegen Herrn Emil Ludwig, falls dieser möglich ist). Da ich aus den Briefen Ihrer Kanzlei entnommen habe, dass Sie nicht in Berlin sind, und nach meiner Ansicht die Angelegenheiten von äusserster Dringlichkeit sind weil sie sonst versanden könnten, so haben wir diese Angelegenheiten im vollen Vertrauen darauf, dass die Gemeinsamkeit zwischen Herrn Dr. Katz und Ihnen in der Wolff-Sache wieder hergestellt werden wird Herrn Dr. Katz gegeben.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

*Handwritten signature and notes:*  
Kraus  
11.8.31  
1142

1. August 1871

Herrn Dr. Ketz

Wien

Herrn

Herrn Dr. Ketz

Wien

3. August 1871

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz



Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Herrn Dr. Ketz

Kretsch

Abhoff

exp. 2. 8. 71



**Dr. jur. Botho Laserstein**

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

**Siegfried Chodziesner**

RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L+S

BERLIN, den

24. August 1931.

**Herrn**

**Rechtsanwalt Dr. Samek,**

**W i e n , Schöttenring 14.**

Sehr geehrter Herr Kollege!

Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass ich meine Praxis wieder aufgenommen habe. Ich bin jederzeit gern bereit, alle Sachen des Herrn Kraus zu führen, die in meiner Abwesenheit auch Dr. Badrian geführt hätte.

*Besten Grüßen!*

Hochachtungsvoll

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
Siegfried Chodziesner  
BERLIN NO. 18. LANDSBERGER ALLEE 115/116

24. August 1931.

Herrn  
Herrn Dr. Kraus,  
Königsplatz 14.



26. AUG. 1931

Kraus  
Kerr-Wolf

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt  
Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 25. August 1931  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k

W i e n I.

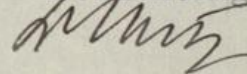
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Vom 26. August 1931 bis einschliesslich 7. September 1931 begeben Sie sich auf einen kurzen Urlaub. Wie mir auf meine Anfrage vom Gericht mitgeteilt wurde, steht in Sachen Wolff am 17. September um 9 Uhr Termin zur Hauptverhandlung an. Ich glaube nicht, dass durch meine vorherige Reise die für mich nötige Vorbereitung zum Termin beeinträchtigt wird, zumal ich die Akten mitnehme. Herrn Kollegen Laserstein habe ich mitgeteilt, dass ich auf den mir durch Sie übermittelten Wunsch des Mandanten mit Rücksicht auf den nahen Termin an der Sache weiter arbeite und für diese Zeit die persönlichen Differenzen mit ihm zurückstelle.

Mit vorzüglicher, kollegialer

Hochachtung



BERLIN SW 68, den 26. August 1931  
Friedrichstraße 42 (westliche Ecke) - M. 11775A

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 9073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postfachkonto: Berlin Nr. 11775A



26. AUG 1931

*Maus*  
*Karr-Hoff*

100 2 Aufwandsbeleg - abzufordern durch Prozedurkost

26. August 1931.

Dr. S/K.

Herrn

Karl Kraus,

Cavalair e (Var)

---

poste restante  
Frankreich.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Herr Dr. Willy Katz teilt mir brieflich mit, dass er vom 26. August bis einschliesslich 7. September 1931 sich auf einen kurzen Urlaub begibt. Ferner, dass ihm auf seine Anfrage vom Gericht mitgeteilt wurde, es stehe in Sachen Wolff am 17. September um 9 Uhr ein Termin zur Hauptverhandlung an.

Ich teile Ihnen dies unverzüglich mit und frage gleichzeitig an, ob sich Professor Nüchtern nicht mit Rücksicht auf den Termin vom 17. September schon jetzt die Mitteilung machen soll, dass die Proben nicht vor dem 20. September beginnen können.

Mit herzlichen ergebenen Grüssen

RECEIVED - ENCLIX  
Kraus - 1931

28. August 1951

8

Dr. Katz

Kraus

Kraus Katz

(Ver)

Heute versendet  
Frankfurt

Sehr verehrter Herr Kraus!

Herr Dr. Willy Katz teilt mir mitteilend mit,

dass er vor 28. August die akademischen Festschreiben 1951 sich

mit einem kurzen Grundriss der Physik, das ihm mit seine Aufgabe

von Göttingen überreicht wurde in Baden Wolf am 17. September

bei 3 Uhr ein Termin anwesend.



Ich teile Ihnen dies mitteilend mit und

trage gleichzeitig an, ob der Professor Ihnen nicht mit Kon-

zult auf den Termin vom 17. September schon jetzt die Mitteilung

machen soll, dass die Probe nicht vor dem 20. September beginnen

Kraus

mit herzlichen ergebener Grüßen

Kraus-Dr. Katz  
Kraus-Wolff



2. September 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus, Kerr, Wolff

Herrn

Dr. Willy K a t z, Rechtsanwalt,

Berlin SW 68  
Friedrichstr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass Herr Kraus zur  
Verhandlung vom 17. September nach Berlin kommen wird.

In der Angelegenheit Emil Ludwig ist in Erfah-  
rung gebracht worden, dass sich Emil Ludwig hauptsächlich in der  
Schweiz aufhält. Ich bitte Sie daher, in Erwägung zu ziehen, ob nicht  
aus diesem Grund auch die Anklage gegen Rowohlt notwendig ist.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

EMIL LUDWIG  
FRIEDRICHSTR. 204  
BERLIN SW 68

3. September 1921

Herrn Dr. G. N. F.

Herrn

Herrn Dr. G. N. F.

Gen. Nr. 100  
K. 204

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich habe Ihnen mitteilen, dass Herr Kraus

Verhandlung vom 17. September nach Berlin kommen wird.

In der Angelegenheit Fall Nr. 100 ist im

Verfahren worden, dass die Angelegenheit hauptsächlich in der

Schweiz verbleibt. Ich bitte Sie, in Erwägung zu ziehen, ob nicht

aus diesem Grund noch die Angelegenheit notwendig ist.

Mit vorzüglichen Grüßen

Hochachtung



Kraus  
Kerr Wolff

M2.78. - M2.86.

140769/24

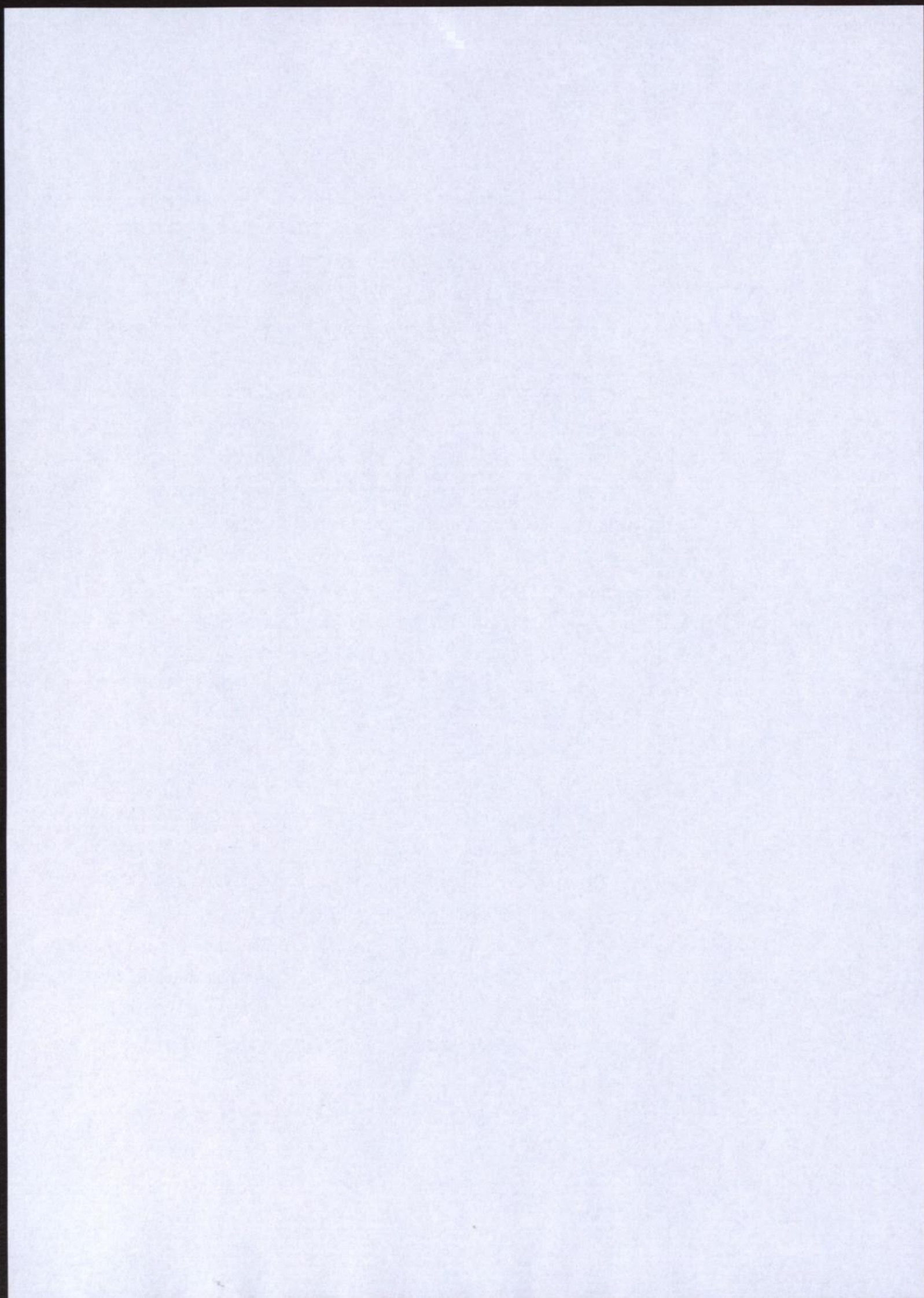
A b s c h r i f t.

Wertheim a. Main, den 5./9. 1931  
Gasthof z. Schwan.

Sehr verehrter Herr Kollege!

Ihre beiden Schreiben vom 25./8. und 2./9. 1931 sind mir hierher übersandt worden. In Sachen Woll-Kerr hatte ich vor meiner Abreise dem Zeugen Dr. Lapp, der erst nach einer Vorschuss-Einzahlung von RM. 250.— durch uns amtlich geladen wird, mitgeteilt, dass am 17./9. Termin ansteht. Lapp hat daraufhin dem Gericht und Dr. Laserstein abgeschrieben; er sei auf Reisen in der Schweiz und am 17./9. noch nicht zurück. Lapp hatte bisher noch niemals abgesagt. Seine Vernehmung halte ich für unverzichtbar. Ich sprach gestern telefonisch mit Dr. Laserstein und bat ihn, auch mündlich beim Vorsitzenden eine möglichst kurze Verlegung des Termines zu erwirken. Ich bin überzeugt, dass auch Herr Kraus eine Hauptverhandlung ohne den Zeugen Lapp für unmöglich hält. Der Zeuge hatte mir vor dem vorletzten Termin noch schriftlich mitgeteilt, er hätte seinerzeit Kerr vor dessen Uebertritt zu Mosse von seiner (des Zeugen) Bedrängung, pro Reinhardt zu kritisieren, persönlich unterrichtet, K. hätte dazu nur geschwiegen. Dr. Laserstein wird sicherlich von der zu erwartenden Terminsverlegung Ihnen Nachricht geben.

In der Sache Ludwig teile ich Ihre sachlichen Bedenken, hinsichtlich einer sicheren Verurteilung Rowohlts durchaus. Auch bei uns ist Vorsatz, für die strafbare Beleidigung erforderlich. Ihn im Vorverfahren zu vernehmen, wird nicht möglich sein, da für den konkreten Fall das Sühneverfahren fortfällt. Den Vorteil, die Privatanklage auch gegen ihn auszudehnen, sehe ich gleich Ihnen in erster Linie darin, dass es so leichter sein würde, überhaupt zu einer Hauptverhandlung zu kommen. Ich hatte vor Jahren eine Sache, bei der nur durch ein entsprechendes Prozedieren das Erscheinen des im Ausland sich aufhaltenden direkten Beleidigers zu erreichen war. Allerdings war damals nicht der Ver-



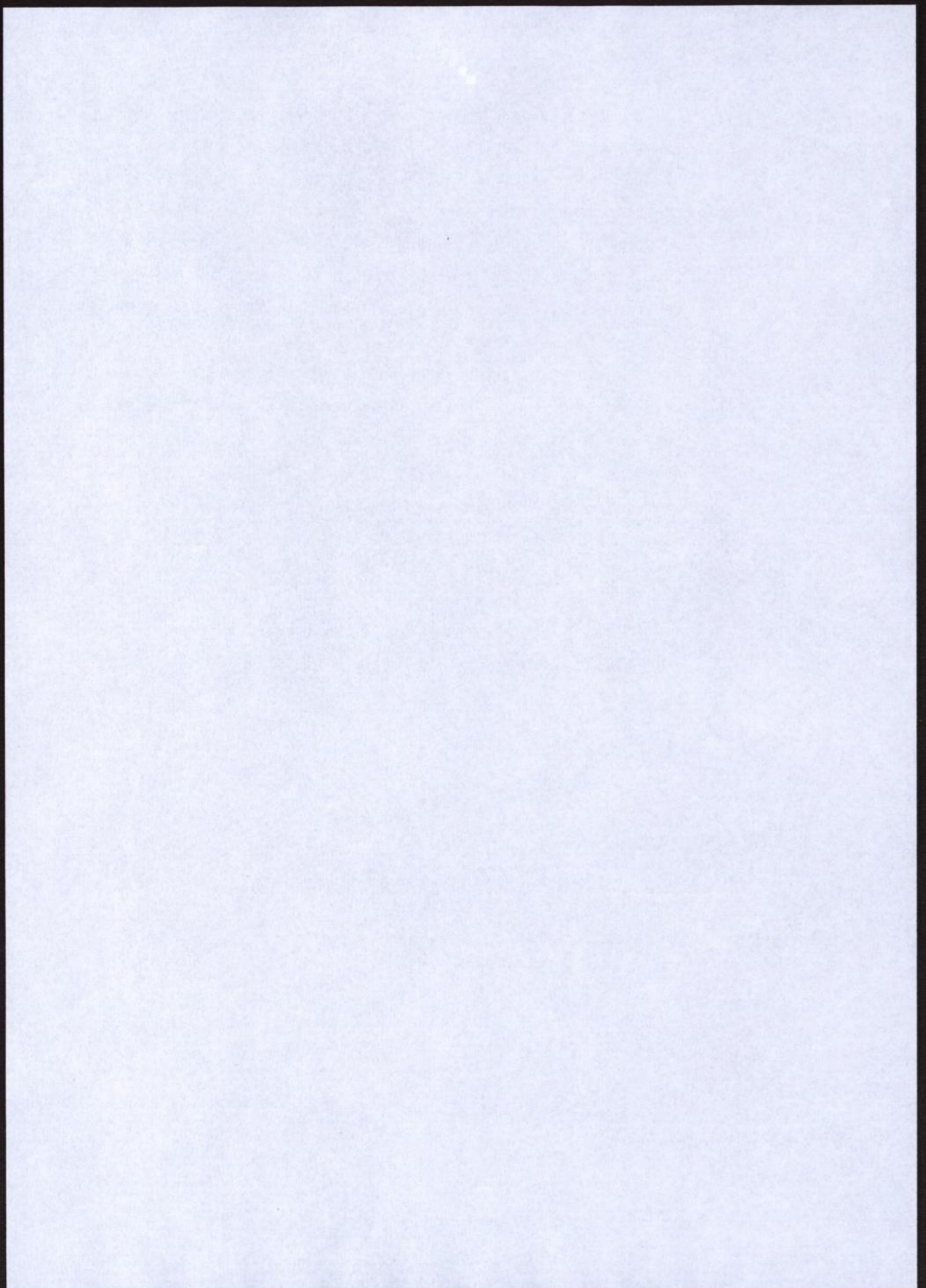
leger eines Buches, sondern der Herausgeber einer Zeitschrift mit-  
zuverklagen, der Fall lag also einfacher und günstiger. Einen voll-  
kommen entsprechenden Fall habe ich noch nicht in meiner Praxis  
gehabt. - R. im Verfahren gegen Ludwig erst als Zeugen zu benennen,  
scheint mir nicht recht aussichtsvoll zu sein. Vielleicht wird ihm  
das Gericht auch als Angeklagten nicht glauben, dass er das Buch  
seines erfolgreichsten Autors überhaupt nicht- auch nach der Druck-  
legung nicht- gelesen hat.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, nochmals Ihre  
Meinung über den aussichtsvollsten Modus des Vorgehens gegen R.  
und die Entschliessung von Herrn Kraus zu hören. In der Annahme,  
dass der Termin vom 17./9. in Sachen Wolff-Kerr aufgehoben und  
mir das baldigst mitgeteilt wird, beabsichtige ich bis ca. den  
10./9. in den Ferien zu bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung und der Bitte,  
Herrn Kraus meine besten Empfehlungen auszu-  
richten, bin ich Ihr sehr ergebener

Katz, m.p.





140761/23  
DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. U 28-2-62

Dr. S/K

Wien, am 7. September 1931.

Betr.: Kraus-Diverse.

Herrn

Karl Kraus,

Vrchotovy

Janovice - Zamek C. S. R.

Sehr verehrter Herr Kraus!

Von Dr. Katz erhielt ich ein Schreiben vom 5. September, dessen Abschrift ich beilege. Ich halte seine Vorkehrungen in der Sache Kerr-Wolff für richtig und glaube auch, dass man auf den Zeugen Dr. Lapp unmöglich verzichten kann.

In der Angelegenheit Emil Ludwig wird wohl auch eine Klage gegen Rowohlt notwendig sein. Ich schrieb Herrn Dr. Katz, dass er sie unbedingt sofort einbringen soll, wenn es zur Vermeidung der subjektiven Verjährung erforderlich ist, wenn aber die Möglichkeit besteht, noch zuzuwarten, möge er die Klage bis dahin aufschieben, bis ich mit Ihnen gesprochen habe.

Von Dr. Laserstein erhielt ich ein Telegramm, in dem er mir mitteilte, es erscheine in Berlin eine Wochenzeitung, unter dem Titel "Die Fackel" und verlangte, man möge ihn telegraphisch zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung ermächtigen. Ich habe ihm heute geschrieben, dass ich die Sache erst mit Ihnen nach Ihrer Rückkehr besprechen will, er möge zur Vorbereitung dieser Besprechung ein Exemplar dieser Wochenzeitung einsenden.

Mit vielen herzlichen Grüssen in alter

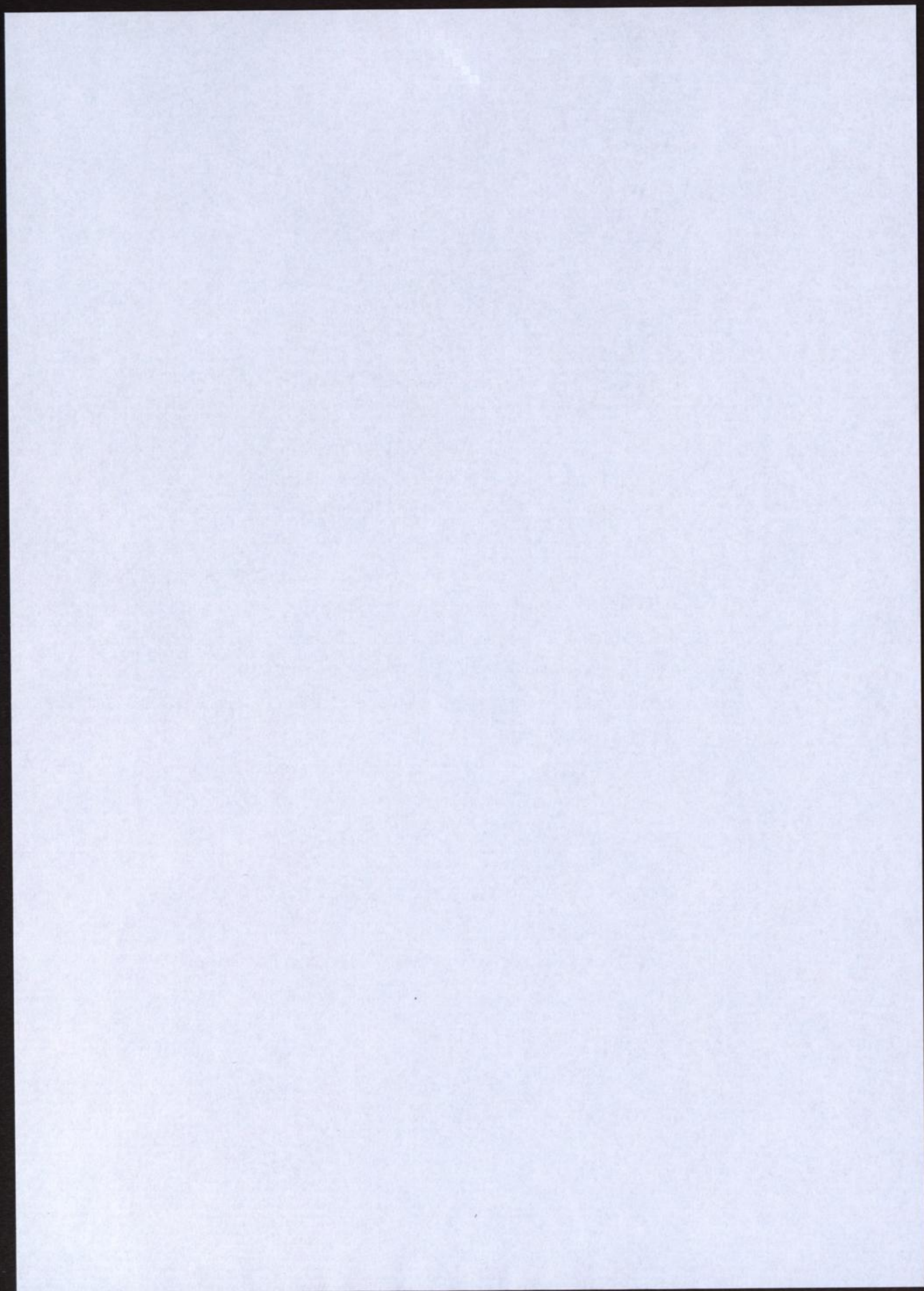
Verehrung

1 Beilage.

Ihr ergebener

Jany





140761/25

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
**Siegfried Chodziesner**  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300  
POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941  
BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 8. September 1931.

Herrn  
Karl Kraus,  
Wien, ~~H~~ntere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Ihrer Privatklagesache gegen W o l f f ist  
der Termin vom 17. September 1931 aufgehoben und  
neuer Termin auf den

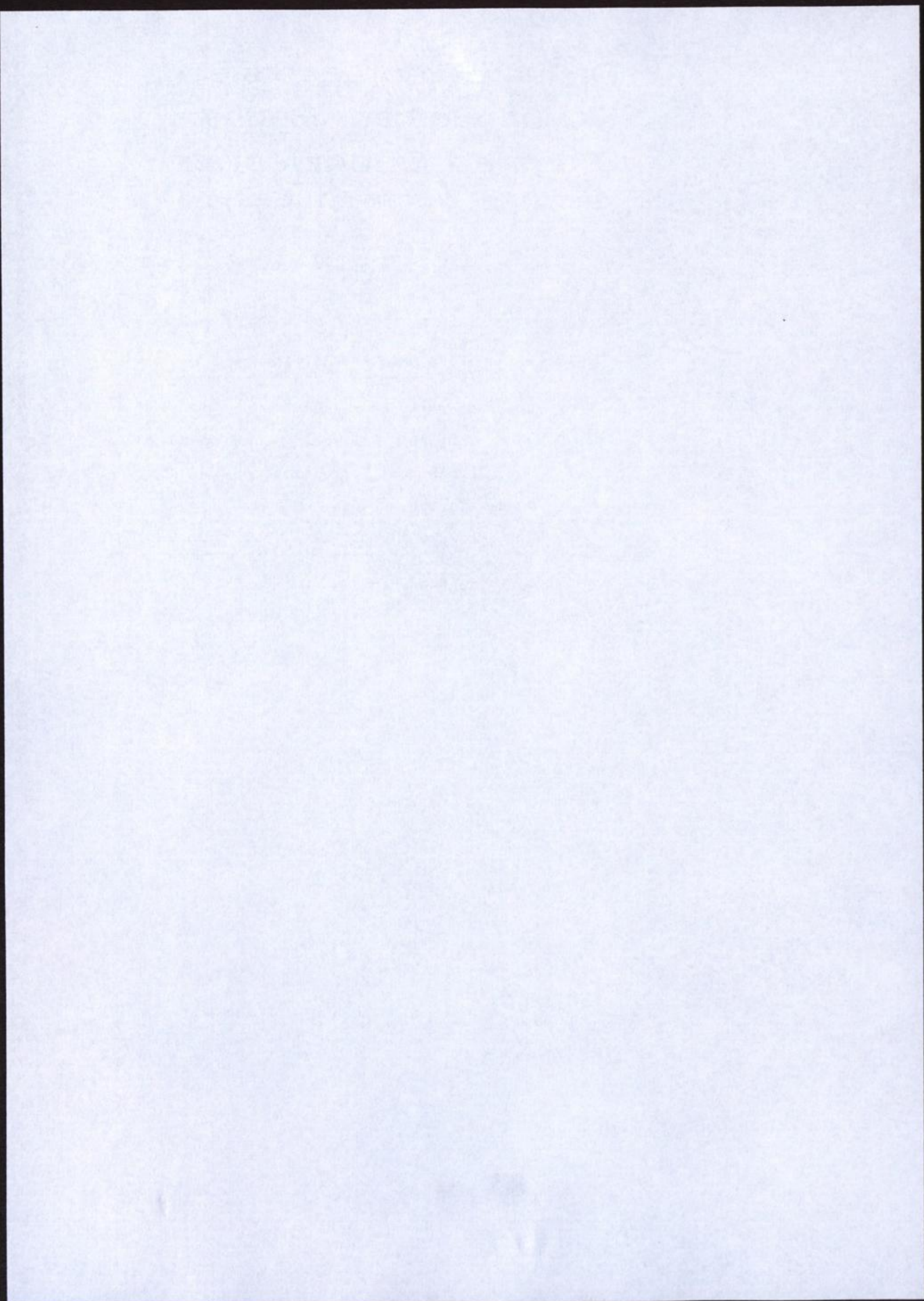
19. Oktober 1931, vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr

anberaumt worden.

Hochachtungsvoll

*S. Chodziesner*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG



21. Jan. 1932

I m N a m e n d e s V o l k e s !

Privatklagesache

des Schriftstellers Karl K r a u s,  
Wien, Hintere Zollamtsstraße 3,

Privatklägers,

gegen

den Theodor W o l f f, Chefredakteur des Berliner Tageblatts  
Berlin, Hohenzollernstraße 17,

Angeklagten,

wegen Beleidigung.

Auf die Berufung des Privatklägers gegen das Urteil des  
Amtsrichters in Berlin-Mitte, Abt. 149 vom 29. Oktober/5. No-  
vember 1929 hat die 10. Kleine Strafkammer des Landgerichts I  
in Berlin in der Sitzung vom 19. Oktober 1931, an der teilge-  
nommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Paulus

als Vorsitzender,

Elise Deskowski, Posamentierhändlerin,

Robert Reigber, Schlächtermeister

als Schöffen,

Justizangestellter Heinel

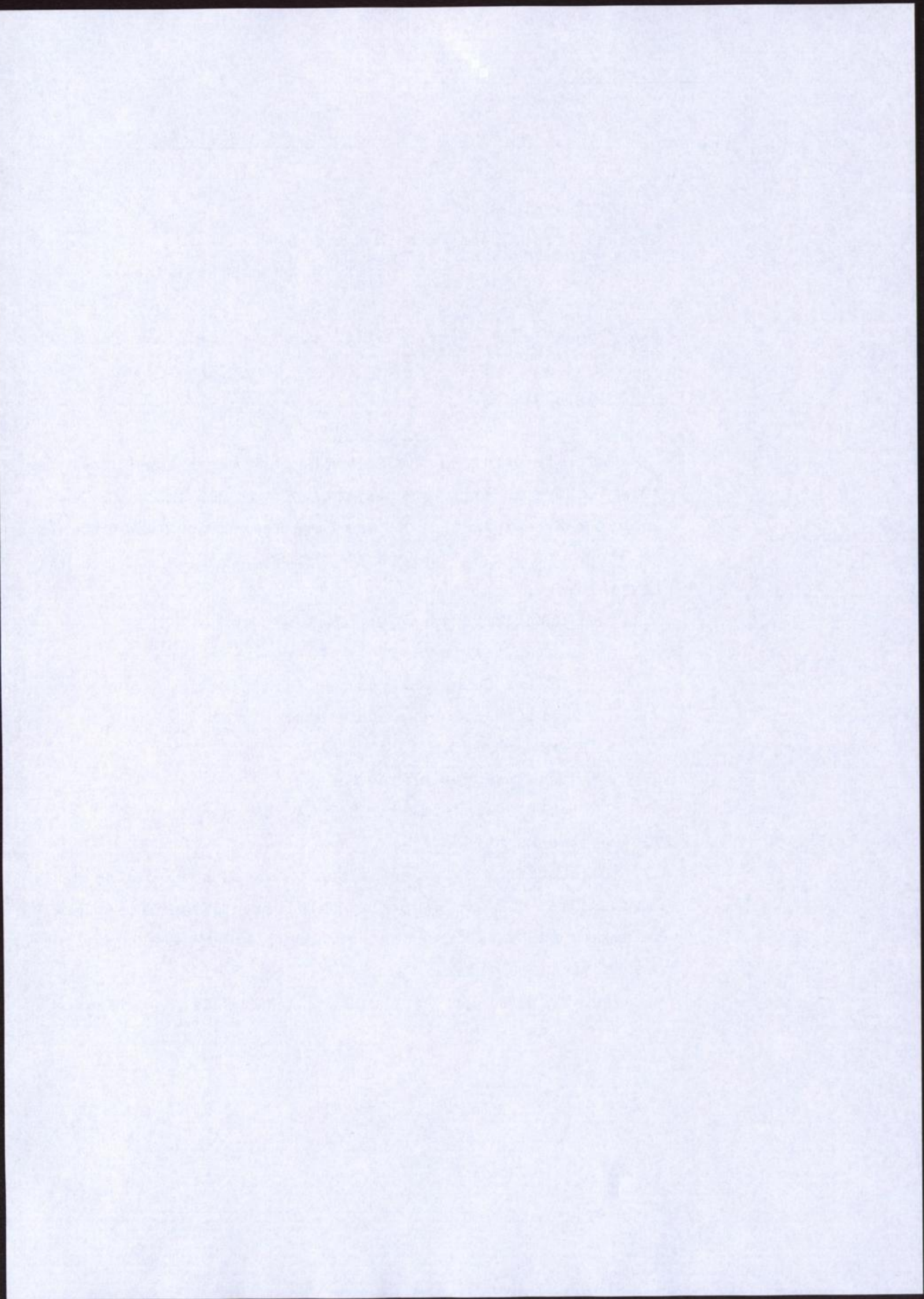
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das Vorderurteil wird insoweit aufgehoben, als es den  
Privatkläger auf die Widerklage hin wegen öffentlicher Be-  
leidigung zu Strafe und Kosten verurteilt und dem Angeklagten  
die Publikation zubilligt.

Der Privatkläger wird von der Anklage der Beleidigung

des



des Angeklagten auf Kosten des Angeklagten freigesprochen.

Im übrigen wird die Berufung des Privatklägers auf seine Kosten verworfen, daß der Angeklagte in dem einen Falle von der Anklage der Beleidigung freigesprochen, in einem weiteren Falle der Beleidigung für schuldig, aber für straffrei erklärt wird.

#### G r ü n d e.

Durch das vorbezeichnete Urteil sind der Angeklagte von der Anklage der Beleidigung in zwei Fällen aus §§ 185,186, 187,200,74 St.G.B. freigesprochen, auf die Widerklage hin jedoch der Privatkläger wegen öffentlicher Beleidigung aus §§ 185,200 St.G.B. zu einer Geldstrafe von 100.- RM verurteilt worden.

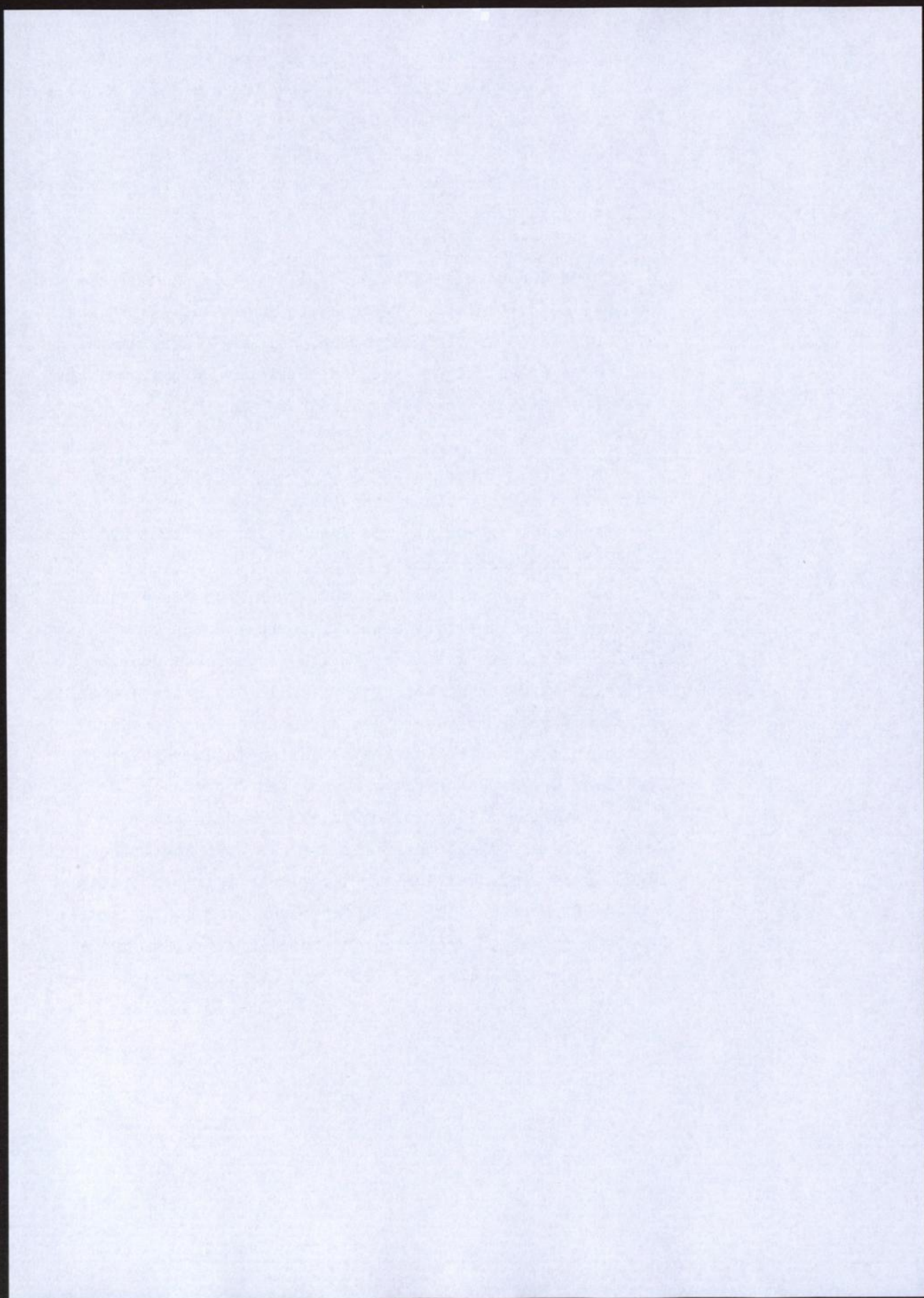
Gegen das genannte Urteil hat der Privatkläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Zeuge Dr. Alfred Kerr war gegen Ende des Weltkrieges für den im Scherlverlag erscheinenden roten „Tag“ hauptsächlich als Theaterkritiker tätig. Er verfaßte damals auch Gedichte, in denen er das deutsche Volk zur Besiegung seiner Feinde aufforderte. Damals und schon früher lehnte Kerr häufig in seinen Kritiken den bekannten Theaterdirektor Professor Dr. Max Reinhardt mit scharfen Worten ab.

Im September 1919 wurde Dr. Kerr als Nachfolger Schlenthers als Theaterkritiker für das „B~~er~~liner Tageblatt“, dessen Chefredakteur der Angeklagte ist, verpflichtet.

Am 27. November 1927 veröffentlichte der Schriftsteller Pfemfert in der „P~~fa~~ger Presse“ einen Aufsatz: „Der große Gegenspieler Wilhelms des II.“ „Mit Maximilian Harden wäh-  
rend



rend der letzten Tage seines Lebens."

Pfemfert berichtet in diesem Artikel, der am 30. Oktober 1927 in Montana Domala in der Schweiz verstorbene Schriftsteller Maximilian Harden habe sich kurz vor seinem Tode auch über die Änderung der Stellung Kerrs nach seinem Übertritt zum „Berliner Tageblatt“ gegenüber Reinhardt geäußert, über den seine Kritiken nunmehr günstig geworden seien. Harden soll wörtlich gesagt haben: „Tja, dieser Herr Alfred Kerr, der mich, den seit Jahren zum Schweigen Verurteilten, unlängst wieder in Sami Fischers Rundschau als die Schauspielerin Harden bezeichnete, hats nötig. Wütender Gegner Reinhardts. Sein Engagement bei Wolff wird von einer besseren Haltung Reinhardt gegenüber abhängig gemacht. Kerr ist nun pro. Immer wieder: Das ist heute Deutschland. Wird als selbstverständlich gutgeheißen. Daß war ja die Lindauzeit eine Engelsreine Epoche.“

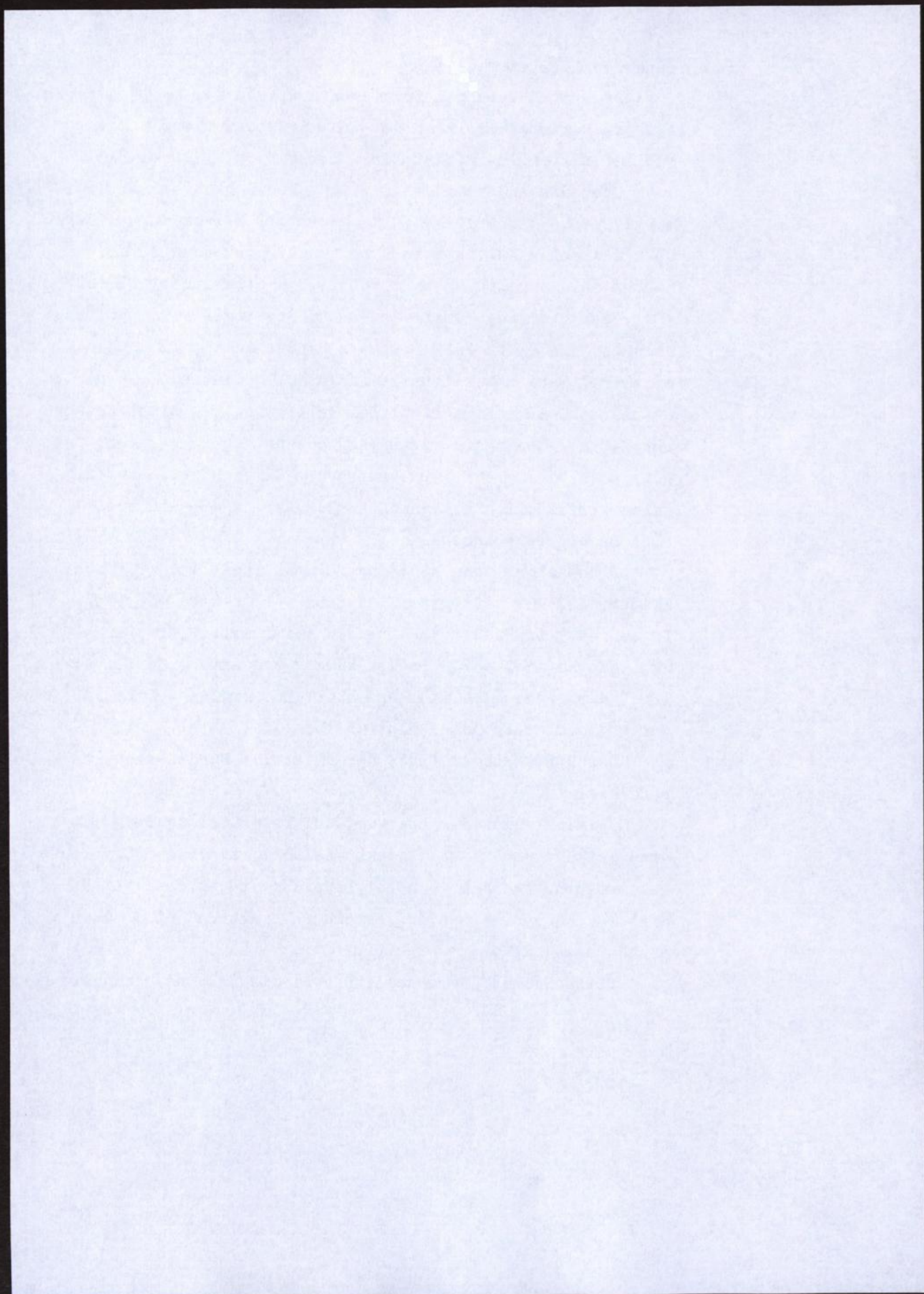
Diese angebliche Äußerung Hardens zitierte der Privatkläger, der der heftigste Gegner Dr. Kerr's ist, wörtlich in seiner K in Wien erscheinenden Zeitschrift „Die Fackel“, und zwar auf Seite 204 in der Nummer vom Anfang September 1928, die unter dem Titel erschien: „Der größte Schuft im ganzen Land“ („Die Akten zum Fall Kerr“).

Der Privatkläger fügte dem Zitat der Hardenschen Äußerung hinzu:

„Wiewohl sich das bestimmt auf kein Land, sondern auf eine Zeitung und ihren Kritiker bezieht, hat dieser bis heute geschwiegen. Ich könnte nicht beweisen, daß es wahr ist; aber ich kann beweisen, daß es einer gesagt und einer dazu geschwiegen hat“.

Diese Nummer „Der Fackel“ sowie die folgenden kündete  
der





der Privatkläger in Berlin dadurch an, daß er große Plakate mit den auffallenden Titeln an die Litfaßsäulen heften und durch die Straßen tragen ließ.

Als Antwort darauf erschien am 6. September 1928 in der Abendausgabe des „Berliner Tageblatts“ ein „Verleumdungsparadies“ überschriebener Artikel des Zeugen Dr. Kerr, in dem dieser u. a. ausführte: „Gegen den Satz, ich sei zu irgend einer Haltung verpflichtet worden, läßt sich nichts einwenden, außer etwa, daß er erstunken und erlogen ist.“ Der Angeklagte fügte dem Artikel einen kurzen Nachsatz bei, in dem es heißt: „Obschon die erwähnte Mitteilung der zwei Herren kein ernster Anlaß zur Widerlegung sein kann, stellt der Chefredakteur des Berliner Tageblatts fest, daß die von ihnen vorgebrachte Verdächtigung in das Reich der einfachen Lüge gehört.“

Ferner äußerte sich der Angeklagte in 3 Briefen vom 14. September 1928 an Leser des Berliner Tageblatts, die sich erkundigten, weshalb die Redaktion sich nur in dieser Form verteidigt habe, in ähnlicher Weise. Er spricht in diesen Briefen von „lügenhafter Behauptung“ „lügenhafter Geschichte“, behauptet, das Verhalten des Privatklägers beruhe auf „Reklamebedürfnis“, auch sei dieser nicht die „opferbereite Kämpferseele“, für die „naive und kenntnislose Personen“ ihn hielten.

Der in dem Aufsatz vom 6. September 1928 gemachte Vorwurf der einfachen Lüge, sowie der Inhalt der 3 Briefe, bilden den Gegenstand der Privatklage. Der Strafantrag ist rechtzeitig.

Obwohl hinsichtlich der in der Septemberrnummer 1928 der „Fackel“ gebrauchten Äußerungen Widerklage nicht erhoben ist,

10

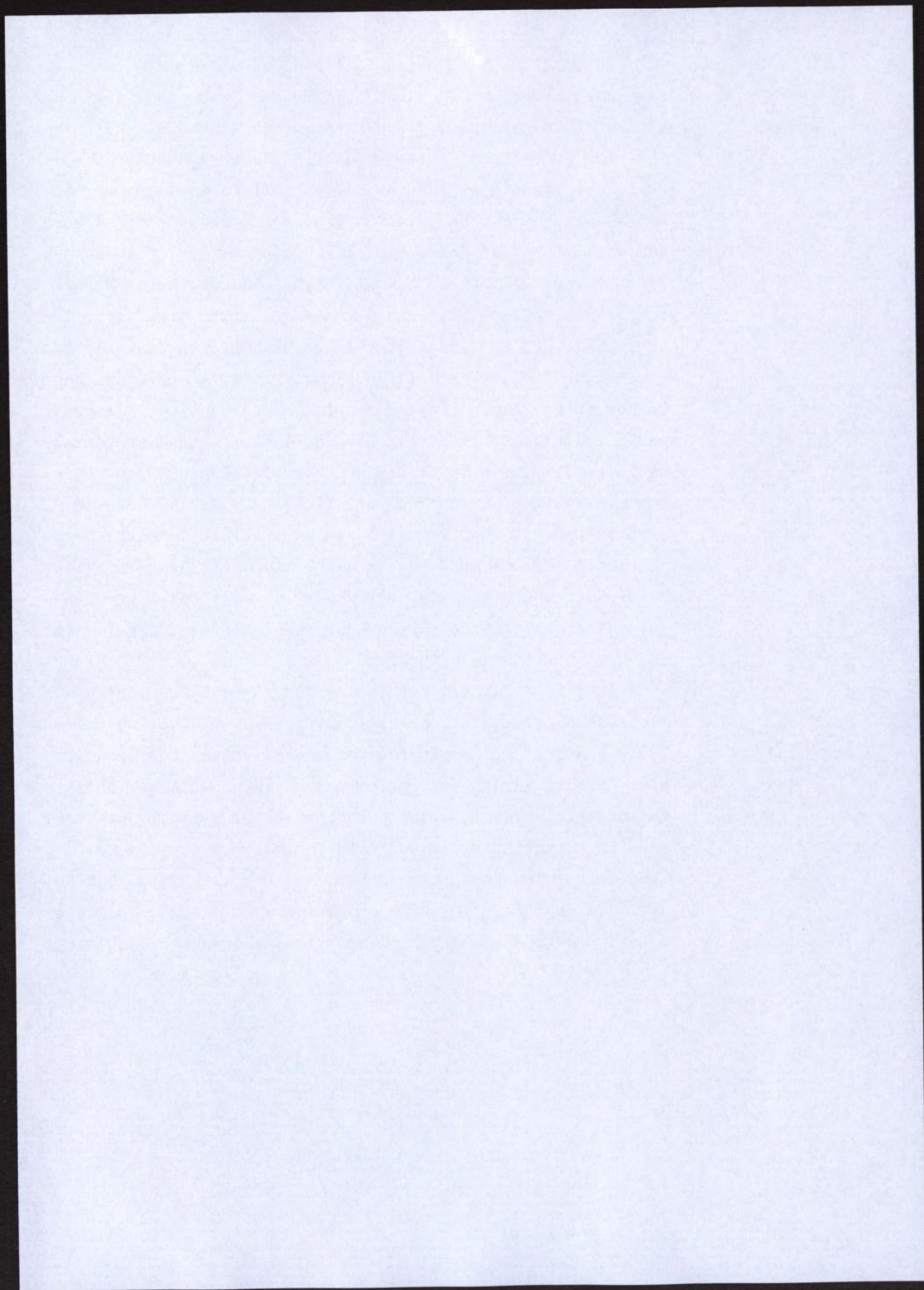
10

ist, waren diese auf ihre rechtliche Bedeutung zu untersuchen, weil hiervon die Würdigung des den Gegenstand der Klage bildenden Verhaltens des Angeklagten mit abhing.

Die angeblichen Worte Hardens, Kerrs Engagement bei Wolff sei von einer besseren Haltung Reinhardt gegenüber abhängig gemacht worden, stellen die Behauptung einer Tatsache dar, die nicht nur Kerr, sondern auch den Angeklagten in der öffentlichen Meinung in bewußt ehrverletzender Weise herabzuwürdigen geeignet ist. Denn vom Angeklagten wird damit behauptet, daß er zugunsten seiner persönlichen Freundschaft mit Reinhardt die Freiheit der Kunstkritik vergewaltigt habe. Ob der Privatkläger diese Behauptung Hardens sich zu eigen gemacht und damit ebenfalls behauptet hat, kann dahingestellt bleiben, da er sie durch Aufnahme in die „Fackel“ zum mindesten verbreitet und dadurch den Tatbestand des § 186 StGBs erfüllt hat. Die vom Privatkläger verbreitete Tatsache ist aber nicht erweislich wahr, da das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Überzeugung erlangt hat, daß eine derartige unsittliche Vereinbarung zwischen dem Angeklagten und Kerr zustandegekommen ist.

Fest steht allerdings, daß Harden die von Pfemfert berichtete Äußerung gemacht hat; dies bekundet nicht nur der Zeuge Pfemfert in der Vorinstanz unter seinem Eide, sondern auch die mit Harden eng befreundete Zeugin Schmaltz. Diese hat sogar ausgesagt, Harden habe ihr weiter erzählt, Reinhardt habe ihr mitgeteilt, daß Wolff ihm selbst von der mit Kerr abgeschlossenen Vereinbarung berichtet habe. Mit dem Beweis der Äußerung Hardens ist jedoch keineswegs erwiesen, daß die behauptete Vereinbarung in der Tat geschlossen worden ist;

denn

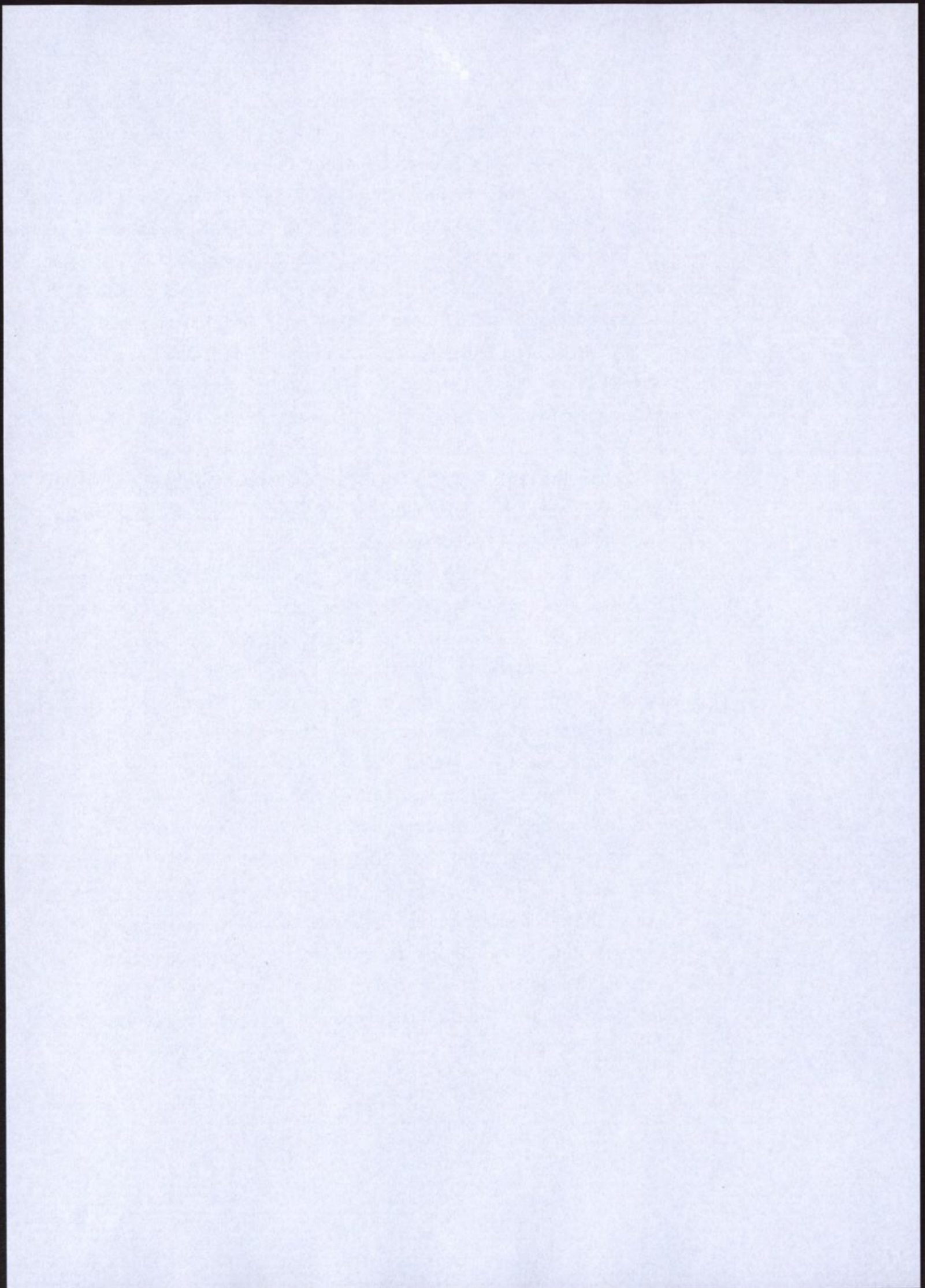


denn Harden war mit Kerr verfeindet; auch war er eine politische Kämpfernote, die die Dinge wohl oftmals sehr subjektiv sah. Gegen die Richtigkeit der Behauptung Hardens spricht, daß Kerr unter seinem Eide jede Bindung seitens des Angeklagten bestreitet und behauptet, er habe Reinhardt, den er bei seinem ersten Auftreten lebhaft begrüßt habe, je nach seinen Leistungen verschieden, aber stets gerecht und völlig unbeeinflusst beurteilt. Auch der Zeuge Reinhardt stellt die Richtigkeit der Behauptung Hardens über die Äußerung des Angeklagten ihm - dem Zeugen - gegenüber entschieden in Abrede. Schließlich leugnet der Angeklagte selbst mit Bestimmtheit jede derartige Vereinbarung mit Dr.Kerr.

Der Privatkläger hat zum Beweise noch eine Anzahl Indizien vorgebracht. Kerr habe, wenn er nach seinem Engagement am „Berliner Tageblatt“ einmal in seinen Kritiken eine ungünstige Äußerung über Reinhardt „Theateraufführungen“ gebracht habe, diese stets mit Floskeln wie „man müßte ein Schubiak sein, wenn man dies nicht sagte“ und dergl. eingeleitet. Dies lasse darauf schließen, daß er mit solchen Bemerkungen an sich gegen eine Vertragspflicht verstoße. Dieser Auffassung kann mangels weiterer Anhaltspunkte jedoch nicht gefolgt werden.

Der Privatkläger hat ferner behauptet, es sei bei dem Verlage Mosse, in dem das „Berliner Tageblatt“ erscheint, stets eine derartige Beeinflussung üblich gewesen. In der Tat hat der Zeuge Dr.Lapp, der in den Jahren 1917-1919 Theaterkritiker des „Berliner Tageblatts“ war, bekundet, es sei ihm von dem Zeugen Block in versteckter Form nahegelegt worden, in seinen Kritiken den Freund des Angeklagten, Reinhardt, zu schonen. Demgegenüber hat jedoch der Zeuge

Dr.



Dr. Block, der Chefkorrespondent des „Berliner Tageblatts“, erklärt, daß ihm derartige Beeinflussungen unbekannt seien. Es kann aber der Widerspruch in den Zeugenaussagen auf sich beruhen bleiben, da ein Beweis, daß der Angeklagte irgendwie einen Kritiker, insbesondere Dr. Kerr beeinflusst hätte, jedenfalls nicht erbracht ist. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die jetzige günstigere Einstellung Dr. Kerr's den Aufführungen Dr. Reinhardt's gegenüber nicht auf unlauteren Beweggründen beruht.

Die vom Privatkläger verbreitete Tatsache ist daher nicht erweislich wahr.

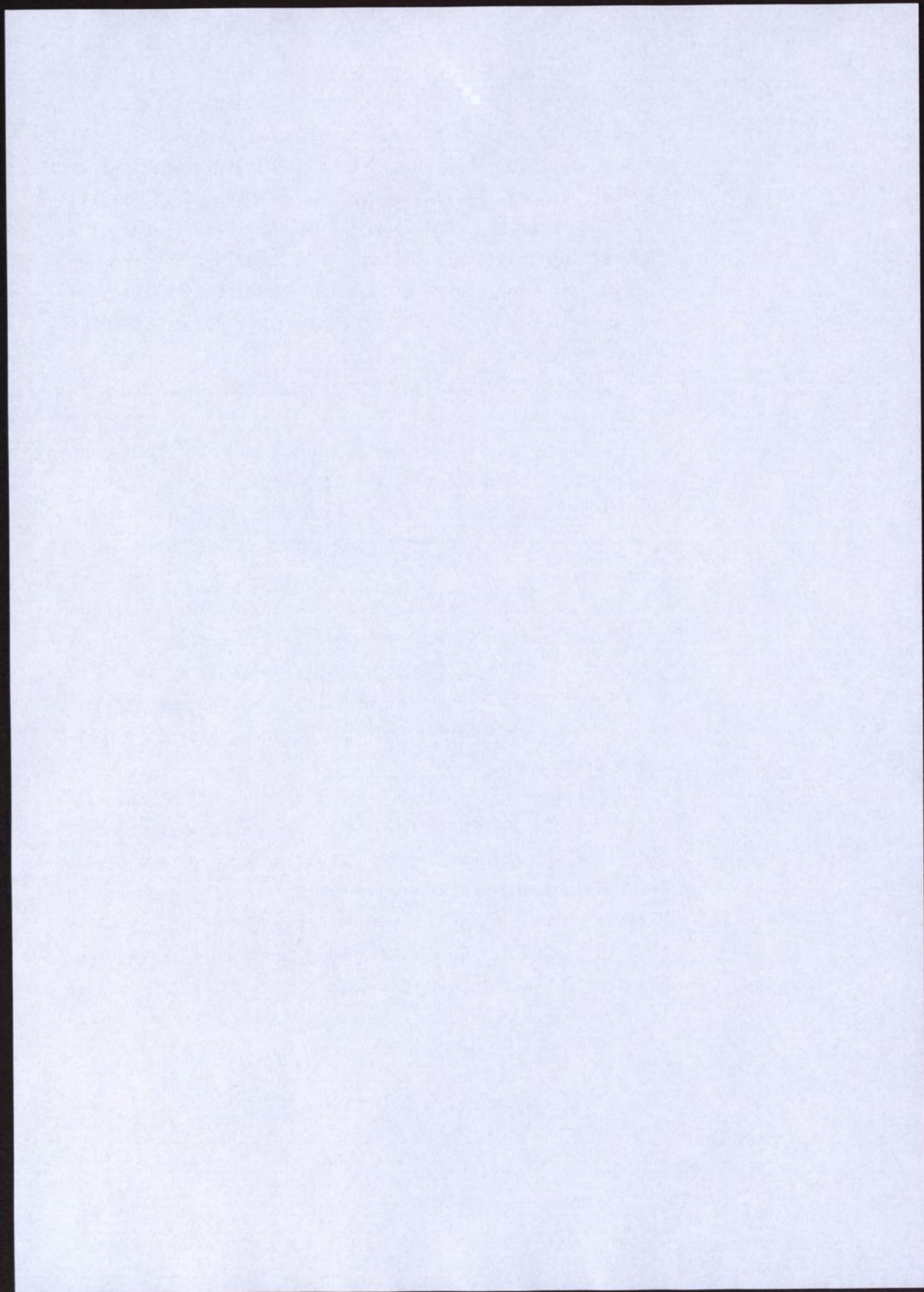
Da der Strafausschließungsgrund des § 193 St.G.B. nicht gegeben ist, so hat der Privatkläger durch den Artikel im Heft vom September 1928 seiner Fackel eine strafbare üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB gegenüber dem Angeklagten begangen.

Der Angeklagte hat in seiner Erwiderung im „Berliner Tageblatt“ vom 6. September 1928 sich nun zunächst dahin geäußert, daß die „Mittteilung...kein ernster Anlaß zur Widerlegung sein kann“. Mit Recht hat der Vorderrichter hierin weder eine formale Beleidigung, noch eine üble Nachrede erblickt.

Anders verhält es sich jedoch mit dem weiter im „Berliner Tageblatt“ gemachten Vorwurf der „einfachen Lüge“. Damit wirft der Angeklagte dem Privatkläger vor, bewußt eine Unwahrheit gesagt zu haben; er behauptet damit eine bewußt ehrenkränkende Tatsache im Sinne des § 186 St.G.B. Erweislich wahr wäre der Vorwurf der Lüge nur dann, wenn der Angeklagte die Behauptung Hardens sich zu eigen gemacht und in

Kennntnis





Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet hätte. Mindestens daß das letztere der Fall ist, steht nicht fest. Es ist im Gegenteil wahrscheinlicher, daß der Privatkläger die Behauptung Hardens für richtig hielt und wohl noch hält.

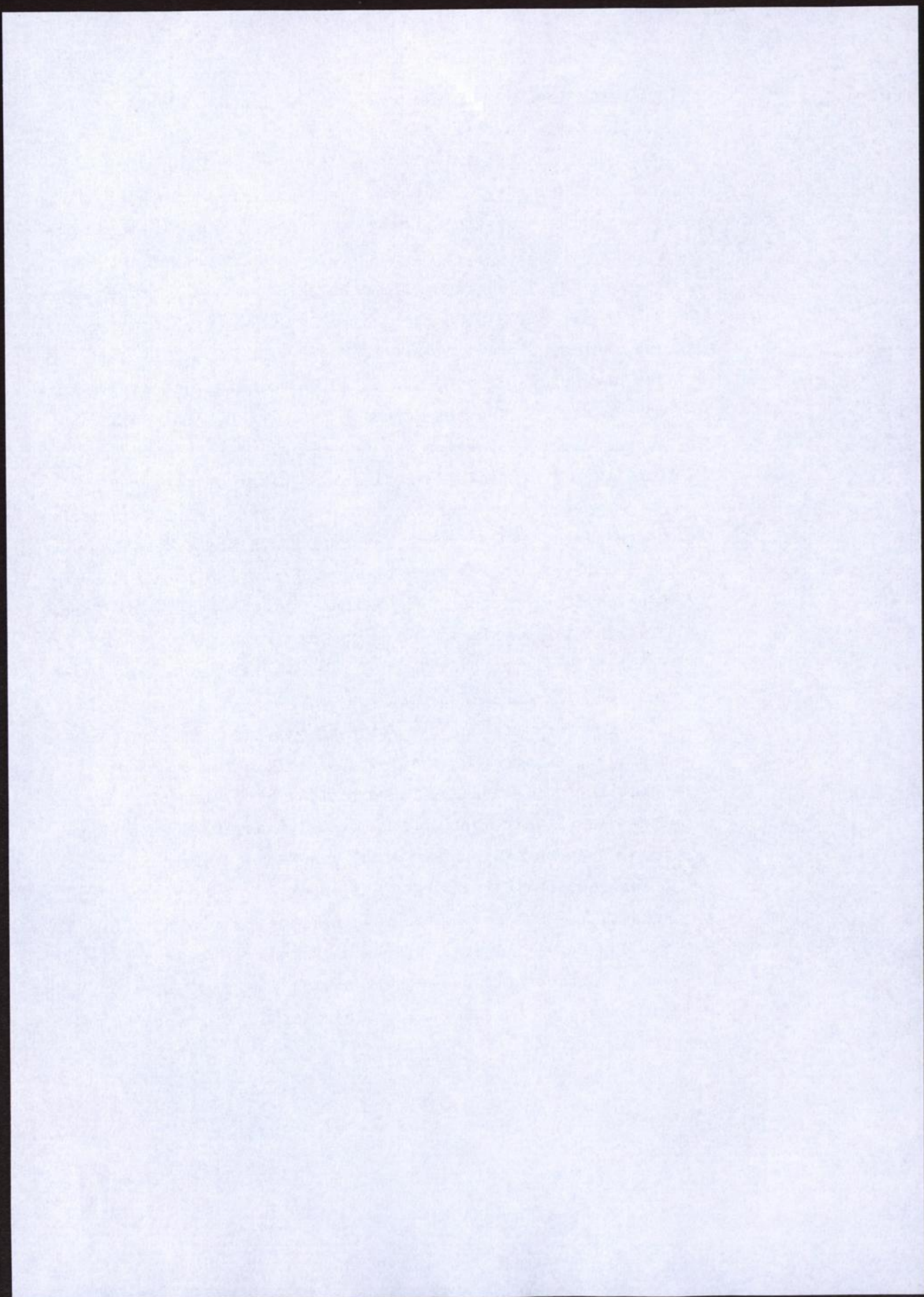
Der von dem Angeklagten dem Privatkläger gegenüber erhobene Vorwurf der „einfachen Lüge“ erfüllt daher den Tatbestand des § 186 St.G.B. Dem Angeklagten steht jedoch der Schutz des § 193 StGB zur Seite. Gegenüber dem schweren und unberechtigten Angriff auf seine Ehre mußte er Worte der Abwehr gebrauchen, aus denen hervorging, daß er den Vorwurf ernstlich und mit Empörung zurückwies. Eine Beleidigungsabsicht geht weder aus der gewählten Form noch den sonstigen Umständen bei dieser Sachlage hervor.

Wegen des im „Berliner Tageblatt“ vom 6.9.1928 erschienenen Aufsatzes war daher der Angeklagte freizusprechen.

Teilweis anders verhält es sich mit den in den 3 Briefen vom 14. September 1928 gebrauchten Wendungen. Die Worte: „lügenhafte Geschichte“ und „lügenhafte Behauptung“ sind inhaltlich gleich bedeutend mit den Worten: „einfache Lüge“. Für sie gilt daher das Obengesagte.

Der Vorwurf, daß der Privatkläger die Äußerung Harden's nur aus „Reklamebedürfnis“ d.h. wesentlich auch aus geschäftlichen Gründen weiterverbreitet habe, ist eine die Ehre des Privatklägers als Publizisten herabsetzende Behauptung. Den Wahrheitsbeweis sieht das Gericht nicht als erbracht an. Der Privatkläger hat, wie der Zeuge Fischer bezeugt, in weit geringem Maße Reklame gemacht als üblich. Daß der Privatkläger in vielleicht etwas auffallender Weise seine Zeitschrift „Die Fackel“ ankündigte, ist darauf zurückzuführen, daß ihm daran lag, seinen Kampf gegen Kerr in mög-

lichst



lichst breiter Öffentlichkeit zu führen.

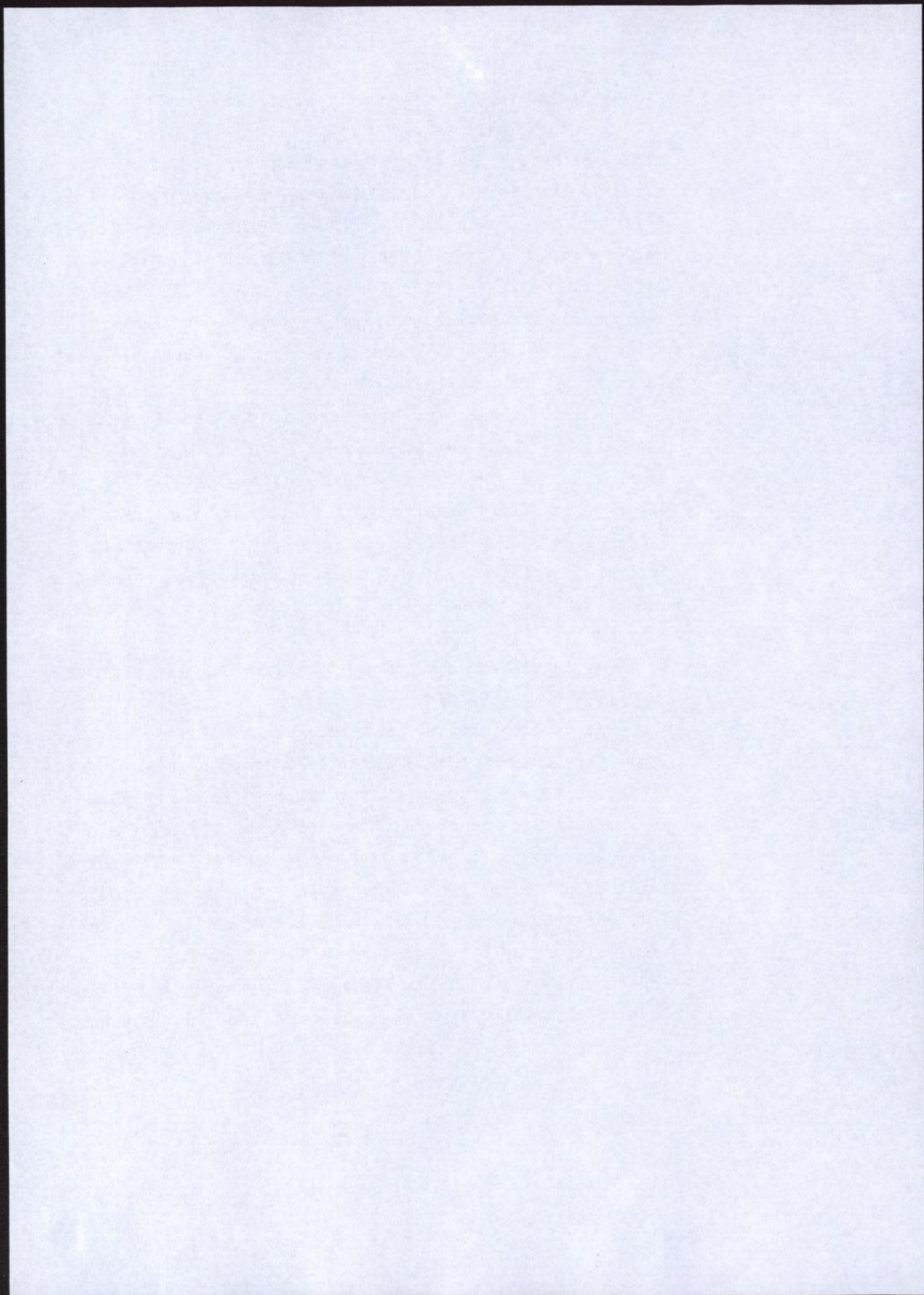
Ebenso verhält es sich mit der Bemerkung, der Privatkläger sei nicht die opferbereite Kämpferseele, für die ihn naive Seelen hielten, durch die dem Privatkläger in beleidigender Form der Vorwurf der inneren Unwahrhaftigkeit gemacht wird. Auch hier ist die Wahrheit der behaupteten Tatsache nicht erwiesen. Der Schutz des § 193 St.G.B. konnte dem Angeklagten <sup>nicht</sup> ~~XXX~~ zugestanden werden, da der Angeklagte seine diesbezüglichen Behauptungen ohne hinreichende Unterlagen, mithin fahrlässig aufgestellt hat.

Hat sich mithin der Angeklagte in den drei Briefen vom 14. September <sup>1928</sup> ~~XXX~~ der Beleidigung des Privatklägers schuldig gemacht, so war jedoch zu berücksichtigen, daß diese Beleidigungen durch die bereits festgestellte üble Nachrede des Privatklägers ausgelöst und in Erregung und berechtigter Empörung erfolgt sind. Das Gericht hat daher den Angeklagten insoweit unter Anwendung des § 199 St.G.B. für straffrei erklärt.

Der Angeklagte hat seinerseits Widerklage erhoben. Die-  
der liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Nachdem die Artikel Ierrs und des Angeklagten im „Berliner Tageblatt“ vom 6. November <sup>1928</sup> ~~XXX~~ erschienen waren, veröffentlichte wiederum der Privatkläger in seiner „Fackel“ und zwar in der Nummer vom Anfang Dezember 1928, einen Aufsatz: „Der größte Schriftsteller im ganzen Land.“ In diesem heißt es auf S. 81: „Ich weiß, daß es ein frecher Schwindel ist, wenn vor den Lesern des Berliner Tageblatts so getan wird, als ob ich mir diese Worte eines Sterbenden, das von ihm behauptete Faktum, unmittelbar zu eigen gemacht hätte. Denn ich habe bloß darin die Schande erblickt, daß die in

der



der „Prager Presse“ enthaltene Beschuldigung unwidersprochen geblieben ist.“ Weiter unten heißt es dann: „Was aber den Herrn Theodor Wolff anbelangt, so werde ich ihm geeigneten Orts Gelegenheit bieten, zu beweisen, daß sie unwahr sind.“

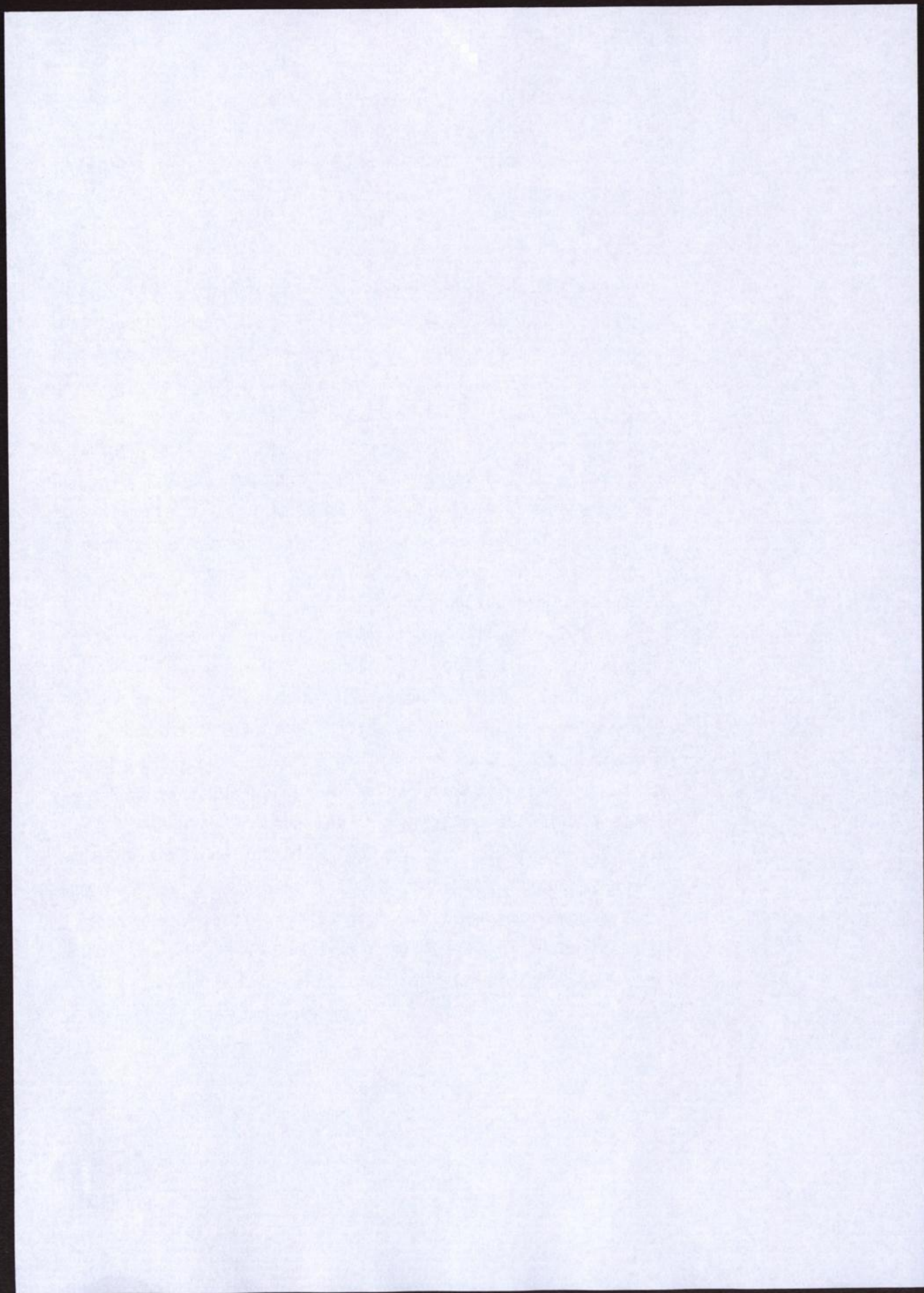
Der Angeklagte fühlt sich durch den Vorwurf „frechen Schwindel“ beleidigt.

Das Gericht hatte zunächst die prozessuale Frage zu prüfen, ob die Widerklage gemäß § 391 StPO als zurückgenommen zu gelten habe, weil der Angeklagte in dem Verkündungstermin vom 5. November 1929 weder erschienen, noch vertreten war. Das Gericht hat sich dieser in der Literatur und Rechtsprechung teilweise vertretenen Ansicht nicht angeschlossen. Denn aus der Nichtanwesenheit im Verkündungstermin kann ohne weiteres nicht geschlossen werden, daß die betreffende Partei kein Interesse mehr am Verfahren habe und durch ihr Ausbleiben erklären wolle, daß sie die Privatklage, bezw. die Widerklage zurücknehme.

Auf die Widerklage hin mußte jedoch der Privatkläger freigesprochen werden.

Das Wort „frecher Schwindel“ bezieht sich nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht auf den Angeklagten, sondern nur auf Dr. Kerr. Das ergibt sich daraus, daß die dieser Äußerung vorhergehenden Sätze des Absatzes sich lediglich mit Kerr befassen, und daß erst mehrere Sätze nach dem inkriminierten Ausdruck durch die Wendung „Was aber den Herrn Theodor Wolff anbelangt“ die Rede wieder auf den Angeklagten gebracht wird. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch, daß der Privatkläger seinen Haß in weit höherem Maße auf Kerr gerichtet hat, als auf den Angeklagten. Durch die von dem Privatkläger gebrauchte Wendung ist daher

der



der Angeklagte nicht beleidigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473, 471 StPO.

gez. P a u l u s.

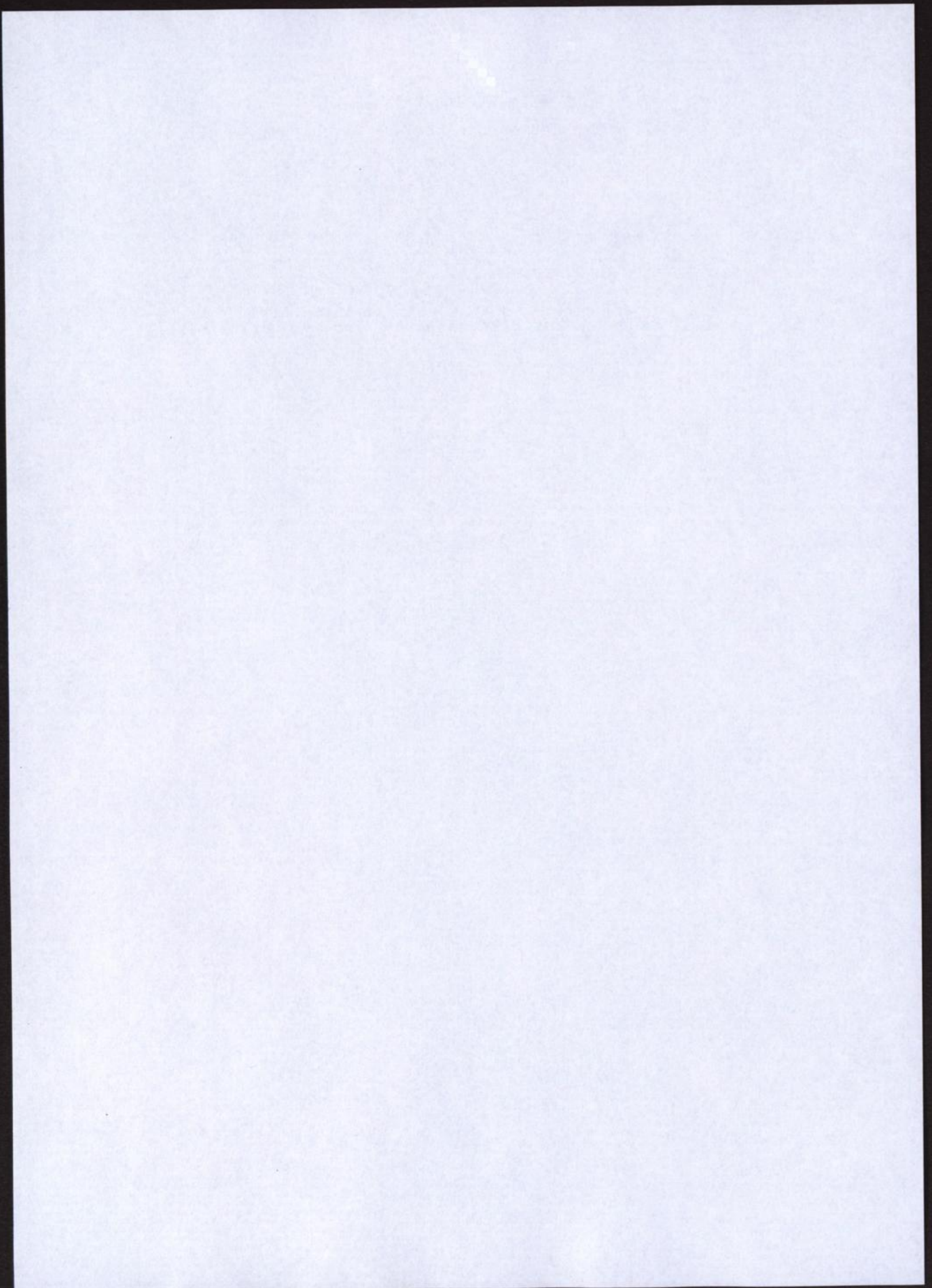
-----



Ausgefertigt:  
Berlin NW. 40, den 19. Januar 1932  
Alt Moabit 11.

*J. Müller*  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.





Abschrift.



10.P.299/29

Im Namen des Volkes !

---

Privatklagesache

des Schriftstellers Karl <sup>K</sup>r a u s,  
Wien, Hintere Zollamtstrasse 3,

Privatklägers,

gegen

den Theodor W o l f f, Chefredakteur des Berliner Tageblatts  
Berlin, Hohenzollernstrasse 17,

Angeklagten,

wegen Beleidigung.

---

Auf die Berufung des Privatklägers gegen das Urteil des Amtsgerichts in Berlin-Mitte, Abt. 149 vom 29. Oktober/5. November 1929 hat die 10. kleine Strafkammer des Landgerichts I in Berlin in der Sitzung vom 19. Oktober 1931, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Paulus

als Vorsitzender,

Elise Deskowski, Posamentierhändlerin,

Robert Reigberg, Schlächtermeister

als Schöffen,

Justizangestellter Heinel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt;

Das Vorderurteil wird insoweit aufgehoben, als es den Privatkläger auf die Widerklage hin wegen öffentlicher Beleidigung zu Strafe und Kosten verurteilt und dem Angeklagten die Publikation zubilligt.

Der Privatkläger wird von der Anklage der Beleidigung des Angeklagten auf Kosten des Angeklagten freigesprochen.

Im übrigen wird die Berufung des Privatklägers auf seine Kosten verworfen, dass der Angeklagte in dem einen Falle von der Anklage der Beleidigung freigesprochen, in einem weiteren Falle der Beleidigung für schuldig, aber für straffrei erklärt wird.

#### G r ü n d e .

Durch das vorbezeichnete Urteil sind der Angeklagte von der Anklage der Beleidigung in zwei Fällen aus §§ 185, 186, 187, 200, 74 St.G.B. freigesprochen, auf die Widerklage hin jedoch der Privatkläger wegen öffentlicher Beleidigung aus §§ 185, 200 St.G.B. zu einer Geldstrafe von 100,- RM. verurteilt worden.

Gegen das genannte Urteil hat der Privatkläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Zeuge Dr. Alfred Kerr war gegen Ende des Weltkrieges für den im Scherlverlag erscheinenden roten "Tag" hauptsächlich als Theaterkritiker tätig. Er verfasste damals auch Gedichte, in denen er das deutsche Volk zur Besiegung seiner Feinde aufforderte. Damals und schon früher lehnte Kerr häufig in seinen Kritiken den bekannten Theaterdirektor Professor Dr. Max Reinhardt mit scharfen Worten ab.

Im September 1919 wurde Dr. Kerr als Nachfolger Schlenters als Theaterkritiker für das "Berliner Tageblatt", dessen Chefredakteur der Angeklagte ist, verpflichtet.

Am 27. November 1927 veröffentlichte der Schriftsteller Pfemfert in der "Prager Presse" einen Aufsatz: "Der grosse Gegenspieler Wilhelms des III." "Mit Maximilian Harden während der letzten Tage seines Lebens."

Pfemfert

Pfemfert berichtete in diesem Artikel, der am 30. Oktober 1927 in Montana Domala in der Schweiz verstorbene Schriftsteller Maximilian Harden habe sich kurz vor seinem Tode auch über die Änderung der Stellung Kerrs nach seinem Uebertritt zum "Berliner Tageblatt" gegenüber Reinhardt geäußert, über den seine Kritiken nunmehr günstig geworden seien. Harden soll wörtlich gesagt haben: "Tja, dieser <sup>Alfred</sup> Herr/Kerr, der mich, den seit Jahren zum Schweigen Verurteilten, unlängst wieder in Sami Fischers Rundschau als die Schauspielerin Harden bezeichnete, hats nötig. Wütender Gegner Reinhardts. Sein Engagement bei Wolff wird von einer besseren Haltung Reinhardt gegenüber abhängig gemacht. Herr ist nun pro. Immer wieder: das ist heute Deutschland. Wird als selbstverständlich gutgeheissen. Da war ja die Lindauzeit eine engelsreine Epoche."

Diese angebliche Ausserung Hardens zitierte der Privatkläger, der der heftigste Gegner Dr. Kerrs ist, wörtlich in seiner in Wien erscheinenden Zeitschrift "Die Fackel", und zwar auf Seite 204 in der Nummer vom Anfang September 1928, die unter dem Titel erschien: "Der grösste Schuft im ganzen Land" (Die Akten zum Fall Kerr)."

Der Privatkläger fügte dem Zitat der Hardenschen Ausserung hinzu:

"Wiewohl sich das bestimmt auf kein Land, sondern auf eine Zeitung und ihren Kritiker bezieht, hat dieser bis heute geschwiegen. Ich könnte nicht beweisen, dass es wahr ist; aber ich kann beweisen, dass es einer gesagt und einer dazu geschwiegen hat".

Diese Nummer "Der Fackel" sowie die folgenden kündete der Privatkläger in Berlin dadurch an, dass er grosse Plakate mit den auffallenden Titeln an die Litfasssäulen heften und durch

die



die Strassen tragen liess.

Als Antwort erschien darauf am 6. September 1928 in der Abendausgabe des "Berliner Tageblatts" ein "Verleumdungsparadies" überschriebener Artikel des Zeugen Dr. Kerr, in dem dieser u.a. ausführte: "Gegen den Satz, ich sei zu irgend einer Haltung verpflichtet worden, lässt sich nichts einwenden, ausser etwa, dass er erstunken und erlogen ist." Der Angeklagte fügte dem Artikel einen kurzen Nachsatz bei, in dem es heisst: "Obschon die erwähnte Mitteilung der zwei Herren kein ernster Anlass zur Widerlegung sein kann, stellt der Chefredakteur des Berliner Tageblatts fest, dass die von ihnen vorgebrachte Verdächtigung in das Reich der einfachen Lüge gehört."

Ferner äusserte sich der Angeklagte in 3 Briefen vom 14. September 1928 an Leser des Berliner Tageblatts, die sich erkundigten, weshalb die Redaktion sich nur in dieser Form verteidigt habe, in ähnlicher Weise. Er spricht in diesen Briefen von "lügenhafter Behauptung", lügenhafter "Geschichte", behauptet, das Verhalten des Privatklägers beruhe auf "Reklamebedürfnis", auch sei dieser nicht die "opferbereite Kämpferseele", für die "naive und kenntnislose Personen" ihn hielten.

Der in dem Aufsatz vom 6. September 1928 gemachte Vorwurf der einfachen Lüge, sowie der Inhalt der 3 Briefe, bilden den Gegenstand der Privatklage. Der Strafantrag ist rechtzeitig.

Obwohl hinsichtlich der in der Septembernummer 1928 der "Fackel" gebrauchten Ausserungen Widerklage nicht erhoben ist, waren diese auf ihre rechtliche Bedeutung zu untersuchen, weil hiervon die Würdigung des den Gegenstand der Klage bildenden

Ver-





Verhaltens des Angeklagten mit abhing.

Die angeblichen Worte Hardens, Kerrs Engagement bei Wolff sei von einer besseren Haltung Reinhardts gegenüber abhängig gemacht worden, stellen die Behauptung einer Tatsache dar, die nicht nur Kerr, sondern auch den Angeklagten in der öffentlichen Meinung in bewusst ehrverletzender Weise herabzuwürdigen geeignet ist. Denn vom Angeklagten wird damit behauptet, dass er zugunsten seiner persönlichen Freundschaft mit Reinhardt die Freiheit der Kunstkritik vergewaltigt habe. Ob der Privatkläger diese Behauptung Hardens sich zu eigen gemacht und damit ebenfalls behauptet hat, kann dahingestellt bleiben, da er sie durch Aufnahme in die "Fackel" zum mindesten verbreitet und dadurch den Tatbestand des § 186 StGBs erfüllt hat. Die vom Privatkläger verbreitete Tatsache ist aber nicht erweislich wahr, da das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erlangt hat, dass eine derartige unsittliche Vereinbarung zwischen dem Angeklagten und Kerr zustandegekommen ist.

Fest steht allerdings, dass Harden die von Pfemfert berichtete Ausserung gemacht hat; dies bekundet nicht nur der Zeuge Pfemfert in der Vorinstanz unter seinem Eide, sondern auch die mit Harden eng befreundete Zeugin Schmaltz. Diese hat sogar ausgesagt, Harden habe ihr weiter erzählt, Reinhardt habe ihr mitgeteilt, dass Wolff selbst von der mit Kerr abgeschlossenen Vereinbarung berichtet habe. Mit dem Beweis der Ausserung Hardens ist jedoch keineswegs erwiesen, dass die behauptete Vereinbarung in der Tat geschlossen worden ist; denn Harden war mit Kerr verfeindet; auch war er eine politische Kämpfernatur, die die Dinge wohl oftmals sehr subjektiv sah. Gegen die Richtigkeit der Behauptung Hardens spricht, dass Kerr unter seinem Eide jede Bindung seitens des Angeklagten bestreitet und behauptet, er habe Reinhardt, den er bei seinem ersten Auftreten lebhaft begrüsst habe, je nach seinen Leistungen verschieden, aber stets gerecht und völlig unbeeinflusst beurteilt. Auch der Zeuge

Reinhardt stellt die Richtigkeit der Behauptung Hardens über die Ausserung des Angeklagten ihm - dem Zeugen - gegenüber entschieden in Abrede. Schliesslich leugnet der Angeklagte selbst mit Bestimmtheit jede derartige Vereinbarung mit Dr.Kerr.

Der Privatkläger hat zum Beweise noch eine Anzahl Indizien vorgebracht. Kerr habe, wenn er nach seinem Engagement am "Berliner Tageblatt" einmal in seinen Kritiken eine ungünstige Ausserung über Reinhardt "Theateraufführungen" gebracht habe, diese stets mit Floskeln wie "man müsste ein Schubiak sein, wenn man dies nicht sagte" und dergl. eingeleitet. Dies<sup>lasse</sup>/darauf schliessen, dass er mit solchen Bemerkungen an sich gegen eine Vertragspflicht verstosse. Dieser Auffassung kann mangels weiterer Anhaltspunkte jedoch nicht gefolgt werden.

Der Privatkläger hat ferner behauptet, es sei bei dem Verlage Mosse, in dem das "Berliner Tageblatt" erscheint, stets eine derartige Beeinflussung üblich gewesen. In der Tat hat der Zeuge Dr.Lapp, der in den Jahren 1917-1919 Theaterkritiker des "Berliner Tageblatts" war, bekundet, es sei ihm von dem Zeugen Block in versteckter Form nahegelegt worden, in seinen Kritiken den Freund des Angeklagten, Reinhardt, zu schonen. Demgegenüber hat jedoch der Zeuge Dr. Block, der Chefkorrespondent des "Berliner Tageblatts", erklärt, dass ihm derartige Beeinflussungen unbekannt seien. Es kann aber der Widerspruch in den Zeugenaussagen auf sich beruhen bleiben, da ein Beweis, dass der Angeklagte irgendwie einen Kritiker, insbesondere Dr.Kerr beeinflusst hätte, jedenfalls nicht erbracht ist. Es muss vielmehr angenommen werden, dass die jetzige günstige Einstellung Dr. Kerr's den Aufführungen Dr.Reinhardt's gegenüber nicht auf unlauteren Beweggründen beruht.

Die vom Privatkläger verbreitete Tatsache ist daher nicht erweislich wahr.

Da der Strafausschliessungsgrund des § 193 St.G.B. nicht gegeben ist, so hat der Privatkläger durch den Artikel im Heft vom September 1928 seiner Fackel eine strafbare üble Nachrede



im Sinne des § 186 StGB gegenüber dem Angeklagten begangen.

Der Angeklagte hat in seiner Erwiderung im "Berliner Tageblatt" vom 6. September 1928 sich nun zunächst dahin geäußert, dass die "Mitteilung.... kein ernster Anlass zur Widerlegung sein kann." Mit Recht hat der Vorderrichter hierin weder eine formale Beleidigung, noch eine üble Nachrede erblickt.

Anders verhält es sich jedoch mit dem weiter im "Berliner Tageblatt" gemachten Vorwurf der "einfachen Lüge". Damit wirft der Angeklagte dem Privatkläger vor, bewusst eine Unwahrheit gesagt zu haben; er behauptet damit eine bewusst ehrenkränkende Tatsache im Sinne des § 186 St.G.B. Erweislich wahr wäre der Vorwurf der Lüge nur dann, wenn der Angeklagte die Behauptung Hardens sich zu eigen gemacht und in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet hätte. Mindestens, dass das letztere der Fall ist, steht nicht fest. Es ist im Gegenteil wahrscheinlicher, dass der Privatkläger die Behauptung Hardens für richtig hielt und wohl noch hält.

Der von dem Angeklagten dem Privatkläger gegenüber erhebene Vorwurf der "einfachen Lüge" erfüllt daher den Tatbestand des Dem Angeklagten steht jedoch der Schutz des § 193 StGB § 193 StGB./zur Seite. Gegenüber dem schweren und unberechtigten Angriff auf seine Ehre musste er Worte der Abwehr gebrauchen, aus denen hervorging, dass er den Vorwurf ernstlich und mit Empörung zurückweise. Eine Beleidigungsabsicht ~~steht~~ weder aus der gewählten Form noch den sonstigen Umständen bei dieser Sachlage hervor.

Wegen des im "Berliner Tageblatts" vom 6.9.1928 erschienenen Aufsatzes war daher der Angeklagte freizusprechen.

Teilweise anders verhält es sich mit den in den 3 Briefen vom 14. September 1928 gebrauchten Wendungen. Die Worte: "lügenhafte Geschichte" und "lügenhafte Behauptung" sind inhaltlich gleich bedeutend mit den Worten: "einfache Lüge". Für sie gilt daher das Obengesagte.

Der



Der Vorwurf, dass der Privatkläger die Ausserung Harden's nur aus "Reklamebedürfnis" d.h. wesentlich auch aus geschäftlichen Gründen weiterverbreitet habe, ist eine die Ehre des Privatklägers als Publizisten herabsetzende Behauptung. Den Wahrheitsbeweis sieht das Gericht nicht als erbracht an. Der Privatkläger hat, wie der Zeuge Fischer bekundet, in weit geringerem Masse Reklame gemacht als üblich. Dass der Privatkläger in vielleicht etwas auffallender Weise seine Zeitschrift "Die Fackel" ankündigte, ist darauf zurückzuführen, dass ihm daran lag, seinen Kampf gegen Kerr in möglichst breitester Öffentlichkeit zu führen.

Ebenso verhält es sich mit der Bemerkung, der Privatkläger sei nicht die opferbereite Kämpferseele, für die ihn naive Seelen hielten, durch die dem Privatkläger in beleidigender Form der Vorwurf der inneren Unwahrhaftigkeit gemacht wird. Auch hier ist die Wahrheit der behaupteten Tatsache nicht erwiesen. Der Schutz des § 193 St.G.B. konnte dem Angeklagten nicht zugebilligt werden, da der Angeklagte seine diesbezüglichen Behauptungen ohne hinreichende Unterlagen, mithin fahrlässig aufgestellt hat.

Hat sich mithin der Angeklagte in den drei Briefen vom 14. September 1928 der Beleidigung des Privatklägers schuldig gemacht, so war jedoch zu berücksichtigen, dass diese Beleidigungen durch die bereits festgestellte üble Nachrede des Privatklägers auslöst und in Erregung und berechtigter Empörung erfolgt sind. Das Gericht hat daher den Angeklagten insoweit unter Anwendung des § 199 St.G.B. für straffrei erklärt.

Der Angeklagte hat seinerseits Widerklage erhoben. Dieser liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Nachdem die Artikel Kerrs und des Angeklagten im "Berliner-Tageblatt" vom 6. November 1928 erschienen waren, veröffentlichte wiederum der Privatkläger in seiner "Fackel" und zwar in der Nummer vom Anfang Dezember 1928, einen Aufsatz: "Der grösste Schriftsteller im ganzen Land." In diesem heisst es auf Seite 81: "Ich weiss, dass es ein fecher Schwindel ist, wenn vor den

den Lesern des Berliner Tageblatts so getan wird, als ob ich mir diese Worte eines Sterbenden, das von ihm behauptete Faktum, unmittelbar zu eigen gemacht hätte. Denn ich habe bloss darin die Schande erblickt, dass die in der "Prager Presse" enthaltene Beschuldigung unwidersprochen geblieben ist." Weiter unten heisst es dann: "Was aber den Herrn Theodor Wolff anbelangt, so werde ich ihm geeigneten Orts Gelegenheit bieten, zu beweisen, dass sie unwahr sind."

Der Angeklagte fühlt sich durch den Vorwurf "frecher Schwindel" beleidigt.

Das Gericht hatte zunächst die Prozessuale Frage zu prüfen, ob die Widerklage gemäss § 391 StPO als zurückgenommen zu gelten habe, weil der Angeklagte in dem Verkündungstermin vom 5. November 1929 weder erschien, noch vertreten war. Das Gericht hat sich dieser in der Literatur und Rechtsprechung teilweise vertretenen Ansicht nicht angeschlossen. Denn aus der Nichtanwesenheit im Verkündungstermin kann ohne weiteres nicht geschlossen werden, dass die betreffende Partei kein Interesse mehr am Verfahren habe und durch ihr Ausbleiben erklären wolle, dass sie die Privatklage, bzw. die Widerklage zurücknehme.

Auf die Widerklage hin musste jedoch der Privatkläger freigesprochen werden.

Das Wort "frecher Schwindel" bezieht sich nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts nicht auf den Angeklagten, sondern nur auf Dr. Kerr. Das ergibt sich daraus, dass die dieser Ausserum vorhergehenden Sätze des Absatzes sich lediglich mit Kerr befassen, und dass erst mehrere Sätze nach dem inkriminierten Ausdruck durch die Wendung "Was aber den Herrn Theodor Wolff anbelangt" die Rede wieder auf den Angeklagten gebracht wird. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch, dass der Privatkläger seinen Hass <sup>in</sup> weit höherem Masse auf Kerr gerichtet hat, als auf den Angeklagten. Durch die von dem Privatkläger gebrauchte Wendung ist daher der Angeklagte nicht beleidigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473, 471 StPO.

gez. P a u l u s.

Ausgefertigt:

Berlin NW.40, den 19. Januar 1932  
Alt Moabit 11.

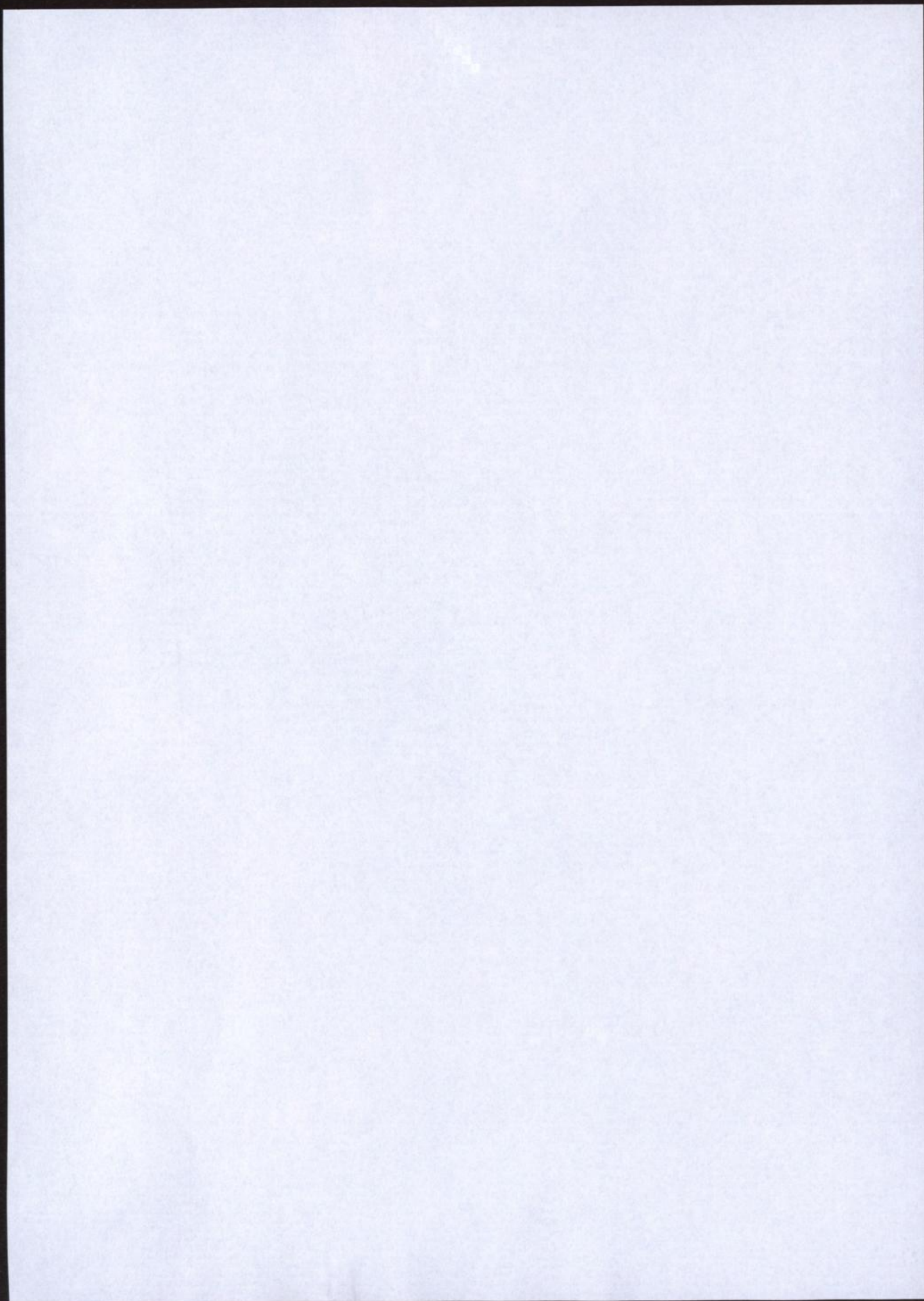
L.S. gez. Schaller  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



20. X. Abw. J. m.  
1931

\* Auch in der zweiten Instanz. Vor der Strafkammer des Landgerichts I unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Paulus wurde gestern in zweiter Instanz über die Klage verhandelt, die der Herausgeber der Wiener „Fackel“, Karl Kraus, gegen den Chefredakteur des „Berliner Tageblatts“, Theodor Wolff, angestrengt hatte. Herr Kraus hatte bekanntlich in einer langen Kampagne gegen Alfred Kerr unter anderem auch eine Behauptung Hardens verbreitet und verwertet, wonach Kerr bei seinem Eintritt in das „Berliner Tageblatt“ von Theodor Wolff verpflichtet worden sein sollte, über Max Reinhardt nur günstig zu schreiben. In einer vierzeiligen Notiz hatte der Chefredakteur des „Berliner Tageblatt“ diese Behauptung als eine einfache Lüge bezeichnet, und daraufhin hatte Herr Kraus ihn verklagt. Die gestrige Verhandlung dauerte wieder fast neun Stunden, und es kam zu scharfen Zusammenstößen zwischen dem Rechtsbeistand des Beklagten, dem Abgeordneten Otto Landsberg, und den beiden Anwälten des Herrn Kraus. Das Gericht schloss sich dem Urteil der ersten Instanz an, indem es erklärte, Kraus habe den Beweis der Wahrheit nicht erbracht, kein Zeuge habe bekunden können, dass Alfred Kerr vom Chefredakteur des „Berliner Tageblattes“ zugunsten Reinhardts beeinflusst worden sei. Der Beklagte sei berechtigt gewesen, die Behauptung als einfache Lüge zu bezeichnen, und sei freizusprechen. Zwei andere Äußerungen — Karl Kraus handele nur aus Reklamesucht und sei durchaus keine opferbereite Kämpferseele — stellten zwar Beleidigungen dar, aber der Chefredakteur des „Berliner Tageblattes“ sei unter Anwendung des § 199 für straffrei zu erklären. Zum Unterschied von dem Urteil der ersten Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, dass die in der „Fackel“ gebrachten Worte „frecher Schwindel“ sich nicht auf Theodor Wolff bezögen.

140761/38



man gut sein muss. Und eine Perle schlechthin der Schauspielers Lerner in der Rolle eines Bajazzo.  
Es macht keinen Spass, eine kritische Razzia abzuhalten.

Hans Flemming.

\* Noch immer Herr Kraus. Einer der beiden Anwälte des Herrn Karl Kraus, Herr Dr. Will. Katz, verlangt von uns auf Grund des § 11 des Pressgesetzes im Namen seines Mandanten die Aufnahme folgender Berichtigung:

„Sie veröffentlichen in dem Artikel „Auch in der zweiten Instanz“ (Abendausgabe vom 20. Oktober 1931) folgendes: „Zum Unterschiede von dem Urteil erster Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, dass die in der ‚Fackel‘ gebräuchtem Worte ‚frecher Schwindel‘ sich nicht auf Herrn Theodor Wolff bezögen.“ Das ist un wahr. Wahr ist, dass das Gericht den Angeklagten Karl Kraus freigesprochen hat, weil nach der Uebersetzung des Gerichts die Worte ‚frecher Schwindel‘ sich nicht auf den Kläger, Herrn Theodor Wolff, bezögen.

Berlin, den 28. Oktober 1931. Karl Kraus.“

Der § 11 des Pressgesetzes nötigt eine Zeitung leider auch dann zur Veröffentlichung einer Berichtigung, wenn sie offenkundig und nachweisbar im Widerspruch zu den Tatsachen steht und sogar wider besseres Wissen abgefasst worden ist. Das ist die Sachlage im vorliegenden Falle. Herr Kraus und seine beiden Anwälte haben in der von ihnen herbeigeföhrten Gerichtsverhandlung wiederholt und nachdröcklich die Erklärung abgegeben, die jetzt, der Berichtigung zufolge, nur das Gericht abgegeben haben soll. Es ist einigermassen befremdend, dass ein Anwalt sich zum Uebermittler einer derartigen Berichtigung macht, obgleich er den wahren Vorgang kennt.

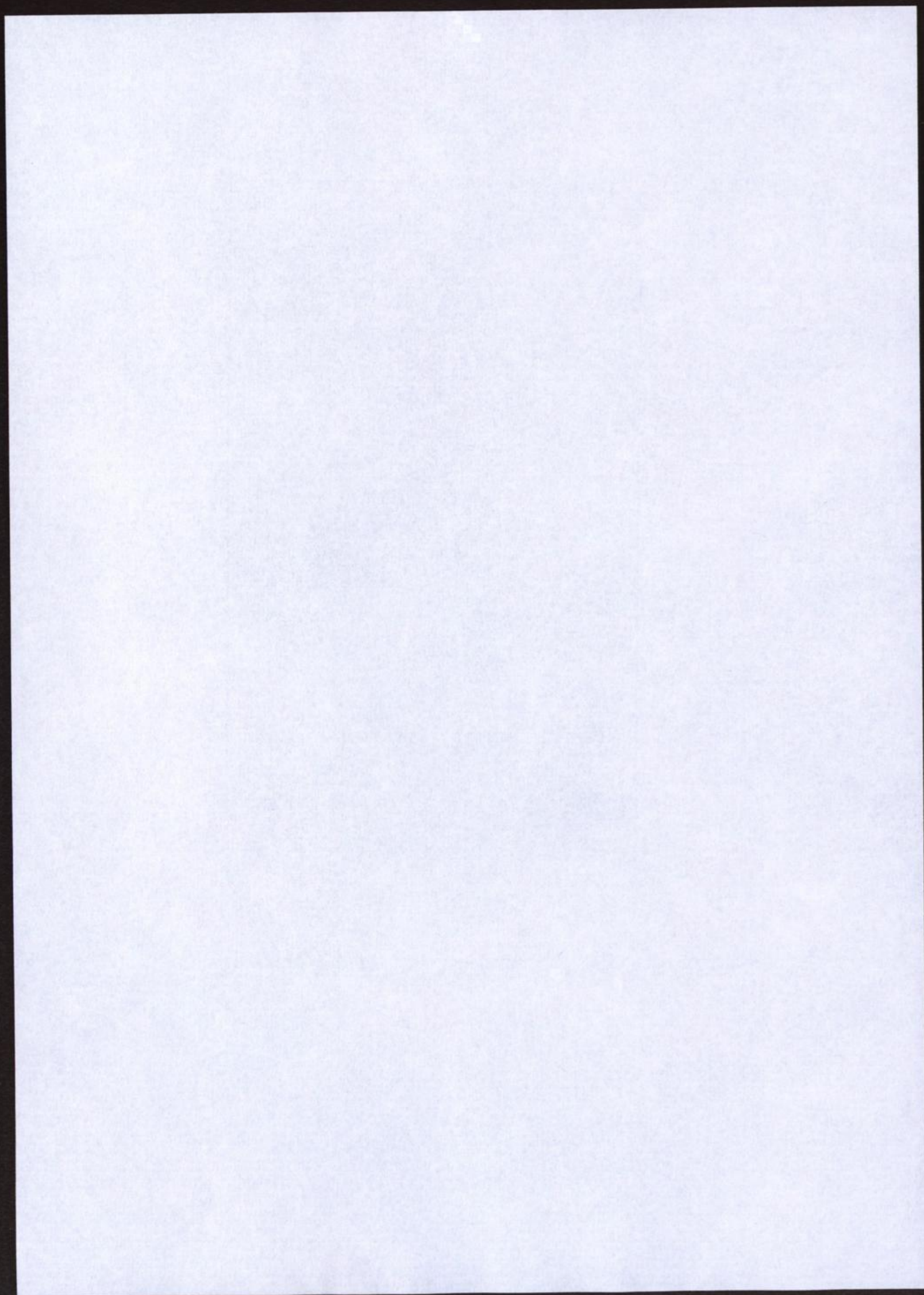
Und abermals Herr Kraus, da er ja doch Berichtigungen engros und en masse herstellt und verschleisst: „Sie veröffentlichen in dem Artikel „Welttheaterkongress in Paris“ von Joseph Chapiro (10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung: „— wenn man sich daran erinnert, dass Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete —“ Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist un wahr. Wahr ist, dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.

Berlin, den 21. Oktober 1931. Karl Kraus.“

28. Oktober  
31  
Morgenausgabe

28. März  
140761/39

é  
I  
n  
h  
T  
I  
s  
e  
o  
“  
St  
w  
zu



**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bel den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den. 26. Januar 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.) 32

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e k

W i e n I.

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen eine Abschrift des Urteils in Sachen Kraus ./. Wolff zu senden. In Sachen Frankfurt schreibe ich Ihnen in den aller nächsten Tagen meine Ansicht.

Mit herzlichen Grüßen und  
vorzüglicher Hochachtung

*Willy Katz*

Sonabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.



BERLIN SW 68, den 28. Januar 1932  
Friedrichstraße 48 (Telefon 2400)

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Postfach A Köpenick 3013

Spezialbüro 3-4 rechts

Postfachkonto: Berlin Nr. 11734

Herrn

Rechtsanwalt Dr. A. M. K.

in Berlin

erschaffen ist



Sehr geehrter Herr,  
Ich habe die Ehre, Ihnen heute  
beizubringen, dass ich die  
Aufgabe in der Sache  
für Sie erledigt habe und  
dies hiermit bestätigen möchte.  
Für die Ausführung der  
Aufgabe habe ich die  
notwendigen Vorkehrungen  
getroffen.

Kraus-Kerr, Wolf

27. JAN 1932

VERBODEN TOEGANG TOTALEN VERBODEN

440761/28

**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Flora</sup> ~~3073~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 14. Sept. 1932 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

204

Herrn

Karl K r a u s

Tschechoslovakei

Vrchotovy Janovice

Hochverehrter Herr Kraus!

In der Anlage übersende ich Ihnen:

1.) die Nr. 508-Morgenausgabe- des Berliner Tage-  
blatts, vom 28. Oktober 1931,

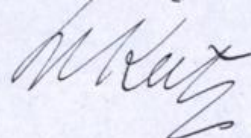
die die gewünschte Berichtigung enthält.

Vorsorglich übersende ich Ihnen:

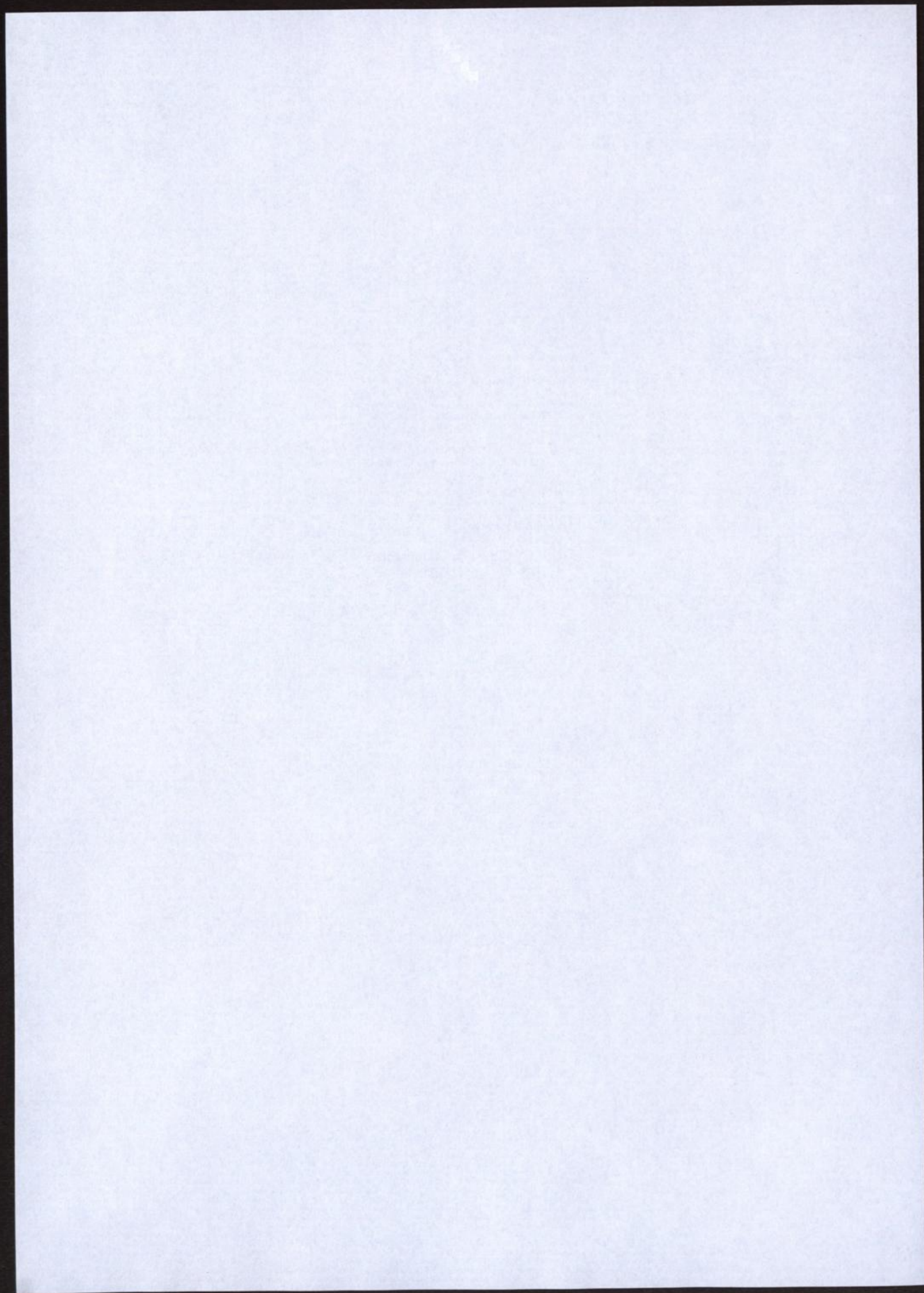
2.) die Nr. 495-Abendausgabe- des Berliner Tage-  
blatts vom 20.10.1931.

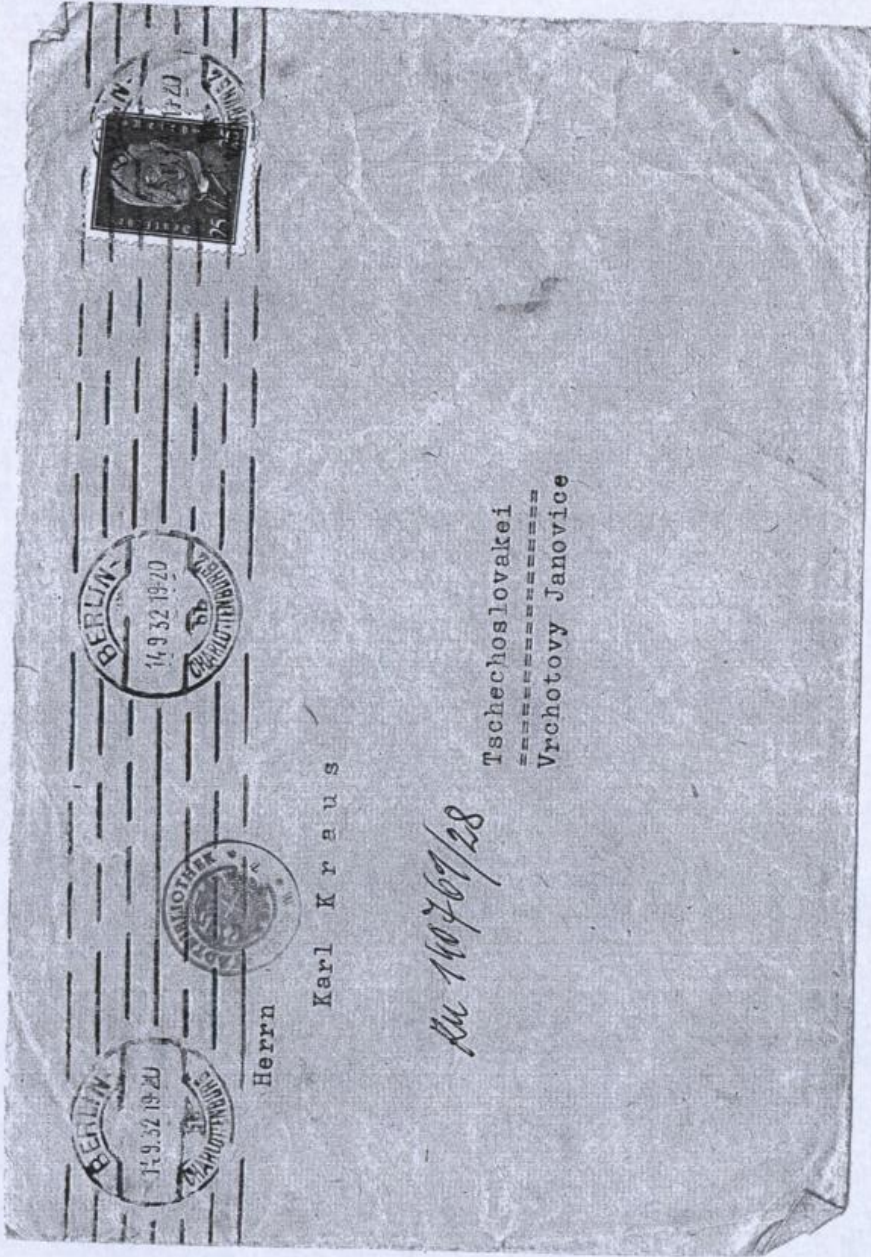
Mit dem Ausdruck meiner Verehrung

Ihr sehr ergebener



Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

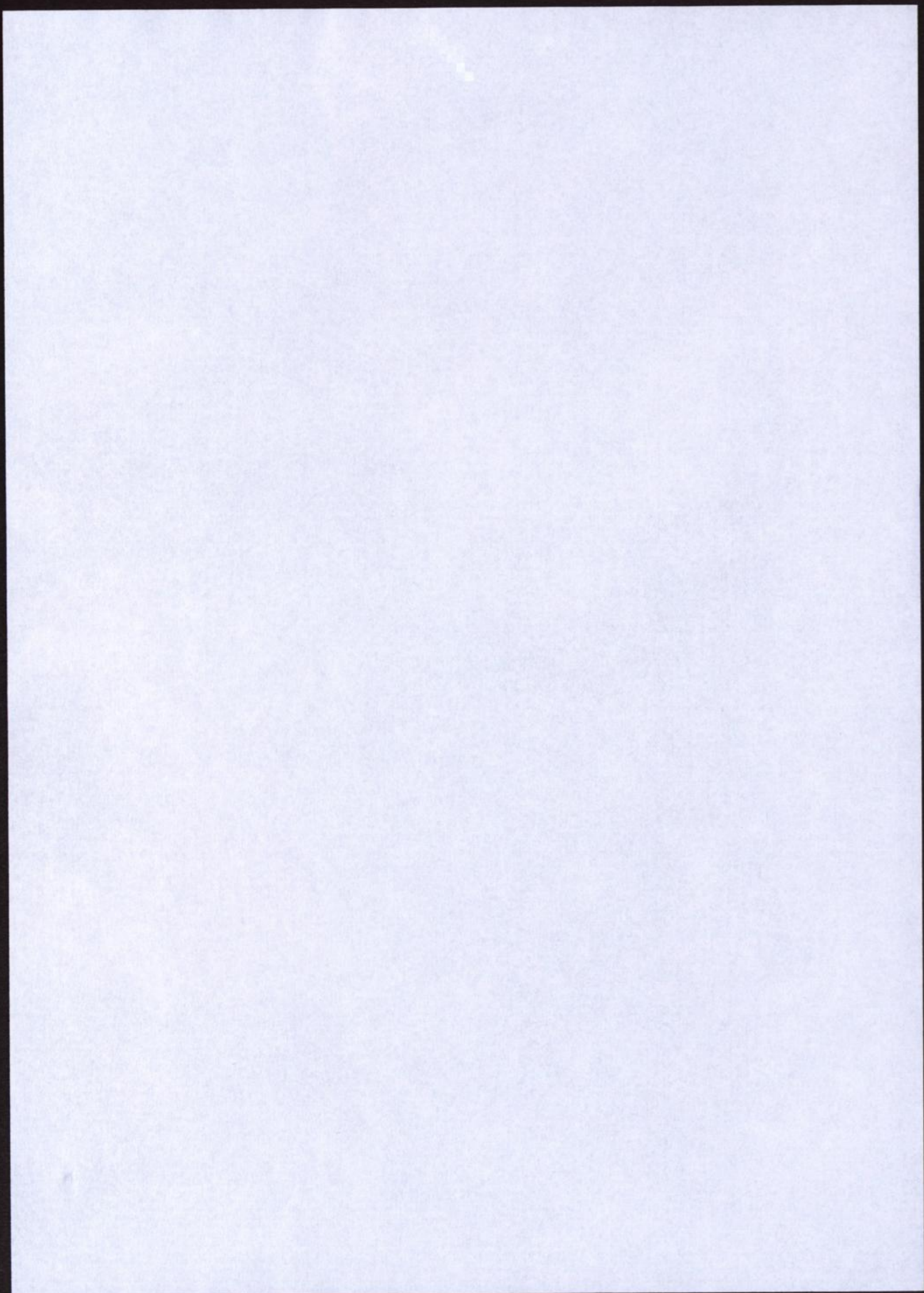




Herrn  
Karl Kraus

*Ku 140767/28*

Tschechoslovakei  
-----  
Vrchotovy Janovice



140767/26  
**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Flora</sup> ~~Donner~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt  
Berlin SW 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Bz. Fa 117734

BERLIN SW 68, den 17. Sept. 1932 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

204

Herrn

Karl Kraus

Tschechoslovakei  
=====

Sehr geehrter Herr Kraus!

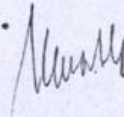
In der Anlage übersende ich Ihnen das Urteil des Land-  
gerichtsrat Dr. Paulus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

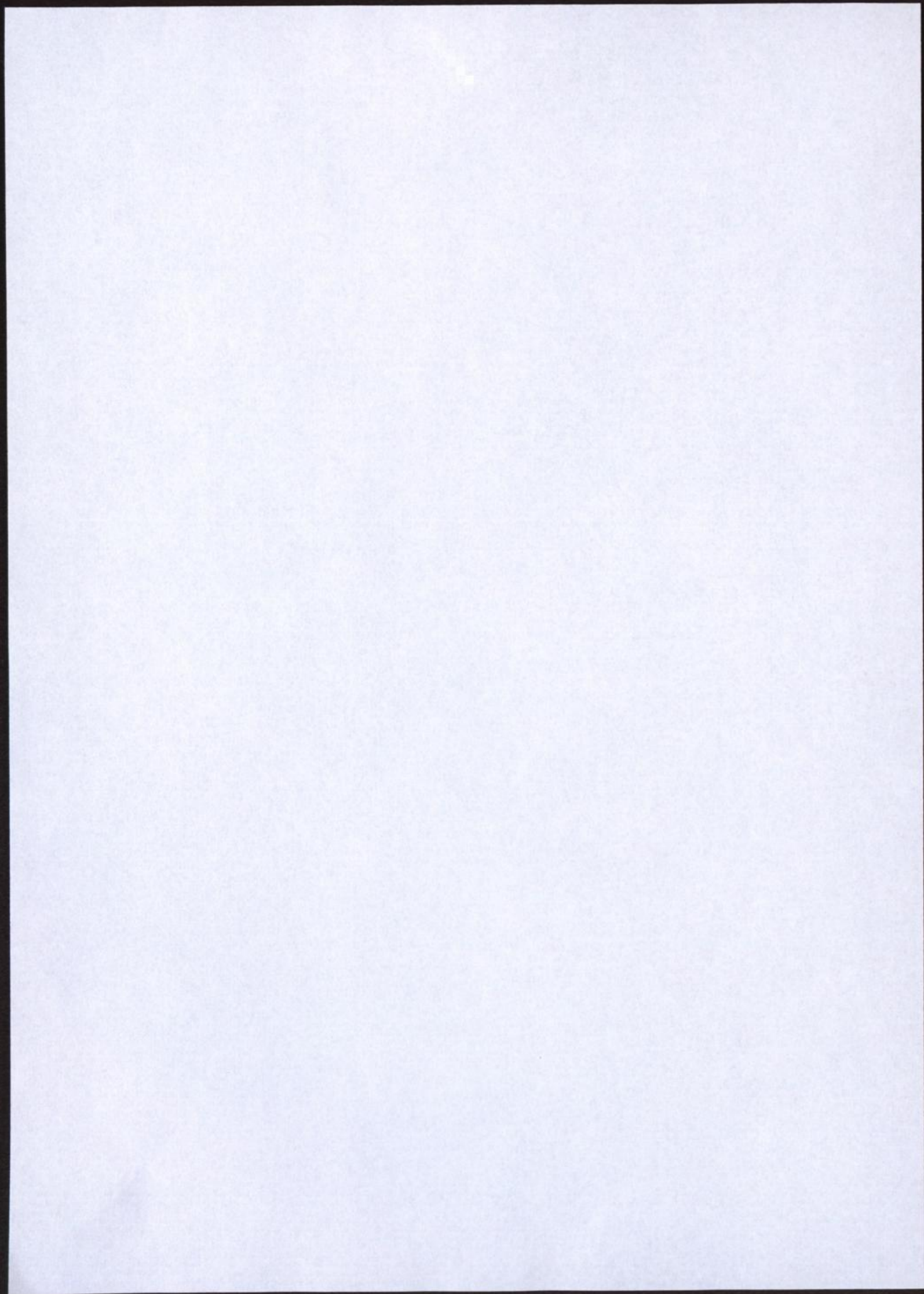
Dr. Katz

Rechtsanwalt

i.V.



Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.



C 148.073

RECHTSANWALTSKANZLEI

DR. OSKAR GALT

1. SCHOTTENRING

3

1921-192

Prozess Nr. 11/1921-1922  
Urtel vom 1. September 1922

~~Karl~~  
~~Karl~~  
~~Karl~~  
~~Karl~~

Karl

ca

November 1922

51  
90



Band II Nr. 112



Abschrift.

Zeitungsausschnitt.

Der Prozess um den Kritiker.

Theodor Wolff freigesprochen. Geldstrafe für Kraus.

Berlin im November.

In der Privatanklage des Wiener Schriftstellers Karl Kraus gegen den Chefredakteur des "Berliner Tageblattes", Theodor Wolff verkündete der Einzelrichter des Amtsgerichtes Berlin-Mitte heute Mittag das Urteil. Bekanntlich hatte Karl Kraus in seiner Zeitschrift "Die Fackel" einen Artikel des Schriftstellers Franz Pfempfert nachgedruckt, in welchem behauptet wird, dass der Theaterkritiker Alfred Kerr an das "Berliner Tageblatt" nur unter der Bedingung verpflichtet worden sei, dass er seine ablehnende Stellung gegenüber Max Reinhardt ändere. Diese Behauptung hatte Theodor Wolff als einfache Lüge bezeichnet. Kraus strengte darauf die Privatanklage an und bezeichnete in seiner Zeitschrift die Ableugnung Wolffs als frechen Schwindel. Wegen dieser Aeusserung hatte Theodor Wolff Widerklage erhoben. Amtsgerichtsrat Dahl verkündete, dass der Angeklagte Theodor Wolff freigesprochen wird; auf seine Widerklage hin wird Karl Kraus wegen Beleidigung zu 100 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle, zu vier Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. In der Urteilsbegründung wird gesagt, dass die Verhandlung keinerlei Anhaltspunkte für die Wahrheit der von Kraus veröffentlichten Behauptung ergeben habe. - - - - -



Abschrift.

Prozess um einen Kritiker. Karl Kraus gegen Alfred Kerr und Theodor Wolff.

Vor dem Einzelrichter des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Amtsgerichtsrat Dahl, spielt ein Prozess, den der Wiener Literat K a r l K r a u s gegen den Chefredakteur des "Berliner Tageblattes" Theodor W o l f f, wegen Beleidigung und Verleumdung angestrengt hat.

Karl Kraus hat in der Wiener Zeitschrift "Die Fackel", die er herausgibt, schwere Vorwürfe gegen Alfred Kerr, dem Kritiker des "Berliner Tageblattes", erhoben. Insbesondere griff er einen Vorwurf auf, der angeblich der sterbende Maximilian Harden dem Schriftsteller Max Psemert gegenüber geäußert haben soll: "Der Schmutz und die Korruption im Berliner Theaterleben überstiegen alles vorstellbare Mass. Das markatete Beispiel hierfür sei die Geschichte von dem E n g a g e m e n t Alfred K e r r s an das "Berliner Tageblatt". Theodor Wolff habe damals Alfred Kerr die Bedingung auferlegt, dass er seine Stellungnahme zu Max Reinhardt grundlegend ändere und, anstatt wie bisher, Reinhardt anzugreifen und in Grund und Boden zu kritisieren, er eine anerkennende und wohlwollende Stellung einnehmen solle".

Gegen diesen Vorwurf verwahrte sich eine Notiz des Berliner Tageblattes, die eine von Theodor Wolff gezeichnete Nachschrift enthielt, in der die Behauptung von Karl K r a u s "in das Reich der einfachen Lüge" verwiesen wurden.

Ferner stützt sich die Privatanklage gegen Theodor Wolff darauf, dass er an mehrere Leser des "Berliner Tageblattes" geschrieben habe, er halte eine Auseinandersetzung mit den Vorwürfen von Kraus für überflüssig, weil Kraus seine Kampagne nur aus Reklamesucht führe.

In der Dienstagverhandlung brachte Kraus in einer umfangreichen Anklagerede gegen Theodor Wolff und Alfred Kerr auch noch vor, dass durch Vermittlung von Theodor Wolff auf einem Gastmahl in seiner Wohnung zwischen Kerr und Reinhardt auch eine persönliche Versöhnung stattgefunden habe. A u c h d i e s e B e h a u p t u n g wird von Theodor W o l f f energisch b e s t r i t t e n, Er hat durch einen Anwalt, Minister a/D. Dr. Landsberg, Widerklage gegen Kraus, der durch Rechtsanwalt Laserstein vertreten wird, erhoben.

Zu der Verhandlung waren Theodor Wolff und Karl Kraus persönlich erschienen. Als Zeugen sah man Alfred Kerr, Max

Reinhardt, Felix Holl...

Felix Holländer, Pfemfert, Frau Kerr und andere bekannte Persönlichkeiten.

Der Versuch des Einzelrichters, einen Vergleich herbeizuführen, scheiterte, so dass in die Beweisaufnahme eingetreten werden musste.

Unter seinem Zeugeneide bekundete Alfred Kerr, dass bei seinem Eintritt in das "Berliner Tageblatt" ihm niemals die Bedingung gestellt worden sei, seine Stellung zu Max Reinhardt irgendwie zu ändern. Er habe schon lange vor Eintritt ins "Tageblatt" auch günstige Kritiken über Reinhardt geschrieben, ja er gehöre sogar zu seinen Bahnbereitern. Auch nach seinem Eintritt ins Tageblatt, habe er sich oft sehr scharf gegen Reinhardt in seinen Kritiken ausgesprochen.

Im Anschluss an die Vernehmung Kerrs kam es zu turbulenten Szenen im Gerichtssaal. Kerr bezeichnete das Publikum im Zuhörerraum als die Claque, die Kraus zu der Verhandlung bestellt habe.

Max Reinhardt erklärte bei seiner Vernehmung, dass Kerrs Kritiken anfänglich sehr günstig waren, aber nach der Uebersiedlung ins Deutsche Theater unfreundlich wurden. In dem gleichen Sinne äusserte sich Felix Holländer, der sagte, Reinhardt habe die Uebernahme Kerrs ins "Tageblatt" als eine unfreundliche Handlung des Verlages angesehen.

Die Beschuldigungen Maximilians Hardens werden von dem Zeugen Pfemfert wiederholt, und zwar in schärfster Form, die ihm wiederholte Rüge durch Amtsgerichtsrat Dahl einträgt. Es folgen dann sehr lange Plädoyers. Die Verkündung des Urteils ist auf kommenden Dienstag festgesetzt.

-----  
Zeitungsausschnitt.  
-----



